

## **Amtsblatt 2017**

---

**Übersicht über alle Bekanntmachungen der  
Stadt Hürth im Jahr 2017**

---

### 10. Jahrgang - Inhaltsübersicht

Nr.	Ausgabe- datum	OZ	Inhalt	Seite/n
<b>1</b>	<b>03.01.2017</b>			
		1.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>1</b>
		2.	Öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan 217 „Efferen-West“	<b>2-4</b>
<b>2</b>	<b>10.01.2017</b>			
		3.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	<b>5-6</b>
		4.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln	<b>7-8</b>
		5.	Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplanes „014/015 Hürth-Hermülheim, Im Bereich zwischen Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße – Teilgebiet 4“	<b>9</b>
		6.	Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der vereinfachten Umlegung im Umlegungsgebiet U 333	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>17.01.2017</b>			
		7.	Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Fischenich/Kalscheuren/Kendenich/Hermülheim	<b>11-12</b>
		8.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Hauptausschusses	<b>13-14</b>
<b>4</b>	<b>18.01.2017</b>			
		9.	Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017	<b>15-16</b>
		10.	Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017	<b>17-18</b>
<b>5</b>	<b>24.01.2017</b>			
		11.	Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen - Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4215, der Amprion GmbH	<b>19</b>
		12.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	<b>20-21</b>
<b>6</b>	<b>31.01.2017</b>			

	13.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	<b>22-23</b>
	14.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>24</b>
	15.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln	<b>25-28</b>
	16.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	<b>29-30</b>
<b>7</b>	<b>07.02.2017</b>		
	17.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>31</b>
	18.	8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hürth „Erlebnisbauernhof Gertrudenhof“	<b>32-34</b>
	19.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Bäder	<b>35-36</b>
<b>8</b>	<b>14.02.2017</b>		
	20.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>37</b>
	21.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Stadtrates	<b>38-39</b>
	22.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf	<b>40-41</b>
<b>9</b>	<b>16.02.2017</b>		
	23.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion	<b>42-43</b>
<b>10</b>	<b>21.02.2017</b>		
	24.	Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Hürth	<b>44</b>
	25.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>45</b>
	26.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen	<b>46</b>
	27.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln	<b>47-48</b>
<b>11</b>	<b>23.02.2017</b>		
	28.	Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Fritz-Räcke-Straße in Hürth-Hermülheim	<b>49</b>
	29.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>50</b>
<b>12</b>	<b>07.03.2017</b>		
	30.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>51</b>
	31.	Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2017	<b>52-53</b>
	32.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	<b>54-55</b>
	33.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Integrationsrates	<b>56-57</b>
	34.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Seniorenbeirates	<b>58-59</b>
<b>13</b>	<b>14.03.2017</b>		
	35.	Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 317b „Anbindung Robert-Bosch-Straße / B 265n“ gemäß § 10 Baugesetzbuch	<b>60-62</b>
	36.	V. Änderungssatzung vom 07.03.2017 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth vom 10.12.2008	<b>63-64</b>
	37.	X. Änderungssatzung vom 07.03.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008	<b>65-67</b>

	38.	Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW) für den Neubau der B 51n – Ortsumgehung Köln-Meschenich, von der Anschlussstelle Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51 alt, Bau-km 0-090,641 bis Bau-km 3+314,845, auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln	<b>68</b>
<b>14</b>	<b>15.03.2017</b>		
	39.	Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Burgstraße in Hürth - Gleuel	<b>69</b>
<b>15</b>	<b>21.03.2017</b>		
	40.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Hauptausschusses	<b>70-71</b>
	41.	6. Änderungsverordnung vom 16.03.2017 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999	<b>72-78</b>
	42.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>79</b>
<b>16</b>	<b>23.03.2017</b>		
	43.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	<b>80-81</b>
<b>17</b>	<b>28.03.2017</b>		
	44.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Stadtrates	<b>82-83</b>
	45.	Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 054 „Am Alten Klärwerk/Lortzingstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch	<b>84-86</b>
	46.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>87</b>
	47.	Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2017	<b>88-90</b>
<b>18</b>	<b>04.04.2017</b>		
	48.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln	<b>91-92</b>
	49.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>93</b>
	50.	Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NWR	<b>94</b>
<b>19</b>	<b>11.04.2017</b>		
	51.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>95</b>
	52.	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017	<b>96-98</b>
	53.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Fischenich Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	<b>99-100</b>
<b>20</b>	<b>18.04.2017</b>		
	54.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>101</b>
	55.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion	<b>102-103</b>
	56.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	<b>104-105</b>
<b>21</b>	<b>25.04.2017</b>		
	57.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>106</b>

	58.	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 19.04.2017	<b>107-113</b>
	59.	Bebauungsplan 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	<b>114-115</b>
	60.	Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“	<b>116-119</b>
	61.	Widmung eines Trauzimmers in der Stadt Hürth	<b>120</b>
	62.	Wahlbekanntmachung	<b>121-124</b>
<b>22</b>	<b>02.05.2017</b>		
	63.	Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan 217 „Efferen-West“	<b>125-128</b>
	64.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	<b>129-130</b>
	65.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>131</b>
	66.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	<b>132-133</b>
<b>23</b>	<b>10.05.2017</b>		
	67.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Seniorenbeirates	<b>134</b>
	68.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Hauptausschusses	<b>135</b>
	69.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>136</b>
	70.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen	<b>137</b>
<b>24</b>	<b>16.05.2017</b>		
	71.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>138</b>
	72.	10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Hürth-Fischenich	<b>139-140</b>
	73.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Stadtrates	<b>141-142</b>
	74.	Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth vom 11.05.2017 (Entwässerungssatzung)	<b>143-164</b>
<b>25</b>	<b>23.05.2017</b>		
	75.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>165</b>
<b>26</b>	<b>30.05.2017</b>		
	76.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>166</b>
<b>27</b>	<b>31.05.2017</b>		
	77.	Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth vom 30.05.2017	<b>167-176</b>

<b>28</b>	<b>06.06.2017</b>		
		78. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Stadtrates am 12.06.2017	<b>177</b>
		79. Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth vom 31.05.2017	<b>178-182</b>
		80. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung am 13.06.2017	<b>183-184</b>
		81. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>185</b>
<b>29</b>	<b>13.06.2017</b>		
		82. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion am 21.06.2017	<b>186-187</b>
		83. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>188</b>
<b>30</b>	<b>20.06.2017</b>		
		84. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln	<b>189-190</b>
		85. Bürgerinformation zur Verbesserung der Verkehrs- und Parksituation im Bereich der Weidengasse in Hürth – Hermülheim	<b>191</b>
<b>31</b>	<b>21.06.2017</b>		
		86. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>192</b>
		87. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	<b>193-195</b>
		88. Bekanntmachung über die Wahl einer Schiedsperson	<b>196</b>
<b>32</b>	<b>27.06.2017</b>		
		89. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>197</b>
		90. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	<b>198-200</b>
		91. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Hauptausschusses	<b>201</b>
<b>33</b>	<b>04.07.2017</b>		
		92. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>202</b>
		93. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Stadtrates	<b>203-204</b>
		94. Bekanntmachung Öffentlicher Teilnahmewettbewerb nach VOB/A	<b>205-208</b>
		95. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	<b>209</b>
		96. Öffentliche Zustellung	<b>210</b>
		97. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln	<b>211-213</b>
<b>34</b>	<b>11.07.2017</b>		
		98. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>214</b>
<b>35</b>	<b>18.07.2017</b>		
		99. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>215</b>
<b>36</b>	<b>25.07.2017</b>		
		100. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>216</b>
<b>37</b>	<b>01.08.2017</b>		
		101. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>217</b>
<b>38</b>	<b>08.08.2017</b>		
		102. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>218</b>
		103. Bekanntmachung über die Entwidmung eines Trauzimmers in der Stadt Hürth	<b>219</b>
<b>39</b>	<b>15.08.2017</b>		

	104.	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017	<b>220-222</b>
	105.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 04. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	<b>223-224</b>
<b>40</b>	<b>22.08.2017</b>		
	106.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>225</b>
<b>41</b>	<b>29.08.2017</b>		
	107.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>226</b>
	108.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	<b>227-230</b>
<b>42</b>	<b>05.09.2017</b>		
	109.	Bebauungsplan 944 „Feuer- und Rettungswache Hürth“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	<b>231-232</b>
	110.	Bebauungsplan 014b „Luxemburger Straße/Von-Boetticher Straße“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	<b>233-234</b>
	111.	Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 014b „Luxemburger Straße/Von-Boetticher Straße“	<b>235-238</b>
	112.	Wahlbekanntmachung	<b>239-242</b>
	113.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	<b>243-244</b>
	114.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Stadtwerke Hürth	<b>245-248</b>
<b>43</b>	<b>12.09.2017</b>		
	115.	Bebauungsplan 032 c/032 a, 1. Teiländerung „Kirchenzentrum Bonnstraße“ in Hürth-Hermülheim	<b>249-253</b>
	116.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 7. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	<b>254-255</b>
	117.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	<b>256-257</b>
	118.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Hauptausschusses	<b>258</b>
	119.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>259</b>
<b>44</b>	<b>19.09.2017</b>		
	120.	Ungültigkeit Schulsiegel der Carl-Orff-Schule	<b>260</b>
	121.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Bäder	<b>261-262</b>
	122.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>263</b>
	123.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Stadtrates	<b>264-265</b>
	124.	12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hürth „Efferen-West“	<b>266-268</b>
<b>45</b>	<b>26.09.2017</b>		
	125.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>269</b>
	126.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der	<b>270-271</b>
<b>46</b>	<b>04.10.2017</b>		
	127.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>272</b>
	128.	Anmeldung der Schulneulinge zum Schuljahr 2018/2019	<b>273-274</b>

	129. Öffentliche Zustellung	<b>275</b>
	130. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 8. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	<b>276-277</b>
	131. Öffentliche Zustellung	<b>278</b>
	132. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	<b>279-280</b>
<b>47</b>	<b>10.10.2017</b>	
	133. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>281</b>
	134. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	<b>282-283</b>
	135. Öffentliche Bekanntmachung über Einwilligungs- und Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz	<b>284-287</b>
	136. Bebauungsplan (BPL) 324 a „Gewerbegebiet Max-Planck-Straße“ in Hürth-Hermülheim	<b>288-290</b>
<b>48</b>	<b>17.10.2017</b>	
	137. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>291</b>
	138. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf	<b>292-299</b>
	139. Gesamtabschluss der Stadt Hürth zum 31.12.2010	<b>300-301</b>
	140. Gesamtabschluss der Stadt Hürth zum 31.12.2015	<b>302-303</b>
	141. 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur	<b>304</b>
<b>49</b>	<b>24.10.2017</b>	
	142. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>305</b>
	143. Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hürth „Erlebnisbauernhof Gertrudenhof“ im Stadtteil Hermülheim	<b>306-310</b>
	144. Öffentliche Zustellung	<b>311</b>
	145. Zweite Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Burgstraße in Hürth - Gleuel	<b>312</b>
<b>50</b>	<b>02.11.2017</b>	
	146. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>313</b>
	147. Anmeldung zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Hürth für das Schuljahr 2018/19	<b>314-315</b>
	148. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Hauptausschusses	<b>316-317</b>
	149. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	<b>318-319</b>
<b>51</b>	<b>07.11.2017</b>	
	150. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>320</b>
	151. Masterplan Kalscheuren	<b>321-323</b>
	152. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 7. Sitzung des Stadtrates	<b>324-325</b>
<b>52</b>	<b>08.11.2017</b>	
	153. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Verwaltungsbeirates	<b>326-328</b>
<b>53</b>	<b>14.11.2017</b>	
	154. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 9. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	<b>329-331</b>
	155. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>332</b>
<b>54</b>	<b>16.11.2017</b>	



	156.	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2018	
<b>55</b>	<b>21.11.2017</b>		
	157.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 7. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	<b>334-335</b>
	158.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>336</b>
	159.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Seniorenbeirates	<b>337-338</b>
<b>56</b>	<b>22.11.2017</b>		
	160.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Bäder	<b>339-340</b>
<b>57</b>	<b>23.11.2017</b>		
	161.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln: Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	<b>341-344</b>
<b>58</b>	<b>28.11.2017</b>		
	162.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion	<b>345-346</b>
	163.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>347</b>
<b>59</b>	<b>05.12.2017</b>		
	164.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung einer Sondersitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	<b>348</b>
	165.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen	<b>349</b>
	166.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>350</b>
	167.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales Nachtrag	<b>351-352</b>
<b>60</b>	<b>07.12.2017</b>		
	168.	Satzung der Stadt Hürth über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bbauungsplanes 306 „Studentendorf Efferen“ im Stadtteil Hürth-Efferen vom 29.11.2017	<b>353-355</b>
<b>61</b>	<b>12.12.2017</b>		
	169.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>356</b>
	170.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 10. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	<b>357-358</b>
<b>62</b>	<b>19.12.2017</b>		
	171.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>359</b>
	172.	17. Änderungssatzung vom 17.11.2017 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	<b>360-361</b>
	173.	7. Änderungssatzung vom 17.11.2017 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010	<b>362-364</b>

- |      |  |                |
|------|--|----------------|
| 174. | 5. Änderungssatzung vom 17.11.2017 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013 | <b>365-367</b> |
| 175. | 15. Änderungssatzung vom 17.11.2017 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002   | <b>368-373</b> |
| 176. | Änderung der Fernwärmepreise zum 01.01.2018  | <b>374-386</b> |
| 177. | Neufassung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 17.11.2017  | <b>387-418</b> |

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
1. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	1
2. Öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan 217 „Efferen-West“	2-4

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
22.12.2016	24.01.2017	RTW-Standort Gleuel Erw. Rohbauarbeiten	VOB/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 02.01.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

## Öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan 217 „Efferen-West“

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch die öffentliche Auslegung für den Entwurf des Bebauungsplans (Bpl) 217 beschlossen. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt ist. Das Plangebiet wird begrenzt durch den westlichen Rand der Efferener Straße (Ortsumgehung K2) sowie durch die Gärten der Grundstücke Beller Straße 47 – 85a, Annenstraße 8 - 52 sowie Berrenrather Straße 373 – 381. Die Efferener Straße zwischen Beller Straße und In den Höhen sowie der Wirtschaftsweg zwischen Efferener Straße und Annenstraße gehören zum Geltungsbereich und grenzen diesen ab. Zielsetzung der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebiets.

Es sind folgende Umweltinformationen zur Planung verfügbar:

- Umweltbericht in der Begründung zum Bpl-Entwurf, umfassende Betrachtung aller betroffenen Schutzgüter
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bpl-Entwurf mit Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft anhand der Biotopstrukturen vor und nach dem Eingriff
- Artenschutzprüfung zum Bpl-Entwurf, Analyse der Betroffenheit sog. planungsrelevanter Tierarten und Maßnahmen zur Kompensation und Minderung von Beeinträchtigungen
- Schalltechnisches Gutachten zum Bpl-Entwurf mit Analyse von Verkehrs- und Gewerbeemissionen sowie Benennung geeigneter Schallschutzmaßnahmen
- Verkehrsuntersuchung zum Bpl-Entwurf mit Analyse der verkehrlichen Auswirkungen im angrenzenden Straßennetz und in der weiteren Umgebung
- Gutachten „Untergrunduntersuchungen und Durchführung von Sickerversuchen“ zum Bpl-Entwurf, Analyse der Bodenverhältnisse in Hinblick auf eine Versickerung von Niederschlagswasser
- Stellungnahme der Thyssengas GmbH zur Lage und Auswirkungen von Ferngasleitungen
- Stellungnahme des Erftverbands zur evtl. Betroffenheit der Schutzgüter Wasser und Pflanzen bei Entwässerung und bei Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelräumdienst zur evtl. Betroffenheit des Schutzgutes Mensch durch Kampfmittel
- Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW zum Schutz vor Lärmemissionen des Straßenverkehrs
- Stellungnahme der PLEdoc GmbH zur Lage und Auswirkungen von Ferngasleitungen
- Stellungnahme der Amprion GmbH zur Lage und Auswirkungen von Hochspannungsfreileitungen
- Stellungnahme der Evonik GmbH zur Lage und Auswirkungen von Ferngasleitungen
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie zur evtl. Betroffenheit des Schutzgutes Sachgüter durch Grundwasserabsenkungen
- Stellungnahme der Rhein-Erft-Kreises zur evtl. Betroffenheit der Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Mensch (Verwendung heimischer Pflanzen, ausreichende

Größe von Baumscheiben, Versickerung von Niederschlagswasser, Schutz vor Lärmimmissionen

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

**11.01. – 13.02.2017**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss. Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bpl-Entwurf abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bpl unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Eingabestellern mitgeteilt.

Der Entwurf des Bpl 217 kann während der Dienststunden  
- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und  
- freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr  
eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung findet am

**Montag, 30.01.2017, 19.00 Uhr**

im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Str.40 in Hürth-Hermülheim eine freiwillige Informationsveranstaltung statt. Diese Veranstaltung gehört nicht zum Planverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Auskünfte zum ausliegenden Bpl-Entwurf erteilt während der Sprechstunden montags, mittwochs, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail [mmoll@huerth.de](mailto:mmoll@huerth.de))

Hürth, 27.12.2016

In Vertretung

Gez. Dr. Ahrens-Salzsieder  
Erster Beigeordneter



 **STADT Hürth**<sup>®</sup>  
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

**Bebauungsplan 217 "Efferen-West"**

MASSTAB 1:5000		Datum : 30.11.2016	
GEMESSEN	GEZEICHNET / DATUM	BEARBEITET Mit	GEZEICHNET
KARTIERER		GEZEICHNET Bogemann	GENEHMIGUNGSDATUM



Inhaltsverzeichnis	Seite/n
3. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	5-6
4. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln	7-8
5. Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplanes „014/015 Hürth-Hermülheim, Im Bereich zwischen Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße – Teilgebiet 4“	9
6. Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der vereinfachten Umlegung im Umlegungsgebiet U 333	10

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



Am Mittwoch, den 18.01.2017 findet im Deutschordensaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Einführung und Verpflichtung von stimmberechtigten und beratenden Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Beschluss- und Antragskontrolle
4	Haushaltsplanentwurf 2017
5	Jugendberufshilfe "FischNet"; Förderung für 2017 und 2018 nach §13SGB VIII – Jugendsozialarbeit hier: Antrag der katholischen Jugendagentur Köln gGmbH
6	Sachstand Sozialraumprojekt Gustav-Stresemann Ring
7	Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2017 bezüglich der Fortschreibung der Spielflächenplanung und Grunderneuerung der Spielplätze in Efferen
8	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
9	Anfragen in öffentlicher Sitzung
9.1	Anfrage der SPD-Fraktion vom 04.01.2017 bezüglich der Einrichtung eines Generationenspielplatzes

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
10	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
11	Sachstand Ausbau Kitas
12	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

13	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
----	--

Hürth, 05.01.2017

Gezeichnet:

Menzel  
(Beigeordneter)

# Bekanntmachung



Der Bezirksregierung Köln

---

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**  
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

50667 Köln, den 14.12.2016

---

**FLURBEREINIGUNG ERFTAUE-GYMNICH**

Zeughausstr. 2 - 10

Az.: - 33.42 - 5 07 03-

Tel.: 0221-147-3617

## Bekanntgabe der Wertermittlung

für die der Flurbereinigung Erftaue-Gymnich unterliegenden Grundstücke gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl I S. 2794).

### a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung für die der Flurbereinigung Erftaue-Gymnich unterliegenden Grundstücke liegen zur Einsichtnahme für die **Beteiligten** des Flurbereinigungsverfahrens aus am

**Mittwoch, den 15. Februar 2017**

**in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr**

**bei der Bezirksregierung Köln**

**Dienstgebäude: Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

**3. OG, Zimmer B 368**

Während dieser Zeit werden Bedienstete des Dezernats 33 zur Beantwortung Ihrer Fragen und für Erläuterungen anwesend sein.

Es wird gebeten, unter der Telefonnummer 0221 147 3617 (Ansprechpartner: Frau Ute Stein) einen Termin zu vereinbaren.

Bitte machen Sie von diesem Termin Gebrauch, sofern Sie Auskünfte zu einzelnen Grundstücken erhalten möchten, denn im Anhörungstermin können Auskünfte zu einzelnen Grundstücken nicht mehr erteilt werden.

**Beteiligte** am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und als **Nebenbeteiligte** gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56).

## **b) Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse**

Die Wertermittlungsergebnisse werden Ihnen gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin am

**Mittwoch, den 15. Februar 2017 um 14:30 Uhr**

**bei der Bezirksregierung Köln**

**Dienstgebäude: Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

**3. OG, Zimmer B 368**

erläutert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke werden in dem unter Punkt I. a) genannten Auslegungstermin gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Sollten Sie Ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können Sie diese bis spätestens zum 16. März 2017 schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.42 - 5 07 03 – und Ihrer Ordn.-Nr. einreichen.

**Wenn Sie mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen Sie diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.**

Im Auftrag

(LS)

gez. Meul

(Regierungsvermessungsrat)

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html)

# Bekanntmachung



## Umlegungsausschuss Stadt Hürth

---

### **Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplanes „014/015 Hürth-Hermülheim, Im Bereich zwischen Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße – Teilgebiet 4“**

Für das Umlegungsgebiet "014/015 Hürth-Hermülheim, Im Bereich zwischen Luxemburger-, Bonn-, Ribbert-, Köln- und Hans-Böckler-Straße – Teilgebiet 4" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 014/015 ist der Umlegungsplan am 12.12.2016 unanfechtbar geworden. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Soweit im Umlegungsplan für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:

Das Eigentum an den zugeteilten Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über.

Mit dieser Bekanntmachung werden die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen fällig.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann der Umlegungsplan in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Bekanntmachung kann nach § 217 Abs. 2 BauGB von den Betroffenen binnen sechs Wochen seit dem Tag dieser ortsüblichen Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth, 50354 Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 408, zu den Sprechzeiten einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Köln.

Hürth, den 15.12.2016

Der stellv. Vorsitzende

gez. Hundenborn

# Bekanntmachung



## Umlegungsausschuss Stadt Hürth

---

### **Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten der vereinfachten Umlegung im Umlegungsgebiet U 333**

Im Umlegungsgebiet U 333 im Bereich der Ursulastraße hat der Umlegungsausschuss der Stadt Hürth am 09.11.2016 den Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach § 82 Baugesetzbuch gefasst. Dieser Beschluss ist am 12.12.2016 unanfechtbar geworden. Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Betroffen sind die Ordnungsnummern 1 und 2 sowie

die Grundstücke Gemarkung Kendenich Flur 2 Nrn. 2857 und 2245/88.

Damit wird nach § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Soweit in dem Beschluss für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:

Das Eigentum an den zugeteilten Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über.

Mit dieser Bekanntmachung werden die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen fällig.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Bekanntmachung kann nach § 217 Abs. 2 BauGB von den Betroffenen binnen sechs Wochen seit dem Tag dieser ortsüblichen Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth, 50354 Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 408, zu den Sprechzeiten einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Köln.

Hürth, den 15.12.2016

Der stellv. Vorsitzende

gez. Hundenborn



10. Jahrgang

Ausgabetag: 17.01.2017

Nummer: 3

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
7.	Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Fischenich/Kalscheuren/Kendenich/Hermülheim	11-12
8.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Hauptausschusses	13-14

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## **Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Fischenich/Kalscheuren/Kendenich/Hermülheim**

Die Amtszeit der derzeitigen Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Fischenich/Kalscheuren/Kendenich/Hermülheim endet am 31.05.2017. Das Amt ist daher ab dem 01.06.2017 neu zu besetzen.

Interessierte Personen aus Fischenich, Kalscheuren, Kendenich oder Hermülheim, die sich für dieses Amt zur Wahl stellen möchten bitte ich, sich bis zum **10.03.2017** an die Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hauptamt, Frau Dicks, Tel.: 0 22 33/53-175, E-Mail: [vdicks@huerth.de](mailto:vdicks@huerth.de), zu wenden.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind erwünscht.

Der Aufgabenbereich einer Schiedsperson stellt sich wie folgt dar:

Die Schiedsperson soll versuchen, Streitigkeiten in Zivil- und Strafsachen gütlich zu einigen, damit Prozesse vor dem Gericht vermieden werden. In bürgerlichen Streitigkeiten können Güteverhandlungen über vermögensrechtliche Ansprüche sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre stattfinden. In strafrechtlichen Bereichen ist die Schiedsperson für Delikte wie Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung die Vergleichsinstitution. Sofern es sich um ein Antragsdelikt handelt, ist die Schiedsperson in strafrechtlichen Angelegenheiten nicht zuständig. Werden derartige Straftaten der Schiedsperson vorgetragen, so hat sie die antragstellende Partei an das Amtsgericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei zu verweisen.

Nach § 2 des Schiedsamtgesetzes NW kann Schiedsperson nicht sein,

- wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- wer unter Betreuung steht.

Weiter soll Schiedsperson nicht sein,

- wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- wer in dem Schiedsamsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat,
- wer durch sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht zur Schiedsperson gewählt oder wiedergewählt werden.

Hürth, 05.01.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

Am Dienstag, den 24.01.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Hauptausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: BPL 217, Aufhebung der unter TOP 15 gefassten Beschlüsse des PUV am 30.08.2016
4	X. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
5	Organisations- und Effizienzuntersuchung der Verwaltung
6	Erlass der V. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 10.12.2008
7	Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999 hier: Erlass der 6. Änderungsverordnung
8	Bericht der Wirtschaftsförderung
9	Einhaltung der Richtlinien für die Zuständigkeit der Ausschüsse bei Baumaßnahmen an Schulen hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 10.01.2017
10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10.1	Stadtweite Konzepte, Planungen und Leitlinien
11	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
12	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
13	Erwerb eines Grundstücks in Hürth-Gleuel
14	Ankauf eines Hauses Hürth-Gleuel
15	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
16	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 12.01.2017



Dirk Breuer  
Vorsitzender

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
9.	Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheinen anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017	15-16
10.	Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017	17-18

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.





**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das  
Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten)  
und auf Beantragung eines Eintragungsscheinen anlässlich der  
amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung  
zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an  
Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“  
vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Hürth wird in der Zeit

**vom 24. Januar bis 27. Januar 2017**

während der Dienststunden

Dienstag,	<b>24. Januar 2017</b>	von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	<b>25. Januar 2017</b>	von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag,	<b>26. Januar 2017</b>	von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag,	<b>27. Januar 2017</b>	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Hauptamt, 3. Etage, Zimmer 364, für Eintragungsberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Der Zugang ist barrierefrei

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017**)
  - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
  - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.  
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Hürth, 18.01.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

**Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten  
(Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren  
an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“  
In der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**

6. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist: Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"
7. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.
8. In unserer Stadt liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017 innerhalb der üblichen Öffnungszeiten wie folgt aus:

Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, Hauptamt, 3. Etage, Zimmer 364

montags bis mittwochs, 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 16:00 Uhr  
donnerstags                    08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 18:00 Uhr  
freitags                         08:00 Uhr - 12:00 Uhr

In der Woche vom **20.02. – 24.02.2017** gelten folgende **abweichende Zeiten**:

Montag bis Dienstag,    08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 16:00 Uhr  
Mittwoch,                    08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 18:00 Uhr  
Donnerstag,                 08:00 Uhr - 11:00 Uhr  
Freitag,                        08:00 Uhr - 12:00 Uhr

9. Zusätzlich werden die Eintragungslisten an vier **Sonntagen ausgelegt**. Die Auslegung erfolgt am 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017 jeweils von **10:00 Uhr bis 14:00 Uhr** an folgendem Ort:

Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, Information, 1. OG

10. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird und in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Hürth, 18.01.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer  
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
11. Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Errichtung und den Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen - Sechem, Bauleitnummer (Bl.) 4215, der Amprion GmbH	19
12. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	20-21

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



**Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz  
(EnWG) für die Errichtung und den Betrieb der 110-/380-kV-  
Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen - Sechtem,  
Bauleitnummer (Bl.) 4215, der Amprion GmbH**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 30.12.2016 mit dem Aktenzeichen: 25.3.4 - 4/12, der das vorgenannte Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Pläne (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit von Dienstag, den 31.01.2017 bis einschließlich Montag, den 13.02.2017 in der Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Etage (Flur), Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Einsicht aus.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss, die festgestellten Planunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachungen gemäß § 27a VwVfG NRW zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln [http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_energieleitungen\\_planfeststellungsverfahren/energie\\_rommerskirchen/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/energie_rommerskirchen/index.html) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Insofern ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Hürth, 19.01.2017

gez. Dipl.-Ing. Siry  
Ltd. Stadtbaudirektor

Am Dienstag, den 31.01.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert- Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschluss- und Antragskontrollliste 1/2017
3	StadtUmland.Netzwerk hier: Konkretisierung des Zukunftskonzeptes
4	Vorplanung der Straße „Am Bruch“ in Hürth-Fischenich hier: Vorstellung des Vorentwurfs
5	Parkflächen an der Sportanlage „Auf der Landau“ in Fischenich hier: Erforderlicher Baubeschluss zur Einstellung der Haushaltsmittel
6	Baubeschluss: Neubau Kindergarten am Bussardweg
7	8. Änderung des Flächennutzungsplans „Erlebnisbauernhof Gertrudenhof“ hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
8	Bebauungsplan 317 b „Anbindung Robert-Bosch-Straße/B 265 n“ im Stadtteil Efferen hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB b) Behandlung der Anregungen gemäß § 4 (2) BauGB c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
9	Anträge
10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10.1	Einbau von vorgezogenen Seitenbereichen (Gehwegnasen) als Alternative für den entfallenen FGÜ an der Straße Am Hummelsboor/Buchenstraße hier: Prüfauftrag aus der Sitzung vom 20.12.2016
10.2	Erweiterung der Park & Ride- und Bike & Ride-Anlagen in Hürth und Initiative für die Einführung eines Bike-Sharing-Systems zur Schaffung von Mobilitätsstationen hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 06.12.2016
11	Anfragen in öffentlicher Sitzung



11.1	Neue Fußgänger- und Radverkehrsbrücke Bonnstraße hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.11.2016
11.2	Parkplatz Albert-Schweitzer-Gymnasium hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.12.2016

## **B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
12	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
12.1	Verfahren im Bauordnungsamt hier: Auswertungszeitraum IV.Quartal 2016
12.2	Einzelhandelsvorhaben in Fischenich
12.3	Fällgenehmigung nach § 7 der Baumschutzsatzung Antrag im Zusammenhang mit einem Neubau Gerbergisstraße 7 Vorlage gem. Beschluss des PUV vom 12.01.2016 - TOP 12.4
12.4	Fällgenehmigung nach § 7 der Baumschutzsatzung Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Fällung eines Walnussbaumes auf dem Grundstück Beselerstraße 54 Vorlage gem. Beschluss des PUV vom 12.01.2016 - TOP 12.4
13	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 19.01.2017

Gezeichnet:

Siry  
(Fachbereichsleiter)

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
13. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	22-23
14. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	24
15. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln	25-28
16. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	29-30

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



Am Dienstag, den 07.02.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
3.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 40.000,00 € zu Produktkonto 11122.52410008 - "Winterdienst öffentliche Flächen Gebäude ZGM"
4	Haushaltscontrolling
4.1	Haushaltscontrolling
5	Organisations- und Effizienzuntersuchung in der Verwaltung
6	Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2017 einschließlich mittelfristiger Finanzplanung 2016-2020, 2. Lesung
7	Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) hier: Sachstandsbericht
8	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
9	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
9.1	Ergebnis der Hundebestandsaufnahme in der Stadt Hürth
9.2	Bericht über Gewerbesteuererinnahmen
10	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
11	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
12	Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Dienst- und Schutzkleidung für den Rettungsdienst
13	Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Trägerschaft in Offenen Ganztagschulen (OGS)
14	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
14.1	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist hier: Bericht über die 133. Sitzung des Aufsichtsrates der REVG vom 05.12.2016
14.2	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist hier: Bericht über die 71. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KDZV vom 16.12.2016
14.3	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist hier: Bericht über die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft
14.4	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist hier: Bericht über die 54. Gesellschafterversammlung Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L. vom 20.12.2016
15	Stellenplan 2017
15.1	Stellenplan 2017; hier: Ergänzungsvorlage zur Beschlussvorlage 643/2016 - nichtöffentlich
15.2	Stellenplan im Bereich 51-2 (Soziale Dienste) hier: Anfrage der Fraktion Freie Wähler Hürth vom 17.01.2017
16	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
17	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
18	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 27.01.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
27.01.2017	03.03.2017	Rettungsdienst-Ausrüstung	VOL/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 30.01.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

# Bekanntmachung



der Bezirksregierung Köln

---

## Öffentliche Bekanntmachung

Die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 05.01.2017 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.45 – 17 06 1 -, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**  
05.01.2017  
Dezernat 33  
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

50667 Köln,  
Zeughausstraße 2-10  
Tel.: 0221/147-2033

**FLURBEREINIGUNG Hambach-Ost**  
**Az.: 33.45 -17061-**

### 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

In der Flurbereinigung Hambach-Ost regelt die vorläufige Besitzeinweisung vom 20.08.2010 mit den Überleitungsbestimmungen vom 21.07.2010 sowie die 1. Ergänzungsanordnung zur vorl. Besitzeinweisung vom 20.11.2013 den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die damals geplanten Abfindungsflächen.

Zwischenzeitlich wurde der 2. Entwurf zum Flurbereinigungsplan fortgeschrieben und die hierdurch geplanten Abfindungsänderungen und Festsetzungen wurden mit der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bekanntgegeben.

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost 33.45 -17061- wird hiermit die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen durch den Flurbereinigungsplan gegenüber denjenigen aus den Jahren 2010 und 2013 angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)].

Die mit Datum vom 21.07.2010 erlassenen Überleitungsbestimmungen bleiben unverändert.

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen der Besitz, die Verwaltung und Nutzung für die von den geänderten Abfindungen betroffenen Grundstücke, unabhängig von den in den Überleitungsbestimmungen vom 21.07.2010 bestimmten Zeitpunkten, mit Datum vom **15.02.2017** auf die Zuteilungsempfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere eigentumsrechtliche, bleiben unverändert.
2. Die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, aus bei

- a) dem Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft,  
Herrn Rainer Esser, Dürener Str. 296, 50171 Kerpen-Blatzheim
  - b) der Stadtverwaltung Kerpen, Rathaus, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, Amt 18.3  
(Liegenschaften), Zimmer 260, 2. Etage (während der Öffnungszeiten  
Montag – Mittwoch und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr und Donnerstag von  
13.30 – 18.30 Uhr)
  - c) der Stadtverwaltung Elsdorf, Rathaus, Gladbacher Str. 111, Elsdorf, Fachbereich IV,  
Zimmer 119, 1. Etage, (während der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch – Freitag von  
8:00 - 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr)
3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der Bekanntgabe dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen beantragt werden:
- a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).
- Die Anträge zu 3a) und 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden ( § 71 FlurbG).
4. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen worden. Die neue Feldeinteilung wurde den betroffenen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Hambach-Ost in Verbindung mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in den Offenlegungsterminen am 05.12.2016 bis 07.12.2016 jeweils in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG, Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim offengelegt und erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

### **Gründe**

Der Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von planungsbedingten Änderungen und wegen den durch die Schlussvermessung der B 477n – Süd (nördlicher Bauabschnitt) veränderten Grundstücken sind Anpassungen im Flurbereinigungsplan notwendig geworden. Dies dient dem Interesse der Beteiligten und dem öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird.

Die Voraussetzungen zum Erlass der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht.

Die von der Änderung betroffenen Teilnehmer haben mit der Vorlage des Flurbereinigungsplans einen Nachweis über die neue Feldeinteilung erhalten.



Im Rahmen der Vorlage des Flurbereinigungsplans lagen die Nachweise für die Betroffenen offen und wurden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hambach-Ost ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 3 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 - 71 FlurbG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Gründe**

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gemeinsam durchführen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Frauenrath  
(Frauenrath)  
Regierungsvermessungsdirektorin

Den Inhalt der o. a. Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internet - Seite der Bezirksregierung Köln  
[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/index.html)

# Bekanntmachung



## BEKANNTMACHUNG

Die Sitzung Nr. 01/17 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 09.02.2017 um 18.15 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

## TAGESORDNUNG

### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 17.11.2016, öffentlicher Teil
5. Bericht über laufende Baumaßnahmen
6. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2017 der Stadtwerke Hürth bestehend aus
  - a) Erfolgsplan
  - b) Vermögensplan, Investitionsplan und Finanzplan
  - c) Stellenplan
7. Sachstandsbericht 4. Reinigungsstufe der Kläranlage
8. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
9. Anfragen in öffentlicher Sitzung

**B nichtöffentlicher Teil**

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 17.11.2016, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
53. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
54. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
  54. 1. Erwerb von Anteilen an einer Projektgesellschaft für den Betrieb von 2 Windrädern im Bereich der Deponie in Knapsack
  - 54.2. Beteiligung der Stadtwerke Hürth zur Übernahme der Stromkonzession im Rahmen der Bewerbung der Energieversorgung Hürth GmbH (EVH)
  - 54.3. Energieversorgung Hürth GmbH
  - 54.4. ÖPNV, Sicherstellung der Direktvergabefähigkeit der Stadtwerke Hürth gem. EU-VO 1370/2007
  - 54.5. Duffesbachverband
  - 54.6. HyCologne GmbH
  - 54.7. Zweckverband Südlicher Randkanal
55. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung
56. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
57. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
58. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates
59. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
17. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	31
18. 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hürth „Erlebnisbauernhof Gertrudenhof“	32-34
19. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Bäder	35-36

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
03.02.2017	-	Drucker und Multifunktionsgeräte	VOL/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 06.02.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

## **8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hürth „Erlebnisbauernhof Gertrudenhof“**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 23.02.2016 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „Erlebnisbauernhof Gertrudenhof“ beschlossen.

### **Lage, Ziel und Zweck der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Ziele der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Ausweisung eines Sondergebietes für das Areal des Gertrudenhofes sowie die Umwandlung einer benachbarten Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche mit der Überlagerung „Entwicklungsraum – Landwirtschaft/Grünzug“.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Geltungsbereiche im Stadtteil Hermülheim. Zum einen handelt es sich um das 4 ha große Areal des Gertrudenhofes entlang der Lortzingstraße, das im Westen an die Horbeller Straße und im Osten an den Randkanal grenzt. Südlich angrenzend ist auf der gegenüber liegenden Seite der Lortzingstraße das Bundessprachenamt angesiedelt.

Zum anderen handelt es sich um eine ebenfalls 4 ha große Fläche östlich des Randkanals, die im Westen an den Randkanal und im Osten an eine in den vergangenen Jahren entstandene Wohnsiedlung angrenzt. Diese Fläche dient als Tauschfläche im Rahmen der Sondergebietsausweisung „Erlebnisbauernhof Gertrudenhof“ und wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Die Ausweisung des Sondergebietes „Erlebnisbauernhof Gertrudenhof“ und die Rücknahme der Wohnbaufläche „Am Randkanal“ werden in einem Verfahren durchgeführt, da sie in direktem planungsrechtlichen Zusammenhang stehen.

### **Umweltbezogene Informationen**

Die verfügbaren, umweltbezogenen Informationen wurden im Umweltbericht dargestellt. Im Rahmen des Umweltberichts liegen folgende Arten von umweltrelevanten Informationen mit Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie zu den Umweltauswirkungen und den Wechselwirkungen der Planung vor:

- Schutzgut Boden: Bodenfunktionsbewertung
- Schutzgut Wasser: Grundwasser, Oberflächengewässer
- Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt: Naturraum/Biototypen, realer Bestand, Artenschutz, FFH-Verträglichkeit
- Schutzgut Landschaft: Landschaftsbild, Erholungsnutzung



- Schutzgut Klima/Luft: Lokalklima, Freiraumklima, Luftqualität, Immissionsbelastungen
- Schutzgut Gesundheit des Menschen: Nutzungen, Lärmbelastungen, Licht und Gerüche
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Empfehlungen zur Vermeidung zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

## Verfahren

Die öffentliche Unterrichtung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch Aushang der Planunterlagen in der Zeit vom

**14.02. bis 14.03.2017**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt (4. Obergeschoss). Die Planunterlagen können während der Dienststunden

- montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
- freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Die Unterlagen sind spätestens ab dem 14.02.2017 auch im Internet unter folgendem Link einzusehen: [www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de) (Rubrik: Download/Links).

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können schriftliche Stellungnahmen bis zum 14.03.2017 abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

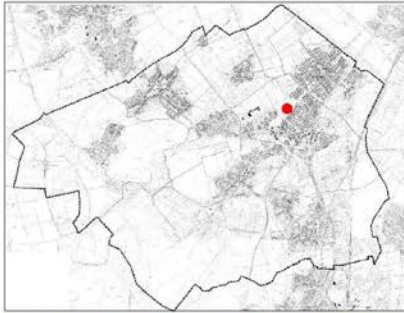
Auskünfte zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Rickling vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 406, im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel. 02233/53424, Mail [orickling@huerth.de](mailto:orickling@huerth.de)).

Hürth 01.02.2017



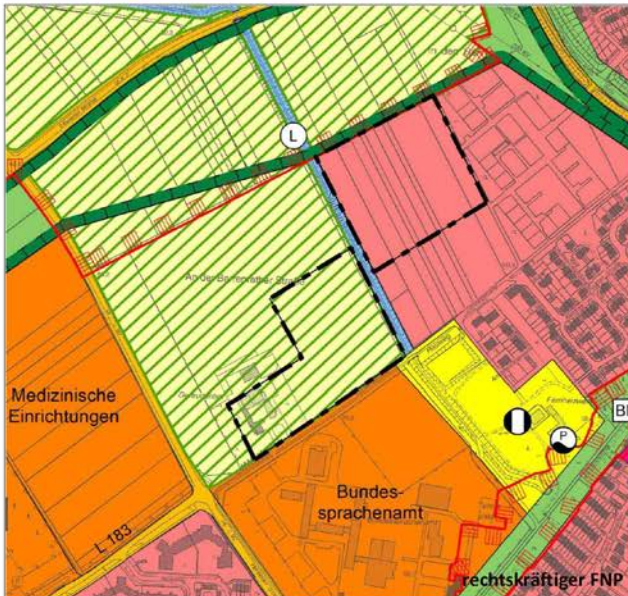
Dirk Breuer  
Bürgermeister

Anlage: rechtskräftige und geplante Darstellung des Flächennutzungsplanes



## 8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erlebnisbauernhof Gertrudenhof“

1. Sondergebietsausweisung Erlebnisbauernhof Gertrudenhof
2. Umwandlung Wohnbaufläche in Fläche für Landwirtschaft



### Legende

	Wohnbaufläche		Grünfläche
	Sonderbaufläche		Flächen für Versorgungsanlagen
	Fläche für Landwirtschaft		Entwicklungsraum Landschaft/Grünz.
	Geltungsbereiche		Landschaftsschutzgebiet
			Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege, Entw. v. Natur u. Landschaft

### Erläuterung

Ausgehend von einem landwirtschaftlichen Betrieb mit angegliedertem Hofladen hat sich der Gertrudenhof in Hürth-Hermülheim im Laufe der Jahre zu einem regional bedeutsamen, familienorientierten Ausflugsziel mit vielfältigen gastronomischen und Freizeitangeboten sowie saisonalen Veranstaltungen entwickelt.

Die heute auf dem Areal bestehenden baulichen Anlagen sind in den vergangenen Jahren sukzessive nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigt worden.

Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth ist die Ausweisung eines 4 ha großen Sondergebietes für das Areal des Gertrudenhofes und damit die planungsrechtliche Anpassung an die heutige Nutzung des Gertrudenhofes sowie die Steuerung der weiteren Entwicklung des Betriebes. Künftig sollen Erweiterungsmaßnahmen ausschließlich innerhalb der geplanten Sonderbaufläche „Erlebnisbauernhof Gertrudenhof“ möglich sein.

Weiterhin umfasst die Änderung die Umwandlung der benachbarten 4 ha großen Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche mit der Überlagerung „Entwicklungsraum – Landwirtschaft/Grünzug“ im Sinne eines Flächenaustausches für die Inanspruchnahme des im Regionalplan festgesetzten Allgemeinen Freiraums und Agrarbereichs mit der Überlagerung des Regionalen Grünzuges im Zuge der Sondergebietsausweisung des Gertrudenhofes.

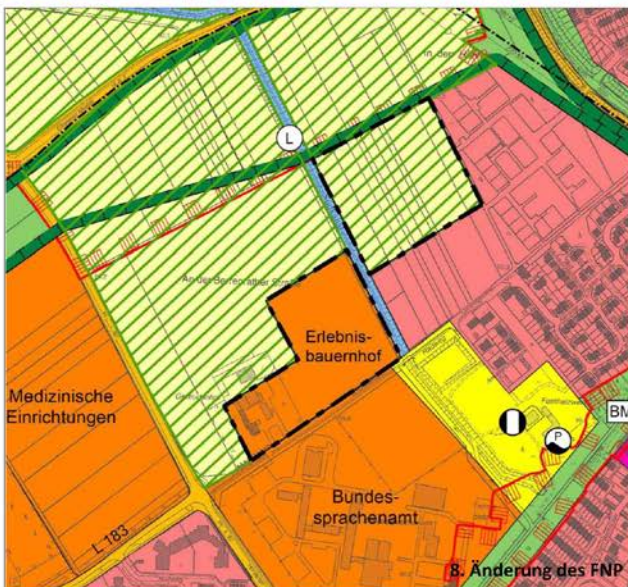
### Stand des Verfahrens

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 18.08.2015 den Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Erlebnisbauernhof Gertrudenhof“ gemäß § 2 (1) BauGB gefasst.

Am 23.02.2016 hat der Ausschuss die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB beschlossen. Diese wurde im Zeitraum vom 25.05. bis 27.06.2016 durchgeführt. Im Rahmen seiner Beteiligungsmöglichkeit hat der Besitzer des Gertrudenhofes von seinem Recht Gebrauch gemacht und eine Änderung des Geltungsbereiches des auszuweisenden Sondergebietes beantragt. Diese Änderung wurde durch den Ausschuss am 22.11.2016 beschlossen und ist Grundlage der Offenlegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.

Die Ausweisung des Sondergebietes „Erlebnisbauernhof Gertrudenhof“ und die Wohnbauflächenrücknahme „Am Randkanal“ sollen in einem Verfahren durchgeführt werden, da sie in direktem planungsrechtlichen Zusammenhang stehen.

Die Beschlüsse gemäß § 3 (2) BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr am 31.01.2017 gefasst worden. (Stand 02.02.2017)



Am Mittwoch, den 15.02.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Bäder mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschlusskontrolle
3	Berichte der sporttreibenden Vereine in Hürth (s. Vorlage Nr.: 228/2012)
4	Kriterien für die Einräumung von Rabatten auf die Entgelte nach den beiden Preislisten für die Vermietung des Bürgerhauses
5	Gebühren der Musikschule für Erwachsene; hier: Antrag der CDU-Fraktion/Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 01.02.2017
6	Regionale 2010 – Verein Erlebnisraum Römerstraße hier: Zwischenbericht
7	Rückschau Denkmalbesichtigung; Führung durch die ehemalige Pfarrkirche St. Ursula - Böhm Chapel in Hürth-Kalscheuren, Hans-Böckler-Straße am 08.02.2017
8	Verwendung der Sportpauschale 2017
9	Änderung der Sportförderrichtlinien hier: Investitionskostenzuschüsse
10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10.1	Parkflächen an der Sportanlage „Auf der Landau“ in Fischenich hier: Zwischenbericht
10.2	Fischenicher Lehrschwimmbecken; Antrag der CDU-Fraktion Hürth/Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 06.09.2016
11	Anfragen in öffentlicher Sitzung
11.1	Restriktionen für Veranstaltungen im Bürgerhaus Hürth hier: Anfrage der CDU-Fraktion vom 02.02.2017

## B Nichtöffentliche Sitzung

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
12	Kostendeckungsgrad der Sauna "De Bütt"; hier: Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen und CDU-Fraktion vom 24.03.2016
13	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
14	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 02.02.2017

Gezeichnet:

Menzel  
(Beigeordneter)

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
20. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	37
21. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Stadtrates	38-39
22. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf	40-41

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
10.02.2017	-	Grundschulen Efferen Bodenbelagsarbeiten	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
10.02.2017	-	Ernst-Mach-Gymnasium Baureinigung	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 13.02.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

Am Dienstag, den 21.02.2017 findet im Römersaal des Bürgerhauses,  
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung  
des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds
3	Beschlussfassung über die Tagesordnung
4	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
5	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 40.000,00 € zu Produktkonto 11122.52410008 - "Winterdienst öffentliche Flächen Gebäude ZGM"
6	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
7	Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung 2016-2020
8	Verabschiedung des Stellenplanes 2017 - Vorlagen 643/2016 und 726/2016
9	Beschluss der Gesamtabchlussrichtlinie, Einbringung der Gesamtabchlüsse 2010 und 2015, Inanspruchnahme der Beschleunigungsregelung für die Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse
10	Zuwendungen an die Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder
11	X. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
12	Erlass der V. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 10.12.2008
13	Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999 hier: Erlass der 6. Änderungsverordnung
14	Besetzung der Einigungsstelle der Stadt Hürth gemäß § 67 Landespersonal- vertretungsgesetz NRW



15	Beratung und Beschlussfassung des Integrationskonzeptes der Stadt Hürth
16	Inklusion als gesamtstädtische Herausforderung Hier: Beratung und Beschlussfassung des Inklusionskonzeptes
17	Verwendung der Sportpauschale 2017
18	Bebauungsplan 317 b „Anbindung Robert-Bosch-Straße/B 265 n“ im Stadtteil Efferen hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB b) Behandlung der Anregungen gemäß § 4 (2) BauGB c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
19	Bpl 054 „Am Alten Klärwerk/Lortzingstraße“ in Hürth-Hermülheim hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB b) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
20	Antrag der SPD Hürth /Offene Liste im Integrationsrat vom 12.10.2016 auf Beitritt der Stadt Hürth zur Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus
21	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
22	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
23	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
24	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
25	Bestellung eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hürth
26	Verkauf eines Grundstücks in Kalscheuren
27	Verkauf eines Grundstücks im Gewerbegebiet Kalscheuren
28	Direktvergabe der gemeinschaftlichen ÖPNV-Verkehrsleistungen für den Stadtbusverkehr in Hürth an die Stadtwerke Hürth, AöR, als interner Betreiber gem. Art. 5 Abs.2 EU-VO 1370/2007
29	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
30	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
31	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 09.02.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

# Bekanntmachung



der Bezirksregierung Düsseldorf

---

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Flurbereinigungsbehörde  
- Dezernat 33 -

**Flurbereinigung Gustorf**  
**Aktenzeichen: 33 – 13 82 2**

Mönchengladbach, 14.12.2016  
Dienstgebäude:  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36-40  
Tel.: 0211 / 475-9803  
Fax: 0211 / 475-9792

## Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Gustorf, Teile der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Jüchen, Rhein-Kreis-Neuss, Bezirksregierung Düsseldorf, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seiner Nachträge 1 – 9 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gustorf sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gustorf. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gustorf. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

## Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seiner Nachträge ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan benannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtet.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten verblieben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist es durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung der Flurbereinigung Gustorf kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de). Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

Im Auftrag  
gezeichnet  
(LS)

(Ralph Merten)

10. Jahrgang

Ausgabetag: 16.02.2017

Nummer: 9

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
23.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion	42-43

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung



Am Mittwoch, den 22.02.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Bestellung einer Schriftführerin für die Wahlperiode 2014 - 2020
3	Beschluss- und Auftragskontrollliste 1/2017
4	Bericht über die Arbeit der SOMNIA-Klinik Hürth hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 31.08.2016
5	Schulentwicklungsplan 2016
6	Klassenfrequenzwert der Schuleingangsklassen des Schuljahres 2017/18 in den Grundschulen der Stadt Hürth
7	Anpassung und Fortschreibung des Medienkonzeptes 2017 an Hürther Schulen
8	Vorstellung der Schulen im Ausschuss für Bildung, Soziales und Inklusion hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 08.02.2017
9	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth
10	Mehrgenerationenwohnen hier: Antrag der CDU-Fraktion Hürth und der Fraktion GRÜNE im Rat der Stadt Hürth vom 02.02.2017
11	Ausweitung der Leistungen der Ehrenamtskarte hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 08.02.2017
12	Aktuelle Flüchtlingssituation
13	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
13.1	Sicherer Schulweg/Bring- und Holsituation vor der Deutschherrenschule

13.2	Gemeinschaftsgrundschule im Zentrum von Hürth
13.3	Erweiterung der Offenen Ganztagschulen der Carl-Orff-Schule und der Deutschherrenscheule
13.4	OGS-Container an der Brüder Grimm-Schule
14	Anfragen in öffentlicher Sitzung
14.1	Zukünftige Nutzung des ehem. Pfarrzentrums St. Joseph hier: Anfrage der SPD-Fraktion
15	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

## **B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
16	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
17	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
18	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 09.02.2017

Gezeichnet:

Menzel  
Beigeordneter

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
24. Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Hürth	44
25. Vergabe von Bau,- Liefer- und Dienstleistungen	45
26. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen	46
27. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln	47-48

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.





# Bekanntmachung



---

## Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Hürth

Herr Arnold Mund hat sein Mandat für den Rat der Stadt Hürth zum 26.01.2017 niedergelegt. Ersatzbewerber für Herrn Mund ist gemäß § 45 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes Herr Björn Markus Hardt. Herr Hardt hat mit Wirkung vom 06.02.2017 die Wahl zum Vertreter in den Rat der Stadt Hürth abgelehnt.

Gemäß § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes stelle ich fest, dass

Herr Walter Max Hubert Friese,  
geb. 1952,  
Am Waldschlößchen 2 A, 50354 Hürth

aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Partei Deutschlands (CDU) als Nachfolger in den Rat der Stadt Hürth gewählt ist.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist dem Wahlleiter der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40 in 50354 Hürth schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hürth, den 16.02.2017

Dirk Breuer  
Wahlleiter

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
10.02.2017	-	Grundschulen Efferen Bodenbelagsarbeiten	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
10.02.2017	-	Ernst-Mach-Gymnasium Baureinigung	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 20.02.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

Am Donnerstag, den 16.02.2017 findet im Raum 344, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 17:00 Uhr die 1. Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung der Niederschrift BB-3/2016
3	Inklusionsfortschritt an Schulen des Rhein-Erft-Kreises (REK) und in Hürth; hier: Frau Anna Maria Kannen (Schulamtsdirektorin REK) und Frau Birgit Eisbrüggen (Amtsleiterin Stadt Hürth)
4	Hürther Familienfest; hier: Beteiligung
5	Mitteilungen
5.1	Barrierefreiheit Rathaus
5.2	Inklusion, das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung, beginnt bald im Kinderzimmer
5.3	Anschaffung eines neuen Banners und einer Beach-Flag
5.4	Neujahrsessen
6	Veranstaltungshinweise
7	Anfragen in öffentlicher Sitzung

Hürth, 31.01.2017

Gezeichnet:

Judith Steffen

Vorsitzende

# Bekanntmachung



der Bezirksregierung Köln

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**  
**Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -**

**FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH II**

Az.: - 33.45 - 5 15 01 -

50670 Köln, den 22.11.2016

Blumenthalstraße 33

Tel.: 0221/147-2033

## Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch II werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses vom 02.03.2015 und des 1. Änderungsbeschlusses unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung der dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des Einleitungsbeschlusses unterliegenden Flurstücke werden so festgestellt, wie sie am 02.02.2016 im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG, Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim(Alt), ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.
2. Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung konnten nicht berücksichtigt werden, da eine Überprüfung ergab, dass diese nicht begründet waren.
3. Die Ergebnisse der Wertermittlung der dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des 1. Änderungsbeschlusses unterliegenden Flurstücke werden wie folgt festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Klasse	Fläche (ar)
Kerpen	36	218	71	0,28
Kerpen	36	243	71	0,18

## Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch II mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des Einleitungsbeschlusses unterliegenden Flurstücke haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Alle grundbuchmäßigen Eigentümer wurden über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung eines Einlagenachweises unterrichtet.

Einwendungen gegen die Bewertung wurden überprüft, konnten aber in Folge ihrer Unbegründetheit nicht berücksichtigt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)                      gez.

Frauenrath  
Regierungsvermessungsdirektorin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch\\_zwei/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch_zwei/index.html)

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
28.	Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Fritz-Räcke-Straße in Hürth-Hermülheim	49
29.	Vergabe von Bau,- Liefer- und Dienstleistungen	50

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.





Bürgerinformation  
zur Planungs- und Ausbaumaßnahme  
Fritz-Räcke-Straße  
in Hürth - Hermülheim

Die Stadtwerke Hürth beabsichtigen die Fritz-Räcke-Straße in Hürth-Hermülheim auszubauen bzw. zu erschließen.

Seitens des Amtes für Planung, Vermessung und Umwelt ist eine Vorplanung für den Straßenausbau erstellt worden, die in einer freiwilligen Bürgerinformationsveranstaltung vorgestellt werden soll.

Die Veranstaltung findet statt am

**Dienstag, den 07. März 2017 um 18.00 Uhr  
in der Aula der Gesamtschule  
Bonnstraße 109, Hürth-Hermülheim**

Weitere Informationen zur Veranstaltung können erfragt werden bei Frau Metternich, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53 – 453. Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter [www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de) einzusehen.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis einschließlich 21.03.2017 abgegeben werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 16.02.2017  
Der Bürgermeister



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
22.02.2017	-	Carl-Orff-Schule Tischlerarbeiten	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
21.02.2017	22.03.2017	Erneuerung der Rechenanlage Klärwerk	VOB/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 23.02.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Scheufgen

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
30. Vergabe von Bau- Liefer- und Dienstleistungen	51
31. Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2017	52-53
32. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	54-55
33. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Integrationsrates	56-57
34. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Seniorenbeirates	58-59

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
03.03.2017	31.03.2017	Sportgeräte	VOL/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
28.02.2017	31.03.2017	Projektsteuerung Ernst-Mach- Gymnasium	VgV TNW	<a href="#">Anzeigen</a>
07.03.2017	07.04.2017	Schultafeln	VOL/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
06.03.2017	24.03.2017	Dienstleistungskonzession Gastronomie Bürgerhaus	Sonstige TNW	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 06.03.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

# Bekanntmachung



Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth hat in seiner Sitzung am 09.02.2017 gem. § 6 der Unternehmenssatzung den Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen.

Im nachfolgenden werden die Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplans für das Jahr 2017 – einschließlich Darlehensermächtigungen sowie die Aufwendungen und Erträge des Erfolgsplanes für das Jahr 2017 der Stadtwerke Hürth öffentlich bekannt gemacht:

## - Vermögensplan 2017

Der Vermögensplanes schließt ab mit Einnahmen und Ausgaben

in Höhe von: 64.973.000,00 €

Davon entfallen auf die verschiedenen Bereiche:	Beträge in €
Abfallwirtschaft	935.000,00
Entwässerung	11.990.000,00
Fernwärmeversorgung	35.840.000,00 (netto)
Grünanlagen	720.000,00
Straßenbau	1.705.000,00
Straßenbeleuchtung	6.100.000,00
Stadtverkehr (ÖPNV)	1.300.000,00
Straßenreinigung	316.000,00
Wasserversorgung	5.415.000,00 (netto)
Baubetriebshof	652.000,00
insgesamt:	64.973.000,00 €

Zur Bestreitung der geplanten Investitionen in Höhe von: 58.250.000,00 €

ist die Aufnahme von Darlehen erforderlich in Höhe von: 48.495.000,00 €

Die Ermächtigung für Umschuldungen wird festgesetzt auf 20.000.000,00 €

Der SVH-Stadtverkehr Hürth GmbH wird darüber hinaus zur Finanzierung der dortigen Investitionen ein Darlehen seitens der Stadtwerke zur Verfügung gestellt bis zu einer Höhe von 500.000,00 €

Darüber hinaus wird die Aufnahme von kurzfristigen Krediten zur Liquiditätssicherung ermöglicht bis zu einer Höhe von 5.000.000,00 €

**- Erfolgsplan**

Erträge	61.327 T€
Aufwendungen	-71.590 T€
Jahresfehlbetrag	-10.263 T€

Hürth, 22.02.2017

STADTWERKE HÜRTH



Dirk Breuer  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

Am Dienstag, den 14.03.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert- Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Hürth hier: Abwägung und Beschlussfassung als städtebauliches Entwicklungskonzept
3	Vorhabenbezogener Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Fischenich hier: a) Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens b) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
4	Supermarkt in Fischenich hier: Antrag auf Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Errichtung einer REWE-Filiale
5	Kindergarten Gronerstraße hier: Baubeschluss
6	Bebauungsplan 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“ hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB b) Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB
7	Ortsumgehung Hermülheim (B 265n) hier: Ausbau der Stadtbushaltestelle „Fachmarktzentrum“
8	Ortsumgehung Hermülheim (B 265n) hier: Neubau der Beleuchtung für die Nebenanlagen der verlegten Bonnstraße (L 183) zwischen Kreisverkehrsplatz Hürther Bogen und dem Anschluss an die bestehende Bonnstraße in Hermülheim
9	Verkehrs- und Parkkonzept für die Weidengasse und die Pestalozzistraße hier: Vorstellung der Ergebnisse aus der Bürgerbeteiligung
10	Aufhebung des Bahnübergangs Luxemburger Straße (B 265) / Militärringstraße (L 34) in Köln hier: Stellungnahme der Stadt Hürth zum Planfeststellungsverfahren
11	Anträge



11.1	Planung Grünzug hier: Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 21.02.2017
11.2	Planung einer Wildblumenwiese hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 28.02.2017
11.3	Planung und Umsetzung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung In den Höhnen/Krankenhausstraße hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 28.02.2017
11.4	B265n Ortsdurchfahrt Efferen - Baustellenabwicklung und Verkehrssituation im Kreuzungsbereich Kaulardstraße/Luxemburger Straße hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 28.02.2017
12	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
12.1	Straßenausbaumaßnahme „Am Bruch“ in Hürth-Fischenich Hier: Aktueller Sachstand
12.2	Sachstand zur Sperrung des Bahnüberganges Ursulastraße/Bonnstraße
12.3	Pavillon Brüder-Grimm-Schule
12.4	Umplanung des Bürgerhauses zur Einhaltung der Brandschutzauflagen
12.5	Planungs- und Ausbaumaßnahme Kaulardstraße hier: Baumpflanzungen im Bereich der Schrägparkplätze
13	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
14	Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Erstellung eines Störfallgutachtens nach der Störfallrichtlinie (Seveso III)
15	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
15.1	Bebauungsplan (Bpl) 010 „Rangierbahnhof Hermülheim“ hier: Aktueller Sachstand
15.2	Klage gegen den Feststellungsbeschluss Höchstspannungsfreileitung Efferen
16	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 02.03.2017

Gezeichnet:

Siry  
(Fachbereichsleiter)

Am Mittwoch, den 15.03.2017 findet im Raum 343/344, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Integrationsrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Übersicht über die offenen Beschlüsse und Anträge
4	Vorstellung der Arbeit des Frauenforums Hürth / Brühl e.V. zur Arbeit mit traumatisierten Flüchtlingsfrauen und des Frauencafes durch die Vorsitzende Frau Schubert
5	Vorstellung der Arbeit des Flüchtlingsnetzwerks „Buntes Hürth“ durch eine Vertreterin/einen Vertreter
6	Antrag der SPD Hürth Offene Liste im Integrationsrat vom 20.02.2017 auf Durchführung einer Aktion zum internationalen Tag für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung am 21.03.2017
7	Antrag der SPD Hürth Offene Liste im Integrationsrat vom 22.02.2017 hier: Zeitplan zur praktischen Umsetzung des Integrationskonzeptes für Hürth
8	Antrag der SPD Hürth Offene Liste Hier: Arbeitskreis für eine Veranstaltung des Integrationsrates 2017
9	Mündlicher Bericht über die aktuelle Flüchtlingssituation
10	Bericht der Integrationsbeauftragten über ihre Arbeit
11	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
12	Anfragen in öffentlicher Sitzung
12.1	Anfrage an die Verwaltung hier: Nutzung des ehemaligen Pfarrzentrums St. Joseph
12.2	Anfrage der SPD Hürth Offene Liste im Integrationsrat hier: Mittelfristige Finanzierung der praktischen Umsetzung des Integrationskonzeptes und generell der Integrationsarbeit in Hürth

## B Nichtöffentliche Sitzung

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
13	Bericht über die Verwendung der Verfügungsmittel
14	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
15	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 24.02.2017

Gezeichnet:

Yücel Demirci  
Stellvertretender Vorsitzender (Integrationsrat)

Am Donnerstag, den 16.03.2017 findet im Raum 343/344, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 17:00 Uhr die 1. Sitzung des Seniorenbeirates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung der Niederschrift SB-5/2016
3	Verabschiedung des Schriftführers und Bestellung eines neuen Schriftführers
4	Geschäftsordnung des SB hier: Änderung aufgrund der neuen Anbindung der Geschäftsstelle an das Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe
5	Satzung des SB hier: Änderung aufgrund der neuen Anbindung der Geschäftsstelle an das Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe
6	Ruhebänke am ZOB
7	Stadtteilbegehungen hier: Konzeption und Vorbereitung vierteljährlicher Stadtteilbegehungen
8	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
8.1	Berichte der Ausschussmitglieder
8.2	Sonstiges
9	Anfragen in öffentlicher Sitzung
10	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
11	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung

12	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
12.1	Fragen des Seniorenbeirates an die Verwaltung
13	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 22.02.2017

Gezeichnet:

Menzel (Beigeordneter)

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
35.	Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 317b „Anbindung Robert-Bosch-Straße / B 265n“ gemäß § 10 Baugesetzbuch	60-62
36.	V. Änderungssatzung vom 07.03.2017 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth vom 10.12.2008	63-64
37.	X. Änderungssatzung vom 07.03.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008	65-67
38.	Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW) für den Neubau der B 51n – Ortsumgehung Köln-Meschenich, von der Anschlussstelle Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51 alt, Bau-km 0-090,641 bis Bau-km 3+314,845, auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln	68

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## **Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 317b „Anbindung Robert-Bosch-Straße / B 265n“ gemäß § 10 Baugesetzbuch**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 21.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 317b „Anbindung Robert-Bosch-Straße / B 265n“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 317b gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

Durch die Aufstellung des Bpl 317b „Anbindung Robert-Bosch-Straße / B 265n“ erfolgt zugleich die Aufhebung der überlagerten Teilflächen der rechtskräftigen Bebauungspläne 316as, 317 und 317a (rechtskräftig seit dem 31.07.1984, 23.12.1974 und 23.12.1974).

### Gebietsbeschreibung:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Efferen im Bereich der Straßen „Jägerpfad“ (L 92), „Robert-Bosch-Straße“, „Luxemburger Straße“ bzw. im Bereich des Verlaufs der geplanten Umgehungsstraße B 265n, die an dieser Stelle – vom Autobahnanschluss Köln-Klettenberg kommend – aus dem Verlauf der „Luxemburger Straße“ nach Süden verschwenkt.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

### Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 317b liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.



Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

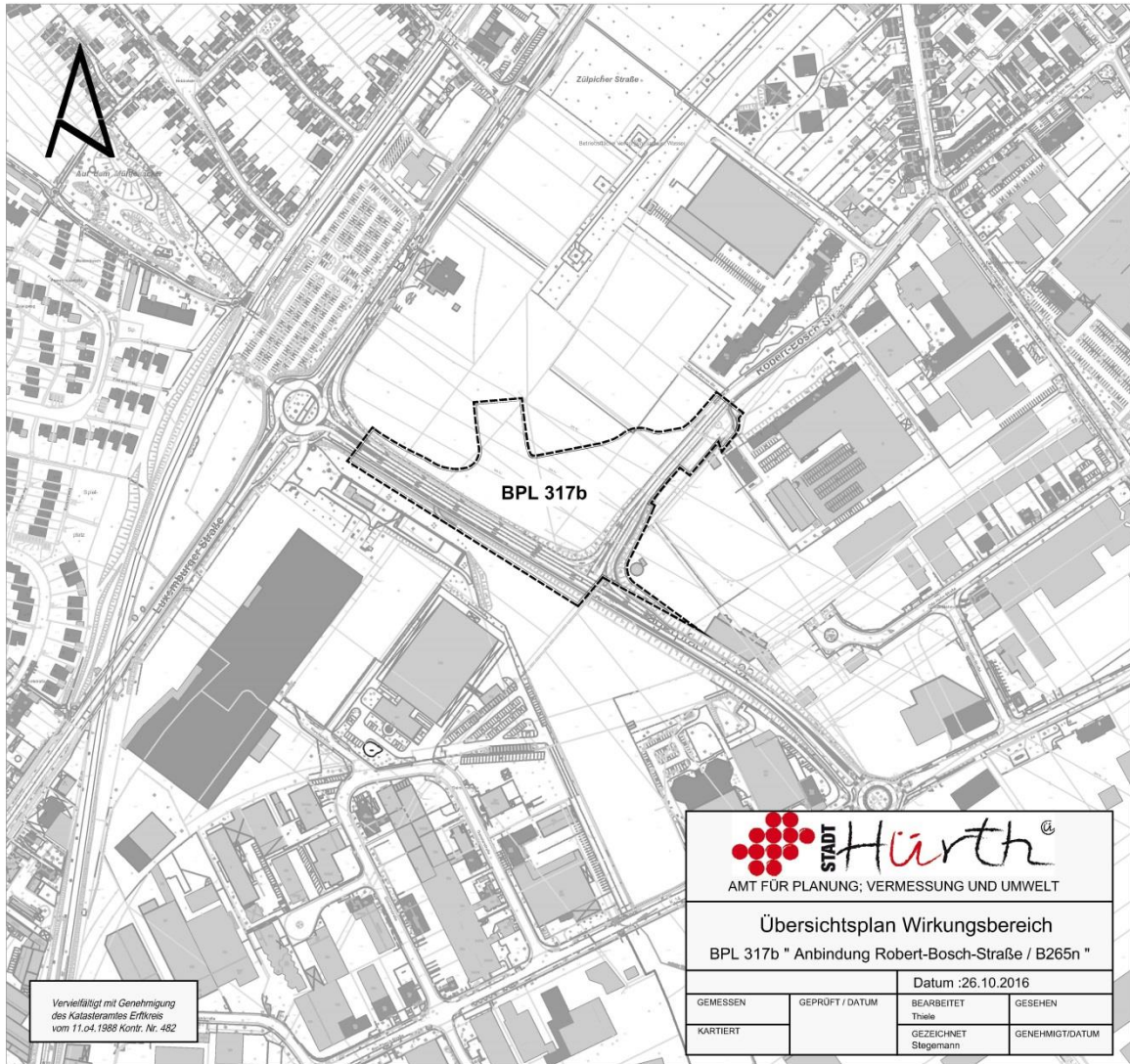
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 07.03.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister



# Bekanntmachung



## V. Änderungssatzung vom 07.03.2017 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth vom 10.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit geltenden Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 21.02.2017 folgende V. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth vom 10.12.2008 beschlossen:

### § 1

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth (Gebührentarif) wird um folgende Gebührentarife ergänzt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
20.	Vergabe einer amtlichen Hausnummer für ein neu zu errichtendes Gebäude im Rahmen des Bauantrages	38,00
	• Jede weitere Hausnummer bei gleichzeitiger Beantragung	19,00
20.1	Bei Änderungen/Ergänzungen/Löschungen von amtlichen Hausnummern bei bestehenden Gebäuden auf Antrag	76,00
21.	Anforderung von Bauakten mit Einsichtnahme, je angefangene 15 Minuten	12,50

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die V. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hürth vom 10.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 07.03.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## **X. Änderungssatzung vom 07.03.2017 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 21.02.2017 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende X. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 13 erhält folgende Fassung:

- 13.1 Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird für jedes Ratsmitglied auf 52 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- 13.2 Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.  
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird für jedes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- 13.3 Die Mitglieder des Rates sowie die Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und 2 auch für vom Stadtrat im Bedarfsfall eingerichtete Beiräte, Schulkonferenzen, Arbeitskreise oder von der Verwaltung gebildete Preisgerichte.  
Aufwandsentschädigungen nach Satz 1 erhalten auch die von der Stadt entsandten Vertreterinnen bzw. Vertreter in Gesellschaftsgremien, soweit die Gesellschaft selbst keine Entschädigung zahlt.
- 13.4 Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten

Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- 13.4.1 Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,50 € festgesetzt.
- 13.4.2 Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
- 13.4.3 Selbständige können eine besondere Verdienstpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- 13.4.4 Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- 13.4.5 Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- 13.5 Stellvertretende Bürgermeisterinnen bzw. stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- 13.6 Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
  1. Ausschuss für Bildung, Soziales und Inklusion,
  2. Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung,
  3. Ausschuss für Kultur, Sport und Bäder,

4. Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr,
5. Jugendhilfeausschuss,
6. Rechnungsprüfungsausschuss.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese X. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die X. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 07.03.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

---

**Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW) für den Neubau der B 51n – Ortsumgehung Köln-Meschenich, von der Anschlussstelle Brühl-Nord bis zur K 27 bzw. B 51 alt, Bau-km 0-090,641 bis Bau-km 3+314,845, auf dem Gebiet der Städte Brühl, Hürth und Köln**

Hier: Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

1. Im vorgenannten Planfeststellungsverfahren findet der Erörterungstermin am

**Donnerstag, 30.03.2017,**

**ab 9:00 Uhr,**

**im Plenarsaal der Bezirksregierung Köln,**

**Zeughausstraße 8, 50667 Köln**

statt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
  - verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind,
  - das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Hürth, den 13.03.2017

Der Bürgermeister





Inhaltsverzeichnis	Seite/n
39. Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Burgstraße in Hürth - Gleuel	69

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## Bürgerinformation

### zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Burgstraße in Hürth - Gleuel

Die Stadtwerke Hürth beabsichtigen die Burgstraße in Hürth-Gleuel zwischen der Grippekoverer Straße und dem Brückenbauwerk der BAB 1 auszubauen.

Seitens des Amtes für Planung, Vermessung und Umwelt ist eine Vorplanung für den Straßenausbau erstellt worden, die in einer freiwilligen Bürgerinformationsveranstaltung vorgestellt werden soll.

Die Veranstaltung findet statt am

**Mittwoch, den 29. März 2017 um 18.00 Uhr  
im Forum der Brüder-Grimm-Schule  
Schnellermaarstraße 19, Hürth-Gleuel**

Weitere Informationen zur Veranstaltung können erfragt werden bei Herrn Neuwald, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53 – 428. Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter [www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de) einzusehen.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis einschließlich 12.04.2017 abgegeben werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 13.03.2017

Der Bürgermeister



10. Jahrgang

Ausgabetag: 21.03.2017

Nummer: 15

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
40.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Hauptausschusses	70-71
41.	6. Änderungsverordnung vom 16.03.2017 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999	72-78
42.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	79

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



Am Dienstag, den 28.03.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses,  
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr  
die 2. Sitzung des Hauptausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: BPL 217, Aufhebung der unter TOP 15 gefassten Beschlüsse des PUV am 30.08.2016
4	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: Einhaltung des Feinstaubwertes
5	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: Erstellung eines Höhenkonzeptes der Stadt Hürth
6	Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen
7	Änderung der Richtlinien für die Zuständigkeit der Ausschüsse
8	Ordnungsbehördliche Verordnung vom XX.XX.2017 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Hürth-Park am Sonntag, den 30.04.2017
9	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
9.1	Kennzahlen Wirtschaftsförderung
10	Anfragen in öffentlicher Sitzung
10.1	Verkaufsoffene Sonntage in Hürth 2017
10.2	Parken von Lieferfahrzeugen auf öffentlichen Parkflächen

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
11	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
12	Verkauf eines Baugrundstückes im Bebauungsplangebiet 221 a in Hürth-Efferen
13	Verfahrensstand der beschlossenen Grundstücksverkäufe
14	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung

15	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
----	---------------------------------------

Hürth, 16.03.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer  
Vorsitzender

---

## **6. Änderungsverordnung vom 16.03.2017 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999**

Aufgrund des § 27 Absatz 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528, SGV NW 2060) - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth als örtliche Ordnungsbehörde in seiner Sitzung vom 21.02.2017 folgende 6. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999 beschlossen:

### **§ 1**

1. § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (2) Hunde sind auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.



## § 2

§ 7 wird wie folgt um Absatz 7 ergänzt:

- (7) Der Konsum von alkoholischen Getränken, Tabak oder Drogen auf öffentlichen Kinderspielflächen ist verboten.

## § 3

§ 11 wird um folgenden Satz ergänzt:

Ebenso ist es im Sperrbezirk untersagt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt durchzuführen.

## § 4

Folgende §§ werden neu eingefügt:

### § 12 Grillen

- (1) Grillen ist in öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung keine Brandgefahren oder keine erheblichen Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche zu befürchten sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist das Grillen in den folgenden Bereichen und Anlagen verboten:
  - auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen und
  - unterhalb von sowie in einem Abstand von weniger als zwei Metern zu Baumkronen.
- (3) Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden und ein ausreichender Abstand zum Boden einzuhalten. Die Benutzung von Einweggrills ist untersagt. Jegliche Beschädigungen wie ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes sind zu verhindern. Es dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden; Spiritus oder andere flüssige Grillanzünder sowie offene Feuer sind verboten.
- (4) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Beim Verlassen des Grillplatzes oder bei starkem Wind sind Grillfeuer vollständig zu löschen. Vollständig gelöschte Grillasche und Grillabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

## § 13 Feuerschutz

- (1) Das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer ist grundsätzlich verboten.
- (2) Es ist verboten, glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen.

## § 14 Fahrzeuge

Das Fahren, das Parken, das Mitführen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen, Anhängern und mehrspurigen Fahrrädern

- auf Baumscheiben, Baumbeeten oder Ähnlichem,
- auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen,
- in öffentlichen Grünflächen und
- auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen

ist verboten. Ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Senioren- und Behindertendreiräder sowie Dienst- und Rettungsfahrzeuge.

## § 5

Die bisherigen §§ 12 bis 14 rücken in der Nummerierung jeweils drei Nummern auf.

## § 6

§ 16 erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 verletzt,
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 missachtet,
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 4 missachtet,
4. entgegen § 5 Absatz 1 Verunreinigung durch Tiere (Tierkot) nicht unverzüglich beseitigt,
5. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 5 missachtet,
6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 6 missachtet,

7. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 7 verletzt,
  8. entgegen § 7 Abs. 5 Tiere auf Kinderspielplätzen mitführt,
  9. entgegen § 7 Abs. 7 auf öffentlichen Kinderspielplätzen alkoholische Getränke, Tabak oder Drogen konsumiert,
  10. die Aufstell- und Entleerungspflicht von Abfallbehältern gemäß § 8 Abs. 1 oder die Abfallbeseitigungspflicht gemäß § 8 Absatz 2 nicht beachtet,
  11. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 9 missachtet,
  12. die Duldungspflicht gemäß § 10 verletzt,
  13. entgegen § 11 Satz 1 im Sperrbezirk Kontakt zu Prostituierten aufnimmt, um sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zu vereinbaren,
  14. entgegen § 11 Satz 2 innerhalb des Sperrbezirks sexuelle Handlungen gegen Entgelt durchführt,
  15. entgegen § 12 Abs. 1 durch das Grillen Brandgefahr hervorruft oder andere Personen oder die Umgebung erheblich belästigt,
  16. entgegen § 12 Abs. 2 in den dort genannten Bereichen grillt oder den genannten Abstand nicht einhält,
  17. entgegen § 12 Abs. 3 kein geeignetes Grillgerät oder die untersagten Substanzen nutzt, keinen ausreichenden Abstand zum Boden hält oder den Untergrund beschädigt oder offenes Feuer entzündet oder unterhält,
  18. entgegen § 12 Abs. 4 das Grillfeuer nicht beaufsichtigt oder nicht restlos löscht oder die Grillasche und die Grillabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
  19. entgegen § 13 Abs. 1 offenes Feuer entzündet oder unterhält,
  20. entgegen § 13 Abs. 2 glimmende Gegenstände oder sonstige Gegenstände, die geeignet sind Feuer zu verursachen, wegwirft,
  21. entgegen § 14 Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge, Anhänger oder mehrspurige Fahrräder auf den genannten Bereichen fährt, parkt, mitführt oder abstellt,
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einem Bußgeld oder bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten mit einem Verwarnungsgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. <sup>(1)</sup>
- (3) Die Höhe des Verwarnungs- bzw. Bußgeldes richtet sich nach dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 7**

Die Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung erhält folgende Fassung:

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

Verstoß	Rechtsgrundlage, jeweils i. V. m. § 56 Abs. 1 OWiG	Verwarnungs- und Bußgeldrahmen	
Beschädigung von Sträuchern und Pflanzen	§ 3 Abs. 2 Ziffer 1	35,00 Euro	500,00 Euro
Nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Bänken, Tischen und Sträuchern	§ 3 Abs. 2 Ziffer 2	35,00 Euro	500,00 Euro
Übernachten in Anlagen	§ 3 Abs. 2 Ziffer 3	35,00 Euro	150,00 Euro
Unbefugtes Abstellen von Gegenständen und Lagern von Materialien	§ 3 Abs. 2 Ziffer 4	40,00 Euro	510,00 Euro
Unerlaubtes Befahren von Anlagen	§ 3 Abs. 2 Ziffer 5	35,00 Euro	150,00 Euro
Verschmutzung durch Abfall ohne Verletzungsgefahr (Plastik, Papier, etc.)	§ 3 Abs. 2 Ziffer 9	35,00 Euro	510,00 Euro
Verschmutzung durch Abfall mit Verletzungsgefahr (Glas, scharfkantige Dosen, etc.)	§ 3 Abs. 2 Ziffer 9	55,00 Euro	510,00 Euro
Urinieren auf Verkehrsflächen und in Anlagen	§ 3 Abs. 2 Ziffer 10	40,00 Euro	200,00 Euro
Verunreinigung durch Hunde und andere Tiere	§ 5 Abs. 1	45,00 Euro	500,00 Euro
Hunde nicht an der Leine führen	§ 5 Abs. 2	25,00 Euro	500,00 Euro
Unerlaubtes Füttern von Tauben und Katzen	§ 5 Abs. 4	35,00 Euro	1.000,00 Euro
Unerlaubte Nutzung von Spielplätzen	§ 7 Abs. 1 – 4	25,00 Euro	75,00 Euro
Mitführen von Tieren auf Spielplätzen	§ 7 Abs. 5	35,00 Euro	250,00 Euro
Konsum von alkoholischen Getränken, Tabak oder Drogen auf öffentlichen Spielplätzen	§ 7 Abs. 7	35,00 Euro	150,00 Euro
Fehlende oder nicht in ausreichender Größe aufgestellte oder nicht rechtzeitig entleerte Abfallbehälter an Betrieben gemäß § 8	§ 8 Abs. 1	35,00 Euro	200,00 Euro
Nicht entfernter Abfall im Umkreis von 50 m um einen Gewerbebetrieb	§ 8 Abs. 2	55,00 Euro	500,00 Euro
Kontaktaufnahme innerhalb der	§ 11 Satz 1	55,00 Euro	200,00 Euro

Sperrbezirke, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren			
Durchführen von sexuellen Handlungen gegen Entgelt innerhalb der Sperrbezirke	§ 11 Satz 2	55,00 Euro	200,00 Euro
Hervorrufen von Brandgefahr oder erheblicher Belästigung anderer Personen oder der Umgebung durch Grillen	§ 12 Abs. 1	55,00 Euro	500,00 Euro
Grillen in nicht zugelassenen Bereichen oder fehlende Berücksichtigung des erforderlichen Abstandes	§ 12 Abs. 2	35,00 Euro	300,00 Euro
Benutzung von ungeeignetem Grillgerät oder die Benutzung untersagter Substanzen wie Spiritus oder anderer flüssiger Grillanzünder, nicht ausreichender Abstand zum Boden, Beschädigung des Untergrundes sowie Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer	§ 12 Abs. 3		
- ohne Beschädigung		35,00 Euro	250,00 Euro
- mit Beschädigung		55,00 Euro	500,00 Euro
Grillfeuer nicht beaufsichtigen oder nicht restlos löschen sowie ordnungswidriges Entsorgen von Grillasche oder Grillabfällen	§ 12 Abs. 4	55,00 Euro	750,00 Euro
Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer	§ 13 Abs. 1	35,00 Euro	500,00 Euro
Wegwerfen von glimmenden Gegenständen oder sonstigen Gegenständen, die geeignet sind Feuer zu verursachen	§ 13 Abs. 2	35,00 Euro	500,00 Euro
Fahren, Parken, Mitführen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugen, Anhängern oder mehrspurigen Fahrräder auf Baumscheiben, Baumbeeten oder Ähnlichem, auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen, in öffentlichen Grünflächen und auf öffentlichen Spiel- oder Bolzplätzen	§ 14		
- mehrspurige Fahrräder, Anhänger		25,00 Euro	100,00 Euro
- PKW		35,00 Euro	150,00 Euro
- LKW		50,00 Euro	150,00 Euro

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese 6. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hürth vom 20.12.1999 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Hürth, 16.03.2017

Stadt Hürth  
als örtliche Ordnungsbehörde

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
19.03.2017	26.04.2017	Trägerschaft Offene Ganztagsschulen (OGS)	VgV Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
16.03.2017	-	Deutschherrenschule Rollladenarbeiten	VOB/A Vergabener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 20.03.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

10. Jahrgang

Ausgabetag: 23.03.2017

Nummer: 16

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
43.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	80-81

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.





# Bekanntmachung



Die Sitzung Nr. 02/17 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 30.03.2017 um 18.15 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

## TAGESORDNUNG

### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 09.02.2017, öffentlicher Teil
5. Bericht über laufende Baumaßnahmen
6. 4. Quartalsbericht 2016
7. Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth (Entwässerungssatzung)
8. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2018 - 2023
9. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10. Anfragen in öffentlicher Sitzung

### **B nichtöffentlicher Teil**

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 09.02.2017, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€

- 53. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**
- 54. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge**
  - 54.1. ÖPNV, Sicherstellung der Direktvergabefähigkeit der Stadtwerke Hürth gem. EU-VO 1370/2007**
- 55. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung**
- 56. Berichte über Prüfungen**
- 57. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung**
- 58. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung**
- 59. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates**
- 60. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen**



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
44.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Stadtrates	82-83
45.	Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 054 „Am Alten Klärwerk/Lortzingstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch	84-86
46.	Vergabe von Bau,- Liefer- und Dienstleistungen	87
47.	Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2017	88-90

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



Am Dienstag, den 04.04.2017 findet im Römersaal des Bürgerhauses,  
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die  
2. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Änderung der Richtlinien für die Zuständigkeit der Ausschüsse
7	Ordnungsbehördliche Verordnung vom XX.XX.2017 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Hürth-Park am Sonntag, den 30.04.2017
8	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth
9	Satzung des SB hier: Änderung aufgrund der neuen Anbindung der Geschäftsstelle an das Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe
10	Bebauungsplan 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“ hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB b) Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB
11	Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Hürth hier: Abwägung und Beschlussfassung als städtebauliches Entwicklungskonzept
12	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
13	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
14	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
15	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
16	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
17	Bestellung eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hürth
18	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
19	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 23.03.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

---

## **Beschluss des Bebauungsplans (BPL) Nr. 054 „Am Alten Klärwerk/Lortzingstraße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch**

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 21.02.2017 den Bebauungsplan Nr. 054 „Am Alten Klärwerk/Lortzingstraße“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 054 gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtskräftig.

### Gebietsbeschreibung:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Hermülheim und umfasst den Bereich zwischen Lortzingstraße, Bundessprachenamt, Duffesbach und den Gärten der Wohnhäuser an der Kardinal-von-Galen-Straße und Rupert-Mayer-Straße.

Die genaue Abgrenzung ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

### Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 054 liegt gemäß § 10 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth zur Einsicht öffentlich aus.
2. Nach § 44 Absatz 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in vorgenanntem Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



3. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

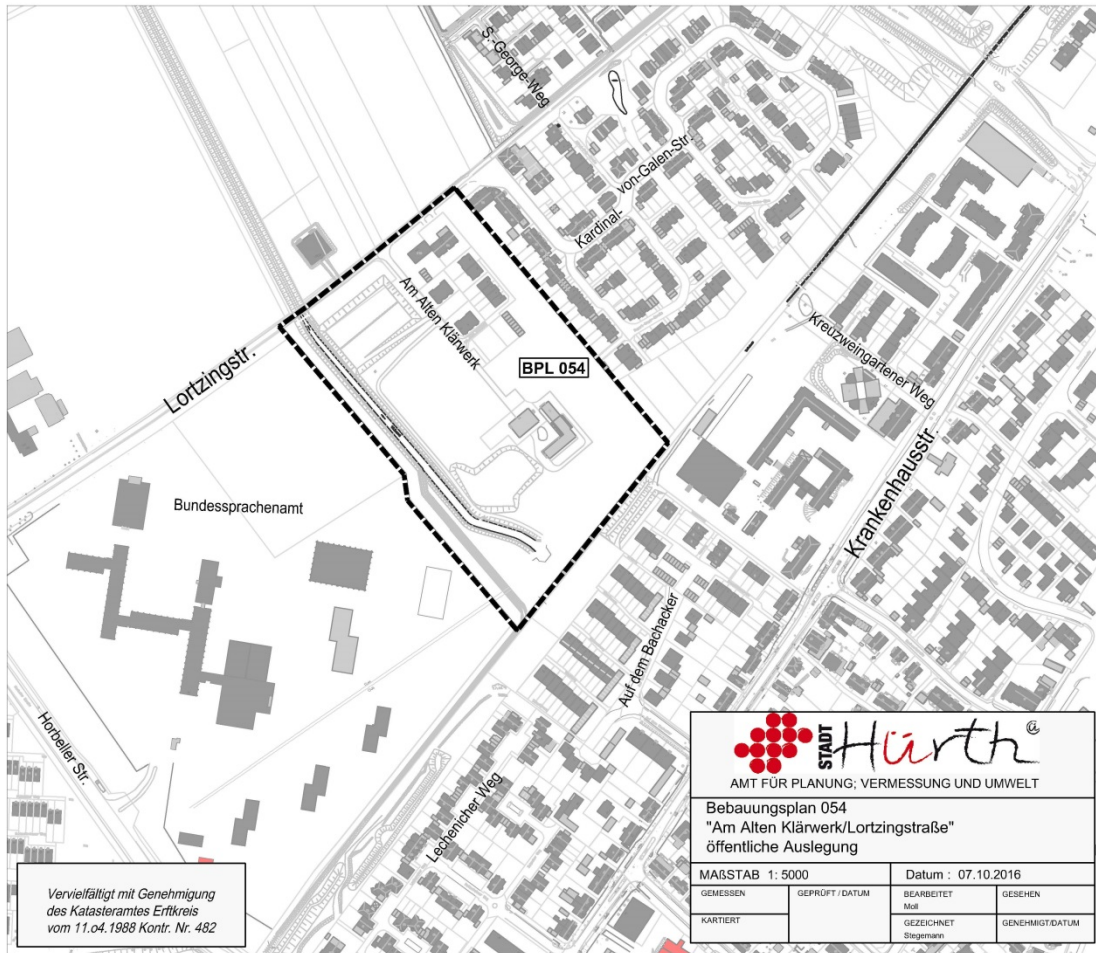
4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth geltend gemacht werden.

Hürth, 24.03.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
24.03.2017	28.04.2017	Naturwissenschaftliches Lehrmaterial	VgV Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
26.03.2017	05.05.2017	Schulbücher 2017/2018	VgV Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 27.03.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

## Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth mit Beschluss vom 21.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	Gesamtbetrag der Erträge auf	159.691.557,00 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	170.973.658,00 EUR
im Finanzplan mit	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	155.658.787,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	160.492.052,00 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.379.230,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.758.960,00 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	23.637.400,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.946.000,00 EUR

festgesetzt

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 23.637.400,00 EUR festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 44.242.000,00 EUR festgesetzt.

### **§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 11.282.101,00 EUR festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000,00 EUR festgesetzt.

### **§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 228 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 480 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 480 v.H.

### **§ 7**

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Bei den mit einem Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) ausgewiesenen Beamten, Angestellten- oder Arbeiterstellen ist jede frei werdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umzuwandeln.
3. Beamten, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NW).

### **§ 8**

Die Wertgrenze zur Ausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit Datum vom 02.03.2017 angezeigt.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 20.03.2017 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Zimmer 325, während der Bürostunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 21.03.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
48. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln	91-92
49. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	93
50. Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW	94

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.





# Bekanntmachung

der Bezirksregierung Köln



**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**  
**Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung**

-

**FLURBEREINIGUNG ERFTAUE-GYMNICH**

**Az.: - 33.42 - 5 07 03-**

50667 Köln, den 03.03.2017

Zeughausstr. 2 - 10

Tel.: 0221-147-3617

## Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Erftaue-Gymnich werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Flurbereinigungsbeschlusses vom 18. Juli 2007, sowie der Änderungsbeschlüsse vom 31. März 2008, 05. Juni 2008, 16. Juni 2008, 11. August 2008, 17. November 2008, 03. August 2009, 16. Dezember 2013, 22. Oktober 2014, 27. Mai 2015, 23. August 2016 und 12. Oktober 2016 unterliegenden Flurstücke so festgestellt, wie sie am 15. Februar 2017 bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude: Blumenthalstraße 33 in 50670 Köln, ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung erläutert worden sind.

### Gründe:

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Erftaue-Gymnich mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte so, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind in dem Anhörungstermin erläutert worden. Nach § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach der Behebung begründeter Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Solche wurden nicht vorgebracht. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine von Ihnen bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. Meul  
(Regierungsvermessungsrat)

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
31.03.2017	28.04.2017	EDV-Ausstattung Gesamtschule Hürth	VOL/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
31.03.2017	12.05.2017	Mannschaftstransportfahrzeuge	VOL/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 03.04.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

# Bekanntmachung



## Öffentliche Zustellung

Die an die NGW-RDS UG, Herr Vasileios Nouskas, zuletzt ansässig in der Duffesbachstraße 37, 50354 Hürth gerichteten Gewerbesteuerbescheide vom 07.03.2017 und vom 21.03.2017 für die Steuerjahre 2015-2017, sowie der Gewerbesteuermessbescheid 2015 vom 20.02.2017, Aktenzeichen 1366527-1, konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort der Empfängerin unbekannt ist und nicht ermittelt werden konnte.

Die vorstehend bezeichneten Bescheide werden hiermit gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der aktuell gültigen Fassung öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, bei der Steuerabteilung, Zimmer 337, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Tag der Bekanntgabe ist der 05.04.2017. Durch die öffentliche Bekanntmachung gelten die oben genannten Bescheide nach zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe als zugestellt. Durch die Zustellung wird die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist werden die Bescheide bestandskräftig.

Hürth, den 30.03.2017

Der Bürgermeister

Dirk Breuer

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
51. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	95
52. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017	96-98
53. Vorhabenbezogener Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Fischenich Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	99-100

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
07.04.2017	02.05.2017	RTW-Standort Gleuel Heizung Lüftung Sanitär	VOB/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
04.04.2017	-	Mittagsverpflegung KiTa Kunterbunt	VOL/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 10.04.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

---

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Hürth liegt in der Zeit vom

**24. bis 28. April 2017**

während der Dienststunden

**Montag bis Mittwoch von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr,  
Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr**

im Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 2. Etage, Zimmer 210 für Wahlberechtigte zur Einsicht aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **seiner Person** im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist vom **24. bis 28. April 2017, spätestens jedoch am 28. April 2017, 12.00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 2. Etage, Zimmer 210, **Einspruch einlegen**. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. April 2017** eine **Wahlbenachrichtigung**.



Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des **Wahlkreises 6 Rhein-Erft-Kreis II** oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag**

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017, 12.00 Uhr) versäumt hat,
- b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **12. Mai 2017, 18.00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 2. Etage, Zimmer 211 persönlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis **zum Wahltage am 14. Mai 2017, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 13. Mai 2017, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5.2 a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines **noch bis zum Wahltage, 14. Mai 2017, 15.00 Uhr** stellen.

7. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag
- ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
- ein Merkblatt für die Briefwahl

**Wer den Antrag auf einen Wahlschein für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht nachgewiesen** wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme schriftlich zu **versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag, 14. Mai 2017 bis 18.00 Uhr** eingeht. Zudem kann der Wahlbrief am Wahltag auch persönlich bis 18.00 Uhr bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb von Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendeform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Hürth, 06.04.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

# Bekanntmachung



## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Fischenich Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 14.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 404 „Aldi-Markt Fischenich“ gemäß § 2 (1) BauGB wird beschlossen.

Vorausgehend wurde dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens entsprochen.

Das Plangebiet liegt westlich der „Bonnstraße“ (L183) am südlichen Ortseingang des Stadtteils Fischenich und ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt ist.

Zielsetzung der Planung ist die Ansiedlung eines Einzelhandelsvorhabens (Lebensmitteldiscounter) verbunden mit der Anlage eines Kreisverkehrs, der neben der optimierten Verkehrsführung auch den eindeutigen Ortseingang von Fischenich markiert.

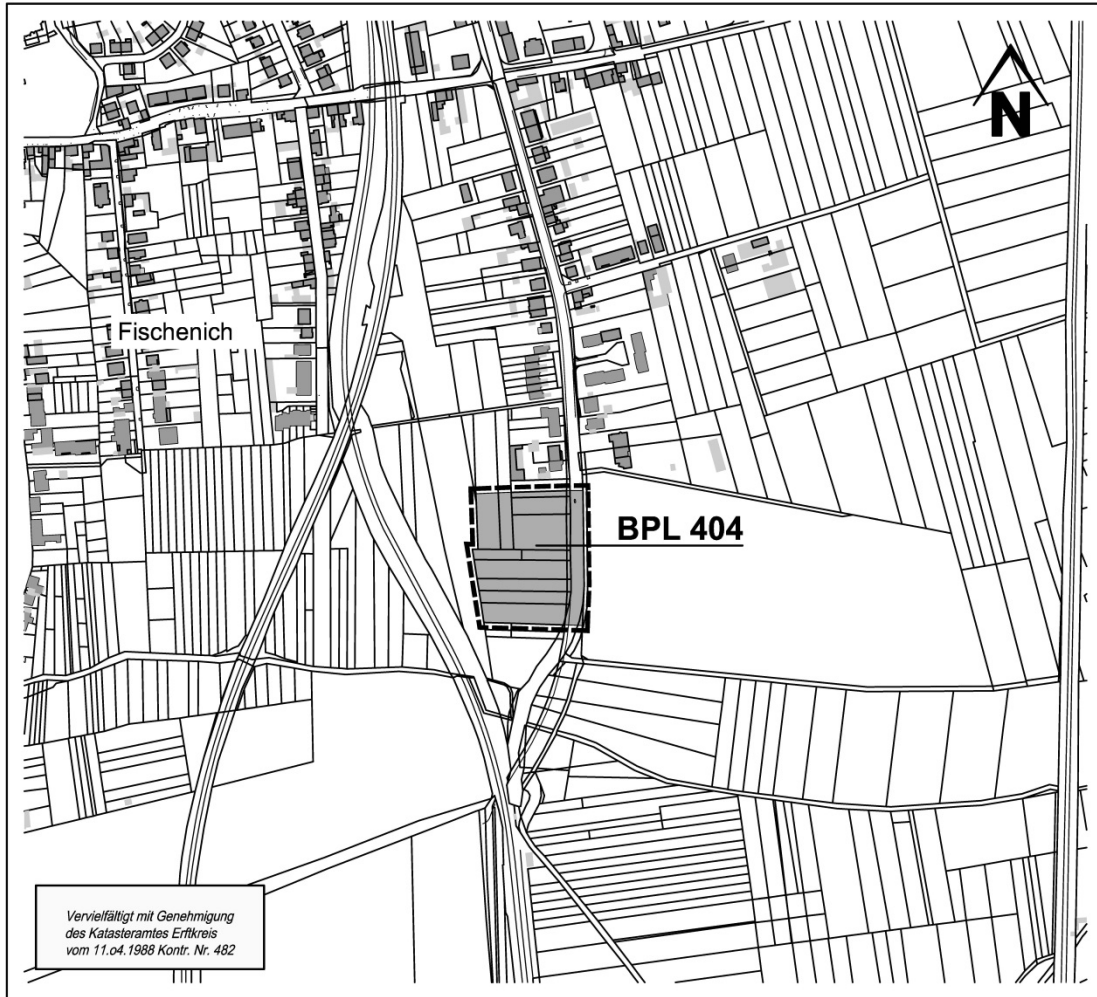
Auskünfte zum Bebauungsplan erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr Herr Thiele vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 420 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-420, Fax: 02233-53-185, Email: [dthiele@huerth.de](mailto:dthiele@huerth.de))

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr vom 14.03.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hürth, 11.04.2017

Dirk Breuer  
Bürgermeister



 **STADT Hürth**  
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 404  
"ALDI - MARKT FISCHENICH" Aufstellungsbeschluss

MASSTAB 1: 5000	Datum : 14.02.2017	
GEMESSEN	BEARBEITET	GEBIEN
KARTIERT	ZEICHNET	GENEHIGT/DATUM
	Stamm	Stamm

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
54. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	101
55. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion	102-103
56. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	104-105

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
13.04.2017	-	Generalplanung Feuerwache	VgV Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 18.04.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

Am Mittwoch, den 26.04.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert- Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschluss- und Auftragskontrollliste 2/2017
3	Bericht über die Arbeit des Hürther Hospiz-Vereins "Hospiz-Hürth e. V."
4	Martinusschule hier: Antrag auf Dreizügigkeit
5	Sozialberichterstattung Antrag der Linksfraktion Hürth vom 10.04.2017
6	Aktuelle Flüchtlingssituation
7	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
7.1	Gemeinschaftsgrundschule im Zentrum von Hürth
7.2	Beschluss des BSI am 22.02.2017 "Mehrgenerationenwohnen"
7.3	Möglichkeiten der Ausweitung der Leistungen der Ehrenamtskarte
8	Anfragen in öffentlicher Sitzung
9	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
10	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
11	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung



12	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
----	--

Hürth, 13.04.2017

Gezeichnet:

Dr. Ahrens-Salzsieder  
Kämmerer

Am Dienstag, den 25.04.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert- Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschluss- und Antragskontrollliste 2/2017
3	B 265 n Ortsumfahrung Hürth-Hermülheim - Sachstand und weiterer Bauablauf, insbesondere in Efferen hier: Bericht von Bauleiter Werner Engels, StraßenNRW
4	Bebauungsplan 217 „Efferen-West“ hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB b) Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB
5	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: Einhaltung des Feinstaubwertes
6	Verkehrs- und Parkkonzept für die Weidengasse und die Pestalozzistraße hier: Vorstellung der Ergebnisse aus der Bürgerbeteiligung
7	10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aldi-Markt Fischenich“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB
8	Anträge
9	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
9.1	Ernst-Reuter-Straße in Hürth-Gleuel hier: Zusätzliche Einrichtung von Pollern vor den Häusern Nr. 22 bis 26 und Nr. 31
9.2	Radwegverbindung entlang der Linie 18 zwischen Fischenich und Köln hier: Sachstandsbericht
9.3	Erstellung eines Höhenkonzepts für die Stadt Hürth - Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
9.4	Integriertes Handlungskonzept Hermülheim - Sachstand
9.5	Buslinie zwischen Hürth-Efferen (Stadtbahn) und der Universität

10	Anfragen in öffentlicher Sitzung
10.1	Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Wendelinusstraße hier: Anfrage der Fraktion Die Linke vom 06.03.2017

## **B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
11	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
11.1	Auskiesung Kieswerk Bischoff, Weilerhof
11.2	Errichtung von 10 Doppelhaushälften (5 Doppelhäuser) in Hürth-Gleuel, Heinrich-Imig-Straße
11.3	Kontrolle von Ausgleichsmaßnahmen im BPL 402 Fischenich-Süd, An den 4 Höfen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.12.2016
11.4	Verfahren im Bauordnungsamt hier: Auswertungszeitraum I. Quartal 2017
11.5	Einstellungsänderung Beleuchtung Logo Bürgerhaus hier: Anfrage RM Dr. Seydel aus der Sitzung des Hauptausschusses am 28.03.2017
11.6	Feuerwache Hürth Neubau und Erweiterung hier: Auftragsvergabe Generalplanung
12	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 12.04.2017

Gezeichnet:

Siry  
(Fachbereichsleiter)

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
57. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	106
58. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 19.04.2017	107-113
59. Bebauungsplan 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	114-115
60. Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“	116-119
61. Widmung eines Trauzimmers in der Stadt Hürth	120
62. Wahlbekanntmachung	121-124

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
21.04.2017	19.05.2017	Schulmöbel Gesamtschule Hürth	VOL/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 24.04.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

---

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 19.04.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462 ff), den Runderlassen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 (ABI. NRW. S. 43) sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), alle in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth beschlossen:

### **§ 1 Offene Ganztagschule, Elternbeiträge**

1. Die Stadt Hürth betreibt an allen städtischen Grundschulen „Offene Ganztagschulen“ nach dem Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“.

Der Zeitrahmen der „Offenen Ganztagschule“ erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die genauen Öffnungszeiten sind auf den Bedarf der Eltern in der jeweiligen Schule abgestimmt und können von der täglichen Regelbetreuungszeit abweichen; sie dürfen jedoch den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht unterschreiten.

In den Sommerferien ist die „Offene Ganztagschule“ für mindestens drei Wochen geschlossen, bei geringem Betreuungsbedarf (unter 10 Kinder an einem Standort) kann der Zeitraum verlängert werden. Der Zeitraum der Öffnungszeiten in den Sommerferien richtet sich abweichend von Satz 2 in erster Linie nach dem Betreuungsbedarf am jeweiligen Standort. In Ferienzeiten kann bei geringem

Bedarf auch eine Bündelung der Betreuung an anderen Schulen als der Schule, an der ein Kind angemeldet ist, stattfinden.

2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der „Offenen Ganztagschule“.
3. Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ werden durch die Schulleitung und dem eingesetzten Träger im Einvernehmen mit der Stadt Hürth festgelegt.
4. Für den Besuch einer „Offenen Ganztagschule“ an den städtischen Grundschulen erhebt die Stadt Hürth gemäß § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Höhe der dieser Satzung als Anlage beigefügten Beitragstabelle.

## **§ 2 An- und Abmeldung zur Offenen Ganztagschule**

1. Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagschule“ hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Grundsätzlich verpflichtet die Anmeldung zur Teilnahme eines Kindes an der „Offenen Ganztagschule“ für ein ganzes Schuljahr (Beginn des Schuljahres: 01. August, Ende des Schuljahres: 31. Juli).

Unterjährige Abmeldungen sind nur aus den im Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ genannten Gründen möglich, der Antrag ist an den Träger zu richten.

2. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten das Ganztagschulkonzept der jeweiligen Schule an.

## **§ 3 Beitragspflicht, Berechnung des Elternbeitrages**

1. Die Eltern, deren Kinder an der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Kosten der „Offenen Ganztagschule“ zu entrichten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Beitragszeitraum ist das gesamte Schuljahr mit Einbeziehung der Ferien. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt. Der Elternbeitrag ist immer für den vollen Monat zu leisten, auch wenn die Betreuung später beginnt oder früher endet.



Zusätzlich zum Elternbeitrag wird ein Entgelt für das Mittagessen durch den jeweiligen Träger der Betreuungsmaßnahme erhoben.

2. Besuchen mehr als ein Kind der nach § 3 Absatz 1 beitragspflichtigen Personen innerhalb des gleichen Zeitraums im Gebiet der Stadt Hürth entweder eine Kindertageseinrichtung, eine „Offene Ganztagschule“ oder werden in einer Kindertagespflegestelle betreut, wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben, und zwar für das Kind, für das der höchste Elternbeitrag anfällt. Ergeben sich gleichhohe Beiträge, so ist der Beitrag für das jüngste Kind zu zahlen.
3. Bei der Aufnahme in die Offene Ganztagschule haben die Eltern der Stadt die Höhe ihres Einkommens schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten. Von den beitragspflichtigen Personen sind alle Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe führen können, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Darüber hinaus kann die Stadt jederzeit Angaben zur Einkommenssituation verlangen.
4. Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gilt bis auf einen Sockelbetrag von monatlich 300,00 € als Einkommen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

5. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahreseinkommen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss, unabhängig davon, in welchem Monat es erzielt wurde.

Bei der Beitragsfeststellung im laufenden Jahr kann das aktuelle Jahreseinkommen für die Beitragsbemessung in der Regel nicht verlässlich festgestellt werden. Aus diesem Grunde ist (zunächst) auf das Jahreseinkommen abzustellen, das in dem - der Angabe der Eltern zu ihrer Einkommensgruppe - vorangegangenen Kalenderjahr erzielt worden ist. Um Einkommensänderungen schon bei der vorläufigen Einkommensfestsetzung Rechnung zu tragen, ist abweichend von Satz 3 das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind auch Einkünfte hinzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Der Elternbeitrag ist (zunächst) ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Erst nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres und nach Vorlage geeigneter Einkommensnachweise erfolgt eine nachträgliche Überprüfung und ggf. Neufestsetzung des Elternbeitrages für das gesamte Kalenderjahr zu Gunsten oder zu Lasten des Beitragspflichtigen.

6. Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, deren Eltern ohne Erwerbseinkommen sind (z. B. Bezieher von Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe) kann der Beitrag auf Antrag teilweise erlassen werden.

#### **§ 4 Entstehen der Beitragspflicht, Fälligkeit, Vollstreckung**

1. Die Elternbeiträge werden von der Stadt erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ und wird von der Stadt schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.
3. Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden jeweils zum 28. eines Monats fällig, soweit nichts anderes im Beitragsbescheid bestimmt ist.
4. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Beitrages, so mindert oder erhöht sich der Elternbeitrag ab dem ersten Tag des Folgemonats nach dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist. Bei ganzjährig selbstständig tätigen Beitragspflichtigen ist grundsätzlich das Jahreseinkommen zugrunde zu legen; Erhöhungen oder Reduzierungen erfolgen dann zum Ersten des betreffenden Kalenderjahres.

5. Rückständige Elternbeiträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 04.04.2017 in Kraft. Die Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 29.06.2006 wird aufgehoben.

**Anlage zu § 1 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 04.04.2017**

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ in der Regelbetreuungszeit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach folgender Staffel erhoben:

**Beitragstabelle  
gültig ab 01.08.2016**

<b>Stufe</b>	<b>Bruttojahreseinkommen</b>	<b>Beitrag</b>
1.	bis 18.000 €	10 €
2.	bis 24.500 €	30 €
3.	bis 36.750 €	68 €
4.	bis 49.000 €	107 €
5.	bis 61.250 €	124 €
6.	bis 73.500 €	136 €
7.	bis 85.750 €	158 €
8.	über 85.750 €	180 €

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 19.04.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## **Bebauungsplan 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplans 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“ gemäß § 2 (1) BauGB wird beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 403 wird begrenzt durch Bonnstraße, Marktweg, dem Neubaugebiet Fischenicher Höfe (Bebauungsplan 402) und der Meschenicher Straße. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

Zielsetzung der Planung ist eine städtebauliche Ordnung der zulässigen Bebauung, die sich weiterhin an den Straßenrändern konzentrieren soll. Als Art der baulichen Nutzung sollen ein Wohn- bzw. Mischgebiet festgesetzt werden.

Auskünfte zum Bebauungsplan erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-423, Fax: 02233-53-185, Email: [mmoll@huerth.de](mailto:mmoll@huerth.de))

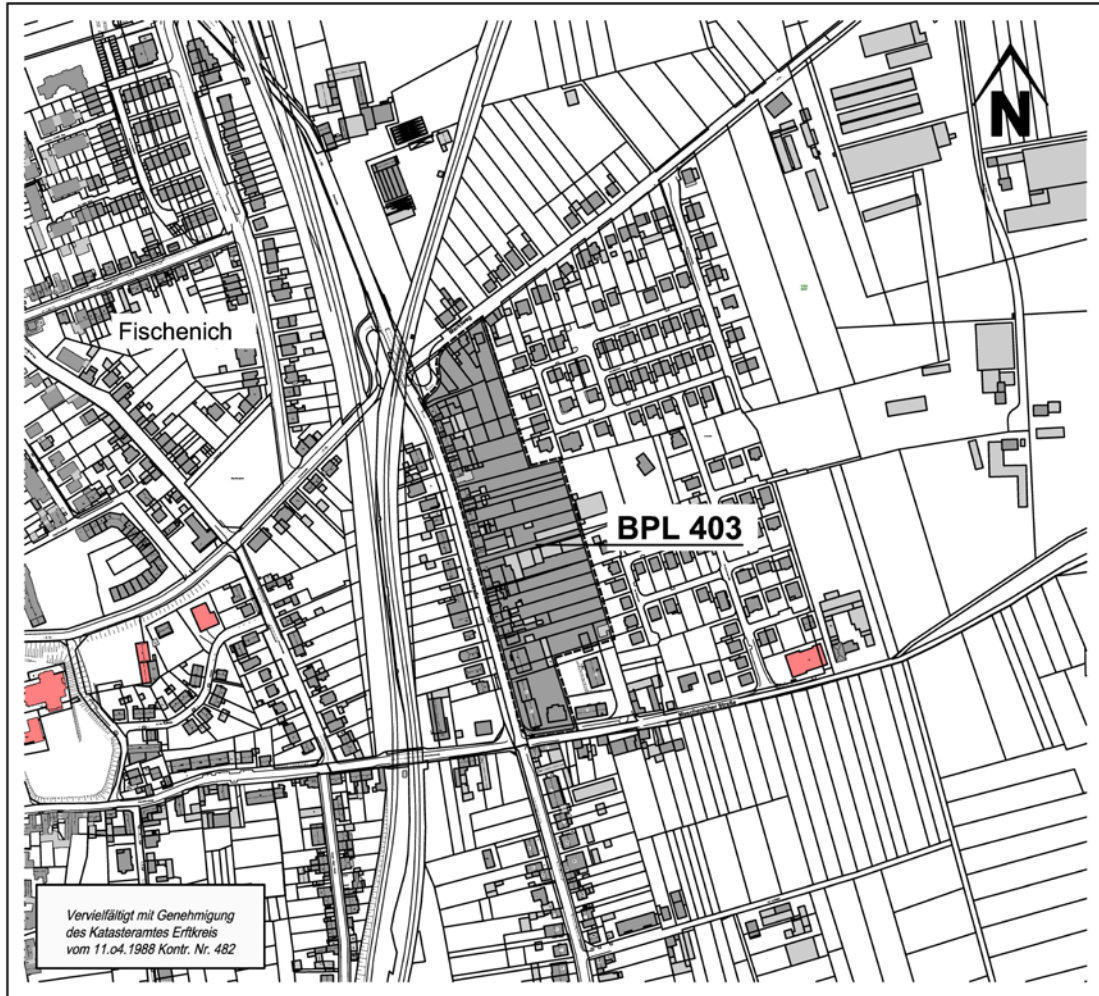
### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 04.04.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hürth, 19.04.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister



 **STADT Hürth**  
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

**Aufstellungsbeschluss**  
Bebauungsplan 403 "Bonnstraße - Ost Fischenich"

MASSSTAB 1: 5000 Datum: 06.02.2017

GEMESSEN	GEPROBT/DATUM	BEARBEITET VON	GEGEHEN
KARTIER		GEZEICHNET Ergebnis	GENEHIGT/DATUM

## Satzung der Stadt Hürth vom 19.04.2017

### Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Veränderungssperre wird für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 403 zwischen Bonnstraße, Marktweg, dem Neubaugebiet Fischenicher Höfe (Bebauungsplan 402) und der Meschenicher Straße erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Übersichtsplan vom 06.02.2017 im Maßstab 1:2000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Fischenich, Flur 6, Flurstücksnummern: 551/131, 552/131, 574/130, 575/131, 582/131, 635/131, 999/130, 1000/130, 1033/131, 1053/131, 1096/131, 1376/131, 1377/131, 1379/131, 1508/130, 1509/130, 1556, 1726, 1738, 1739, 1758, 1759, 1821, 1822, 1856, 1857 (tlw.), 1882, 1894, 1997, 1998, 1999, 2000, 2614, 2615, 2616, 2617, 2644, 2645, 2952, 2953, 2954, 2971 und 2972  
(Hausnummern: Bonnstraße 447 – 487, Marktweg 8 – 12, Meschenicher Straße 1)

#### § 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.



#### § 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher aus-geübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 5

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach zwei Jahren, vom Tage ihrer ersten Bekanntmachung an gerechnet außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### **Hinweis:**

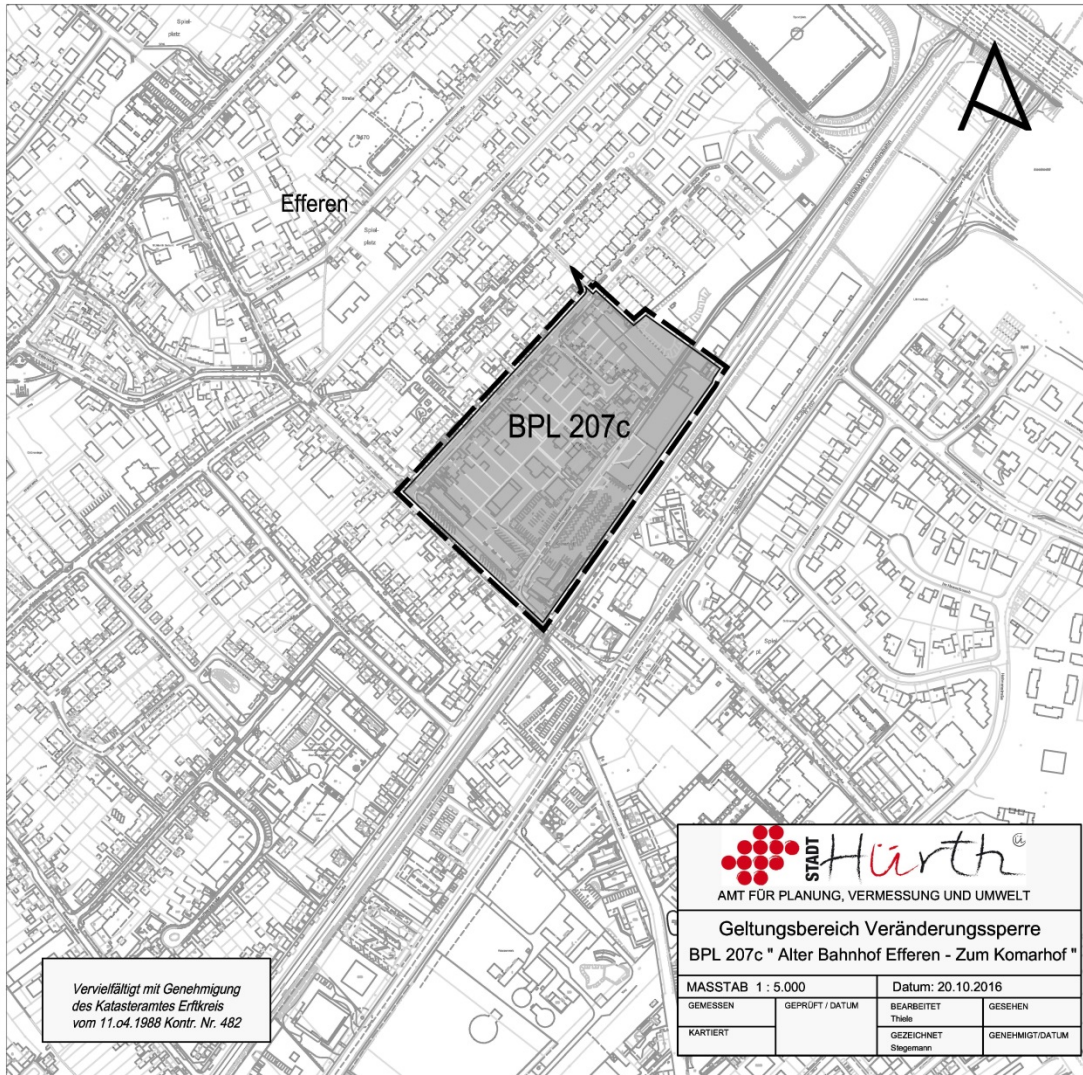
Auf die Vorschriften des § 18 Abs.2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 Abs.3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Hürth, den 19.04.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

Anlage: Wirkungsbereich Veränderungssperre - Übersichtsplan



Vervielfältigt mit Genehmigung  
des Katasteramtes Ertkreis  
vom 11.04.1988 Kontr. Nr. 482

 **STADT Hürth**  
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

Geltungsbereich Veränderungssperre  
BPL 207c "Alter Bahnhof Efferen - Zum Komarhof"

MASSTAB 1 : 5.000 Datum: 20.10.2016

GEMESSEN	GEPRÜFT / DATUM	BEARBEITET Thiele	GESEHEN
KARTIERT		GEZEICHNET Stagemann	GENEHMIGT/DATUM

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Stadt Hürth über den Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplan 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 19.04.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### über die

### Widmung eines Trauzimmers in der Stadt Hürth

Aufgrund des § 1, Abs. 2 des Personenstandsgesetzes in Verbindung mit § 1, Abs. 2 der Personenstandsverordnung sowie der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes des Landes NRW, in Abstimmung mit der Standesamtsaufsicht des Rhein-Erft-Kreises, werden

**die Räumlichkeiten im Erdgeschoss der Gastronomie der Privatbrauerei Bischoff in Hürth, Fischenich, Weilerstraße 115, als Trauzimmer des Standesamtes Hürth**

für die Vornahme standesamtlicher Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften gewidmet.

Die regelmäßigen Dienstgeschäfte, Trauungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften finden weiterhin in den Diensträumen des Rathauses der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, statt.

Hürth, den 11.04.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Wahlbekanntmachung

1. Am **14. Mai 2017** findet die

### Landtagswahl Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Hürth gehört zum **Wahlkreis 6 Rhein-Erft-Kreis II** und das Gebiet ist in 31 Stimmbezirke eingeteilt.

Folgender Stimmbezirk wurde als repräsentativer Stimmbezirk ausgewählt:

#### 14.1 Hermülheim V

In diesem Stimmbezirk wird bei der Wahl mit nach Altersgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzettel gewählt. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 18.04.2017 bis 23.04.2017 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr in den nachfolgenden Räumlichkeiten:

Briefwahlbezirk	Briefwahlraum
91.0 Briefwahl I	Rathaus Friedrich-Ebert-Straße 40 50354 Hürth Raum 343
92.0 Briefwahl II	Rathaus Friedrich-Ebert-Straße 40 50354 Hürth Raum 344
93.0 Briefwahl III	Ernst-Mach-Gymnasium Bonnstraße 64-66 50354 Hürth Bauteil D, 1. Obergeschoss, Raum D102

94.0 Briefwahl IV	Ernst-Mach-Gymnasium Bonnstraße 64-66 50354 Hürth Bauteil D, 1. Obergeschoss, Raum D104
95.0 Briefwahl V	Ernst-Mach-Gymnasium Bonnstraße 64-66 50354 Hürth Bauteil D, 1. Obergeschoss, Raum D107
96.0 Briefwahl VI	Ernst-Mach-Gymnasium Bonnstraße 64-66 50354 Hürth Bauteil D, 1. Obergeschoss, Raum D108

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
4. Die Wahlbenachrichtigung **soll** zur Wahl mitgebracht werden (dies ist jedoch nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert aber die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Der Personalausweis oder der Reisepass **muss** mitgebracht werden, damit sich der Wähler auf Verlangen ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Die Wahlbenachrichtigung wird nach Prüfung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand einbehalten.

5. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.
6. Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, geht er zum Tisch des Wahlvorstandes und legt seine Wahlbenachrichtigung vor. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, erhält der Wähler für die Wahl einen Stimmzettel. Anschließend begibt er sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Abgabe des Stimmzettels von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Danach tritt er wieder an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft den Stimmzettel in die Urne.

**Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Er gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Er gibt seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er der Landesliste (Partei), der er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Wähler kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel ist vorher uneingesehen zu vernichten.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises  
oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Stadt Hürth für die Wahl, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl. Der verschlossene Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (in dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss vom Wähler so rechtzeitig an die auf dem Wahlumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort spätestens am **13. Mai 2017, 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbriefumschlag braucht vom Briefwähler nicht freigemacht werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird.

Der Wahlbriefumschlag kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

8. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht erkennen lässt, gehören insbesondere solche,

- bei denen mehrere Bewerber bzw. Landeslisten angekreuzt oder gekennzeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit Ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers

hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter dem Bewerber streicht.

9. Wer unbefugt wählt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
10. Während der Wahlhandlung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Hürth, 13.04.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer  
Bürgermeister



Inhaltsverzeichnis	Seite/n
57. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	106
58. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 19.04.2017	107-113
59. Bebauungsplan 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	114-115
60. Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“ <b>Änderung: Austausch des Ansichtsplans</b>	116-119
61. Widmung eines Trauzimmers in der Stadt Hürth	120
62. Wahlbekanntmachung	121-124

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
21.04.2017	19.05.2017	Schulmöbel Gesamtschule Hürth	VOL/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 24.04.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 19.04.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442), § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462 ff), den Runderlassen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 (ABI. NRW. S. 43) sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), alle in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth beschlossen:

### **§ 1 Offene Ganztagschule, Elternbeiträge**

1. Die Stadt Hürth betreibt an allen städtischen Grundschulen „Offene Ganztagschulen“ nach dem Erlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“.

Der Zeitrahmen der „Offenen Ganztagschule“ erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Die genauen Öffnungszeiten sind auf den Bedarf der Eltern in der jeweiligen Schule abgestimmt und können von der täglichen Regelbetreuungszeit abweichen; sie dürfen jedoch den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht unterschreiten.

In den Sommerferien ist die „Offene Ganztagschule“ für mindestens drei Wochen geschlossen, bei geringem Betreuungsbedarf (unter 10 Kinder an einem Standort) kann der Zeitraum verlängert werden. Der Zeitraum der Öffnungszeiten in den Sommerferien richtet sich abweichend von Satz 2 in erster Linie nach dem Betreuungsbedarf am jeweiligen Standort. In Ferienzeiten kann bei geringem

Bedarf auch eine Bündelung der Betreuung an anderen Schulen als der Schule, an der ein Kind angemeldet ist, stattfinden.

2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der „Offenen Ganztagschule“.
3. Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ werden durch die Schulleitung und dem eingesetzten Träger im Einvernehmen mit der Stadt Hürth festgelegt.
4. Für den Besuch einer „Offenen Ganztagschule“ an den städtischen Grundschulen erhebt die Stadt Hürth gemäß § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Höhe der dieser Satzung als Anlage beigefügten Beitragstabelle.

## **§ 2 An- und Abmeldung zur Offenen Ganztagschule**

1. Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagschule“ hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Grundsätzlich verpflichtet die Anmeldung zur Teilnahme eines Kindes an der „Offenen Ganztagschule“ für ein ganzes Schuljahr (Beginn des Schuljahres: 01. August, Ende des Schuljahres: 31. Juli).

Unterjährige Abmeldungen sind nur aus den im Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ genannten Gründen möglich, der Antrag ist an den Träger zu richten.

2. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten das Ganztagschulkonzept der jeweiligen Schule an.

## **§ 3 Beitragspflicht, Berechnung des Elternbeitrages**

1. Die Eltern, deren Kinder an der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Kosten der „Offenen Ganztagschule“ zu entrichten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Beitragszeitraum ist das gesamte Schuljahr mit Einbeziehung der Ferien. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt. Der Elternbeitrag ist immer für den vollen Monat zu leisten, auch wenn die Betreuung später beginnt oder früher endet.

Zusätzlich zum Elternbeitrag wird ein Entgelt für das Mittagessen durch den jeweiligen Träger der Betreuungsmaßnahme erhoben.

2. Besuchen mehr als ein Kind der nach § 3 Absatz 1 beitragspflichtigen Personen innerhalb des gleichen Zeitraums im Gebiet der Stadt Hürth entweder eine Kindertageseinrichtung, eine „Offene Ganztagschule“ oder werden in einer Kindertagespflegestelle betreut, wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben, und zwar für das Kind, für das der höchste Elternbeitrag anfällt. Ergeben sich gleichhohe Beiträge, so ist der Beitrag für das jüngste Kind zu zahlen.
3. Bei der Aufnahme in die Offene Ganztagschule haben die Eltern der Stadt die Höhe ihres Einkommens schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten. Von den beitragspflichtigen Personen sind alle Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe führen können, unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Darüber hinaus kann die Stadt jederzeit Angaben zur Einkommenssituation verlangen.
4. Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommenssteuergesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gilt bis auf einen Sockelbetrag von monatlich 300,00 € als Einkommen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

5. Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Jahreseinkommen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss, unabhängig davon, in welchem Monat es erzielt wurde.

Bei der Beitragsfeststellung im laufenden Jahr kann das aktuelle Jahreseinkommen für die Beitragsbemessung in der Regel nicht verlässlich festgestellt werden. Aus diesem Grunde ist (zunächst) auf das Jahreseinkommen abzustellen, das in dem - der Angabe der Eltern zu ihrer Einkommensgruppe - vorangegangenen Kalenderjahr erzielt worden ist. Um Einkommensänderungen schon bei der vorläufigen Einkommensfestsetzung Rechnung zu tragen, ist abweichend von Satz 3 das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind auch Einkünfte hinzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 3 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Der Elternbeitrag ist (zunächst) ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Erst nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres und nach Vorlage geeigneter Einkommensnachweise erfolgt eine nachträgliche Überprüfung und ggf. Neufestsetzung des Elternbeitrages für das gesamte Kalenderjahr zu Gunsten oder zu Lasten des Beitragspflichtigen.

6. Für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, deren Eltern ohne Erwerbseinkommen sind (z. B. Bezieher von Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe) kann der Beitrag auf Antrag teilweise erlassen werden.

#### **§ 4 Entstehen der Beitragspflicht, Fälligkeit, Vollstreckung**

1. Die Elternbeiträge werden von der Stadt erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern oder die jeweilige Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ und wird von der Stadt schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.
3. Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden jeweils zum 28. eines Monats fällig, soweit nichts anderes im Beitragsbescheid bestimmt ist.
4. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Beitrages, so mindert oder erhöht sich der Elternbeitrag ab dem ersten Tag des Folgemonats nach dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist. Bei ganzjährig selbstständig tätigen Beitragspflichtigen ist grundsätzlich das Jahreseinkommen zugrunde zu legen; Erhöhungen oder Reduzierungen erfolgen dann zum Ersten des betreffenden Kalenderjahres.

5. Rückständige Elternbeiträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 04.04.2017 in Kraft. Die Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 29.06.2006 wird aufgehoben.



**Anlage zu § 1 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth vom 04.04.2017**

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ in der Regelbetreuungszeit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach folgender Staffel erhoben:

**Beitragstabelle  
gültig ab 01.08.2016**

<b>Stufe</b>	<b>Bruttojahreseinkommen</b>	<b>Beitrag</b>
1.	bis 18.000 €	10 €
2.	bis 24.500 €	30 €
3.	bis 36.750 €	68 €
4.	bis 49.000 €	107 €
5.	bis 61.250 €	124 €
6.	bis 73.500 €	136 €
7.	bis 85.750 €	158 €
8.	über 85.750 €	180 €

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 19.04.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## **Bebauungsplan 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplans 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“ gemäß § 2 (1) BauGB wird beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 403 wird begrenzt durch Bonnstraße, Marktweg, dem Neubaugebiet Fischenicher Höfe (Bebauungsplan 402) und der Meschenicher Straße. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

Zielsetzung der Planung ist eine städtebauliche Ordnung der zulässigen Bebauung, die sich weiterhin an den Straßenrändern konzentrieren soll. Als Art der baulichen Nutzung sollen ein Wohn- bzw. Mischgebiet festgesetzt werden.

Auskünfte zum Bebauungsplan erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-423, Fax: 02233-53-185, Email: [mmoll@huerth.de](mailto:mmoll@huerth.de))

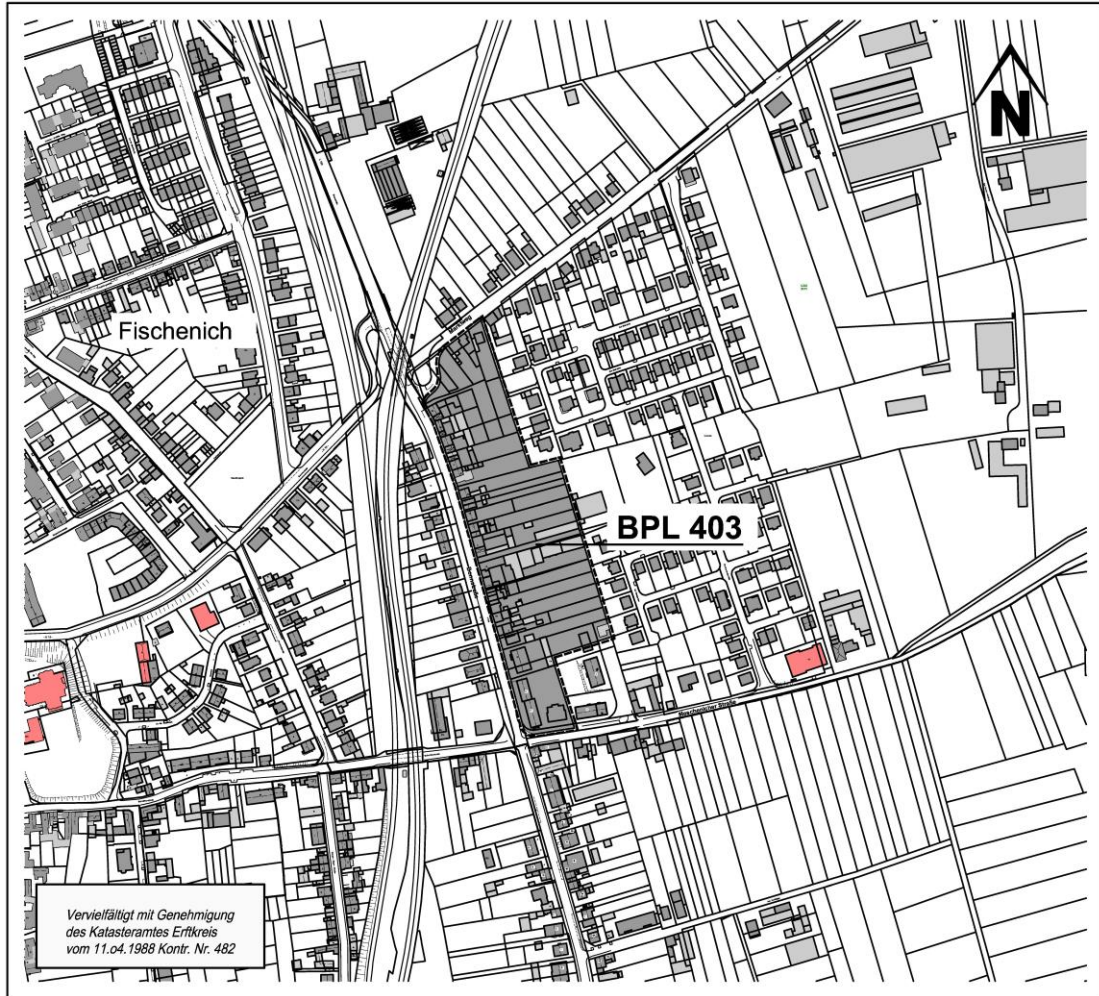
### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 04.04.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hürth, 19.04.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister



 **STADT Hürth**  
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

**Aufstellungsbeschluss**  
Bebauungsplan 403 " Bonnstraße - Ost Fischenich "

MASSTAB 1: 5000 Datum : 06.02.2017

GEZEHN	GEPRÜFT / DATUM	BEARBEITET VON	GEZEHN
KARTIER		GEZEICHNET Bürgermeister	GENEHIGT/DATUM

## Satzung der Stadt Hürth vom 19.04.2017

### Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Veränderungssperre wird für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 403 zwischen Bonnstraße, Marktweg, dem Neubaugebiet Fischenicher Höfe (Bebauungsplan 402) und der Meschenicher Straße erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Übersichtsplan vom 06.02.2017 im Maßstab 1:2000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Fischenich, Flur 6, Flurstücksnummern: 551/131, 552/131, 574/130, 575/131, 582/131, 635/131, 999/130, 1000/130, 1033/131, 1053/131, 1096/131, 1376/131, 1377/131, 1379/131, 1508/130, 1509/130, 1556, 1726, 1738, 1739, 1758, 1759, 1821, 1822, 1856, 1857 (tlw.), 1882, 1894, 1997, 1998, 1999, 2000, 2614, 2615, 2616, 2617, 2644, 2645, 2952, 2953, 2954, 2971 und 2972  
(Hausnummern: Bonnstraße 447 – 487, Marktweg 8 – 12, Meschenicher Straße 1)

#### § 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher aus-geübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 5

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach zwei Jahren, vom Tage ihrer ersten Bekanntmachung an gerechnet außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### **Hinweis:**

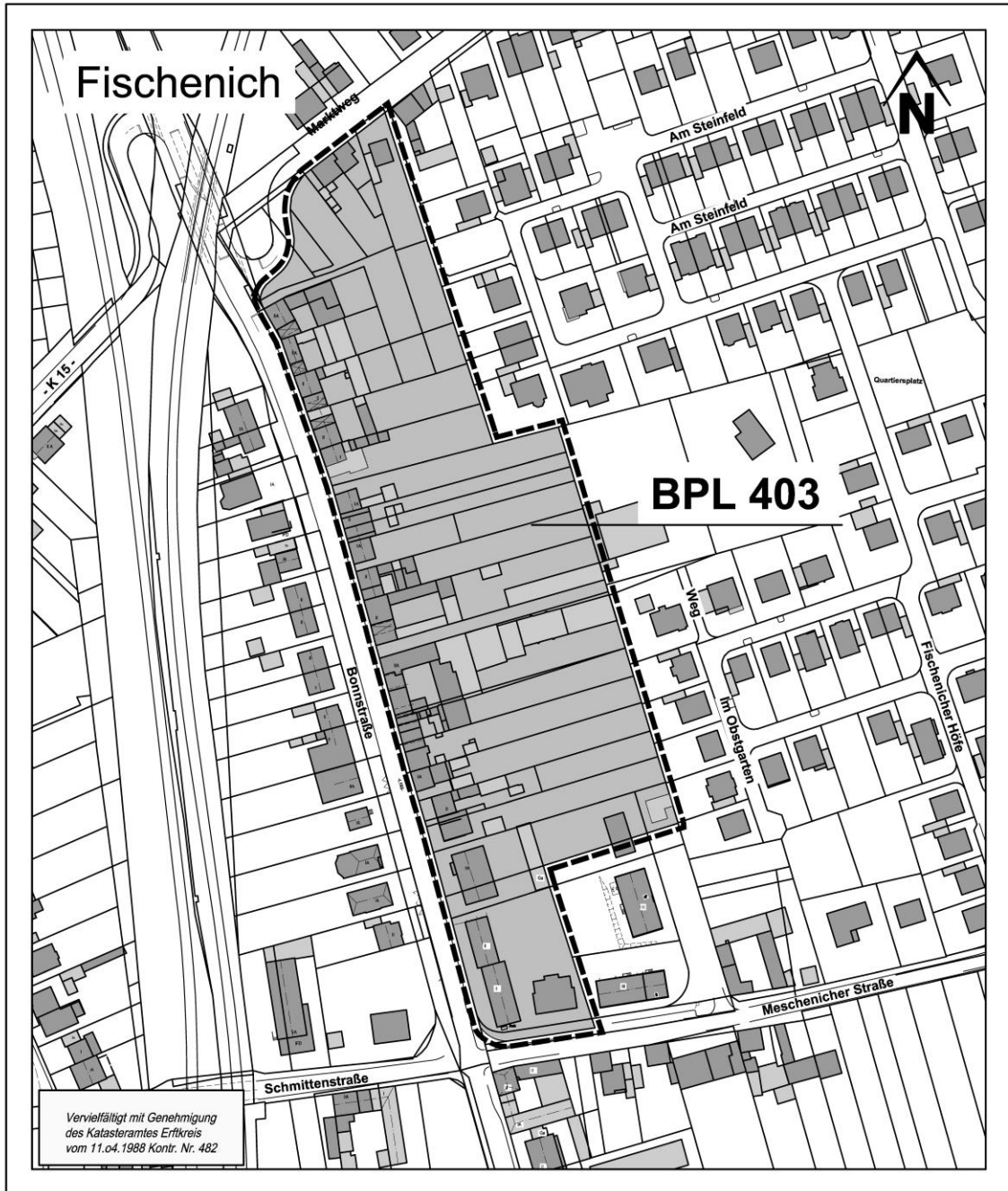
Auf die Vorschriften des § 18 Abs.2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 Abs.3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Hürth, den 19.04.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

Anlage: Wirkungsbereich Veränderungssperre - Übersichtsplan



Vervielfältigt mit Genehmigung  
des Katasteramtes Erfurt  
vom 11.04.1988 Kontr. Nr. 482

  
STADT Harth  
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

**Veränderungssperre**  
Bebauungsplan 403 \* Bonnstraße - Ost Fischenich \*

MASSTAB 1: 2000		Datum: 06.02.2017	
GEMESSEN	GEPRÜFT / DATUM	BEARBEITET MIT	GESEHEN
KARTIERT		GEZEICHNET SIGNATUR	GENEHMIGUNGSDATUM

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Stadt Hürth über den Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplan 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 19.04.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister



## Bekanntmachung

über die

### Widmung eines Trauzimmers in der Stadt Hürth

Aufgrund des § 1, Abs. 2 des Personenstandsgesetzes in Verbindung mit § 1, Abs. 2 der Personenstandsverordnung sowie der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes des Landes NRW, in Abstimmung mit der Standesamtsaufsicht des Rhein-Erft-Kreises, werden

**die Räumlichkeiten im Erdgeschoss der Gastronomie der Privatbrauerei Bischoff in Hürth, Fischenich, Weilerstraße 115, als Trauzimmer des Standesamtes Hürth**

für die Vornahme standesamtlicher Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften gewidmet.

Die regelmäßigen Dienstgeschäfte, Trauungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften finden weiterhin in den Diensträumen des Rathauses der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, statt.

Hürth, den 11.04.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Wahlbekanntmachung

1. Am **14. Mai 2017** findet die

### Landtagswahl Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Hürth gehört zum **Wahlkreis 6 Rhein-Erft-Kreis II** und das Gebiet ist in 31 Stimmbezirke eingeteilt.

Folgender Stimmbezirk wurde als repräsentativer Stimmbezirk ausgewählt:

#### 14.1 Hermülheim V

In diesem Stimmbezirk wird bei der Wahl mit nach Altersgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzettel gewählt. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 18.04.2017 bis 23.04.2017 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr in den nachfolgenden Räumlichkeiten:

Briefwahlbezirk	Briefwahlraum
91.0 Briefwahl I	Rathaus Friedrich-Ebert-Straße 40 50354 Hürth Raum 343
92.0 Briefwahl II	Rathaus Friedrich-Ebert-Straße 40 50354 Hürth Raum 344
93.0 Briefwahl III	Ernst-Mach-Gymnasium Bonnstraße 64-66 50354 Hürth Bauteil D, 1. Obergeschoss, Raum D102

94.0 Briefwahl IV	Ernst-Mach-Gymnasium Bonnstraße 64-66 50354 Hürth Bauteil D, 1. Obergeschoss, Raum D104
95.0 Briefwahl V	Ernst-Mach-Gymnasium Bonnstraße 64-66 50354 Hürth Bauteil D, 1. Obergeschoss, Raum D107
96.0 Briefwahl VI	Ernst-Mach-Gymnasium Bonnstraße 64-66 50354 Hürth Bauteil D, 1. Obergeschoss, Raum D108

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
4. Die Wahlbenachrichtigung **soll** zur Wahl mitgebracht werden (dies ist jedoch nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert aber die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden. Der Personalausweis oder der Reisepass **muss** mitgebracht werden, damit sich der Wähler auf Verlangen ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Die Wahlbenachrichtigung wird nach Prüfung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand einbehalten.

5. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.
6. Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, geht er zum Tisch des Wahlvorstandes und legt seine Wahlbenachrichtigung vor. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, erhält der Wähler für die Wahl einen Stimmzettel. Anschließend begibt er sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Abgabe des Stimmzettels von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Danach tritt er wieder an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft den Stimmzettel in die Urne.

**Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Er gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Er gibt seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er der Landesliste (Partei), der er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Wähler kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel ist vorher uneingesehen zu vernichten.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Stadt Hürth für die Wahl, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl. Der verschlossene Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (in dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss vom Wähler so rechtzeitig an die auf dem Wahlumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort spätestens am **13. Mai 2017, 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbriefumschlag braucht vom Briefwähler nicht freigemacht werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird.

Der Wahlbriefumschlag kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

8. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht erkennen lässt, gehören insbesondere solche,

- bei denen mehrere Bewerber bzw. Landeslisten angekreuzt oder gekennzeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit Ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers

hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter dem Bewerber streicht.

9. Wer unbefugt wählt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
10. Während der Wahlhandlung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Hürth, 13.04.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer  
Bürgermeister

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
63.	Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan 217 „Efferen-West“	125-128
64.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	129-130
65.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	131
66.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	132-133

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung



## Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs für den Bebauungsplan 217 „Efferen-West“

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch i.V. mit § 4a Abs.3 Baugesetzbuch die öffentliche Auslegung für den Entwurf des Bebauungsplans (Bpl) 217 beschlossen. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt ist. Das Plangebiet wird begrenzt durch den westlichen Rand der Efferener Straße (Ortsumgehung K2), durch die Gärten der Grundstücke Beller Straße 47 – 85a, Annenstraße 8 – 52 sowie durch den zwischen Efferener Straße und Annenstraße verlaufenden Wirtschaftsweg. Die Efferener Straße im Abschnitt zwischen Beller Straße und In den Höhen gehört zum Geltungsbereich. Zielsetzung der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebiets.

Es sind folgende Umweltinformationen zur Planung verfügbar:

- Umweltbericht in der Begründung zum Bpl-Entwurf, umfassende Betrachtung aller betroffenen Schutzgüter
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bpl-Entwurf mit Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft anhand der Biotopstrukturen vor und nach dem Eingriff
- Artenschutzprüfung zum Bpl-Entwurf, Analyse der Betroffenheit sog. planungsrelevanter Tierarten und Maßnahmen zur Kompensation und Minderung von Beeinträchtigungen
- Schalltechnisches Gutachten zum Bpl-Entwurf mit Analyse von Verkehrs- und Gewerbeimmissionen sowie Benennung geeigneter Schallschutzmaßnahmen
- Verkehrsuntersuchung zum Bpl-Entwurf mit Analyse der verkehrlichen Auswirkungen im angrenzenden Straßennetz und in der weiteren Umgebung
- Gutachten „Untergrunduntersuchungen und Durchführung von Sickerversuchen“ zum Bpl-Entwurf, Analyse der Bodenverhältnisse in Hinblick auf eine Versickerung von Niederschlagswasser
- Zwei Stellungnahmen der Thyssengas GmbH zur Lage und Auswirkungen von Ferngasleitungen
- Zwei Stellungnahmen des Erftverbands zur evtl. Betroffenheit der Schutzgüter Wasser und Pflanzen bei Entwässerung und bei Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft
- Zwei Stellungnahmen der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelräumdienst zur evtl. Betroffenheit des Schutzgutes Mensch durch Kampfmittel
- Zwei Stellungnahmen des Landesbetriebs Straßenbau NRW zum Schutz vor Lärmemissionen des Straßenverkehrs
- Zwei Stellungnahmen der PLEdoc GmbH zur Lage und Auswirkungen von Ferngasleitungen



- Zwei Stellungnahmen der Amprion GmbH zur Lage und Auswirkungen von Hochspannungsfreileitungen
- Zwei Stellungnahmen der Evonik GmbH zur Lage und Auswirkungen von Ferngasleitungen
- Zwei Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie zur evtl. Betroffenheit des Schutzgutes Sachgüter durch Grundwasserabsenkungen
- Zwei Stellungnahmen des Rhein-Erft-Kreises zur evtl. Betroffenheit der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Wasser, Boden und Mensch (Verwendung heimischer Pflanzen, ausreichende Größe von Baumscheiben, Lebensraumverlust für Tiere, Beeinträchtigung von Ausgleichsflächen, Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche, Versickerung von Niederschlagswasser, Begrünung von Flachdächern, Erforderlichkeit von Flächenrecycling, Zerstörung von Gehölzen, Schutz vor Lärmimmissionen, Verkehrssicherheit)
- Stellungnahme der Gascade GmbH zur Lage und Auswirkungen von Erdgasdruckleitungen

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

**10.05. – 12.06.2017**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss. Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können erneut Stellungnahmen zum Bpl-Entwurf abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bpl unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Eingabestellern mitgeteilt.

Der Entwurf des Bpl 217 kann während der Dienststunden  
- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und  
- freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr  
eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung findet am

**Montag, 15.05.2017, 19.00 Uhr**

im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Str.40 in Hürth-Hermülheim eine freiwillige Informationsveranstaltung statt. Diese Veranstaltung gehört nicht zum Planverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Auskünfte zum ausliegenden Bpl-Entwurf erteilt während der Sprechstunden montags, mittwochs, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail mmoll@huerth.de)

Hürth, 27.04.2016

In Vertretung

Gez. Jens Menzel  
Beigeordneter



 **STADT Hürth**<sup>®</sup>  
AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT

**Bebauungsplan 217 "Efferen-West"**

MASSTAB 1:5000		Datum: 06.04.2017	
GEMESSEN	GEZEICHNET / DATUM	BEARBEITET	GESCHEN
KARTIERT		GEZEICHNET	GENEHMIGUNGSDATUM
		Stegemann	

# Bekanntmachung



Am Dienstag, den 09.05.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert- Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4	Haushaltscontrolling
4.1	Haushaltcontrolling
5	Rückstellungsbildung im Jahresabschluss
6	Organisations- und Effizienzuntersuchung der Stadtverwaltung Hürth
7	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
8	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
8.1	Bericht über Gewerbesteuererinnahmen
9	Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
10	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
10.1	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
11	Ausrichtung der Personalentwicklung
12	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
12.1	Umstrukturierung der kommunalen RWE-Beteiligungen

13	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
14	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
15	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
16	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
17	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
18	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
19	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
20	Stundung rückständiger Gewerbesteuer
21	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
22	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 26.04.2017

Gezeichnet:

Gerd Fabian  
Vorsitzende/r

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
27.04.2017	-	RTW-Standort Gleuel Innen- und Aussenputz	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
25.04.2017	-	Lehrschwimmbecken Fischenich Duschen	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 02.05.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

# Bekanntmachung



Am Mittwoch, den 10.05.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Arbeitsprogramm zur Klimaanpassung im Modellversuch eea-plus
3	Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept 2018 - 2023 der Stadt Hürth
4	Ausbau der Bahnsteige an den Haltestellen der Stadtbahnlinie 18 hier: Verwaltungsvereinbarung zum Ausbau der Bahnsteige an der Linie 18 auf dem Gebiet der Stadt
5	Masterplan Kalscheuren hier: a) Kenntnisnahme des Entwurfs Masterplan Kalscheuren b) Beschluss über die freiwillige Bürgerbeteiligung zum Entwurf des Masterplans Kalscheuren
6	8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth - „Erlebnisbauernhof Gertrudenhof“ im Stadtteil Hermülheim hier: a) Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB b) Feststellungsbeschluss c) Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB
7	Gewerbeflächenentwicklungskonzept Rhein-Erft hier: Beschluss des Konzeptes
8	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: Einhaltung des Feinstaubwertes
9	Anträge
9.1	Tempo 30 an sozialen Einrichtungen hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 25.04.2017
9.2	Bauvorhaben Heinrich-Imig-Straße hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 26.04.2017

10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10.1	Energiespar-Contracting – Aktualisierter Ablaufplan
10.2	Bebauungsplan (Bpl) 317 b „Anbindung Robert-Bosch-Straße/B 265 n“ - Planungs- und Umsetzungskosten
10.3	Überschreitung von Grenzwerten Luxemburger Straße
10.4	Ernst-Reuter-Straße in Hürth-Gleuel hier: Zusätzliche Einrichtung von Pollern vor den Häusern Nr. 22 bis 26 und Nr. 31
11	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## **B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
12	Verkauf eines Grundstücks in Hermülheim
13	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
13.1	Ernst-Mach-Gymnasium, Vergabe Planung Bauteile A und C
13.2	Mitteilung über private Bauvorhaben: Bebauung Fuchsstraße 19
13.3	Mitteilung über private Bauvorhaben: Altengerechtes Wohnen in Hürth-Efferen, Klosterstraße
13.4	Mitteilung über private Bauvorhaben: Bebauung Fritz-Räcke-Straße
13.5	Baumfällungen nach § 4 (6) der Baumschutzsatzung vom 05.05.2015
14	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 27.04.2017

Gezeichnet:

Siry  
(Fachbereichsleiter)



	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
67.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Seniorenbeirates	134
68.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Hauptausschusses	135
69.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	136
70.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen	137

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



Am Donnerstag, den 18.05.2017 findet im Raum 343/344, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 17:00 Uhr die 2. Sitzung des Seniorenbeirates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung der Niederschrift SB-01/2017
3	Benennung eines Stellvertretenden Mitglieds des Seniorenbeirates für den PUV, hier Vorschlag: Frau Gertrud Schönborn
4	Nachrücker für Kendenich
5	Presse- und Öffentlichkeitsbeauftragter des Seniorenbeirates, hier: Benennung
6	Geschäftsordnung des SB hier: Änderung aufgrund der neuen Anbindung der Geschäftsstelle an das Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe
7	Satzung des SB hier: Änderung aufgrund der neuen Anbindung der Geschäftsstelle an das Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe
8	Ruhebänke am ZOB - Bericht
9	Stadtteilgespräche des Seniorenbeirates in den Ortsteilen, hier: Bericht der Verwaltung bezüglich (Personal)Aufwand
10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
11	Anfragen in öffentlicher Sitzung
12	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

Hürth, 27.04.2017

Gezeichnet:

Menzel  
(Beigeordneter)

Am Dienstag, den 16.05.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses,  
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr  
die 3. Sitzung des Hauptausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Änderung der Richtlinien für die Zuständigkeit der Ausschüsse
4	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
5	Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
6	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
7	Neuwahl der Schiedsperson für den Schiedsbezirk Hürth-Fischenich/Kalscheuren/Kendenich/Hermülheim
8	Verkauf eines Grundstücks im Gewerbegebiet Kalscheuren
9	Verkauf eines Grundstücks im Gewerbegebiet Kalscheuren
10	Verkauf von Grundstücken in Kalscheuren und Gleuel
11	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
11.1	Verfahrensstand der beschlossenen Grundstücksverkäufe
12	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 04.05.2017



Dirk Breuer  
Vorsitzender

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
04.05.2017	-	Lehrschwimmbecken Fischenich Hubboden	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
04.05.2017	-	Grundausstattung Technik Gesamtschule Hürth	VOL/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 08.05.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

# Bekanntmachung



Am Mittwoch, den 17.05.2017 findet im Raum 343/344, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 17:00 Uhr die 2. Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung der Niederschrift BB-1/2017
3	Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben Köln, Frau Ellen Romberg-Hoffmann; hier: Erläuterung Aufgabenschwerpunkte und Aspekte der politischen Partizipation
4	Hürther Familienfest 2017
5	Mitteilungen
5.1	Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW; hier: Regelung zur E-Scooter-Beförderung im ÖPNV
5.2	Stadtverwaltung erfüllt 2016 Pflichtquote für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen
5.3	Infomaterial: Reha und Rente für schwerbehinderte Menschen Die Renten-Versicherung, in Leichter Sprache
6	Veranstaltungshinweise
7	Anfragen in öffentlicher Sitzung

Hürth, 02.05.2017

Gezeichnet:

Judith Steffen  
Vorsitzende

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
71. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	138
72. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Hürth-Fischenich	139-140
73. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Stadtrates	141-142
74. Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth vom 11.05.2017 (Entwässerungssatzung)	143-164

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.





## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
10.05.2017	-	Gesamtschule Hürth Tischlerarbeiten	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
15.05.2017	-	Beatmungsgeräte	VOL/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
15.05.2017	-	Trage und Tragestuhl Feuerwehr Hürth	VOL/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 15.05.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

## 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Hürth-Fischenich

Das Unternehmen Aldi beabsichtigt den Neubau eines Discounters mit einer Verkaufsfläche von 799 m<sup>2</sup> an der Bonnstraße in Fischenich. Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 14.03.2017 bereits den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (BPL 404) gefasst. In der Sitzung am 25.04.2017 wurde auch die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Projektstandort ist im Flächennutzungsplan derzeit als Grünfläche ausgewiesen und soll künftig in Fortsetzung der Bestandsnutzung im Norden als Wohnbaufläche dargestellt werden. Dabei orientiert sich der Geltungsbereich an den vorhandenen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes im Westen und Süden sowie der Bonnstraße im Osten und hat eine Größe von etwa 1 ha.

Auf Anforderung der Bezirksregierung Köln wird für die Inanspruchnahme der Grünfläche als Wohnbaufläche eine Tauschfläche in gleicher Größe und der gleichen Nutzungsart eingebracht, die im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zurückentwickelt wird. Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat am 25.04.2017 daher beschlossen, eine 1 ha große Wohnbaufläche im Bereich „Auf dem Faulenbruch“ als Grünfläche zurück zu entwickeln. Für diese Fläche hatte der Ausschuss im Jahr 2011 bereits den Aufstellungsbeschluss zum dortigen Bebauungsplan aufgehoben sowie die Rückentwicklung der Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan beschlossen. Der Beschluss wurde nach Beratung im Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr noch nicht realisiert, um im Bedarfsfall ein entsprechendes Tauschflächenangebot im Fall einer erforderlich werdenden Wohnbauflächenrücknahme vorhalten zu können.

Die Ausweisung der Wohnbaufläche am projektierten Standort in Fischenich und die Wohnbauflächenrücknahme „Auf dem Faulenbruch“ sollen in einem Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes gemeinsam durchgeführt werden, da sie in direktem planungsrechtlichen Zusammenhang stehen. Das Verfahren wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes 404 durchgeführt.

Auskünfte zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Rickling vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 406, im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel. 02233/53424, Mail orickling@huerth.de).

Hürth, 08.05.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aldi-Markt Fischenich“

### 1. Umwandlung Grünfläche in Wohnbaufläche (Aldi-Markt)



rechtskräftige Darstellung



geplante Darstellung

### 2. Umwandlung Wohnbaufläche in Grünfläche (Tauschfläche)



rechtskräftige Darstellung



geplante Darstellung

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rhein-Erft-Kreises vom 13.03.2001, Nr. S 1249/ 2001 (10.03.2014; ohne Maßstab)

#### Legende

	Wohnbaufläche		Grünfläche
	Gemischte Baufläche		Fläche für Landwirtschaft
	Fläche für Gemeinbedarf		Eisenbahn, Fläche für Bahnanlagen
	Geltungsbereich		Landschaftsschutzgebiet
			Flächen für Maßn. zum Schutz, Pflege, Entw. v. Natur u. Landsch.

Am Dienstag, den 23.05.2017 findet im Römersaal des Bürgerhauses,  
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die  
3. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 330.000,00 € zu Produktkonto 61101.548200 - "Zinsen für Gewerbesteuererstattungen"
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Änderung der Richtlinien für die Zuständigkeit der Ausschüsse
7	Neuwahl der Schiedsperson für den Schiedsbezirk Hürth-Fischenich/Kalscheuren/Kendenich/Hermülheim
8	Rückstellungsbildung im Jahresabschluss
9	Satzung des SB hier: Änderung aufgrund der neuen Anbindung der Geschäftsstelle an das Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe
10	Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth
11	8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth - „Erlebnisbauernhof Gertrudenhof“ im Stadtteil Hermülheim hier: a) Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB b) Feststellungsbeschluss c) Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB

12	Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept 2018 - 2023 der Stadt Hürth
13	Ausbau der Bahnsteige an den Haltestellen der Stadtbahnlinie 18 hier: Verwaltungsvereinbarung zum Ausbau der Bahnsteige an der Linie 18 auf dem Gebiet der Stadt
14	Ökoprofit
15	Antrag der SPD Hürth /Offene Liste im Integrationsrat vom 12.10.2016 auf Beitritt der Stadt Hürth zur Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus
16	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
17	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
17.1	Sanierung des Läufers einer Kohlenmühle vor dem Bürgerhaus
17.2	Erklärung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) zur Situation in der Türkei
18	Anfragen in öffentlicher Sitzung

### **B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
19	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
20	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
21	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
22	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 11.05.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

# Bekanntmachung



## **Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth vom 11.05.2017 (Entwässerungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch **Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S.496)**,

der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Gesetz vom **04.08.2016 – BGBl. 2016, S. 1972**)

sowie des **§ 46 Abs. 2 LWG NRW vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 GV NRW 2016, S. 559 ff.)**,

der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff.) **zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559 ff.)**,

**des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung und**

der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. S. 610)

in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth am **30.03.2017** folgende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth (Entwässerungssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtwerke Hürth umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach **§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW** insbesondere:

- a) die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
  - b) das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung **eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW**,
  - c) das Behandeln und die Einleitung des nach Buchstabe b) übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
  - d) die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Buchstaben b) und c) notwendigen Anlagen an die Anforderungen des **§§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW**,
  - e) das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. **§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW**); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagen-satzung), in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Stadtwerke Hürth stellen zum Zweck der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Hürth und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
  3. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmen die Stadtwerke Hürth im Rahmen der ihnen obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**  
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen **gesammelt abfließende** Wasser.
4. **Mischsystem:**  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem:**  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlagen:**
  - 6.1 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von den Stadtwerken Hürth selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
  - 6.2 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Grundstücks- noch die Hausanschlussleitungen (vgl. § 2 Abs. 7).
  - 6.3 In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
  - 6.4 Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, **deren Entsorgung** in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) der Stadtwerke Hürth in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind.
7. **Anschlussleitungen:**



Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücks- und Hausanschlussleitungen verstanden.

7.1 Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

7.2 Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude **oder dem Ort** auf dem Grundstück, **wo das** Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie **Einsteigschächte mit Zugang für Personal** und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können die Stadtwerke Hürth für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. Rückstauhöhe:

Die jeweils maßgebliche Rückstauhöhe entspricht dem Straßenhöheniveau (m NHN) am Einbindepunkt der betreffenden Anschlussleitung.

### **§ 3 Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hürth liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von den Stadtwerken Hürth den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes**

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadtwerke Hürth können den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Stadtwerke Hürth können den Anschluss versagen, **wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadtwerke Hürth auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.**
3. Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadtwerke Hürth von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind **und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.**

### **§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
2. Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem

Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

## **§ 6 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechtes**

1. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  - 1.1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  - 1.2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  - 1.3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  - 1.4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  - 1.5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  - 1.6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
2. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  - 2.1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
  - 2.2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - 2.3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten,

Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene Einleitungsstelle der Stadtwerke Hürth eingeleitet werden;

- 2.4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
  - 2.5. nicht neutralisierte Kondensate aus Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 kW;
  - 2.6. radioaktives Abwasser;
  - 2.7. Inhalte von Chemietoiletten;
  - 2.8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - 2.9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle oder Jauche;
  - 2.10. Silagewasser;
  - 2.11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und **sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)**;
  - 2.12. Blut aus Schlachtungen;
  - 2.13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
  - 2.14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
  - 2.15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
  - 2.16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
3. Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
  4. Die Stadtwerke Hürth können im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie können das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
  5. Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadtwerke Hürth erfolgen.

6. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadtwerke Hürth von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit sind.
7. Die Stadtwerke Hürth können auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere können die Stadtwerke Hürth auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und **sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)** zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag von den Stadtwerken Hürth verlangte Nachweise beizufügen.
8. **Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.**
9. Die Stadtwerke Hürth können die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  - 9.1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  - 9.2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

## § 8

### **Abscheideanlagen und sonstige Vorbehandlungen**

1. Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadtwerke Hürth im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
2. Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von den Stadtwerken Hürth eine **Behandlung (Reinigung)** auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstige Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadtwerke Hürth eine Pflicht zur **Behandlung** nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende **Behandlungspflicht** gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
3. Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

4. Die Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadtwerke Hürth können darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Die Abscheider sind mit Probenahmeschächten oder anderen geeigneten Probenahmeeinrichtungen zu versehen.
5. Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und **dürfen** der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
6. Die Stadtwerke Hürth sind im Einzelfall berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers einen Abscheider zu entleeren und das Abscheidegut zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer oder Betreiber des Abscheiders dieses trotz schriftlicher Aufforderung unterlässt.

## **§ 9**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach **§ 48 LWG NRW** an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
2. Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach **§ 48 LWG NRW** zu erfüllen.
3. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in **§ 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW** genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist den Stadtwerken Hürth nachzuweisen.
4. Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
5. Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht **in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW** auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.

6. In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
7. Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 15 Absatz 1 ist durchzuführen.
8. Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## **§ 10**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

1. Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn **ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.**
2. **Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.**

## **§ 11**

### **Grundstückskläreinrichtungen**

1. Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind nach wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig.
2. Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn
  - 2.1 eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 10), sofern keine vollständige Verwertung des Abwassers, zum Beispiel durch Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen erfolgt,
  - 2.2 die Stadtwerke Hürth eine Vorbehandlung verlangen (§ 7),
  - 2.3 keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
3. Eine Grundstückskläreinrichtung muss nach den a. a. Regeln der Technik hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kläreinrichtung ist nicht zulässig.

4. Den Aufwand und die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
5. Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage (§ 9) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen 2 Monaten nach Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwasseranlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.
6. Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Stadtwerke Hürth sind berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen.
7. Grundstückskläreinrichtungen sind nach der Abwasseranlagensatzung der Stadtwerke Hürth zu entsorgen.
8. Die vorgenannten Regelungen der Ziffern 1-7 gelten auch für abflusslose Gruben.

## **§ 12**

### **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses den Stadtwerken Hürth anzuzeigen. **Die Stadtwerke Hürth stellen ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.**

## **§ 13**

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

1. Führen die Stadtwerke Hürth aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten



und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und dazugehörige Druckleitung treffen die Stadtwerke Hürth.

2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist den Stadtwerken Hürth bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
3. Die Stadtwerke Hürth können den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
4. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

## § 14

### Ausführung von Anschlussleitungen

1. Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (**Mischwasserkanal**) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (**Schmutz- und Regenwasserkanal**) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. **Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung.** Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadtwerke Hürth können den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 15 dieser Satzung verlangen.
2. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
3. Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und **so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.**
4. Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer **unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten**

Einsteigeschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau **eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet**, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden, sofern eine geeignete Inspektionsöffnung im Gebäude hergestellt wird. **Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht** muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

5. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht mit Zugang für Personal **oder bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes mit Zugang für Personal oder der Inspektionsöffnung** bestimmen die Stadtwerke Hürth.
6. Die Herstellung, Erneuerung, **Veränderung und Beseitigung** sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Anschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück und im öffentlichen Bereich führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Anschlussleitung ist in Abstimmung mit den Stadtwerken Hürth zu erstellen.
7. Werden Schäden in der Anschlussleitung festgestellt, die eine Reparatur, Sanierung oder Erneuerung (einschl. Stilllegung einer Altleitung) notwendig machen, sind diese Arbeiten eigenverantwortlich vom Anschlussnehmer oder nach Aufforderung durch die Stadtwerke Hürth vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten auszuführen. Abs. 6 und 8 gelten entsprechend.
8. Die Stadtwerke Hürth behalten sich vor, alle in Absatz 6 und 7 bezeichneten Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers selbst auszuführen oder durch einen von ihnen beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen (Kostenersatzanspruch nach § 10 Abs. 1 KAG NRW), **sollte der Grundstückseigentümer einer schriftlichen Aufforderung der Stadtwerke Hürth nicht nachkommen oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht**. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer den Stadtwerken Hürth in tatsächlicher Höhe und vollständig zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung oder Teile davon im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Auf den Ersatzanspruch können die Stadtwerke Hürth vor Ausführung der Maßnahme vom Anschlussnehmer Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und Kosten verlangen.
9. Die Arbeiten dürfen nur durch Fachfirmen, die eine Zulassung nach Güteschutz Kanalbau besitzen, durchgeführt werden. Die Stadtwerke Hürth übernehmen keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Auftragnehmer. Für die Ausführung von Anschlussleitungen gelten die Einbaubedingungen der Stadtwerke Hürth.
10. Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so können die Stadtwerke Hürth von dem

Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. **Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.**

11. Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. **Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.**
12. Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit den Stadtwerken Hürth auf seine Kosten vorzubereiten.

## **§ 15**

### **Zustimmungsverfahren**

1. Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke Hürth. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadtwerke Hürth den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadtwerke Hürth an der offenen Baugrube erfolgt ist.
2. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses den Stadtwerken Hürth mitzuteilen. Der ordnungsgemäße Verschluss der Anschlussleitung beim Abbruch eines Gebäudes ist den Stadtwerken Hürth vom Anschlussnehmer nachzuweisen.

## **§ 16**

### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

1. Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, **§ 56 LWG NRW**, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die

ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach **§ 48 LWG NRW** gegenüber den Stadtwerke Hürth.

2. Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
3. Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW private Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
4. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüf Fristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW.
5. Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
6. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist den Stadtwerken Hürth durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) auf Verlangen vorzulegen.
7. Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
8. Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW können die Stadtwerke Hürth gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 17 Indirekteinleiterkataster**

1. Die Stadtwerke Hürth führen ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
2. Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind den Stadtwerken Hürth mit dem Antrag nach § 15 Absatz 1 die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadtwerke Hürth Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

## **§ 18 Abwasseruntersuchungen**

1. Die Stadtwerke Hürth sind jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.
2. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## **§ 19 Auskunfts- und Nachrichtpflicht; Betretungsrecht**

1. Der Grundstückseigentümer ist **gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG** verpflichtet, den Stadtwerken Hürth auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitung zu erteilen.
2. Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadtwerke Hürth unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  - 2.1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  - 2.2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  - 2.3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  - 2.4. sich die der Mitteilung nach § 17 Absatz 2 zu Grunde liegenden Daten erheblich ändern oder

- 2.5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.
3. Bedienstete der Stadtwerke Hürth und Beauftragte der Stadtwerke Hürth mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach **§ 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das den Stadtwerken Hürth zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasser-überlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.**
  4. Öffentliche Anlagen auf Grundstücken Dritter müssen zugänglich sein. Innerhalb eines festgelegten Schutzstreifens dürfen keine baulichen Anlagen, z.B. Gebäude oder Stützwände, Fundament o.ä., errichtet werden. Einstiegschächte, Inspektionsöffnungen, Entlüftungen, Abläufe u.ä. dürfen nicht überbaut werden und müssen frei zugänglich sein.

## **§ 20 Haftung**

1. Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der **privaten** Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die den Stadtwerken Hürth infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der **privaten** Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.
2. In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadtwerke Hürth von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
3. Die Stadtwerke Hürth haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haften auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## **§ 21 Berechtigte und Verpflichtete**

1. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die

Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

2. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, für jeden, der
  - 2.1 berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)oder
  - 2.2 der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - 1.1 § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
  - 1.2 § 7 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit oder der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
  - 1.3 § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadtwerke Hürth auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
  - 1.4 § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
  - 1.5 § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
  - 1.6 § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

- 1.7 § 11 Absatz 5  
alte Anlagen nicht fristgemäß beseitigt,
  
- 1.8 § 12  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies den Stadtwerken Hürth angezeigt zu haben,
  
- 1.9 § 13 Absatz 2  
keinen Wartungsvertrag mit einem geeigneten Fachunternehmer abschließt, der eine Wartung der Druckpumpe sicherstellt,
  
- 1.10 §13, Abs. 4, §14 Abs. 4  
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
  
- 1.11 § 15 Absatz 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadtwerke Hürth herstellt oder ändert,
  
- 1.12 § 15 Absatz 2  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig den Stadtwerken Hürth mitteilt,
  
- 1.13 § 16 Abs. 6 Satz 3  
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung den Stadtwerke Hürth nicht vorlegt.
  
- 1.14 § 17 Absatz 2  
den Stadtwerken Hürth die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadtwerke Hürth hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
  
- 1.15 § 19 Absatz 1  
die Bediensteten der Stadtwerke Hürth oder die durch die Stadtwerke Hürth Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt,
  
- 1.16 **§ 19 Absatz 2**  
**die öffentlichen Anlagen innerhalb eines festgelegten Schutzstreifens nicht frei zugänglich hält.**



2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
3. Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können **gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden.**

## **§ 24**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth (Entwässerungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth vom **02.12.2015** außer Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlagen der Stadtwerke Hürth vom **11.05.2017** (Entwässerungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, **11.05.2017**



Dirk Breuer  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

### Anlage 1

zu § 7 Absatz 3 der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vom ???  
(Entwässerungssatzung)

1. An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle

Temperatur	bis 35	° C
pH-Wert	6,5 - 9,5	
Abfiltrierbare Stoffe:	100	mg/l
Ammonium/Ammoniak (NH <sub>4</sub> /NH <sub>3</sub> ) als N	200,0	mg/l
Nitrit (NO <sub>2</sub> )	10,0	mg/l
Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600,0	mg/l
Sulfid (S)	2,0	mg/l
Phosphor-Verbindungen (P) <sub>gesamt</sub>	15,0	mg/l
Cyanide (CN) <sub>freisetzbar</sub>	0,5	mg/l
Cyanide (CN) <sub>gesamt</sub>	20,0	mg/l
Fluorid (F) <sub>gesamt</sub>	50,0	mg/l
CSB	75% Abbau nach 24 h	
CSB/BSB <sub>5</sub>	i. V. ≤ 2	
Farbstoffe	In einer Konzentration, durch die der Ablauf des mechanischen Teils der KA nicht gefärbt erscheint	
Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100	mg/l

2. Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen sowie Abscheideranlagen und der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle

Antimon (Sb)	0,5	mg/l
Arsen (As)	0,1	mg/l
Barium (Ba)	5,0	mg/l
Blei (Pb)	0,2	mg/l
Cadmium (Cd)	0,1	mg/l
Chrom <sub>VI</sub> (Cr)	0,1	mg/l
Chrom <sub>ges</sub> (Cr)	0,5	mg/l
Kupfer (Cu)	0,5	mg/l
Nickel (Ni)	0,5	mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05	mg/l
Selen (Se)	1,0	mg/l
Zink (Zn)	3,0	mg/l
Zinn (Sn)	3,0	mg/l
Silber (Ag)	0,5	mg/l
Cobalt (Co)	2,0	mg/l
<b>Benzol und Derivate</b>	<b>0,5</b>	<b>mg/l</b>
schwerflüchtige lipophile Stoffe	250,0	mg/l
Kohlenwasserstoffe gesamt	20,0	mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogenverbindungen (AOX)	1,0	mg/l
CKW:		
1,1,1 - Trichlorethan		
Trichlorethen		
Tetrachlorethen	0,2	mg/l je Einzelsubstanz, in der Summe jedoch ≤ 1,0 mg/l
Trichlormethan		
Dichlormethan (als Chlor) Cl		
Chlor (Cl <sub>2</sub> ) <sub>freies</sub>	0,5	mg/l

10. Jahrgang

Ausgabetag: 23.05.2017

Nummer: 25

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
75. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	165

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
19.05.2017	-	RTW-Standort Gleuel Trockenbau	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
19.05.2017	-	GS Efferen Aussenanlagen	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
18.05.2017	-	Realschule Einbau T 30 Türen	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 22.05.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Scheufgen

---

10. Jahrgang

Ausgabetag: 30.05.2017

Nummer: 26

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
76. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	166

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.





## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
29.05.2017	-	Bewegungslandschaft	VOL/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
24.05.2017	-	Naturwissenschaftliches Lehrmaterial Gesamtschule Hürth	VgV Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
24.05.2017	-	ASG Bodenbelagsarbeiten Turnhalle	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
23.05.2017	-	Deutschherrenschule Erneuerung Glasfassade	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 30.05.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Scheufgen

10. Jahrgang

Ausgabetag: 31.05.2017

Nummer: 27

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
77. Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth vom 30.05.2017	167-176

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



---

## **Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten und Außensportanlagen sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth vom 30.05.2017**

### **Präambel**

Aufgrund § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 23.05.2017 Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für die außerschulische Nutzung der in Anlage 2 aufgeführten Schulgebäude und -grundstücke, Sportstätten, Außensportstätten und Gebäude sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth werden private Entgelte erhoben.
- (2) Der Personenkreis (Nutzer/innen) sowie die Art der Nutzung werden durch die geltenden Haus- und Nutzungsordnungen für die jeweiligen Gebäude und Grundstücke bestimmt.
- (3) Private, nicht öffentliche Feiern (Jubiläen von Personen, Geburtstage etc.) sowie Feste und Veranstaltungen mit rituellen Handlungen an Tieren und Menschen sind von der außerschulischen Nutzung ausgeschlossen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Gebäude und Grundstücke besteht nicht.

### **§ 2 Entgeltpflicht / Befreiung von der Entgeltpflicht**

- (1) Ein Entgelt wird in folgenden Fällen nicht erhoben:
  1. bei regelmäßig stattfindenden Übungseinheiten, die im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft ohne weitere Kursgebühren erfolgen
  2. bei Veranstaltungen von Gruppen, die ausschließlich aus Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres bestehen
  3. bei Betreuungsmaßnahmen von anerkannten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe

bei Spielen und Wettkämpfen im Rahmen von Meisterschaftsbetrieb, der von

4. den zuständigen Fachverbänden vorgegeben ist oder bei vergleichbaren Spielen, Wettkämpfen und Turnieren. Der Status ist nachzuweisen.
  5. bei meisterschaftsbetreibenden Hürther Vereinen, die zusätzlich zur regelmäßigen Übungsbelegung zusätzliches Training benötigen oder Trainingslager, Vorbereitungs- oder Testspiele durchführen.
  6. bei Schiedsrichterlehrgängen, die von Hürther Vereinen veranstaltet werden
  7. bei Nutzung durch die Volkshochschule
  8. bei Nutzung durch den Stadtsportverband im Zusammenhang mit der Erlangung des Deutschen Sportabzeichens
  9. bei Nutzung im Rahmen städtischer Veranstaltungen
  10. bei Trainingszeiten und Einzelveranstaltungen zur Vorbereitung und Qualifizierung existentiell wichtiger gesellschaftlicher Aufgaben (z. B. Katastrophenschutz, Rettungsübungen u. ä.)
  11. bei Dauernutzungen von Gebäudeteilen und Grundstücken auf der Grundlage von gesonderten Miet- und Pachtverträgen. Dies gilt auch für Räume, die lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen und Material genutzt werden.
- (2) Alle anderen Nutzer/innen, denen eine Nutzung der jeweils zur Verfügung gestellten Gebäude, Räume und Grundstücke durch Nutzungsvertrag gestattet ist, sind entgeltpflichtig.
- (3) Verpflichtet sich ein/e Nutzer/in zur Übernahme von Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Grünflächen), die nachweislich zu Einsparungen im städtischen Haushalt führen, so kann ein entsprechender Ausgleich (Minderung von Entgelten) im Rahmen einer separaten Vereinbarung erfolgen.

Die Übernahme von Schließdiensten führt nicht zur Minderung des jeweiligen Entgelts.

### **§ 3 Ersatz für Aufwendungen und Schäden**

- (1) Aufwendungen, die der Stadt Hürth oder den Stadtwerken Hürth durch vertraglich festgelegte Auflagen im Zusammenhang mit der Beachtung der Versammlungsstättenverordnung und des Brandschutzes entstehen, sind von der Nutzerin / vom Nutzer in voller Höhe zu tragen. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 gelten nicht.
- (2) Kosten für Strom und Wasser der schuleigenen Anlagen werden bei Nutzung der im Entgeltverzeichnis aufgeführten Gebäuden und Grundstücke nicht in Rechnung gestellt.

Die Vereine, die durch § 2 Abs. 1 Ziffer 1 entlastet werden, sollen sich für den Ressourcenverbrauch mitverantwortlich fühlen und verpflichten sich im Gegenzug

zur Teilnahme an einem Projekt zur Reduzierung der Energie- und Wasserverbräuche in den betreffenden Sportstätten und städtischen Gebäuden. Die Vereine tragen aktiv dazu bei, ein Einsparziel von 20 % der derzeitigen Verbräuche (zum Stand der Änderung der Entgeltordnung in 2015) zu erreichen.

- (3) Aufwendungen für die Bereitstellung von Sach- und Dienstleistungen durch die Stadt Hürth und die Stadtwerke Hürth zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen sind von der Nutzerin / vom Nutzer in voller Höhe zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 gelten nicht.
- (4) Entstehen während der Nutzungszeit Beschädigungen an städtischen Gegenständen, sind diese unverzüglich nach Rückgabe des Gegenstandes von der Nutzerin / vom Nutzer finanziell auszugleichen. Weder die Stadt Hürth noch die Stadtwerke Hürth treten für Reparaturleistungen in Vorleistung.

Sollten Schäden nicht behoben werden können, weil ein/e Vornutzer/in ihrer / seiner Verpflichtung nicht nachkommt, bleibt der Stadt Hürth vorbehalten, etwaige bereits zugesagte nachfolgende Nutzungen zu kündigen.

Ein Rechtsanspruch auf städtische Leistungen besteht nicht.

#### **§ 4 Höhe des Entgelts, Fälligkeit**

- (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem Entgeltverzeichnis (Anlage 1).  
Entgeltschuldner/in ist diejenige / derjenige, die / der die Nutzung beantragt hat.

Das im Entgeltverzeichnis aufgeführte Entgelt für das Familienbad "De Bütt" enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (2) Die Entgelte sind jeweils mit Erteilung der Gestattung zum 1. des darauf folgenden Monats fällig.
- (3) Ist ein Raum oder Grundstück aus Gründen, die die Stadt Hürth zu vertreten hat, entgegen der Gestattung nicht nutzbar, so entfällt das Entgelt für die ausgefallenen Nutzungszeiten.

Wird ein Platz trotz ausgesprochener Platzsperre genutzt, ist ein Entgelt in Höhe eines Strafsatzes des Fachverbandes für ein ausgefallenes Spiel oder ein Entgelt in vergleichbarer Höhe zu entrichten. Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 und 6 gelten in diesem Falle nicht.

- (4) Bei Zahlungsverzug kann eine bereits genehmigte Nutzung ganz oder teilweise entzogen werden oder – bei Einzelveranstaltungen – eine weitere Nutzung versagt werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt ab dem 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 17.11.2015 außer Kraft gesetzt.

Hürth, den 30.05.2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Jens Menzel  
Beigeordneter

**Anlage 1** zur Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth

## **Entgeltverzeichnis**

### **Tarif A**

Entgelt je Stunde bzw. Stundenanteile je Gebäude- bzw. Grundstückseinheit für Einzelveranstaltungen von Vereinen, die durch die Vorlage eines Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides die Gemeinnützigkeit nachgewiesen haben.

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage in Anspruch nehmen, werden in den Nachtstunden acht Stunden nicht berechnet und ein Höchstsatz von 300 € festgesetzt, einschließlich der Bereitstellung von schuleigenen sanitären Anlagen.

### **Tarif B**

Entgelt je Stunde bzw. Stundenanteile für Einzelveranstaltungen, wenn

- kein Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid vorgelegt wird
- zusätzlich zum Vereinsbeitrag oder von Nichtmitgliedern Kursgebühren erhoben werden.
- Eintrittsgelder und / oder Startgelder und / oder andere Gebühren zur Abdeckung der Veranstaltungskosten gezahlt werden
- Getränke und Nahrungsmittel zum Verzehr angeboten werden, es sei denn, der Erlös wird der gemeinnützigen Arbeit des Veranstalters zugeführt. In diesem Fall greift Tarif A.

Die Ausnahme nach § 2 Absatz 1 Ziffer 2 der Entgeltordnung gilt nicht.

Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage in Anspruch nehmen, werden in den Nachtstunden acht Stunden nicht berechnet und ein Höchstsatz von 300 € festgesetzt, einschließlich der Bereitstellung von schuleigenen sanitären Anlagen.

### **Tarif C**

Entgelt je Stunde bzw. Stundenanteile für Einzelveranstaltungen und Übungsbetrieb von auswärtigen Nutzern und / oder bei kommerzieller Nutzung.

Die Ausnahmen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 der Entgeltordnung gelten nicht.



#### **Tarif D**

Übernachtungspauschale je Nacht. Diese wird zusätzlich zu den Tarifen A bis C erhoben.

#### **Tarif E**

Das Entgelt für die kommerzielle Nutzung im Rahmen von Drehgenehmigungen für professionelle Filmaufnahmen beträgt unabhängig von der Tageszeit und Nutzungseinheit 120 € je angefangene Stunde und je Nutzungseinheit.

Nutzungseinheit	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D	Tarif E
Gymnastikhalle Kleinspielfeld Unterrichtsraum einer Schule, Schulungsraum des Familienbades "De Bütt" oder einer sonstigen Bildungseinrichtung der Stadt Hürth ohne besondere Ausstattung	3 €	5 €	25 € max. 250 € täglich	25 €	120 €
Einfachturnhalle, Mehrzweckhalle Feld einer Mehrfachsporthalle Natur-/Kunstrasenplatz Tennisplatz Forum einer Grundschule Konzertsaal der Musikschule	6 €	10 €	50 € max. 400 € täglich	50 €	
Leichtathletik-Anlage Saal der „Ahl Schull“ Vortragsraum der „Ahl Schull“ Schulhof Sanitärräume (nur bei separater Nutzung)			entfällt		
Bahn im Schwimmbecken des Familienbades „De Bütt“, halbes Nichtschwimmerbecken oder eine Übungseinheit im Erlebnisbecken des Familienbades „De Bütt“ Lehrschwimmbecken		27 €	30 € max. 400 € täglich		
Fachraum einer Schule oder einer sonstigen Bildungseinrichtung der Stadt Hürth mit besonderer Ausstattung	12 €	20 €	entfällt	entfällt	
Aula der Gemeinschaftshauptschule Kendenich Mensa der Gemeinschaftshauptschule Kendenich Forum der Friedrich-Ebert-Realschule			75 € max. 450 € täglich		
Forum des Albert-Schweitzer-Gymnasiums Forum des Ernst-Mach-Gymnasiums Forum der Gesamtschule Hürth	18 €	30 €	100 € max. 500 € täglich		
Komplettes Schwimmerbecken im Familienbad „De Bütt“	36 €	60 €	Sonderverträge		

**Anlage 2** zur Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die außerschulische Nutzung von Schulgrundstücken und -gebäuden, Sportstätten sowie von Gebäuden sonstiger Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth

## **Übersicht der Gebäude und Grundstücke**

### 1. Sport- und Turnhallen

#### 1.1. Mehrzweckhallen

- Carl-Orff-Grundschule (Jabachstraße 4)
- Wendelinusschule (Cäcilienstraße 5)

#### 1.2. Einfachturnhallen

- Bodelschwingh-Schule (Auf der Kuppe 24)
- Brüder-Grimm-Schule (Schnellermaarstraße 19)
- Deutschherrenschule (Pestalozzistraße 12)
- Gemeinschaftsgrundschule Am Clementinenhof (Schlangenpfad 28)
- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Gemeinschaftsgrundschule im Zentrum von Hürth (Bonnstraße 109)
- Gemeinschaftshauptschule Kendenich (Steinackerstraße 6)
- Albert-Schweitzer-Gymnasium (Sudetenstraße 37)

#### 1.3. Dreifachsporthallen

- Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Gesamtschule Hürth (Sudetenstraße 35)
- Albert-Schweitzer-Gymnasium (Sudetenstraße 37)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

#### 1.4. Gymnastikhallen

- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 61)

### 2. Außensportanlagen

#### 2.1. Kleinspielfelder

- Tartankleinspielfeld Hürth-Hermülheim (Bonnstraße 61)
- Tennenkleinspielfeld Hürth-Berrenrath (An Maria Bronn)
- Tennenkleinspielfeld Hürth-Efferen (Klosterstraße)
- Tennenkleinspielfeld Hürth-Hermülheim (Krankenhausstraße 91)

- 
- Kunstrasenkleinspielfeld Hürth-Hermülheim (Sudetenstraße 37)
- Kunstrasenkleinspielfeld Hürth-Stotzheim (Frielsweg)

## 2.2. Tennenplätze

- Hürth-Berrenrath (Ursfelder Straße)
- Hürth-Efferen (Klosterstraße)
- Hürth-Kendenich (Buschstraße)

## 2.3. Naturrasenplätze

- Hauptkampfbahn Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Sportanlage Hürth-Berrenrath (An Maria Bronn)
- Sportanlage Hürth-Gleuel (Barbarastraße)
- Radrennbahn Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Rugby-Sportanlage Hürth-Kendenich (Buschstraße)

## 2.4. Kunstrasenplätze

- Hockeykunstrasen Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Kunstrasenplatz Hürth-Efferen (Klosterstraße)
- Kunstrasenplatz Hürth-Fischenich (Auf der Landau)
- Kunstrasenplatz I Hürth-Hermülheim (Sudetenstraße)
- Kunstrasenplatz II Hürth-Hermülheim (Sudetenstraße)
- Kunstrasenplatz Hürth-Stotzheim (Frielsweg)

## 2.5. Leichtathletik-Anlagen

- Stadion Hürth (Dunantstraße)
- Hürth-Hermülheim (Sudetenstraße 37)
- Hürth-Kendenich (Buschstraße)

## 3. Schwimmsportstätten

- Familienbad „De Bütt“ (Sudetenstraße 91)
- Lehrschwimmbecken Martinusschule (Am Druvendriesch 19)

## 4. Schulhöfe und -gebäude

- Bodelschwingh-Schule (Auf der Kumme 24)
- Brüder-Grimm-Schule (Schnellermaarstraße 19)
- Carl-Orff-Grundschule (Jabachstraße 4)
- Deutschherrenschule (Pestalozzistraße 12)
- Gemeinschaftsgrundschule Am Clementinenhof (Schlangenpfad 28)
- Gemeinschaftsgrundschule im Zentrum von Hürth (Bonnstraße 109)
- Gemeinschaftsgrundschule Kendenich (Ortshofstraße 20)
- Grundschulen Efferen (Im Wiesengrund 30)
- Martinusschule (Am Druvendriesch 19)
- Wendelinusschule (Cäcilienstraße 5)

- Gemeinschaftshauptschule Kendenich (Steinackerstraße 6)
- Friedrich-Ebert-Realschule (Krankenhausstraße 91)
- Gesamtschule Hürth (Sudetenstraße 35)
- Albert-Schweitzer-Gymnasium (Sudetenstraße 37)
- Ernst-Mach-Gymnasium (Bonnstraße 64 – 66)

5. Sonstige Bildungseinrichtungen der Stadt Hürth

- Josef Metternich-Musikschule (Bonnstraße 109)
- Volkshochschulgebäude „Ahl Schull“ (Bachstraße 97)
- Schulungsraum des Familienbades „De Bütt“ (Sudetenstraße 91)

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
78. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Stadtrates am 12.06.2017	177
79. Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth vom 31.05.2017	178-182
80. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung am 13.06.2017	183-184
81. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	185

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



---

Am Montag, den 12.06.2017 findet in der  
**Aula des Ernst-Mach-Gymnasiums, Bonnstraße 64, 50354 Hürth**  
ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	„Überprüfung fragwürdiger Vorgänge im Jugendamt - ASD- Sachgebietsbericht durch das RPA und Diskussion zu den Prüfergebnissen“ hier: Antrag der Fraktion Freie Wähler Hürth vom 30.05.2017

Hürth, 31.05.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister



---

## Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth vom 31.05.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 23.05.2017 folgende Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth beschlossen:

### Präambel

Der Seniorenbeirat der Stadt Hürth ist eine Interessensvertretung der älteren Generation im Generationenverbund und berät Rat und Verwaltung der Stadt Hürth sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Träger des öffentlichen und privaten Rechts im Bereich der Seniorenarbeit. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell und unabhängig von Verbänden und Vereinen.

### § 1 Allgemeines

Zu den Senioren/innen im Sinne dieser Satzung gehören alle Einwohner, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

### § 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Seniorenbeirats bestehen insbesondere darin:

- die parlamentarischen Gremien (Rat und Ausschüsse) sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten
- die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme und Bedürfnisse der Senioren/innen aufmerksam zu machen und deren Arbeit zu begleiten
- Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren/innen zu erarbeiten
- bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren/innen mitzuwirken
- Ansprechpartner der Senioren und Seniorinnen in den einzelnen Stadtteilen zu sein
- die Qualität der Beziehungen zwischen den Generationen zu stärken
- mit dem Lokalen Bündnis für Familie zusammenzuarbeiten.

(2) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

(3) Er führt keine Rechtsberatung durch.

### **§ 3 Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Hürth besteht aus 13 Mitgliedern. Diese müssen das sechzigste Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Hürth haben.
- (2) Der Seniorenbeirat der Stadt Hürth wird vom Rat der Stadt Hürth auf Grundlage der Kandidatenliste gewählt.
- (3) Es ist anzustreben, dass möglichst alle Ortsteile der Stadt Hürth im Seniorenbeirat vertreten sind.
- (4) Der/die zuständige Beigeordnete, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Leiter/ in des Amtes für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe, gehört dem Seniorenbeirat als beratendes Mitglied an.
- (5) Von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die bereits ein Ratsmandat innehaben oder bereits einem Ausschuss als sachkundiger Bürger bzw. sachkundiger Einwohner angehören sowie persönliche Vertreter örtlicher Verbände, die bereits in einem Ausschuss des Rates vertreten sind.
- (6) Der Seniorenbeirat kann bei Bedarf zu einzelnen Sitzungen oder Beratungspunkten Sachverständige und sachkundige Personen hinzuziehen.
- (7) Der Rat der Stadt Hürth kann mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied des Seniorenbeirats abberufen.

### **§ 4 Vorsitz**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht niemand mehr als 50% der Stimmen, werden die beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl erneut zur Wahl gestellt. Die Person, die bei diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der/die Vorsitzende bzw. Stellvertreter/in vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.
- (3) Der/die Vorsitzende ist über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der einzelnen Rats- und Ausschusssitzungen zu informieren.

**§ 5  
Amtsperiode**

Die Amtsperiode des Seniorenbeirats entspricht der Wahlperiode des Rates.

**§ 6  
Ausscheiden, Nachrücken**

- (1) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Wegzug oder Tod.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirats vorzeitig aus, so ist vom Rat der Stadt Hürth ein neues Mitglied zu benennen. Grundlage dieser Benennung ist die Liste, auf der die Kandidaten geführt werden, die bei der Bildung des Seniorenbeirats zunächst keine Berücksichtigung fanden.
- (3) Entsprechendes gilt auch für die Stellvertreter/innen.

**§ 7  
Konstituierende Sitzung**

Zur konstituierenden Sitzung lädt der/die zuständige Beigeordnete die Mitglieder des Seniorenbeirats ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.

**§ 8  
Geschäftsordnung**

Zur Regelung des Geschäftsgangs und der Ordnung in den Sitzungen des Seniorenbeirats liegt eine Geschäftsordnung vor. Bei Änderungen der Geschäftsordnung legt der Seniorenbeirat diese der Stadt Hürth zur Kenntnisnahme vor.

**§ 9  
Sitzungshäufigkeit**

Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich. Ferner ist dann eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Seniorenbeirats dieses verlangen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

**§ 10  
Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Arbeitssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Der Schriftführer/die Schriftführerin wird von der Verwaltung der Stadt Hürth beauftragt.
- (3) Alle Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in

zu unterzeichnen.

## **§ 11 Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirats erhalten die Mitglieder des Beirats ein Sitzungsgeld entsprechend § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO).

## **§ 12 Mitwirkung in Ausschüssen des Rates der Stadt Hürth**

- (1) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung und zur Verfolgung seiner Ziele kann der Seniorenbeirat Anregungen geben, Empfehlungen und Anträge beschließen und Stellungnahmen abgeben. Sie werden an den Rat und die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist bei allen die Senioren und Seniorinnen betreffenden Fragen zu hören, insbesondere in Bereichen wie:
  - Stadt- und Verkehrsplanung
  - Freizeit und Sport
  - Sozial- und Gesundheitswesen
  - Bildung, Jugend und Kultur.
- (3) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält die Tagesordnung zu allen Ausschusssitzungen und des Rats zur Kenntnis. Der Seniorenbeirat arbeitet vertrauensvoll mit der Verwaltung zusammen und erhält so frühzeitig Hinweise auf seniorenrelevante Vorlagen und Maßnahmen und kann dazu seine Meinung äußern.
- (4) Der Seniorenbeirat entsendet je ein Mitglied als sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse des Rates, soweit dies rechtlich zulässig ist. Für diese Personen ist jeweils ein Stellvertreter zu bestimmen, der bei Verhinderung an den Ausschusssitzungen teilnimmt.

## **§ 13 Zusammenarbeit mit der Stadt Hürth**

- (1) Anfallende Verwaltungsarbeiten für den Seniorenbeirat werden von der Verwaltung der Stadt Hürth wahrgenommen.
- (2) Die ehrenamtlich im Seniorenbeirat tätigen Personen werden auf Kosten der Stadt Hürth unfall- und haftpflichtversichert.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

- (1) Die Änderung dieser Satzung erfolgt durch den Rat der Stadt Hürth.
- (2) Vor Änderungen dieser Satzung ist der Seniorenbeirat zu hören.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth vom 01.06.2016 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 31.05.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

Am Dienstag, den 13.06.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4	Haushaltscontrolling
4.1	Haushaltscontrolling des Haushaltsjahres 2017 (Anlage 1-5)
5	Organisations- und Effizienzuntersuchung in der Stadtverwaltung Hürth
6	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
7	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
7.1	Bericht über Gewerbesteuerereinnahmen
8	Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
9	Organisations- und Effizienzuntersuchung in der Stadtverwaltung Hürth
10	Erweiterung des städtischen Fuhrparks hier: Leasing von Dienstfahrzeugen
11	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
12	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
13	Bericht der Verwaltung über Einstellungen, Beförderungen und Austritte

13.1	Bericht der Verwaltung über Einstellungen, Beförderungen und Austritte im Zeitraum Dezember 2016 bis Mai 2017
14	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
15	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
16	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
17	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
18	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
19	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
19.1	Stellenplan 2018
20	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 01.06.2017

Im Auftrag

gez. Ralf Schnitzler

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
01.06.2017	-	Kita Kunterbunt TW Sanierung	VOB/A Vergabener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
31.05.2017	14.06.2017	Schulcontainer Martinusschule	VOL/A TNW	<a href="#">Anzeigen</a>
31.05.2017	-	Carl-Orff-Schule Metallbauarbeiten	VOB/A Vergabener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
31.05.2017	-	Trägerschaft Offene Ganztagsschulen (OGS)	VgV Vergabener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 06.06.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer



10. Jahrgang

Ausgabetag: 13.06.2017

Nummer: 29

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
82. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion am 21.06.2017	186-187
83. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	188

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



Am Mittwoch, den 21.06.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschluss- und Auftragskontrollliste 3/2017
3	Schulentwicklungsplan 2016
4	Aktuelle Flüchtlingssituation
5	Umsetzung Integrationskonzept
6	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
6.1	Martinusschule Fischenich - Erweiterungs(bau)maßnahmen auf Grundlage der beschlossenen Dreizügigkeit, Schulbauberatung
6.2	Fortbestand der Hauptschule Kendenich
6.3	Sicherer Schulweg/Bring- und Holsituation vor der Deutschherrenschele
7	Anfragen in öffentlicher Sitzung
8	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
9	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung

10	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
11	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 08.06.2017

Gezeichnet:

Menzel  
Beigeordneter

# Bekanntmachung



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
07.06.2017	-	Wibbelstätz Parkett- und Holzarbeiten	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
07.06.2017	-	HS Kendenich Dachsanierung Umkleide TH	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 13.06.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
84. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln	189-190
85. Bürgerinformation zur Verbesserung der Verkehrs- und Parksituation im Bereich der Weidengasse in Hürth – Hermülheim	191

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung



Der Bezirksregierung Köln

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**  
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -  
**FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH II**  
 Az.: - 33.45 - 5 15 01 -

50667 Köln, den 30.05.2017  
 Zeughausstr. 2 - 10  
 Tel.: 0221/147-2033

## Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 02. März 2015 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Bergerbusch II ist durch den 1. Änderungsbeschluss gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), geändert worden. Mit dem Änderungsbeschluss Nr. 1 wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Bergerbusch II zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

### Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Kerpen

### Gemarkung Kerpen

Flur 36 Flurstücke: 218 und 243

Zur Ausführung des vorgenannten 1. Änderungsbeschlusses wird Folgendes bekanntgegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, 50606 Köln**

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.



Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie Ihre Rechte auch elektronisch anmelden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez. Frauenrath

(Regierungsvermessungsdirektorin)

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html)

## Bürgerinformation

### zur Verbesserung der Verkehrs- und Parksituation im Bereich der Weidengasse in Hürth – Hermülheim

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth hat beschlossen, dass die Verwaltung mit den Anwohnerinnen und Anwohnern der Pestalozzistraße, Froebelstraße, Weidengasse, Fritz-Räcke-Straße, Im Schetteling und Severinusstraße Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Park- und Verkehrssituation abstimmt und auf dieser Grundlage Maßnahmenvorschläge entwickelt.

Aus diesem Grund wurden die Anwohner angeschrieben, mit der Bitte Vorschläge einzureichen. Dieser Bitte sind einige Anwohner nachgekommen. Aufgrund der Rückmeldungen wurden einige Maßnahmen geplant, die in einer Bürgerinformation vorgestellt werden sollen.

Die Veranstaltung findet statt am

**Dienstag, den 27. Juni 2017 um 18.00 Uhr  
in der Eingangshalle der Deutscherherrenscheule, Pestalozzistraße 12  
Hürth-Hermülheim**

Weitere Informationen zu der Veranstaltung können erfragt werden bei Frau Flöter, Ordnungsamt, Tel.: 0 22 33 / 53 – 523.

Hürth, den 14.06.2017

Gez. Dr. Dirk Holger Ahrens-Salzsieder  
Erster Beigeordneter

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
86. Vergabe von Bau,- Liefer- und Dienstleistungen	192
87. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	193-195
88. Bekanntmachung über die Wahl einer Schiedsperson	196

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
19.06.2017	-	Deutschherrenschnle Bodenbelagsarbeiten	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
19.06.2017	-	Bürgerhaus Brandmeldeanlage Elektrotechnik	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
14.06.2017	12.07.2017	Erneuerung Kanal, Wasser, Straße	VOB/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
14.06.2017	-	Löhrrhof Futterküche Holz- u. Lehmarbeiten	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
14.06.2017	-	Löhrrhof Tenne Holz- u. Lehmarbeiten	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
14.06.2017	-	RTW-Standort Gleuel Dachdecker- u. Spenglerarbeiten	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
13.06.2017	18.07.2017	Kanalsanierung Stadtgebiet Hürth 2017	VOB/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 21.06.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

# Bekanntmachung



Die Sitzung Nr. 03/17 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 29.06.2017 um 18.15 Uhr**  
**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,**  
**Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

## TAGESORDNUNG

### A öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschriften der Sitzungen des Verwaltungsrates am 09.02.2017 und 30.03.2017, öffentlicher Teil
5. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
6. Bericht über laufende Baumaßnahmen
7. 1. Quartalsbericht 2017
8. Änderung des Erfolgsplanes des Wirtschaftsplanes 2017
9. Bericht über den Einsatz der Sonderreinigungskräfte
10. 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 06.12.2001
11. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
  - 11.1. Planung und Umsetzung einer Wildblumenwiese, Beantwortung der Anfrage der SPD-Mitglieder im Verwaltungsrat vom 16.03.2017

- 11.2. Anfrage der Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen im Verwaltungsrat vom 15.03.2017 betreffend die Auslastung der Linie 18
- 11.3. Beanspruchung der Kreditermächtigung des Wirtschaftsplanes 2017
- 11.4. Betrieb der Linie 713 in Kendenich und Fischenich  
hier: Umleitung und Mehrkosten auf Grund der Großbaustelle Gennerstraße
- 11.5. Erweiterung der Wasserstofftankstelle in Hürth-Knapsack
- 12. Anträge in öffentlicher Sitzung
  - 12.1 Antrag der Mitglieder der CDU und Bündnis 90/Die Grünen im Verwaltungsrat betr. Ersatzaufstellungen Sitzgelegenheiten am ZOB
  - 12.2 Antrag der Mitglieder der CDU und Bündnis 90/Die Grünen im Verwaltungsrat betr. die Stromversorgung des Rathauses mit einer Fotovoltaikanlage
  - 12.3 Antrag der Mitglieder der CDU und Bündnis 90/Die Grünen im Verwaltungsrat betr. die Einlieferung von Gartenabfällen
- 13. Anfragen in öffentlicher Sitzung

## **B nichtöffentlicher Teil**

- 51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 30.03.2017, nichtöffentlicher Teil
- 52. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
- 53. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 54. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
  - 54.1. Umstrukturierung der kommunalen RWE-Beteiligungen
  - 54.2. SVH - Stadtverkehr Hürth GmbH
  - 54.3. Duffesbachverband
  - 54.4. Stromkonzession
  - 54.5. ÖPNV, weiteres Vorgehen
  - 54.6. GVG
  - 54.7. Zustimmung zum Erwerb von Anteilen an einer Projektgesellschaft durch die Energieversorgung Hürth GmbH für den Betrieb von 2 Windrädern im Bereich der Deponie in Knapsack

- 55. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung**
- 56. Berichte über Prüfungen**
- 57. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung**
- 58. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung**
- 59. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates**
- 60. Bestimmung des wesentlichen Inhalts der Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen**

Gez. Menzel  
Stellv. Vorsitzender  
des Verwaltungsrates



## Bekanntmachung über die Wahl einer Schiedsperson

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 23.05.2017

**Frau Ulrike Draaf**  
**wohnhaft Frankenstraße 33, 50354 Hürth**

einstimmig zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Hürth-  
Fischenich/Kalscheuren/Kendenich/Hermülheim gewählt.

Der Direktor des Amtsgerichtes Brühl hat die Wahl am 20.06.2017 bestätigt.

Hürth, 20.06.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
89. Vergabe von Bau,- Liefer- und Dienstleistungen	197
90. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	198-200
91. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Hauptausschusses	201

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
20.06.2017	-	Generalplanung Ernst-Mach-Gymnasium	VgV Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 26.06.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

Am Mittwoch, den 05.07.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 5. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschluss- und Antragskontrollliste 3/2017
3	Erstellung eines Höhenkonzepts hier: Vortrag „Inhalte und Zweck eines Höhenkonzepts“
4	Ökokonto der Stadt Hürth hier: Anerkennung durch den Rhein-Erft-Kreis
5	Planung Grünzug hier: aktueller Sachstand
6	Ausbau der Kaulardstraße hier: Erforderliche Planänderung infolge Erhaltung eines Bestandsbaumes
7	Straßenausbaumaßnahme Ortsumgehung Hermülheim B 265n hier: Prüfauftrag aus dem Planfeststellungsbeschluss zum Erhalt bzw. Rodung der Blutbuche an der Luxemburger Straße 126
8	Planungs- und Ausbaumaßnahme in der Beethoven- und Mozartstraße in Hürth – Efferen hier: Bericht über die Bürgerinformationsveranstaltung vom 27. April 2017 und Vorstellung der überarbeiteten Vorentwurfsplanung
9	Planungs- und Ausbaumaßnahme Burgstraße in Hürth-Gleuel hier: Bericht über die in der Bürgerinformationsveranstaltung vom 29.03.2017 vorgetragenen und schriftlich eingereichten Anregungen der Anwohner
10	Masterplan Kalscheuren hier: a) Kenntnisnahme des Entwurfs Masterplan Kalscheuren b) Beschluss über die freiwillige Bürgerbeteiligung zum Entwurf des Masterplans Kalscheuren

11	Bebauungsplan (BPL) 707 "Am Hofacker" in Hürth-Gleuel hier: a) Aufstellung des BPL 707 "Am Hofacker" gemäß § 2 (1) BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren b) Freiwillige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB
12	Bebauungsplan 032 a "Kirchenzentrum Bonnstraße", 1. Teiländerung hier: a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses BPL 032 c "Wohnen an St. Joseph" vom 28.08.2012 gemäß § 2 BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB b) Aufstellungsbeschluss der 1. Teiländerung des BPL 032 a gemäß § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB c) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB
13	Bebauungsplan 306 (BPL) "Studentendorf Efferen" hier: Freiwillige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB
14	BPL 324 a "Gewerbegebiet Max-Planck-Straße" in Hürth-Hermülheim hier: Änderungsantrag
15	Bebauungsplan 944 „Feuer- und Rettungswache Hürth“ im Stadtteil Alt-Hürth hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB
16	Bebauungsplan 014b „Luxemburger Straße/Von-Boetticher-Straße“ hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB b) Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB
17	Anträge
17.1	Stellplätze auf der Bergstraße in Alt-Hürth hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 19.06.2017
17.2	Zeitplan Radweg entlang der Linie 18 hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 20.06.2017
17.3	Straßenausbaumaßnahme Burgstraße in Hürth-Gleuel (Bezug: Vorl. 709/2016) hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 20.06.2017
17.4	Einbau von vorgezogenen Seitenbereichen (Gehwegnasen) als Alternative für den entfallenden FGÜ an der Straße Am Hummelsboor/Buchenstraße hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 20.06.2017
17.5	Sichere Querung der Rondorfer Straße in Höhe des Kiosk hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.06.2017
17.6	Masterplan Kalscheuren - Städtebauliches Rahmenkonzept hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 20.06.2017
18	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
18.1	Wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten durch die Bauaufsichtsbehörde
18.2	Vorstellung des Angebots vom Unternehmen „nextbike“ für ein Bike-Sharing-System in Hürth

18.3	Baumfällungen nach § 4 (6) der Baumschutzsatzung vom 05.05.2015
18.4	Bereich zwischen Hürth, Rathaus und Theresienhöhe hier: Sachstand
18.5	Sachstand zur effizienten und stadtverträglichen LKW-Navigation für das Rheinland und NRW
18.6	Umgestaltung des Lindenplatzes hier: Bericht zum Planungstreffen der Lokalen Agenda
19	Anfragen in öffentlicher Sitzung
19.1	Nutzung von bisherigem Wohnraum als "Monteursunterkünfte" hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 16.05.2017
19.2	Bebauungsplan 217 „Efferen-West“ hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 25.04.2017
19.3	Bebauungsplan 217 „Efferen-West“ hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 25.04.2017
19.4	Mögliche Verminderung der Zughalte in Hürth-Kalscheuren hier: Anfrage der Fraktion Die Linke vom 19.06.2017
19.5	Lärmschutz an der BAB 1 in Gleuel hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 21.06.2017

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
20	Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Schulbauberatung für die Erweiterung der Martinusschule
21	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
21.1	Bauanfrage Neubau Hotel Daimlerstraße
21.2	Bauantrag Geschosswohnungsbau Luxemburger Straße/Ecke Kölnstraße
22	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 22.06.2017

Gezeichnet:

Siry  
(Fachbereichsleiter)

Am Dienstag, den 04.07.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses,  
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung des  
Hauptausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Verpachtung statt Verkauf hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 19.06.2017
4	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
4.1	Nutzungsstatistik Mängelmelder
5	Anfragen in öffentlicher Sitzung
5.1	Schadensfälle hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 13.06.2017

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
6	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
7	Verkauf von Gewerbeflächen in Kalscheuren
8	Sozialwohnungskonzept Hürth hier: Vorlage des Konzeptentwurfs
9	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
9.1	Jährlicher Bericht über die Jugendherberge am Adolf-Dasbach-Weg
10	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 23.06.2017



Vorsitzender



Inhaltsverzeichnis	Seite/n
92. Vergabe von Bau,- Liefer- und Dienstleistungen	202
93. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Stadtrates	203-204
94. Bekanntmachung Öffentlicher Teilnahmewettbewerb nach VOB/A	205-208
95. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	209
96. Öffentliche Zustellung	210
97. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln	211-213

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
01.07.2017	-	Schulbücher 2017/2018	VgV Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
29.06.2017	-	Realschule Elektro Blitzschutz	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
29.06.2017	-	RTW-Standort Gleuel Metallbauarbeiten	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
28.06.2017	15.08.2017	Teleskoplader	VOL/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
28.06.2017	15.08.2017	Ersatzbeschaffung LKW mit Winterdienstausrüstung	VOL/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 04.07.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

Am Dienstag, den 11.07.2017 findet im Römersaal des Bürgerhauses,  
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 5. Sitzung des Stadtrates  
mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 44.000,00 € zu Produktkonto 11122.52415250 - "Kita Kunterbunt - Austausch Fenster/Türen Altbau (Instandhaltungsrückstellung)"
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2016 an den Stadtrat
7	Abrechnung der Investitionskostenzuschüsse 2015 und Vergabe der Investitionskostenzuschüsse 2017
8	Bebauungsplan 944 „Feuer- und Rettungswache Hürth“ im Stadtteil Alt-Hürth hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB
9	Bebauungsplan 014b „Luxemburger Straße/Von-Boetticher-Straße“ hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 BauGB b) Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB
10	Bericht Finanzcontrolling 2016 zu Teilen der Produkte 36303, 36304, 36307 (Jugendamt) hier: Antrag der Fraktion FWH vom 27.06.2017
11	Überprüfung fragwürdiger Vorgänge im Jugendamt - Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) - Bericht durch das Rechnungsprüfungsamt und Diskussion zu den Prüfergebnissen hier: Antrag der Fraktion FWH vom 27.06.2017
12	mangelnde Vorbereitung der Ratssitzung am 12.06.2017 m.d.B.u. Stellungnahme des Bürgermeisters (§ 69 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) m.d.B.u. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes

	hier: Antrag der Fraktion FWH vom 27.06.2017
13	Einführung eines Fachcontrolling im Jugendamt m.d.B.u. Stellungnahme des Beigeordneten III hier: Antrag der Fraktion FWH vom 27.06.2017
14	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
15	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
16	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
17	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
18	Zustimmung zum Erwerb von Anteilen an einer Projektgesellschaft durch die Energieversorgung Hürth GmbH für den Betrieb von 2 Windrädern im Bereich der Deponie in Knapsack
19	Verkauf eines Baugrundstückes in Hürth-Sielsdorf
20	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
21	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
22	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 29.06.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung Öffentlicher Teilnahmewettbewerb nach VOB/A

<b>Vergabeverfahren</b> <b>Vergabenummer</b>	Energiespar-Contracting 60VOB17041MK
---	---

### 1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name: Stadtverwaltung Hürth  
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 40  
PLZ, Ort: 50354 Hürth  
Kontaktstelle: Zentrale Vergabestelle VOB  
Telefon: +49 2233 53494  
Telefax: +49 2233 53470  
E-Mail: [zvs-vob@huerth.de](mailto:zvs-vob@huerth.de)  
URL: [www.huerth.de](http://www.huerth.de)

### 2 Vergabeverfahren

Vergabeverfahren Energiespar-Contracting  
Vergabenummer 60VOB17041MK

### 3 Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Die Teilnahmeunterlagen werden ausschließlich als PDF-Dokumente in gezippter Form dem Bewerber per E-Mail zur Verfügung gestellt. Schriftliche Teilnahmeanträge können persönlich bei der unter Punkt 1 genannten Stelle abgegeben oder auf dem Postweg übersandt werden.

### 4 Art des Auftrags

- Ausführung von Bauleistungen  
 Planung und Ausführung von Bauleistungen  
 Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

### 5 Ort der Ausführung

Liegenschaften auf dem Gebiet der Stadt Hürth

### 6 Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Im Energiespar-Contracting betrachtet der Contractor die technischen Anlagen des Gebäudes ganzheitlich, mit dem Ziel, den Energieverbrauch insgesamt zu senken und damit die Energiekosten zu reduzieren. Der Contractor plant, realisiert und finanziert individuell auf die Liegenschaft zugeschnittene technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen, die zu einer Einsparung beim Energieverbrauch führen. Die Energiekosteneinsparung, die so erzielt wird, garantiert der Contractor vertraglich.

Es wird ein Energiespar-Garantievertrag mit zu vereinbarenden Laufzeit (Dauer-Werkvertrag über Planung und Durchführung von Bau- und sonstigen Leistungen gekoppelt mit einer Einspargarantie als selbständigem Garantieverprechen, sogenanntes „Energie-Einsparcontracting“) geschlossen. Der Vertragsschwerpunkt sind Bauleistungen.

Ziel ist die Senkung von Energieverbrauch und -kosten in den auftragsgegenständlichen Gebäuden um eine vom Auftragnehmer zu ermittelnde und zu garantierende Quote bei gleichzeitiger Modernisierung und Optimierung haustechnischer Anlagen sowie Minderung der Kohlendioxidemissionen. Die Investitionskosten und Vergütung des Auftragnehmers für sämtliche Leistungen werden ausschließlich durch das realisierte Einsparpotential finanziert. Zudem ist die Implementierung eines modernen Energiemanagementsystems (Gebäudeleittechnik mit Betriebsdatenspeicherung) Aufgabe des Contractors.

Anzahl der Liegenschaften: siehe Objektliste  
 Referenzzeitraum: 2013 – 2016  
 Energiekosten 2016 (netto): Siehe Liste (Anlage 8)

Der Leistungsumfang beruht auf Analysen und Einschätzungen des Auftragnehmers und ist von diesem in Abstimmung mit dem Auftraggeber grundsätzlich so zu bemessen, dass ein optimales Einsparpotential realisiert wird, über das sämtliche Investitionskosten amortisiert werden können.

## **7 Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**

Zweck der baulichen Anlage

- Senkung von Energieverbrauch und -kosten in den auftragsgegenständlichen Gebäuden um eine vom Auftragnehmer zu ermittelnde und zu garantierende Quote bei gleichzeitiger Modernisierung und Optimierung haustechnischer Anlagen sowie Minderung der Kohlendioxidemissionen.
- Investitionskosten und Vergütung des Auftragnehmers für sämtliche Leistungen werden ausschließlich durch das realisierte Einsparpotential finanziert. Dem Auftraggeber sollte kein zusätzlicher finanzieller Aufwand oder Mittelbedarf entstehen.
- Implementierung eines modernen Energiemanagementsystems (Gebäudeleittechnik mit Betriebsdatenspeicherung)

Zweck der Bauleistung

## **8 Aufteilung in Lose**

nein

ja, Angebote sind möglich  nur für ein Los  
 für ein oder mehrere Lose  
 nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

## 9 Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 02.07.2018  
 Fertigstellung oder Dauer der Leistung: k. A.

## 10 Nebenangebote

zugelassen (auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes)  
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen  
 nicht zugelassen

## 11 Fristen

Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge: 18.07.2017, 09:00 Uhr  
 Anschrift, an die die Anträge zu richten sind: Siehe 1.  
 Absendung der Angebotsaufforderung: 04.09.2017

## 12 Sprache, in der die Angebote verfasst werden können

Deutsch

## 13 Geforderte Sicherheiten

Siehe Unterlagen

## 14 Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

Siehe Unterlagen

## 15 Rechtsform der / Anforderung an Bietergemeinschaften

Siehe Unterlagen

## 16 Nachweise zur Eignung

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Teilnahmeantrag das ausgefüllte Formblatt „Anlage 6 - Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben.

Näheres regeln die Teilnahmeunterlagen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist den Teilnahmeunterlagen beigelegt.



**17 Nachprüfstelle für behauptete Vergabeverstöße:**

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
Kommunalaufsicht  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim

Hürth, 29.06.2017  
Im Auftrag

Gez. Schmitz

Am Dienstag, den 11.07.2017 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 17:00 Uhr die 2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Finanzcontrolling 2016 - Jahresbericht zu Teilen der Produkte 36303, 36304 und 36307; hier: Antrag der Freie Wähler Hürth Ratsfraktion vom 27.06.2017
3	Überprüfung fragwürdiger Vorgänge im Jugendamt - Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD); hier: Antrag der Freie Wähler Hürth Ratsfraktion vom 27.06.2017
4	Bericht vom 16.06.2017 zum Prüfauftrag des Rates vom 03.05.2016 zur Überprüfung fragwürdiger Vorgänge im Jugendamt - Bereich Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), auf Antrag der Freie Wähler Hürth-Fraktion vom 07.04.2016
5	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
6	Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
7	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
8	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 30.06.2017

Gezeichnet:

Udo Leuer  
Vorsitzende/r

# Bekanntmachung



---

## Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Louis Nwokposi, zuletzt ansässig in der Josef-Metternich-Straße 13, 50354 Hürth, gerichtete Bescheid über die Freigabe und Ankündigung der Verwertung des sichergestellten Fahrzeugs, konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und nicht ermittelt werden konnte.

Der vorstehend bezeichnete Bescheid wird hiermit gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der aktuell gültigen Fassung öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, im Ordnungsamt, Zimmer 120, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Tag der Bekanntgabe ist der 05.07.2017. Durch die öffentliche Bekanntmachung gilt der oben genannten Bescheid nach zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe als zugestellt. Durch die Zustellung wird die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist wird der Bescheid bestandskräftig.

Hürth, den 03.07.2017

Der Beigeordnete

Gez. Jens Menzel

# Bekanntmachung

der Bezirksregierung Köln

## - Öffentliche Bekanntmachung -

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**  
 Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -  
**FLURBEREINIGUNG ERFTAUE-GYMNICH**  
 Az.: - 33.42 - 5 07 03-

50667 Köln, den 22.05.2017

Zeughausstr. 2 - 10  
 Tel.: 0221-147-3617

### Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 18. Juli 2007 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Erftaue-Gymnich ist durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 12 gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), erweitert worden. Mit diesen Änderungsbeschlüssen wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Erftaue-Gymnich zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

#### Regierungsbezirk Köln

##### Rhein-Erft-Kreis

##### Stadt Erftstadt

##### Gemarkung Gymnich

Flur 1 Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 38, 39, 42, 43, 45, 46, 48, 51, 52, 53, 54,  
 Flur 5 Flurstücke: 3, 12, 23, 25, 27, 42, 43, 133

##### Gemarkung Lechenich

Flur 37 Flurstücke: 120, 121, 132  
 Flur 41 Flurstücke: 12, 13, 15

##### Kolpingstadt Kerpen

##### Gemarkung Türnich

Flur 19 Flurstücke: 116, 120  
 Flur 37 Flurstücke: 65, 429  
 Flur 38 Flurstücke: 81, 100, 117, 124, 126, 127,  
 Flur 39 Flurstück: 62

##### Gemarkung Kerpen

Flur 9 Flurstück: 123  
 Flur 18 Flurstücke: 75, 76  
 Flur 19 Flurstück: 93  
 Flur 29 Flurstücke: 26, 59, 60  
 Flur 41 Flurstücke: 109, 110

##### Stadt Bergheim

##### Gemarkung Quadrath - Ichendorf

Flur 24 Flurstücke: 194, 195, 196, 197

**Kreis Rhein-Sieg-Kreis****Gemeinde Swisttal****Gemarkung Miel**

Flur 14 Flurstücke: 88, 143, 209

**Gemarkung Morenhoven**

Flur 14 Flurstücke: 1, 3, 8, 23, 42, 46, 47, 49, 52, 53, 54, 57, 59, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 72, 118, 119,

**Kreis Euskirchen****Gemeinde Weilerswist****Gemarkung Lommersum**

Flur 2 Flurstücke: 25, 28, 164, 220, 221

**Gemarkung Metternich**

Flur 3 Flurstücke: 27, 51/29

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse 1-12 wird Folgendes bekanntgegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, 50606 Köln**

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie Ihre Rechte auch elektronisch anmelden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internetseite [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) unter dem Suchbegriff EGVP.

## Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.



Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html)

10. Jahrgang

Ausgabetag: 11.07.2017

Nummer: 34

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
98. Vergabe von Bau,- Liefer- und Dienstleistungen	214

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.





# Bekanntmachung



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
07.07.2017	-	Ausstattungsgegenstände Offene Ganztagsschulen	VOL/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 10.07.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Scheufgen

10. Jahrgang

Ausgabetag: 18.07.2017

Nummer: 35

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
99. Vergabe von Bau,- Liefer- und Dienstleistungen	215

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
14.07.2017	16.08.2017	Reinigungsleistungen Bäderbetrieb	VgV Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
12.07.2017	-	Defibrillatoren	VOL/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
10.07.2017	-	Bürgerhaus ELA-Anlage	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 17.07.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

10. Jahrgang

Ausgabetag: 25.07.2017

Nummer: 36

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
100. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	216

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
20.07.2017	22.08.2017	Kanalbau, Wasservers. u. Beleuchtung Hermülheimer Str. u. Kampstr.	VOB/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
20.07.2017	-	Realschule Dachsanierung	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
19.07.2017	-	Dr.-Kürten-Schule Trockenbau	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
19.07.2017	-	RTW-Standort Gleuel Bodenbelagsarbeiten	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
19.07.2017	-	Realschule WDVS	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
19.07.2017	-	Realschule Gerüstbauarbeiten	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
18.07.2017	16.08.2017	SKU01 Spüleinrichtung 02	VOB/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 24.07.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

10. Jahrgang

Ausgabetag: 01.08.2017

Nummer: 37

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
101. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	217

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.





# Bekanntmachung



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
26.07.2017	-	Abschleppdienstleistung	VOL/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
26.07.2017	-	Carl-Orff-Schule Aussenanlagen	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
24.07.2017	-	Kita Hürther Strolche Blitzschutz	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 31.07.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
102. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	218
103. Bekanntmachung über die Entwidmung eines Trauzimmers in der Stadt Hürth	219

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
04.08.2017	-	Kita Kunterbunt Erneuerung Fenster	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 07.08.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

**Bekanntmachung**

über die

**Entwidmung eines Trauzimmers in der Stadt Hürth**

Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss der Gastronomie der Privatbrauerei Bischoff in Hürth, Fischenich, Weilerstraße 115, stehen ab dem 06.08.2017 als Trauzimmer des Standesamtes Hürth für die Vornahme standesamtlicher Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften nicht mehr zur Verfügung und gelten ab diesem Datum als entwidmet.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 1, Abs. 2 des Personenstandsgesetzes in Verbindung mit § 1, Abs. 2 der Personenstandsverordnung, Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes des Landes NRW

Hürth, den 31.07.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
104. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017	220-222
105. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 04. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	223-224

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.





# Bekanntmachung



## Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag

**am 24. September 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Hürth liegt in der Zeit vom

**04. bis 08. September 2017**

während der Dienststunden

**Montag bis Mittwoch von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr,  
Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr,  
Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr**

im Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 2. Etage, Zimmer 210 für Wahlberechtigte zur Einsicht aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist vom **04. bis 08. September 2017, spätestens jedoch am 08. September 2017, 12.00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 2. Etage, Zimmer 210, **Einspruch einlegen**. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03. September** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des **Wahlkreises 91.0 Rhein-Erft-Kreis I** oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag**

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 08. September 2017, 12.00 Uhr) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **22. September 2017, 18.00 Uhr** bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Wahlamt, 2. Etage, Zimmer 211 persönlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Wahlberechtigte Menschen mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis **zum Wahltag am 24. September 2017, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 23. September 2017, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5.2 a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines **noch bis zum Wahltag, 24. September 2017, 15.00 Uhr** stellen.

**Wer den Antrag auf einen Wahlschein für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. **Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.**

6. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigefügt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag
- ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht nachgewiesen** wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme schriftlich zu **versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag, 24. September 2017 bis 18.00 Uhr** eingeht. Zudem kann der Wahlbrief am Wahltage auch persönlich bis 18.00 Uhr bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb von Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendeform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Hürth, 09.08.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

---

Die Sitzung Nr. 04/17 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 24.08.2017 um 18.15 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

## TAGESORDNUNG

### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 29.06.2017, öffentlicher Teil
5. Bericht über laufende Baumaßnahmen
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Stadtwerke Hürth
7. Entlastung des Vorstandes der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2016
8. Halbjahresbericht 2017
9. Arbeitsbericht    Wirtschaftsplanung,    Controlling,    Innenrevision    und Risikomanagement
10. 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die    Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 06.12.2001
11. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
  - 11.1. Dachsanierung ZOB

**12. Anträge in öffentlicher Sitzung**

**12.1 Antrag der Mitglieder der SPD im Verwaltungsrat betr. Planungs- und Ausbaumaßnahme Burgstraße**

**13. Anfragen in öffentlicher Sitzung**

**B nichtöffentlicher Teil**

**51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 29.06.2017, nichtöffentlicher Teil**

**52. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€**

**53. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**

**54. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge**

**54.1. Energieversorgung Hürth GmbH**

**54.2. Kooperationen**

**54.3. ÖPNV, weiteres Vorgehen**

**55. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung**

**56. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung**

**57. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung**

**58. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates**



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

10. Jahrgang

Ausgabetag: 22.08.2017

Nummer: 40

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
106. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	225

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
20.08.2017	-	Projektsteuerung Ernst-Mach-Gymnasium	VgV Vergabener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
18.08.2017	18.09.2017	Tanklöschfahrzeug 4000	VgV Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 22.08.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer



Inhaltsverzeichnis	Seite/n
107. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	226
108. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	227-230

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
24.08.2017	-	Reinigungsleistungen	VgV Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 28.08.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

Am Dienstag, den 05.09.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 6. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Planung Grünzug hier: Leistungsumfang einer Vergabe
3	Nahverkehrsplan der Stadt Köln hier: Stellungnahme der Stadt Hürth
4	Nahverkehrsplan des Rhein-Erft-Kreises (NVP REK) hier: Stellungnahme der Stadt Hürth zu den NVP-Maßnahmen und den Streichvorschlägen des REK
5	Planungs- und Ausbaumaßnahme Fritz-Räcke-Straße in Hürth-Hermülheim hier: Bericht über die Bürgerinformationsveranstaltung vom 07.03.2017 und Vorstellung der Planung (Stand August 2017)
6	Stellplätze auf der Bergstraße in Alt-Hürth hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 19.06.2017
7	10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aldi-Markt Fischenich“ hier: Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB
8	Vorhabenbezogener Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Fischenich hier: Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB
9	12. Änderung des Flächennutzungsplanes "Efferen-West" hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB

10	<p>Bebauungsplan 217 „Efferen-West“  hier: a) Behandlung der Anregungen aus der vorgezogenen Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB  b) Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB  c) Behandlung der Anregungen aus der zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB  d) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB</p>
11	<p>Bebauungsplan (BPL) 306 "Studentendorf Efferen" in Hürth-Efferen  hier: Erlass einer Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 (1) Satz 3 i. V. m. §§ 14 und 16 BauGB</p>
12	<p>Bebauungsplan (BPL) 324 a "Gewerbegebiet Max-Planck-Straße" in Hürth-Hermülheim  hier: a) Neuaufstellung des BPL 324 a gemäß § 2 (1) BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren  b) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB i. V. m § 4 (2) BauGB</p>
13	Anträge
13.1	<p>EEA + Grünraumvernetzung  hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 14.08.2017</p>
13.2	<p>Bonnstraße zwischen Kreisel Friedrich-Ebert-Straße und Kreisel Am Lintacker  hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 21.08.2017</p>
14	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
14.1	Baumfällungen nach § 4 (6) der Baumschutzsatzung vom 05.05.2015
14.2	<p>Stelle des Fahrradbeauftragten  hier: Besetzung durch Herrn Maus</p>
14.3	Vorstellung des Angebots für ein Bike-Sharing-System in Hürth von dem Unternehmen „nextbike“
14.4	Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept: Akteursbeteiligung
14.5	Tribüne Stadion
14.6	<p>Verkehrsentwicklungsplan (VEP) der Stadt Hürth  hier: aktueller Zeitplan</p>
14.7	Sanierung und Erweiterung der Feuerwache Hürth – Kostenentwicklung und Stand der Entwurfsplanung
14.8	<p>Einbahnstraßenverkehr auf der Beselerstraße und der Bahnstraße in Hürth-Efferen  hier: aktueller Sachstand</p>
14.9	Sachstand zur effizienten und stadtverträglichen LKW-Navigation für das Rheinland und NRW

15	Anfragen in öffentlicher Sitzung
15.1	Mobilitätsmanagement hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.07.2017
15.2	Mögliche Verminderung der Zughalte in Hürth-Kalscheuren hier: Anfrage der Fraktion Die Linke vom 19.06.2017
15.3	Fotovoltaik hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.06.2017
15.4	Sachstand zur Prüfung "Diagonalschleuse" gemäß Beschluss 180/2016 zur Rondorfer Straße am 12.04.2016 hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 27.06.2017
15.5	BAK-Liste hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.04.2017
16	Ökokonto der Stadt Hürth hier: Anerkennung durch den Rhein-Erft-Kreis
17	Planung Grünzug hier: aktueller Sachstand
18	Planungs- und Ausbaumaßnahme in der Beethoven- und Mozartstraße in Hürth – Efferen hier: Bericht über die Bürgerinformationsveranstaltung vom 27. April 2017 und Vorstellung der überarbeiteten Vorentwurfsplanung
19	Bebauungsplan 217 „Efferen-West“ hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 25.04.2017

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
20	Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Schulbauberatung für die Erweiterung der Friedrich-Ebert-Realschule sowie der Bodelschwingschule
21	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
21.1	Verfahren im Bauordnungsamt hier: II. Quartal 2017
21.2	Mitteilung über private Bauvorhaben: Neubau Wohn- und Geschäftshaus mit 11 Wohnungen in Hürth-Efferen (Bauantrag)
21.3	Mitteilung über private Bauvorhaben: Neubau Wohn- und Geschäftshaus mit 12 Wohnungen in Hermülheim, Bonnstraße, Bebauungsplan 017 b (Bauvoranfrage)
21.4	Mitteilung über private Bauvorhaben: Erweiterung eines 2-Familienhauses in ein 4-Familienhaus in Hürth-Stotzheim

21.5	Mitteilung über private Bauvorhaben: Hinterlandbebauung in Hürth-Fischenich, Bonnstraße
21.6	Mitteilung über private Bauvorhaben: Bauanfrage zum Neubau eines 6-Familienwohnhauses, Berrenrather Straße in Hürth-Efferen
21.7	Nutzungsänderung der ehemaligen Spielhalle Flic-Flac im Einkaufszentrum Hürth-Park in ein Wettbüro
22	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 24.08.2017

Gezeichnet:

Siry  
(Fachbereichsleiter)

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
109. Bebauungsplan 944 „Feuer- und Rettungswache Hürth“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	231-232
110. Bebauungsplan 014b „Luxemburger Straße/Von-Boetticher Straße“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	233-234
111. Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 014b „Luxemburger Straße/Von-Boetticher Straße“	235-238
112. Wahlbekanntmachung	239-242
113. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	243-244
114. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Stadtwerke Hürth	245-248

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.





## **Bebauungsplan 944 „Feuer- und Rettungswache Hürth“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans (Bpl) 944 „Feuer- und Rettungswache Hürth“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 944 umfasst die Grundstücke der vorhandenen Feuerwache Luxemburger Straße sowie angrenzende Flächen. Er wird begrenzt durch die Luxemburger Straße, die Zufahrt der vorhandenen Feuerwache bzw. deren Verlängerung nach Nordosten und dem rechtskräftigen Bebauungsplan 044a am Hürther Bogen. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

Zielsetzung der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung für den Bau einer neuen Feuer- und Rettungswache.

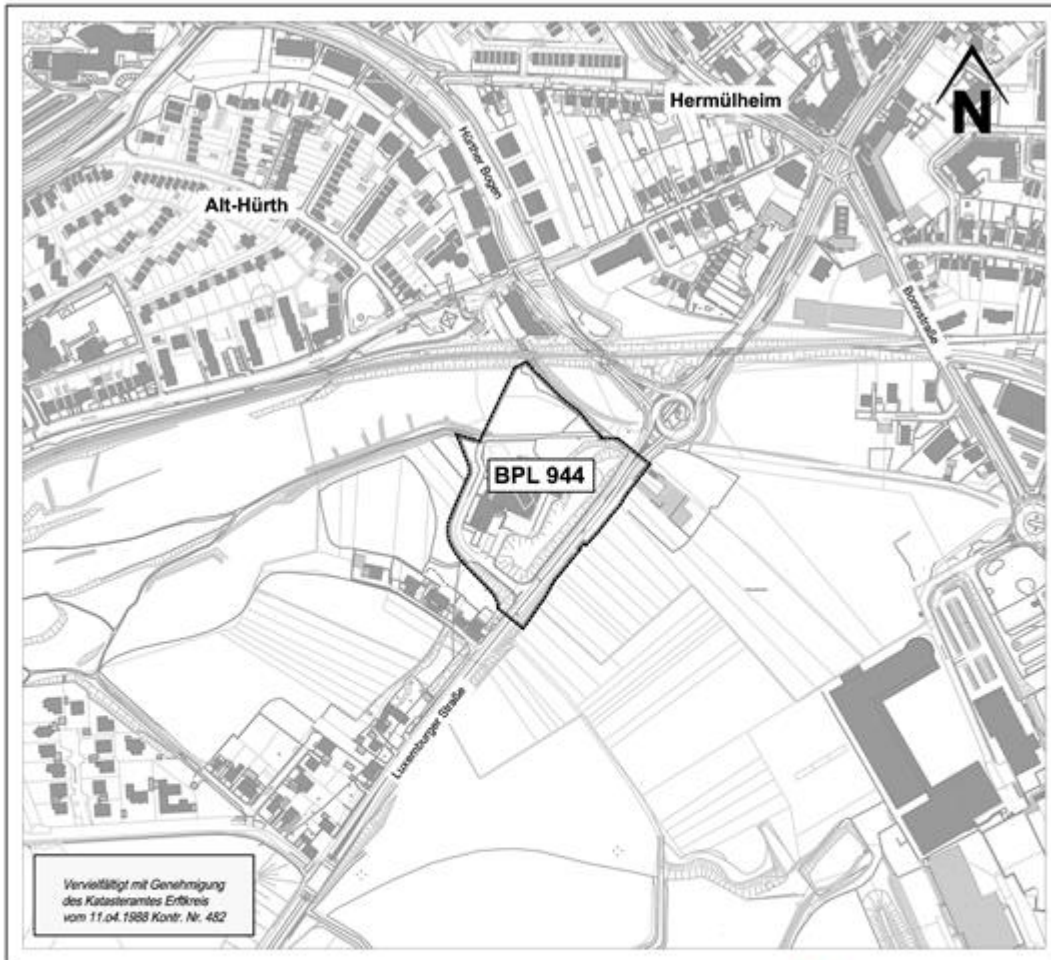
Auskünfte zum Bebauungsplan erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-423, Fax: 02233-53-185, Email: [mmoll@huerth.de](mailto:mmoll@huerth.de))

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 11.07.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hürth, 29.08.2017

Dirk Breuer  
Bürgermeister



 <b>STADT Hürth</b> AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT			
<b>Aufstellungsbeschluss</b>			
Bebauungsplan 944 "Feuer- und Rettungswache Hürth"			
MASSSTAB 1: 5000		Datum: 08.06.2017	
VERFAHREN	BETRIEBSART	MASSSTAB	BEWEIS
		VERFAHREN	VERFAHREN

## **Bebauungsplan 014b „Luxemburger Straße/Von-Boetticher Straße“ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans (Bpl) 014b „Luxemburger Straße/Von-Boetticher Straße“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 014b wird begrenzt durch Luxemburger Straße, AOK-Straße, Von-Boetticher-Straße und der südöstlichen Grenze der Flurstücke 5116 und 5115, Flur 7, Gemarkung Hermülheim (Luxemburger Straße 363). Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

Zielsetzung der Planung ist eine städtebauliche Begleitung des Umbaus der Luxemburger Straße, die Vergrößerung des öffentlichen Raums und die Schaffung urbaner Räume.

Auskünfte zum Bebauungsplan erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im 4. Obergeschoss des Rathauses (Tel.: 02233-53-423, Fax: 02233-53-185, Email: [mmoll@huerth.de](mailto:mmoll@huerth.de))

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 11.07.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hürth, 29.08.2017

Dirk Breuer  
Bürgermeister



 <b>STADT Hürth</b> AMT FÜR PLANUNG, VERMESSUNG UND UMWELT			
<b>Aufstellungsbeschluss</b> Bebauungsplan 014b "Luxemburger Straße / Von-Boetticher-Str."			
MASSSTAB 1:5000		Datum: 06.06.2017	
VERMISST	GEZEICHNET	GEZEICHNET	GEZEICHNET
	Boetticher	Boetticher	Boetticher
	Boetticher	Boetticher	Boetticher

## Satzung der Stadt Hürth vom 29.08.2017

### **Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 014b „Luxemburger Straße/Von-Boetticher Straße“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 11.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Veränderungssperre wird für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 014b „Luxemburger Straße/Von-Boetticher-Straße“ zwischen Luxemburger Straße, AOK-Straße, Von-Boetticher-Straße, Bödickerstraße und der südöstlichen Grenze der Flurstücke 5116 und 5115, Flur 7, Gemarkung Hermülheim (Luxemburger Straße 363) erlassen. Von der Veränderungssperre werden alle Grundstücke innerhalb des Wirkungsbereichs des Bebauungsplans 014b erfasst, die nicht als öffentliche Verkehrsfläche dienen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Übersichtsplan vom 06.06.2017 im Maßstab 1:2000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Hermülheim, Flur 7, Flurstücksnummern: 5013, 5106, 5107, 5108, 5109, 5112, 5113, 5114, 5115, 5116, 5117, 5118, 5119, 5120, 5125, 5136, 5137, 5138, 5140 und 5141.

(Hausnummern: Luxemburger Straße 335 – 363, Von-Boetticher-Straße 14 und 16, Bödickerstraße und 8)

#### **§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### § 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### § 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 5

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage ihres Inkrafttretens an gerechnet außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan 014b für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich wird.

#### **Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs.2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 Abs.3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Stadt Hürth über den Erlass einer Veränderungssperre für den Wirkungsbereich des Bebauungsplans 014b „Luxemburger Straße/Von-Boetticher Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

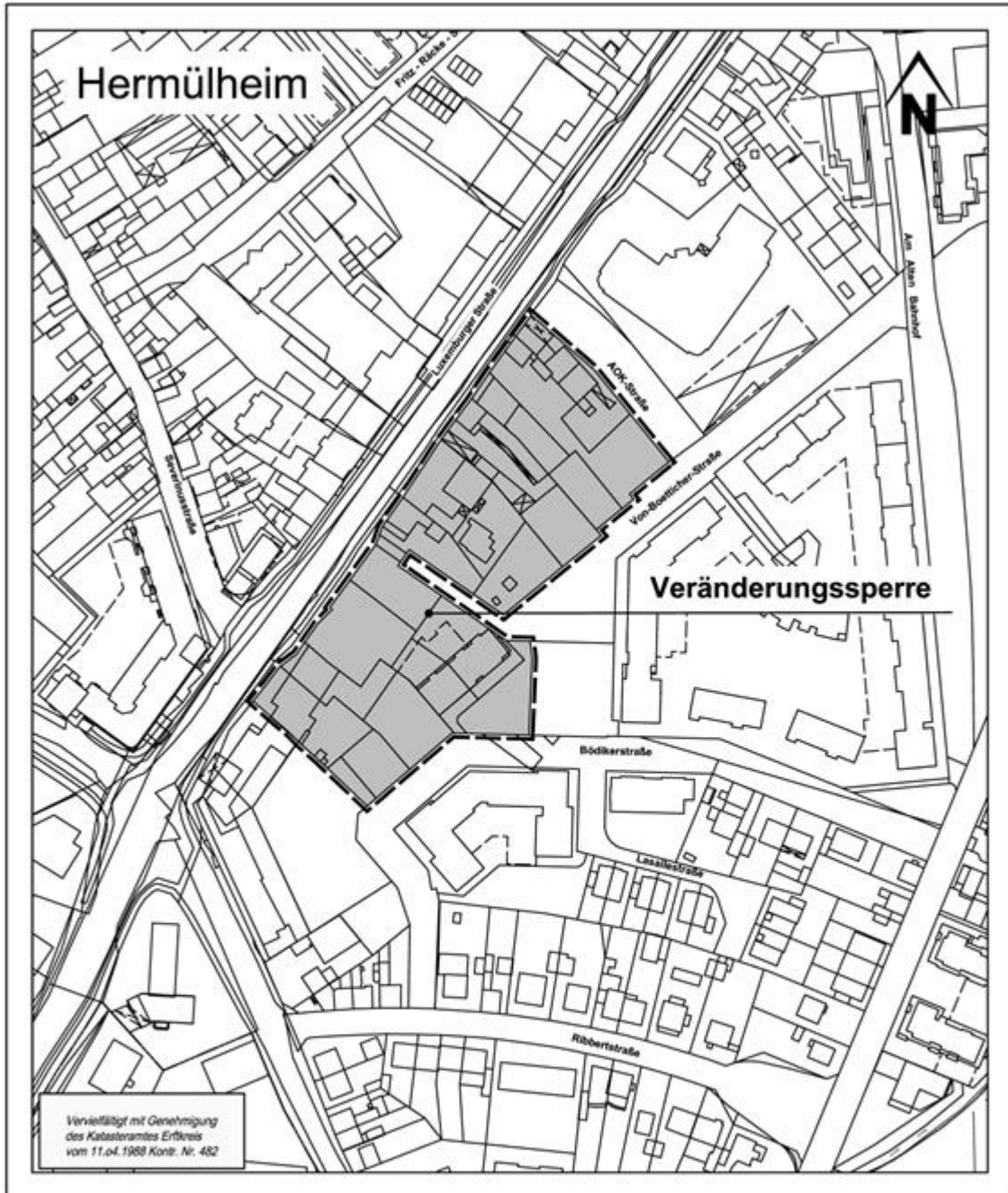
Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 29.08.2017

Dirk Breuer  
Bürgermeister

Anlage: Wirkungsbereich Veränderungssperre - Übersichtsplan






**STADT Hürth**  
 AMT FÜR PLANUNG · VERMESSUNG UND UMWELT

**Veränderungssperre**  
 Bebauungsplan 014b "Luxemburger Straße / Von-Boetticher-Str."

MASSSTAB 1:2000		Datum: 06.06.2017	
VERMESSUNG	GEWÄSSER / GEBÄUDE	BAUWEISEN	GEWÄSSER
VERMESSUNG	GEWÄSSER / GEBÄUDE	BAUWEISEN	GEWÄSSER

## Wahlbekanntmachung

1. Am **24. September 2017** findet die

### Wahl zum Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Hürth gehört zum **Wahlkreis 91.0 Rhein-Erft-Kreis I**. Das Gebiet ist in 31 Stimmbezirke eingeteilt.

Folgender Stimmbezirk wurde als repräsentativer Stimmbezirk ausgewählt:

#### 14.1 Hermülheim V

In diesem Stimmbezirk wird bei der Wahl mit nach Altersgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzettel gewählt. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr in den nachfolgenden Räumlichkeiten zusammen:

Briefwahlbezirk	Briefwahlraum
90.0 Briefwahl I	Rathaus Friedrich-Ebert-Straße 40 50354 Hürth Raum 343
91.0 Briefwahl II	Rathaus Friedrich-Ebert-Straße 40 50354 Hürth Raum 344
92.0 Briefwahl III	Ernst-Mach-Gymnasium Bonnstraße 64-66 50354 Hürth Bauteil D, 1. Obergeschoss, Raum D102

93.0 Briefwahl IV	Ernst-Mach-Gymnasium Bonnstraße 64-66 50354 Hürth Bauteil D, 1. Obergeschoss, Raum D104
94.0 Briefwahl V	Ernst-Mach-Gymnasium Bonnstraße 64-66 50354 Hürth Bauteil D, 1. Obergeschoss, Raum D107
95.0 Briefwahl VI	Ernst-Mach-Gymnasium Bonnstraße 64-66 50354 Hürth Bauteil D, 1. Obergeschoss, Raum D108
96.0 Briefwahl VII	Ernst-Mach-Gymnasium Bonnstraße 64-66 50354 Hürth Bauteil D, 2. Obergeschoss, Raum D206
97.0 Briefwahl VIII	Ernst-Mach-Gymnasium Bonnstraße 64-66 50354 Hürth Bauteil D, 1. Obergeschoss, Raum D105
98.0 Briefwahl IX	Ernst-Mach-Gymnasium Bonnstraße 64-66 50354 Hürth Bauteil D, 1. Obergeschoss, Raum D106
99.0 Briefwahl X	Ernst-Mach-Gymnasium Bonnstraße 64-66 50354 Hürth Bauteil D, 2. Obergeschoss, Raum D205

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung **soll** zur Wahl mitgebracht werden (dies ist jedoch nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert aber die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Der Personalausweis oder der Reisepass **muss** mitgebracht werden, damit sich der Wähler auf Verlangen ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung wird nach Prüfung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand einbehalten.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, geht er zum Tisch des Wahlvorstandes und legt seine Wahlbenachrichtigung vor. Auf Verlangen, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat er sich über seine Person auszuweisen.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, erhält der Wähler für die Wahl einen Stimmzettel. Anschließend begibt er sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass bei der Abgabe des Stimmzettels von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Danach tritt er wieder an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft den Stimmzettel in die Urne.

#### **Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Er gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Er gibt seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er der Landesliste (Partei), der er seine Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Wähler kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel ist vorher uneingesehen zu vernichten.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. **Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind**

**öffentlich.** Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises
  - oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Stadt Hürth einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefwahl. Der verschlossene Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (in dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss vom Wähler so rechtzeitig an die auf dem Wahlumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort spätestens am **24. September 2017, 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbriefumschlag braucht vom Briefwähler nicht freigemacht werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Post AG übergeben wird.

Der Wahlbriefumschlag kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hürth, 31.08.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

Am Dienstag, den 12.09.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 5. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
3.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen hier: Außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 25.000,00 € zu Produktkonto 11122.52411014 - "De Bütt - Ertüchtigung Deckenkonstruktion"
4	Haushaltscontrolling
5	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
6	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
6.1	Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Stadtwerke und Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2016
7	Anfragen in öffentlicher Sitzung
7.1	Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die GRÜNEN vom 13.07.2017 "Haushaltsplanungen zu Produkt 36303, Konto 549901"

## **B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
8	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
9	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hürth und der Stadt Köln im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) zur Übertragung der Befugnisse gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für die Stadtbahnlinie 18 und die Buslinie 192, soweit hier das Gebiet der Stadt Hürth betroffen ist, an die Stadt Köln
10	Stundung rückständiger Gewerbesteuer
11	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
11.1	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist hier: Bericht über die 72. Verbandsversammlung der KDZ Rhein-Erft-Rur vom 07.07.2017
11.2	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist hier: Bericht über die 136. Sitzung des Aufsichtsrates der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH (REVG) vom 29.06.2017
11.3	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist hier: Umlaufbeschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Ausgleich des Bilanzverlustes der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.
11.4	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist hier: Bericht über die 70. Verbandsversammlung des Zweckverbandes VHS Rhein-Erft vom 09.06.2017
12	Erweiterung des städtischen Fuhrparks hier: Leasing von Dienstfahrzeugen
13	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
14	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
14.1	Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Beratungsleistungen zum Breitbandausbau
15	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 31.08.2017

Im Auftrag

gez. Ralf Schnitzler

## BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2016 DER STADTWERKE HÜRTH

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth hat in seiner Sitzung am 24.08.2017 den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt und folgendes beschlossen:

„Jahresergebnis 2016

### 1. Gesamtabschluss

Der Verwaltungsrat stellt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2016 mit einem Gesamtverlust von 4.781.628,69 € und den Lagebericht 2016 fest. Die Stadt Hürth wird gebeten, den sich aus den nicht-wirtschaftlichen hoheitlichen Bereichen ergebenden Gesamtverlust in Höhe von 7.647.354,10 € auszugleichen.

### 2. Ergebnisse der Sparte Wasser / Fernwärme / Stadtverkehr / Teilbereich DSD aus Abfallentsorgung und Stromversorgung

Das Jahresergebnis 2016 der Sparte Wasser in Höhe von 936.895,60 € sowie das Ergebnis der Stromsparte in Höhe von 60.325,63 € wird mit dem Gewinn der Sparte Fernwärme in Höhe von 4.052.303,20 € und dem Verlust ÖPNV in Höhe von 2.062.814,41 € und des Teilbereiches DSD in Höhe von 120.984,61 € verrechnet. Der verbleibende Gewinn in Höhe von 2.865.725,41 € wird mit dem aufgelaufenen Verlustvortrag auf neue Rechnung der Sparte Fernwärme in Höhe von 6.725.235,84 € verrechnet, so dass hier zum 31.12.2016 noch ein Restverlustvortrag von 3.859.510,43 € verbleibt.



### 3. Ergebnisse der Gebührenhaushalte Entwässerung / Straßen-reinigung / Abfallentsorgung ohne Teilbereich DSD

Die Jahresergebnisse 2016:

der Sparte Entwässerung in Höhe von 5.955.385,55 €,  
der Sparte Abfallbeseitigung in Höhe von -8.170,27 €,  
der Sparte Straßenreinigung in Höhe von -593.763,82 €

sind im Rahmen der Gebührenkalkulation nach den Vorschriften des KAG's im erforderlichen Umfang auf neue Rechnung vorzutragen.

Das danach verbleibende Defizit der Straßenreinigung und des Abfalls ist aus dem dann verbleibenden Überschuss der Sparte Entwässerung zu tragen. Entsprechend dem Quotienten der Verlustsparten Grünanlagen/Straßenbau, und Allgemeines Leistungswesen ist der Restüberschuss der Entwässerung auf diese Sparten zu verteilen.

### 4. Ergebnisse der Sparten Gärtnerei / Grünanlagen / Straßenbau / allgemeines Leistungswesen

Die Jahresergebnisse 2016:

der Sparte Grünanlagen in Höhe von -3.388.051,49 €,  
der Sparte Straßenbau in Höhe von -9.449.117,19 €,  
der Sparte allgem. Leistungswesen in Höhe von -163.636,88 €

werden auf neue Rechnung vorgetragen. Zur Defizitverrechnung werden die verbleibenden Überschüsse aus dem Bereich der Entwässerung herangezogen.

Die unterjährigen Liquiditätssicherungszahlungen der Stadt Hürth für das Jahr 2016 in Höhe von 9.500.000,00 € werden ebenfalls entsprechend dem Defizitquotienten der Sparten Grünanlagen, Straßenbau und allgem. Leistungswesen zur Verwendung der Defizite verwandt. Die danach verbleibende Überzahlung in Höhe von 1.852.645,90 € ist an die Stadt auszugleichen.

Der Jahresabschluss 2016 der Stadtwerke Hürth liegt in der Zeit

**vom 14.09.2017 - 14.09.2018**

im Rathaus, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, Zimmer 549 während der Bürostunden (Mo. - Fr. 8.00 -12.00 Uhr, Do 14.00 - 17.30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH in Ratingen hat bei den Stadtwerken Hürth die Jahresabschlussprüfung für das Jahr

## **2016**

durchgeführt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts, Hürth, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Stadtwerke Hürth. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 27 Abs. 2 KUV NRW und gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadtwerke sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass

unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

### **Schlussbemerkung**

Den vorstehenden Prüfungsbericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung.“

Hürth, 28.08.2017



Dirk Breuer  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
115. Bebauungsplan 032 c/032 a, 1. Teiländerung „Kirchenzentrum Bonnstraße“ in Hürth-Hermülheim	249-253
116. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 7. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	254-255
117. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	256-257
118. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Hauptausschusses	258
119. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	259

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



---

**Bebauungsplan 032 c/032 a, 1. Teiländerung  
„Kirchenzentrum Bonnstraße“  
In Hürth-Hermülheim**

**Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des BPL 032 c  
Aufstellungsbeschluss der 1. Teiländerung des BPL 032 a im vereinfachten  
Verfahren gemäß § 13 BauGB  
Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Teiländerung des BPL 032 a**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Gemäß § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) BauGB wird der Aufstellungsbeschluss zum BPL 032 c „Wohnen an St. Joseph“ vom 28.08.2012 aufgehoben.
- b) Gemäß § 2 (1) i. V. m. § 1 (8) BauGB wird die Aufstellung der 1. Teiländerung des BPL 032 a „Kirchenzentrum Bonnstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.
- c) Dem Entwurf der 1. Teiländerung des Bebauungsplans 032 a wird zugestimmt. Die dazugehörige Begründung vom 08.05.2017 wird gebilligt und übernommen. Der Entwurf der 1. Teiländerung des Bebauungsplans 032 a ist einschließlich der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB einen Monat öffentlich auszulegen. Fristgerecht vorgebrachte Anregungen sind dem Rat der Stadt Hürth zur Entscheidung vorzulegen.

Der Geltungsbereich des noch im Verfahren befindlichen BPL 032 c „Wohnen an St. Joseph“ sowie der Geltungsbereich des noch rechtskräftigen BPL 032 a „Kirchenzentrum Bonnstraße“ liegen deckungsgleich im Stadtteil Hürth-Mitte zwischen der Bonnstraße im Norden, dem Villering im Westen, der Grünanlage nördlich des Berliner Platzes im Süden sowie dem Gelände des Kindergartens „Wibbelstätz“ im Osten.

Der Geltungsbereich der 1. Teiländerung des BPL 032 a umfasst knapp die nördliche Hälfte des Geltungsbereiches des BPL 032 a, das ehemalige Pfarrzentrum ohne Kirche sowie die beiden Wohnhäuser Bonnstraße 36 und 38.

Die Geltungsbereiche sind in Übersichtsplänen dargestellt, die als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt sind.

Der rechtskräftige BPL 032 a „Kirchenzentrum Bonnstraße“ setzte Kerngebiet mit ausschließlich kirchlicher Nutzung fest. Mit Aufgabe des Pfarrsaals, des Pfarr- und Küsterhauses 2011 beantragte die Kirche 2012 den Abriss und eine Neubebauung mit Mehrfamilienhäusern. Im Rahmen des daraufhin aufgestellten BPL 032 c „Wohnen an St. Joseph“ stiess diese städtebauliche Zielsetzung während einer freiwilligen frühzeitigen intensiven Bürgerbeteiligung auf großen Widerstand. Im Ergebnis sollen nunmehr alle Gebäude erhalten, aus dem ehemaligen Pfarrzentrum soll ein soziokulturelles Stadtteilzentrum entstehen. Da dieses jedoch nicht in kirchlicher, sondern in städtischer Trägerschaft betrieben wird, soll der bestehende Bebauungsplan 032 a „Kirchenzentrum Bonnstraße“ im 1. Teiländerungsverfahren lediglich dahingehend geändert werden, dass das Symbol der ausschließlich kirchlichen Nutzung entfernt wird.

Parallel zum Aufhebungsverfahren des Aufstellungsbeschlusses des BPL 032 c erfolgt die Aufstellung der 1. Teiländerung des BPL 032 a im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, weil durch die Änderung des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB und dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Teiländerung des BPL 032 a einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

**20.09.2017 – 20.10.2017**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. OG. Die Planunterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum BPL-Entwurf abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses BPL 032 c und zur 1. Teilaufhebung des BPL 032 a unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsordnung ist unzulässig soweit mit ihm Einwändungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Eingabenstellern mitgeteilt.

Der Entwurf der 1. Teiländerung des BPL 032 a und der Aufhebung der Aufstellung BPL 032 c können während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 19.00 Uhr und freitags von 6.30 Uhr bis 16.00 Uhr** eingesehen werden.

Auskünfte zum ausliegenden Entwurf erteilt während der Sprechstunden  
**montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr**

Herr Hennig vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 418, 4. OG, Tel.  
02233/53-425, Fax 02233/53-185, E-Mail [jhennig@huerth.de](mailto:jhennig@huerth.de).

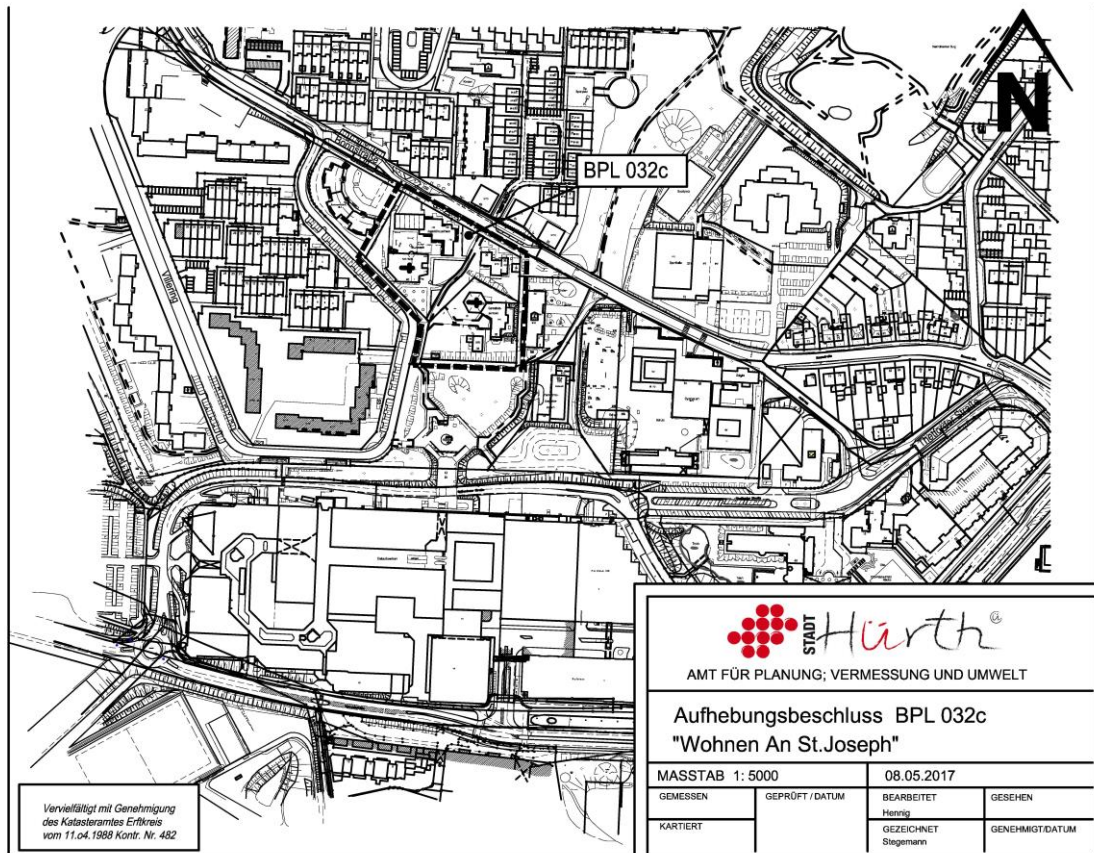
Hürth, 31.08.2017

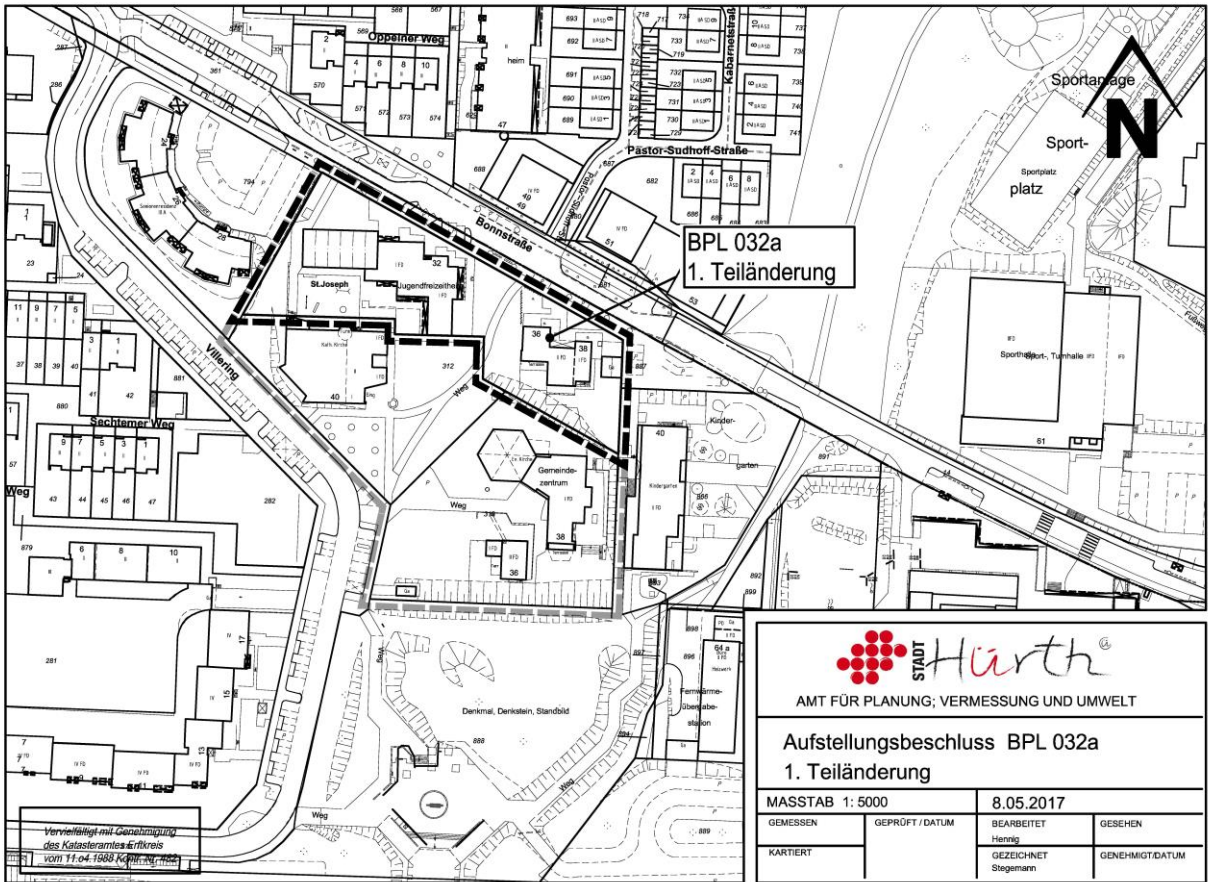
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer  
Bürgermeister

Anlagen:  
Übersichtspläne Geltungsbereiche








**STADT Hürth**  
 AMT FÜR PLANUNG; VERMESSUNG UND UMWELT

**Aufstellungsbeschluss BPL 032a**  
**1. Teiländerung**

MASSTAB 1: 5000		8.05.2017	
GEMESSEN	GEPRÜFT / DATUM	BEARBEITET	GESEHEN
KARTIERT		Hennig	Stegemann
		GEZEICHNET	GENEHMIGT/DATUM

Vorverhältnis mit Genehmigung  
des Katasteramtes Hürth  
vom 11.04.1988 K. 11.04.1988

Am Montag, den 18.09.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 7. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	12. Änderung des Flächennutzungsplanes "Efferen-West" hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB
3	Bebauungsplan 217 „Efferen-West“ hier: a) Behandlung der Anregungen aus der vorgezogenen Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB b) Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB c) Behandlung der Anregungen aus der zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB d) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
4	Planung Grünzug hier: Leistungsumfang einer Vergabe
5	Anträge
5.1	EEA + Grünraumvernetzung hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 14.08.2017
6	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
7	Anfragen in öffentlicher Sitzung
7.1	12. Änderung des Flächennutzungsplanes und BPL 217 "Efferen-West" hier: Fragen der SPD-Fraktion vom 05.09.2017
7.2	Vorübergehende Einrichtung von Taxi-Parkplätzen auf der Ernst-Reuter-Straße hier: Anfrage der Fraktion Die Linke vom 25.08.2017

**B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
8	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
9	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 07.09.2017

Gez. Siry  
(Fachbereichsleiter)

Am Donnerstag, den 21.09.2017 findet im Frankensaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 2. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2010
3	Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2015
4	Bericht des Instituts für Sozialplanung (INSO) zum Jugendamt Antrag der Freie Wähler Hürth Ratsfraktion vom 05.09.2017
5	Organisationsuntersuchung von Rödl & Partner zum Jugendamt Antrag der Freie Wähler Hürth Ratsfraktion vom 05.09.2017
6	Aussagen der Gemeindeprüfanstalt GPA zum Jugendamt Antrag der Freie Wähler Hürth Ratsfraktion vom 05.09.2017
7	Bericht der Rechnungsprüfung zum Jugendamt mit Anlagen (einschließlich des dazugehörigen Ratsbeschlusses) Antrag der Freie Wähler Hürth Ratsfraktion vom 05.09.2017
8	Stellungnahme der FWH-Fraktion zum Bericht der Rechnungsprüfung Antrag der Freie Wähler Hürth Ratsfraktion vom 05.09.2017
9	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10	Anfragen in öffentlicher Sitzung

**B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
11	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
12	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 07.09.2017

Gezeichnet:

Udo Leuer  
Vorsitzender

Am Dienstag, den 19.09.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses,  
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die  
5. Sitzung des Hauptausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: Adressweitergabe an Bundeswehr
4	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: Einführung einer Versionsführung für Bebauungsplanentwürfe
5	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: Forderung einer erneuten Offenlage für den Bebauungsplan 217 „Efferen-West“
6	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
7	Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
8	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
9	Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für den Stadtbusverkehr
10	Verkauf eines Baugrundstückes in Hürth-Sielsdorf
11	Verkauf eines Grundstücks in Hermülheim
12	Ankauf eines Hauses in der Gemarkung Hermülheim
13	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
13.1	Behördengruppenvereinbarung ÖPNV
13.2	Verfahrensstand der beschlossenen Grundstücksverkäufe
14	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 07.09.2017



Dirk Breuer  
Vorsitzender

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
08.09.2017	-	Werkmaschinen Gesamtschule Hürth	VOL/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
05.09.2017	17.10.2017	Ersatzbeschaffung Müllsammelfahrzeug	VOL/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 11.09.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer



Inhaltsverzeichnis	Seite/n
120. Ungültigkeit Schulsiegel der Carl-Orff-Schule	260
121. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Bäder	261-262
122. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	263
123. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Stadtrates	264-265
124. 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hürth „Efferen-West“	266-268

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## Ungültigkeit Schulsiegel Carl-Orff-Schule

Das Siegel der Carl-Orff-Schule, in der oberen Hälfte im Halbkreis zentral beschriftet mit: Carl-Orff-Schule, darunter Hürth-Alstädten-Burbach, in der unteren Hälfte im Halbkreis zentral beschriftet mit: Gemeinschaftsschule und einem in der Mitte vorhandenen Wappen der Stadt Hürth, wird für ungültig erklärt.

Hürth, 11. September 2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez. Jens Menzel  
Beigeordneter

Am Mittwoch, den 27.09.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Bäder mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschlusskontrolle
3	Berichte der kulturtreibenden Institutionen in Hürth Beschluss des KSB vom 28.06.2017 hier: Concert-Chor Concordia 1877
4	Kostendeckung für Erwachsenenkurse an der Josef Metternich-Musikschule der Stadt Hürth
5	Josef Metternich-Musikschule Hürth hier: Anhörung von Elternvertretern
6	Prüfung der Einführung einer RFID-Selbstverbuchung in der Stadtbücherei
7	Kulturpreisverleihung der Stadt Hürth 2017
8	Regionale 2010 – Verein Erlebnisraum Römerstraße hier: Zwischenbericht und Protokoll der Vereinssitzung am 22.03.2017
9	Ergänzung des Eintragungstextes für das Denkmal Nr. 012 Hofanlage, Mühle und Mühlenbach "Correns-Mühle"
10	Sportanlage Kunstrasenplatz II/Mehraufwand im Zusammenhang der Herstellung des Kunstrasenplatzes II
11	Konzept für die künftige Nutzung des Hürther Stadions; hier: Antrag der CDU-Fraktion/GRÜNE im Rat der Stadt Hürth vom 12.09.2017
12	Wirtschaftliche Entwicklung des Familienbades "De Bütt" hier: Bericht über das 2. Quartal 2017
13	Solebecken im Familienbad "De Bütt"; hier: Antrag der CDU-Fraktion/GRÜNE im Rat der Stadt Hürth vom 12.09.2017

14	Sanierung der Wegeflächen im Freizeitpark "De Bütt" hier: Aufhebung des Sperrvermerks im Produkt 42404/Konto 52411000
15	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
15.1	Bauliche Unterhaltung des Familienbades „De Bütt“; hier: Ertüchtigung der Dachkonstruktion und weitere Sanierungen
16	Anfragen in öffentlicher Sitzung
16.1	Integration in Sportvereinen; hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 13.09.2017
16.2	Zukunft des Stadions in Alt-Hürth; hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 14.09.2017
17	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
18	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
19	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
20	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 13.09.2017

Gezeichnet:



Menzel  
(Beigeordneter)

## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
13.09.2017	-	Kita Neubau Klta Gronerstraße Dachdeckerarbeiten	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
13.09.2017	-	Kita Neubau Klta Gronerstraße Zimmermannsarbeiten	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
12.09.2017	-	Kita Neubau Klta Gronerstraße Erd- und Rohbauarbeiten	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 18.09.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

Am Dienstag, den 26.09.2017 findet im Römersaal des Bürgerhauses,  
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die  
6. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4.1	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen hier: Außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 25.000,00 € zu Produktkonto 11122.52411014 - "De Bütt - Ertüchtigung Deckenkonstruktion"
4.2	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 372.855,00 € zu Produktkonto 11122.52410000 - "Strom an SWH", in Höhe von 270.112,00 € zu Produktkonto 11122.52410001 - "Heizung an SWH", in Höhe von 136.500,00 € zu Produktkonto 11122.52410002 - "Wasser, Abwasser an SWH", in Höhe von 192.190,00 € - "Grundbesitzabgaben an SWH", in Höhe von 45.000,00 € zu Produktkonto 11122.52410004 - "Pflege Außenanlagen an SWH", in Höhe von 50.000,00 € zu Produktkonto 11122.52410006 - "Versicherungsbeiträge" und in Höhe von 74.900,00 € zur Produktkonto 11122.52410007 - "sonstige Bewirtschaftung der Gebäude".
4.3	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: Überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 170.000,00 € zur Produktkonto 11116.512100 - "Versorgungskassenbeiträge für Beamte"
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2010
7	Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2015

8	Bebauungsplan 217 „Efferen-West“ hier: a) Behandlung der Anregungen aus der vorgezogenen Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB b) Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB c) Behandlung der Anregungen aus der zweiten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB d) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
9	Bebauungsplan (BPL) 306 "Studentendorf Efferen" in Hürth-Efferen hier: Erlass einer Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre um ein Jahr gemäß § 17 (1) Satz 3 i. V. m. §§ 14 und 16 BauGB
10	8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth - „Erlebnisbauernhof Gertrudenhof“ im Stadtteil Hermülheim hier: 1. erneute Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) sowie § 3 (2) und § 4 (2) BauGB 2. erneuter Feststellungsbeschluss
11	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
12	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
12.1	Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Stadtwerke und Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2016
13	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
14	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
15	Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für den Stadtbusverkehr
16	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hürth und der Stadt Köln im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 Var. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) zur Übertragung der Befugnisse gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für die Stadtbahnlinie 18 und die Buslinie 192, soweit hier das Gebiet der Stadt Hürth betroffen ist, an die Stadt Köln
17	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
18	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
19	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 14.09.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister



## 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hürth „Efferen-West“

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 18.09.2017 gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss gefasst sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der auch die aktuelle sowie geplante Darstellung des Flächennutzungsplanes wiedergibt und dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt ist.

### Lage, Ziel und Zweck der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Umwidmung einer ca. 1,8 ha großen, aktuell im Flächennutzungsplan dargestellten, linear zur Efferener Straße (K2n) verlaufenden Grünfläche mit der Überlagerung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in Wohnbaufläche vor.

Der aktuell im Flächennutzungsplan ausgewiesene Schutzstreifen hat eine Breite von ca. 30 m im nördlichen und 15 m im südlichen Bereich. Heute werden entlang der K2n ca. 7 m als Grünstreifen mit Graben und Baumbestand genutzt. Die restliche Fläche wird bis an den Wurzelraum ackerbaulich in Anspruch genommen. Der vorhandene Grünstreifen soll erhalten bleiben.

### Umweltbezogene Informationen

Die verfügbaren, umweltbezogenen Informationen wurden im Umweltbericht dargestellt. Im Rahmen des Umweltberichts liegen folgende Arten von umweltrelevanten Informationen mit Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie zu den Umweltauswirkungen und den Wechselwirkungen der Planung vor:

- Schutzgut Boden: Bodenfunktionsbewertung
- Schutzgut Wasser: Grundwasser, Oberflächengewässer
- Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt: Naturraum/Biototypen, realer Bestand, Artenschutz, FFH-Verträglichkeit
- Schutzgut Landschaft: Landschaftsbild, Erholungsnutzung
- Schutzgut Klima/Luft: Lokalklima, Freiraumklima, Luftqualität, Immissionsbelastungen
- Schutzgut Gesundheit des Menschen: Nutzungen, Lärmbelastungen, Licht und Gerüche
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Empfehlungen zur Vermeidung zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

## Verfahren

Die öffentliche Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch Aushang der Planunterlagen in der Zeit vom

**26.09.2017 – 26.10.2017**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss. Die Unterlagen sind spätestens ab dem 26.09.2017 auch im Internet unter folgendem Link einzusehen:  
[www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de) (Rubrik: Download/Links).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50354 Hürth, zu richten sind. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Die fristgerecht vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungsfrist vom Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Eingabestellern mitgeteilt.

Die Planunterlagen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes können während der Dienststunden

- montags bis donnerstags von 6:30 Uhr bis 18:30 Uhr und
- freitags von 6:30 Uhr bis 14:00 Uhr

eingesehen werden.

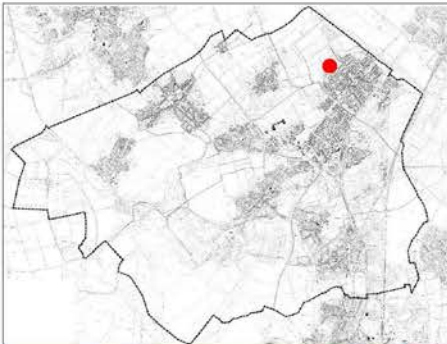
Auskünfte zu den Planunterlagen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt während der Sprechstunden montags, dienstags, mittwochs und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr Herr Rickling vom Amt für Planung, Umwelt und Verkehr, Zimmer 406 im 4. Obergeschoss (Tel. 02233/53424, E-Mail [orickling@huerth.de](mailto:orickling@huerth.de)).

Hürth 19.09.2017



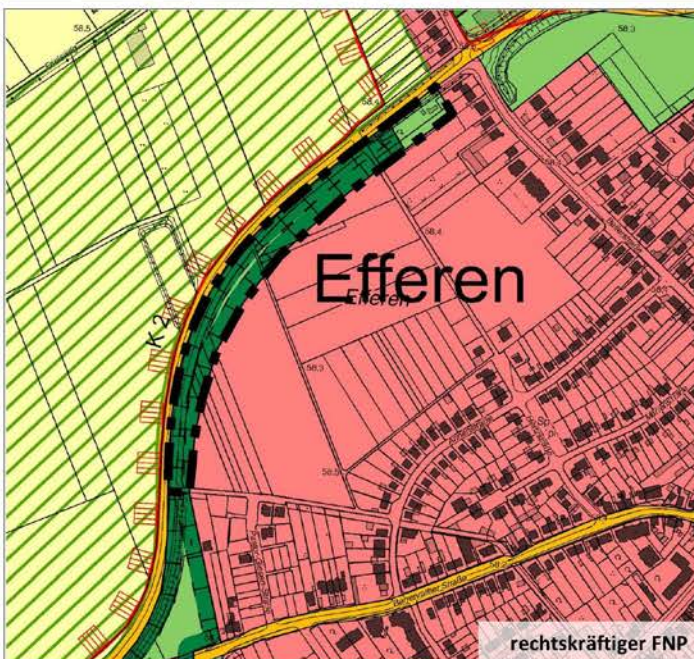
Dirk Breuer  
Bürgermeister

Anlage: rechtskräftige und geplante Darstellung des Flächennutzungsplanes



## 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Efferen-West“

Umwandlung einer Grünfläche mit Überlagerung zur Schutzwürdigkeit in Wohnbaufläche



### Legende

#### Art der baulichen Nutzung

Wohnbaufläche

#### Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge

überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen

#### Grünflächen

Grünflächen

#### Flächen für Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

Entwicklungsraum Landwirtschaft - Grünzug

Waldfläche

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

#### Nachrichtliche Übernahmen

Schutzgebiete im Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts

Landschaftsschutzgebiet

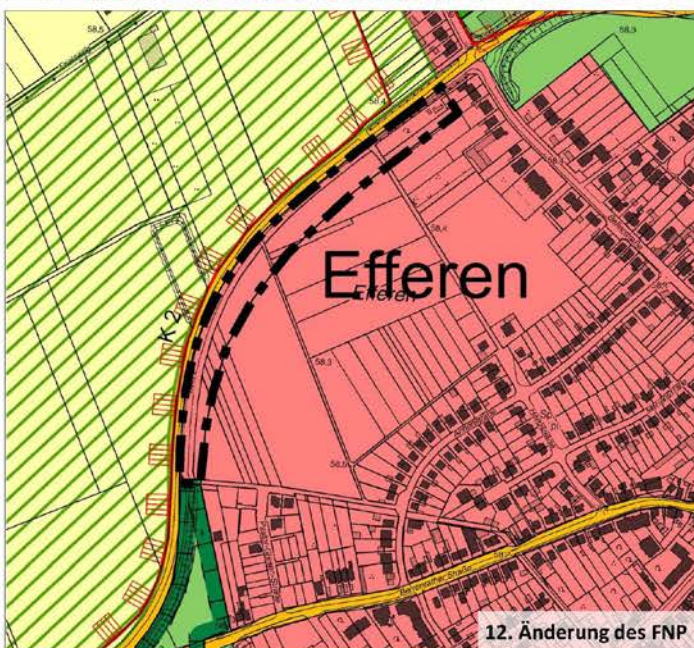
Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Erläuterung

Der Bebauungsplan 217 „Efferen-West“ sieht neben der Überplanung der im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche ausgewiesenen Fläche auch die teilweise Inanspruchnahme einer aktuell im Flächennutzungsplan dargestellten, linear zur K2n verlaufenden Grünfläche mit der Überlagerung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ vor.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Umwidmung der ca. 1,8 ha großen Grünfläche in Wohnbaufläche vor.

Der aktuell im Flächennutzungsplan ausgewiesene Schutzstreifen hat eine überwiegende Breite von ca. 30 m im nördlichen Abschnitt und verschmälert sich nach Süden auf bis zu 15 m. Er befindet sich innerhalb des 13,3 ha großen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 217. Heute werden entlang der Efferener Straße (K2n) ca. 7 m als Grünstreifen mit Graben und Baumbestand genutzt. Die restliche Fläche wird bis an den Wurzelraum ackerbaulich in Anspruch genommen. Durch den neuen Bebauungsplan wird der ca. 7 m breite Streifen erhalten. Die übrige, nicht realisierte Maßnahmenfläche wird durch den Bebauungsplan überplant.



Stand: 19.09.2017

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
125. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	269
126. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion	270-271

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
18.09.2017	24.10.2017	Erd- u. Stahlbetonbau am DN 1800, Aufbau einer Spüleinrichtung	VOB/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 25.09.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

Am Mittwoch, den 04.10.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert- Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 4. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschluss- und Auftragskontrollliste 04/2017
3	Vorstellung des Projektes der Montagsstiftung in der Carl-Orff-Schule
4	Vortrag des Landesbüros innovative Wohnformen.NRW
5	Vorstellung des Mensaver eins "bio regio" des Ernst-Mach-Gymnasiums Antrag der SPD-Fraktion vom 20.09.2017
6	Darstellung der Einnahmeentwicklung pro Schuljahr nach der Erhöhung der OGS- Elternbeiträge zum 01.08.2016
7	Schulhofsanierungen Grundschulen einschließlich Grundleitungssanierung
8	Aktuelle Flüchtlingssituation
9	Hürth-Pass: Einkommensgrenzen für Familien / Alleinerziehende mit mindestens drei Kindern
10	Nutzungskonzept für das ehemalige Pfarrzentrum St. Joseph als sozialkulturelles Zentrum Antrag der SPD-Fraktion vom 23.08.2017
11	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
11.1	Zukünftige Nutzung des ehemaligen Pfarrzentrums St. Joseph in Hürth-Mitte
11.2	Sicherer Schulweg / Bring- und Holsituation vor der Deutscherrenschule

11.3	Anpassungsbegehren der Stadt Brühl bezüglich der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Brühl und der Stadt Hürth über die Aufnahme von Förder-schüler/innen der Stadt Hürth in die Pestalozzischule Brühl
12	Anfragen in öffentlicher Sitzung
12.1	Sachstand Schuldnerberatung
	Anfrage der SPD-Fraktion vom 20.09.2017
13	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
14	Vorstellung von Schulleitungen hier: Gemeinschaftsgrundschule im Zentrum von Hürth
15	Vorstellung von Schulleitungen hier: Ernst-Mach-Gymnasium
16	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
17	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
18	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 21.09.2017

Gezeichnet:

Menzel  
Beigeordneter



Inhaltsverzeichnis	Seite/n
127. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	272
128. Anmeldung der Schulneulinge zum Schuljahr 2018/2019	273-274
129. Öffentliche Zustellung	275
130. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 8. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	276-277
131. Öffentliche Zustellung	278
132. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	279-280

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
26.09.2017	07.11.2017	Ersatzbeschaffung Saugwagen Fahrgestell	VOL/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 04.10.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Scheufgen

---

## Anmeldung der Schulneulinge zum Schuljahr 2018/2019

Die Schulpflicht für das oben genannte Schuljahr beginnt für alle Kinder, die bis einschließlich 30.09.2018 das 6. Lebensjahr vollenden, am 01.08.2018.

Kinder, die nach dem 30.09.2018 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zum 01.08.2018 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die erforderliche Reife für den Schulbesuch besitzen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung. Für diese Kinder beginnt die Schulpflicht mit der Einschulung.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, mit ihrem Kind unter Vorlage des Familienstammbuchs oder einer Geburtsurkunde in einer Grundschule zur Anmeldung vorzusprechen. Mehrfachanmeldungen sind nicht vorgesehen. Es wäre wünschenswert, dass die Eltern auch die Bildungsdokumentation der besuchten Kindertagesstätte vorlegen.

Die genauen Anmeldetermine der Grundschulen sind der Aufstellung auf dem nächsten Blatt zu entnehmen.

Der Termin für die amtsärztliche Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten durch die Grundschule mitgeteilt.

Hürth, 27.09.2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez. Jens Menzel  
Beigeordneter

### Grundschulen der Stadt Hürth - Anmeldetermine zum Schuljahr 2018 / 2019

Schule, Ortsteil, Anschrift	Schulart	festgelegte Anzahl der Parallelklassen	Anmeldetermine	jeweils von
<b>Carl-Orff-Grundschule</b> Altstädten/Burbach, Jabachstr. 4  „Tag der offenen Tür“ 07.10.17, 09:00 – 12:00 Uhr	Gemeinschafts-Grundschule Tel.: 9743910	3 Parallelklassen	Mo., 06.11.17 bis Do., 09.11.17 Mo., 13.11.17 Di., 14.11.17 Di., 07.11.17	jeweils von 08:30 – 13:00 Uhr 08:30 – 13:00 Uhr 08:30 – 13:00 Uhr 15:00 – 17:00 Uhr
<b>Bodelschwingh-Schule</b> Alt-Hürth, Auf der Kuppe 24 „Infoabend für Eltern“ 27.09.17, 19:30 Uhr „Tag der offenen Tür“, (Eltern und Kinder) 13.10.17, 10:00 – 12:00 Uhr	Evangelische Grundschule Tel.: 942340	3 Parallelklassen	Di., 07.11.17 Mi., 08.11.17 Mo., 13.11.17 Di., 14.11.17	12:00 – 18:00 Uhr 08:00 – 13:00 Uhr 12:00 – 18:00 Uhr 08:00 – 13:00 Uhr
<b>GGG „Am Clementinenhof“</b> Alt-Hürth, Schlangenpfad 28  „Info-Abend“ 11.10.17, 18:00 Uhr	Gemeinschafts-Grundschule Tel.: 942310	2 Parallelklassen	Di., 07.11.17 Mi., 08.11.17 Do., 09.11.17	10:00 – 15:00 Uhr 08:30 – 13:00 Uhr 08:30 – 13:00 Uhr Termine werden am Info-Abend vergeben.
<b>Wendelinusschule</b> Berrenrath, Cäcilienstr. 5 „Tag der offenen Tür“ 10.10.17, 10:00 – 12:30 Uhr	Katholische Grundschule Tel.: 932230	1 bis 2 Parallelklassen	Di., 07.11.17 und Do., 09.11.17	jeweils von 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
<b>Geschwister-Scholl-Schule</b> Efferen, Im Wiesengrund 30 „Infoabend“ für Eltern und Kinder 10.10.17, 18:00 Uhr	Gemeinschafts-Grundschule Tel.: 963470	3 Parallelklassen	Mo., 06.11.17 Di., 07.11.17 Mi., 08.11.17	08:20 – 17:00 Uhr 08:20 – 13:00 Uhr 08:20 – 13:00 Uhr mit vorheriger telefonischen Terminvereinbarung
<b>Don-Bosco-Schule</b> Efferen, Im Wiesengrund 30  „Elterninformationsabend“ 17.10.17, 19:30 Uhr	Katholische Grundschule Tel.: 963460	3 Parallelklassen	Mo., 06.11.17 und Di., 07.11.17  Do., 09.11.17	jeweils von 09:00 Uhr – 13:00 Uhr 14:00 Uhr – 17:00 Uhr 09:00 Uhr – 13:00 Uhr vorherige Terminabsprachen sind wünschenswert
<b>Martinusschule</b> Fischenich, Am Druvendriesch 19 „Tag der offenen Tür“ 19.10.17, 09:00 – 12:00 Uhr für Eltern (Die Kinder werden extra eingeladen.)	Katholische Grundschule Tel.: 942280	3 Parallelklassen	Di., 07.11.17  Mi., 08.11.17 Do., 09.11.17	08:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
<b>Brüder-Grimm-Schule</b> Gleuel, Schnellermaarstr. 19 „Tag der offenen Tür“ 06.10.17, 08:30 – 10:45 Uhr „Informationsabend“ 18.10.17, 20:00 Uhr	Gemeinschafts-Grundschule Tel.: 932270	3 Parallelklassen	Mo., 06.11.17 Di., 07.11.17 Mi., 08.11.17 Do., 09.11.17  Mo., 13.11.17	07:30 – 11:30 Uhr 07:30 – 11:30 Uhr 07:30 – 11:30 Uhr 07:30 – 11:30 Uhr und 16:00 – 19:00 Uhr 07:30 – 11:30 Uhr
<b>Deutschherrnschule</b> Hermülheim, Pestalozzistr. 12 „Elterninformationsabend“ 10.10.17, 19:30 Uhr „Tag der offenen Tür“ 14.10.17, 09:00 – 12:00 Uhr	Katholische Grundschule Tel.: 974570	3 Parallelklassen	Mo., 06.11.17 Di., 07.11.17 bis Fr., 10.11.17 Mo., 13.11.17	07:30 – 17:00 Uhr jeweils von 07:30 – 13:00 Uhr 07:30 – 13:00 Uhr
<b>Grundschule im Zentrum von Hürth</b> Hermülheim, Bonnstr. 109 „Infoabend“ 18.09.17, 19:30 Uhr „Hospitationstage“ 20. – 22.09.17 nur mit vorheriger Anmeldung	Gemeinschafts-Grundschule Tel.: 974420	2 Parallelklassen	Mi., 08.11.17 Di., 14.11.17	8:00 – 15:00 Uhr 8:00 – 15:00 Uhr
<b>GGG Kendenich</b> Kendenich, Ortshofstr. 20 „Tag der offenen Tür“ 14.10.17, 08:00 – 11:30 Uhr	Gemeinschafts-Grundschule 942350	1 Parallelklasse	Di., 07.11.17 Do., 09.11.17	08:00 – 13:00 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr

## Öffentliche Zustellung

Die an Frau Dr. Kati Vogt, zuletzt wohnhaft in der Mühlenstraße 71, 50321 Brühl, gerichteten Gewerbesteuerbescheide und Gewerbesteuermessbescheide für die Steuerjahre 2014-2015 vom 26.09.2017, Aktenzeichen 1300050-1, konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort der Empfängerin unbekannt ist und nicht ermittelt werden konnte.

Die vorstehend bezeichneten Bescheide werden hiermit gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der aktuell gültigen Fassung öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, bei der Steuerabteilung, Zimmer 337, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Tag der Bekanntgabe ist der 05.10.2017. Durch die öffentliche Bekanntmachung gelten die oben genannten Bescheide nach zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe als zugestellt. Durch die Zustellung wird die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist werden die Bescheide bestandskräftig.

Hürth, den 26.09.2017

Der Bürgermeister



Dirk Breuer

Am Dienstag, den 10.10.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 8. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschluss- und Antragskontrollliste 4/2017
3	Leistungsbaumaßnahmen der SWH in 2018
4	Planungs- und Ausbaumaßnahme Burgstraße in Hürth-Gleuel hier: überarbeitete Vorplanung zur Parkstandanordnung auf der Burgstraße im Abschnitt zwischen Grippekovener Straße und Ernst-Reuter-Straße
5	Anträge
6	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
6.1	Umgestaltung Stadion in Alt-Hürth für eine zukünftige Nutzung
6.2	Radwegverbindung entlang der Linie 18 zwischen Fischenich und Köln
6.3	Anfrage aus der PUV-Sitzung vom 05.07.17 zur Beschluss- und Antragskontrollliste (BAK) 3/2017 hier: Sachstand zum ÖPNV-Bedarfsplan 2017 (Vorlagen-Nr. 265/2016)
6.4	Beantragtes Biomassekraftwerk in Knapsack
6.5	Schulhofsanierungen Grundschulen einschließlich Grundleitungssanierung
6.6	Luftreinhalteplan Hürth hier: Schreiben der Bezirksregierung Köln zur Forderung der Deutschen Umwelthilfe
7	Anfragen in öffentlicher Sitzung

**B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
8	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
9	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 27.09.2017

Gezeichnet:

Siry  
(Fachbereichsleiter)



## Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Benjamin Schmetzer, zuletzt ansässig in der Gertrudisstraße 20, 41366 Schwalmtal, gerichtete Bescheid über die Freigabe und Ankündigung der Verwertung des sichergestellten Fahrzeuges konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und nicht ermittelt werden konnte.

Der vorstehend bezeichnete Bescheid wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 in der aktuell gültigen Fassung öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, im Ordnungsamt, Zimmer 120, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Tag der Bekanntgabe ist der 04.10.2017. Durch die öffentliche Bekanntmachung gilt der oben genannte Bescheid nach zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe als zugestellt. Durch die Zustellung wird die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist wird der Bescheid bestandskräftig.

Hürth, den 28.09.2017

Gez.  
Jens Menzel  
Beigeordneter

# Bekanntmachung



Die Sitzung Nr. 05/17 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 12.10.2017 um 18.15 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

## TAGESORDNUNG

### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 24.08.2017, öffentlicher Teil
5. Bericht über laufende Baumaßnahmen
6. 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 06.12.2001
7. Kennzahlen
8. Fortschreibung 004 des Gleichstellungsplanes der Stadtwerke Hürth
9. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10. Anfragen in öffentlicher Sitzung

**B nichtöffentlicher Teil**

51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 24.08.2017, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
53. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
54. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss der Stadtwerke Hürth zum 31.12.2017
55. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge
  - 55.1. Energieversorgung Hürth GmbH
  - 55.2. ÖPNV, weiteres Vorgehen
  - 55.3. Stadtwerke Hürth, AöR: Veräußerung von 1 % der Geschäfts-anteile an der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft durch die RheinEnergie AG an die Stadt Pulheim - Verzicht auf Vorerwerbsrecht; Abschluss einer Gesellschaftervereinbarung
  - 55.4. Gasversorgungsgesellschaft mbH  
hier: Gründung der erftpower Wind Verwaltungs-GmbH (epW GmbH) und der erftpower Wind GmbH & Co. KG (epW GmbH & Co. KG) durch die Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft (GVG)
56. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung
57. Risikomatrix
58. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
59. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
60. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
133. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	281
134. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	282-283
135. Öffentliche Bekanntmachung über Einwilligungs- und Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz	284-287
136. Bebauungsplan (BPL) 324 a „Gewerbegebiet Max-Planck-Straße“ in Hürth-Hermülheim	288-290

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
06.10.2017	-	Neubau Kita Gronerstraße Abdichtungsarbeiten	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
06.10.2017	-	Neubau Kita Gronerstraße Trockenbauarbeiten	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
06.10.2017	-	Neubau Kita Gronerstraße Estricharbeiten	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
06.10.2017	-	Neubau Kita Gronerstraße Metallbauarbeiten	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
04.10.2017	-	Reinigungsleistungen Bäderbetrieb	VgV Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 10.10.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Scheufgen

Am Dienstag, den 17.10.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 6. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4	Haushaltscontrolling
5	Erweiterung des städtischen Fuhrparks um zwei Fahrzeuge
6	Hürth-Pass: Einkommensgrenzen für Familien / Alleinerziehende mit mindestens drei Kindern
7	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
8	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
8.1	Bericht über Gewerbesteuererinnahmen
9	Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
10	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
11	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
12	GVG: Veräußerung von 1 % der Geschäftsanteile an der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft durch die RheinEnergie AG an die Stadt Pulheim – Verzicht auf Vorerwerbsrecht; Abschluss einer Gesellschaftervereinbarung
13	Gasversorgungsgesellschaft mbH hier: Gründung der erftpower Wind Verwaltungs- GmbH (epW GmbH) und der

	erftpower Wind GmbH & Co. KG (epW GmbH & Co. KG) durch die Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft (GVG)
14	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
15	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
16	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
17	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
18	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 05.10.2017

Gez.  
Dr. Ahrens-Salzsieder  
Kämmerer



## **Öffentliche Bekanntmachung über Einwilligungs- und Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz**

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister, aus denen sie auch Auskünfte erteilen können.

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde – nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes – die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen bzw. diese per ausdrückliche Einwilligung erst zu ermöglichen.

Bereits bestehende Übermittlungssperren brauchen nicht neu erklärt zu werden, sie gelten bis auf Widerruf.

Seit dem 01. November 2015 gibt es nachfolgende Übermittlungssperren, die auf Antrag im Melderegister eingetragen werden können. Einer Begründung bedarf es dazu wie bisher nicht.

### **I. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Nach § 58b Absatz 1 Soldatengesetz können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz ist eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

## **II. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprechen. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschrift und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz sowie
7. Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft.

## **III. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählervereinigungen unter anderem bei Wahlen und Abstimmungen**

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

#### IV. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums

Altersjubiläen sind der 90. Geburtstag und jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Ehejubiläum, das 60. Ehejubiläum und dann jedes weitere fünfte Ehejubiläum.

Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

#### V. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz in Verbindung mit § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz widersprechen.

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Widersprüche gegen die Punkte I. – V. können schriftlich oder mündlich – **nicht telefonisch** – bei der Stadt Hürth, Einwohnermeldeabteilung, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten **nicht** übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

## VI. Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels

Einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde gemäß § 44 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz nur nach Ihrer generellen Einwilligung erteilen. Der Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass ohne Ihre Zustimmung Ihre Daten nicht zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels an anfragende Stellen herausgegeben werden. Sie müssen also nur tätig werden, wenn Sie ausdrücklich ihre Zustimmung zur oben genannten Datenweitergabe erteilen wollen.

Die Einwilligung kann schriftlich oder mündlich – **nicht telefonisch** – bei der Stadt Hürth, Einwohnermeldeabteilung, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, erteilt werden. Ohne die Einwilligung werden die Daten nicht übermittelt. Die Einwilligung gilt bis zu ihrem Widerruf.

Hürth, 04.10.2016

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Gez. Menzel  
Beigeordneter

## **Bebauungsplan (BPL) 324 a „Gewerbegebiet Max-Planck-Straße“ in Hürth-Hermülheim**

**Neuaufstellung des BPL 324 a im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB  
Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 05.09.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die Neuaufstellung des Bebauungsplans 324 a „Gewerbegebiet Max-Planck-Straße“ gemäß § 2 (1) BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB wird beschlossen. Auf eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB und einen Umweltbericht nach § 2 a BauGB wird gemäß § 13 (3) BauGB im vereinfachten Verfahren verzichtet.**
- b) Dem Entwurf des Bebauungsplans 324 a wird zugestimmt. Die dazugehörige Begründung vom 02.08.2017 wird gebilligt und übernommen. Der Entwurf des Bebauungsplans 324 a ist einschließlich der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB einen Monat öffentlich auszulegen. Fristgerecht vorgebrachte Anregungen sind dem Rat der Stadt Hürth zur Entscheidung vorzulegen.**

Der Geltungsbereich des BPL 324 a liegt innerhalb des Gewerbegebietes Hürth Nord-Ost zwischen der Hans-Böckler-Straße im Süden, Max-Planck-Straße im Südosten und Osten, der Trasse der im Bau befindlichen B 265 n im Nordosten, dem Bauhaus Baumarkt Luxemburger Straße im Nordwesten und der Stadtbahntrasse der Linie 18 im Westen. Der Geltungsbereich ist größtenteils deckungsgleich mit den bisher dort rechtskräftigen Bebauungsplänen 324 und 325. Beide Bebauungspläne, seit 20.03.1979 rechtskräftig, sind nicht qualifizierte Bebauungspläne, die nicht den heutigen baulichen Gegebenheiten entsprechen. Daraufhin wurde vom damaligen Ausschuss für Planung und Umwelt in seiner Sitzung am 13.09.2011 der BPL 324 a „Gewerbegebiet Max-Planck-Straße“ erstmalig aufgestellt. Dieses Verfahren wurde nicht bis zur Rechtskraft geführt. Der Geltungsbereich dieses Planes ist ebenso deckungsgleich mit dem neu aufzustellenden BPL 324 a. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist.

Anlass für die Neuaufstellung des BPL 324 a ist neben der Erfordernis einer planungsrechtlichen Regelung des nahezu komplett bebauten Bereiches die planungsrechtliche Ermöglichung einer kirchlich-religiösen Nutzung als Vereins- und Versammlungszentrum der alevitischen Gemeinde sowie die Regelung der Höhe baulicher Anlagen.

Auf Grundlage der noch rechtskräftigen BPL 324 und 325 und deren zweiten Teiländerung wäre eine kirchliche Nutzung nicht zulässig.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und um die beiden nicht qualifizierten alten Bebauungspläne 324 und 325 zu ersetzen, soll das nach fast sechs Jahren ruhende Verfahren des BPL 324 a neu aufgestellt werden.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, soll der BPL 324 a im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a aufgestellt werden. Für ihn gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB, sodass auf eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB und auf einen Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB nach § 13 (3) BauGB verzichtet wird.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des BPL 324 a einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

**18.10.2017 bis 20.11.2017**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. OG.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum BPL-Entwurf abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahme können bei der Beschlussfassung zum BPL 324 a unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Anlauf der Auslegungszeit vom Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Eingabenstellern mitgeteilt.

Der Entwurf des BPL 324 a kann während der Dienststunden **montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 19.00 Uhr und freitags von 6.30 Uhr bis 16.00 Uhr** eingesehen werden.

Auskünfte zum ausliegenden Entwurf erteilt während der Sprechstunden **montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr**

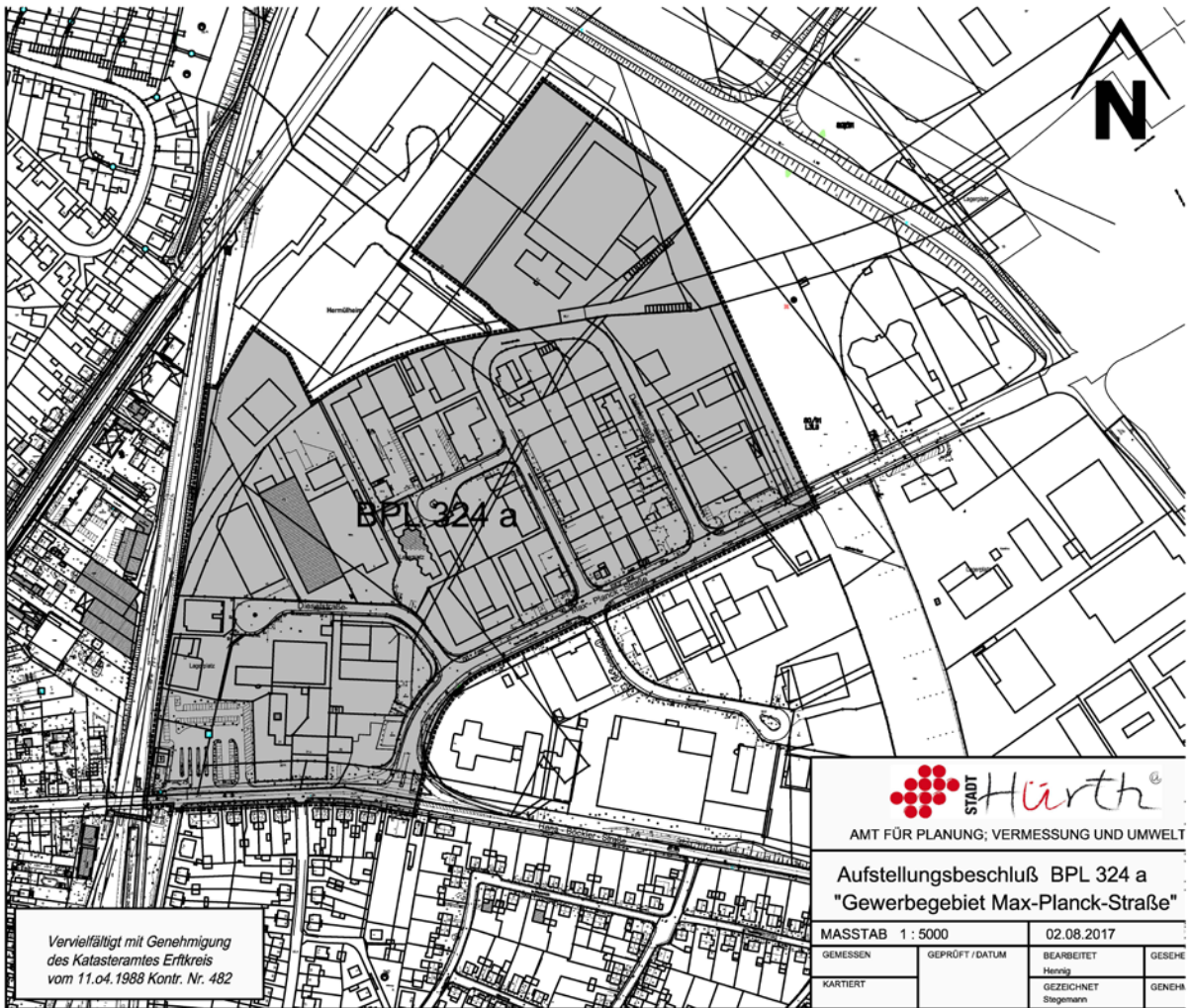
Herr Hennig vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 418, 4. OG, Tel. 02233/53-425, Fax 02233/53-185, E-Mail [jhennig@huerth.de](mailto:jhennig@huerth.de).

Hürth, 25.09.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

Anlage:  
Übersichtsplan Geltungsbereich



Vervielfältigt mit Genehmigung  
des Katasteramtes Ertkreis  
vom 11.04.1988 Kontr. Nr. 482



AMT FÜR PLANUNG; VERMESSUNG UND UMWELT

Aufstellungsbeschuß BPL 324 a  
"Gewerbegebiet Max-Planck-Straße"

MASSTAB 1 : 5000

02.08.2017

GEMESSEN	GEPROFT / DATUM	BEARBEITET Herrig	GESEHEN
KARTIERT		GEZEICHNET Stagemann	GENEHMIGT

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
137. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	291
138. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf	292-299
139. Gesamtabschluss der Stadt Hürth zum 31.12.2010	300-301
140. Gesamtabschluss der Stadt Hürth zum 31.12.2015	302-303
141. 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur	304

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.





## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
11.10.2017	-	Möbel Lernlandschaften	VOL/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
10.10.2017	-	GS Efferen Schlosserarbeiten	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
10.10.2017	-	RTW Gleuel Fliesenarbeiten	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
10.10.2017	06.11.2017	Jahresausschreibung Straßenbeleuchtung 2018/2019	VOB/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 16.10.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

# Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF  
Dezernat 26 / Luftverkehr  
Am Bonnhof 35  
40474 Düsseldorf

---

**Antrag der Flughafen Köln/Bonn GmbH vom 09.12.2016 i. d. F. vom 14.09.2017 auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses**

**Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 8 ff Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)**

## **I. Anlass**

Die Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB) hat unter dem 09.12.2016 i.d.F. vom 14.09.2017 einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf (künftig: Stadttor 1, 40219 Düsseldorf), gestellt.

Gegenstände des Planfeststellungsverfahrens – nachfolgend: Vorhaben – sind (zusammengefasst)

- 1) die abschließende Zulassung der Änderung und Erweiterung von Flugbetriebsflächen zur Schaffung zusätzlicher Flugzeug-Abstellpositionen sowie
- 2) die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit folgender Maßnahmen:
  - Neuordnung des sog. „Frachtriegels“ (Frachthallen, Hangars, Betriebsgebäude u.a.) mit Festlegungen zu baulichen Nutzungen auf dem zentralen Flughafengelände und
  - diverse Hochbauten (Erweiterung des Frachtzentrums General Cargo, Anbau an das Terminal 2, Parkhäuser, Verwaltungsgebäude, Hotel).

Die Einzelheiten des Vorhabens sind dem Antragsschreiben der FKB vom 09.12.2016 – überarbeitet und aktualisiert zum 14.09.2017 – sowie den dazugehörigen weiteren Antragsunterlagen (insgesamt 4 Ordner) zu entnehmen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt werden (s.u.).

Das Vorhaben bewirkt eine Änderung des Flughafens, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter in der Umgebung, d.h. die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Luft u.a. einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.

Diese wird zusammen mit der für die Anlagenänderung des Flughafens Köln/Bonn gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 LuftVG erforderlichen Planfeststellung durchgeführt. Im Planfeststellungsverfahren sind alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 1 S. 2 LuftVG).

Zu den (Umwelt-)Auswirkungen des Vorhabens der FKB wird die Öffentlichkeit beteiligt. Die Bezirksregierung Düsseldorf führt das hierfür gesetzlich vorgesehene Anhörungsverfahren als zuständige Anhörsbehörde durch (§ 10 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 73 VwVfG NRW).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann für die Dauer eines Monats Einsicht in die Antragsunterlagen nehmen und danach noch zwei Wochen lang Einwendungen gegen den Plan bzw. das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Gemeinde, in der die Antragsunterlagen ausgelegt wurden, erheben.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen (Schriftdokumente und Überblicks-, Lage-, Maßnahmenpläne bzw. sonstige Darstellungen) zum Vorhaben der FKB können eingesehen werden. Sie beinhalten die zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Verfahrens nach § 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>1</sup> relevanten, d.h. entscheidungserheblichen, Angaben zu den von der FKB beabsichtigten baulichen und anlageändernden Maßnahmen sowie zu den hiervon betroffenen Umwelt-Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 UVPG. Sie dienen zur Beschreibung des Vorhabens, der Umwelt und ihrer Bestandteile in dessen Einwirkungsbereich sowie zur Darstellung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (ggf. nebst der diesbezüglichen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Die Unterlagen beinhalten auch Erwägungen der FKB bzgl. etwaiger Alternativen zum Vorhaben sowie eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie.

## **II. Gegenstände der öffentlichen Auslegung:**

### **1) Beschreibung des Vorhabens**

*(betrifft: Standort; Änderung und Erweiterung von Flugbetriebsflächen; Neuordnung des Frachtriegels; Erweiterung des Frachtzentrums General Cargo; Anbau Terminal 2 West; Flächenneuordnung Vorfahrtbereich für flughafeninduzierte/flughafenaffine Nutzungen; Art und Umfang der Bauarbeiten; Ver- und Entsorgung; Rückbaumaßnahmen; Baustelleneinrichtung und Logistik; Entwässerung und Grundwasserhaltung; Inanspruchnahme von Wald, Biotopen, Natur und Landschaft; Grundinanspruchnahme)*

- Antragsschreiben der FKB vom 09.12.2016 in der aktualisierten Fassung vom 14.09.2017

---

<sup>1</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010. Diese ist anzuwenden gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der durch Art. 1 u. 2 Abs. 14b G.v. 20.7.2017 geänderten Fassung.

- Erweiterung Vorfeld A – Technischer Erläuterungsbericht in der aktualisierten Fassung vom 26.07.2017
- Reaktivierung Teilfläche Vorfeld A – Technischer Erläuterungsbericht in der aktualisierten Fassung vom Juli 2017
- Vorfeldlückenschluss E/F – Technischer Erläuterungsbericht in der aktualisierten Fassung vom Juli 2017
- Plan der baulichen Anlagen – Erläuterungsbericht in der aktualisierten Fassung vom 29.08.2017

## **2) Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Luft- und Landverkehr**

- Gutachten: Verkehrsprognose für den Flughafen Köln/Bonn für das Jahr 2030 in der aktualisierten Fassung vom Juli 2017
- Gutachten: Praktische Kapazität vom Juni 2016
- Gutachten: Methodische Zusammenhänge zwischen Verkehrsprognose und Kapazitätsanalyse vom Juli 2017 (Anlage 1 des Antragsschreibens der FKB)
- Gutachten: Prognose der landseitigen Verkehre für den Flughafen Köln/Bonn in der aktualisierten Fassung vom 03.08.2017
- Bericht: Erstellung der Datenerfassungssysteme Status Quo 2015, Prognosenufall 2030 und Prognoseplanfall 2030 in der aktualisierten Fassung vom 03.08.2017

## **3) Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt:**

### **Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit**

*(betrifft: Folgen der geplanten baulichen Änderungen und Erweiterungen für die Belastung der Bevölkerung mit Lärmimmissionen und Luftschadstoffen; Veränderungen der Lichtimmissionen auf die Wohnbereiche in der Flughafenumgebung durch die baulichen und anlageändernden Maßnahmen)*

- Bericht: Flug- und Bodenlärmgutachten in der aktualisierten Fassung vom 03.08.2017
- Bericht: Stellungnahme zum Straßenverkehrslärm in der aktualisierten Fassung vom 03.08.2017
- Bericht: Gesamtlärbetrachtung unter Berücksichtigung der Vorbelastung aller Lärmarten vom 03.08.2017
- Lärmmedizinische Stellungnahme in der aktualisierten Fassung vom 04.08.2017
- Bericht: Lufthygienische Untersuchung in der aktualisierten Fassung vom 10.08.2017
- Vogelschlaggutachten aus September 2016

- Bericht: Lichtimmissionsuntersuchung vom 15.08.2017

**Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Luft, Klima, Wasser und Boden, Mensch/menschliche Gesundheit (s. auch dort)**

*(betrifft: bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Vegetation, auf – u.a. besonders geschützte – Tiere und ihre Lebensräume, auf Schutzgebiete, schutzwürdige Biotope sowie auf den Boden, auf Grund- und Oberflächengewässer infolge der Entwässerung und auf das Landschaftsbild; mögliche betriebsbedingte Geruchsbelastungen; Bewertung des nicht vermeidbaren und begrenzbaren Eingriffs in Natur und Landschaft und Kompensation der Folgen; (klein-)klimatische Folgen, vorhabensbedingte Wechselwirkungen zwischen den betrachteten Umwelt-Schutzgütern)*

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) in der aktualisierten Fassung vom 10.08.2017
- Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie vom 31.08.2017
- Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit in der aktualisierten Fassung vom 18.08.2017
- Artenschutzfachbeitrag in der aktualisierten Fassung vom 18.08.2017
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) in der aktualisierten Fassung vom 18.08.2017

Die Antragsunterlagen werden für die Dauer eines Monats, nämlich

**vom 06.11.2017 bis einschließlich 05.12.2017**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt (4. Obergeschoss) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (**Auslegungsfrist**).

Die Planunterlagen können während der Dienststunden

- montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
- freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Einwendungen können bis einschließlich

**19.12.2017 (Posteingang)**

bei den im Folgenden unter Ziffer III 2 genannten Adressen erhoben werden (**Einwendungsfrist**).

Hinweis: Da für dieses Verfahren bereits am 08.03.2016 ein Scoping-Termin stattgefunden hat, gilt gem. der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG<sup>2</sup> die Fassung des UVPG, die vor dem 16.05.2017 galt, weiterhin. Es verbleibt daher bei der Frist des § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Sie werden **nicht** mehr berücksichtigt.

Die Antragsunterlagen sind ebenfalls im Internet über den folgenden Link einsehbar:

<http://www.vm.nrw.de/>

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

**III. weitere Hinweise:**

Das Planfeststellungsverfahren ist ein förmliches Verwaltungsverfahren und unterliegt besonderen gesetzlichen Vorgaben:

1. Sie können Ihre Einwendungen innerhalb der Frist – d.h. bis einschließlich zum 19.12.2017 (Posteingang) sowohl schriftlich einreichen als auch mündlich zur Niederschrift äußern.
2. Ihre Einwendungen richten Sie bitte zum Aktenzeichen 26.01.01.01-PFV FKB an die

**Bezirksregierung Düsseldorf**

**Dezernat 26**

**Postfach 300865**

**40408 Düsseldorf (Postanschrift)**

oder

---

<sup>2</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der durch Art. 1 u. 2 Abs. 14b G.v. 20.7.2017 geänderten Fassung.

**Bezirksregierung Düsseldorf****Dezernat 26****Am Bonnhof 35****40474 Düsseldorf**

Sie können Ihre Einwendung auch über die Gemeinde einreichen, in deren Räumen die Auslegung der Antragsunterlagen stattfindet.

Unter der Anschrift der Bezirksregierung Am Bonnhof 35 in Düsseldorf, sowie bei Ihrer auslegenden Gemeinde besteht auch die Möglichkeit Ihre Einwendung mündlich zur Niederschrift zu geben.

3. Bei der Abgabe Ihrer schriftlichen Äußerungen ist zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn Sie Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen sowie Ihre vollständige Anschrift in lesbarer Form und Ihre Unterschrift enthalten und fristgerecht<sup>3</sup> erfolgen.

Das Erfordernis der vollständigen Namensangaben gilt auch und im Besonderen für Familien, die gemeinsam eine Einwendung verfassen: Es sind die Namen aller Familienmitglieder, für die die Einwendung gelten soll, leserlich anzugeben und von allen unterschreibungsberechtigten Familienmitgliedern selbst zu unterzeichnen.

**Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt.**

4. Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet jedoch unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden:

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html>

verwiesen.

**Eine Einwendung mittels einfacher Email entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen und bleibt daher unberücksichtigt.**

---

<sup>3</sup> Fristgerecht bedeutet: Eingang der Einwendung innerhalb der Frist bei einer der unter Nr. 2 genannten Stellen.



5. Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW)
6. Für den Fall des Vorbringens gleichförmiger Eingaben wird auf § 17 VwVfG NRW ausdrücklich hingewiesen: *Bei Anträgen und Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).*
7. Gleichförmige Eingaben können unberücksichtigt bleiben, wenn sie die in § 17 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.
8. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben. Dies gilt auch für Einwendungen von Familien (vgl. Hinweis Nr. 3).
9. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung evtl. entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW. Ihre Einwendungen sind ebenfalls bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.
11. Äußerungen zu diesem Verfahren – sei es schriftlicher oder mündlicher Art –, die vor Auslegung des Antrags an das Verkehrsministerium oder die Bezirksregierung Düsseldorf gerichtet worden sind, können nicht als Einwendung im Verfahren berücksichtigt werden.
12. Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 LuftVG kann bei der Änderung eines Flughafens von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG NRW und des § 9 Abs. 1 UVPG abgesehen werden. Auch, wenn kein Erörterungstermin stattfindet, wird den Einwendern vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens Gelegenheit zur erneuten Äußerung gegeben.
13. Findet ein Erörterungstermin statt, so wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben – bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

14. Über die Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

### **Bezirksregierung Düsseldorf**

Dezernat 26 / Luftverkehr

Im Auftrag

gez. Kruse

## Gesamtabschluss der Stadt Hürth zum 31.12.2010

Gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Hürth am 26. September 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer auf - und vom Bürgermeister dem Rat zur Feststellung zugeleitete Gesamtabschluss 2010 nebst Lage- und Rechenschaftsbericht vom 06. Februar 2017 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 und 6 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 18. August 2017 und im uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 21. September 2017 festgehalten worden.

Der Gesamtabschluss 2010 vom 06. Februar 2017 wird hiermit gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.“

2. „Der Bürgermeister wird nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2010 entlastet.

Die Gesamtbilanzsumme lag zum 31.12.2010 bei 758.654.470,82 €. Auf den Konzern Stadt Hürth entfällt ein Gesamtjahresfehlbetrag 2010 in Höhe von 5.778.257,80 €.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW zuständig für die Prüfung der Gesamtabschlüsse der Stadt Hürth.

Dieser hat mit Datum vom 21. September 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Gesamtabschluss 2010

Der Gesamtabschluss der Stadt Hürth zum 31.12.2010, bestehend aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang, wurde nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 5 und 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichtes geprüft.

In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden. Sie wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hürth wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde einschließlich der gemeindlichen Betriebe sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten

Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Hürth sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtabchluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hürth einschließlich der gemeindlichen Betriebe.

Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss. Auch er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der gemeindlichen Betriebe und stellt die im Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes absehbaren Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung der Stadt Hürth zutreffend dar.

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2010 sowie der Prüfbericht zum Gesamtabchluss 2010 der örtlichen Rechnungsprüfung liegen bis zur Bestätigung des Gesamtabchlusses 2016 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, donnerstags 13:30 Uhr - 17:30 Uhr sowie freitags 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) im Rathaus im Steuer- und Finanzverwaltungsamt, Zimmer 325 öffentlich aus.

Hürth, 09.10.2017

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer

## Gesamtabschluss der Stadt Hürth zum 31.12.2015

Gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Hürth am 26. September 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer auf - und vom Bürgermeister dem Rat zur Feststellung zugeleitete Gesamtabschluss 2015 nebst Lage - und Rechenschaftsbericht vom 14. Februar 2017 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 1 Nr. 3 und 6 GO NRW geprüft worden. Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 18. August 2017 und im uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 21. September 2017 festgehalten worden.“

Der Gesamtabschluss 2015 vom 14. Februar 2017 wird hiermit gemäß § 116 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.“

2. „Der Bürgermeister wird nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2015 entlastet.“

Zum 31.12.2015 lag die Gesamtbilanzsumme bei 738.474.245,17 € und damit um 20.180.225,65 € niedriger im Vergleich zur Gesamtbilanzsumme 2010. Auf den Konzern Stadt Hürth entfällt ein Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 16.358.567,20 €

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW zuständig für die Prüfung der Gesamtabschlüsse der Stadt Hürth.

Dieser hat mit Datum vom 21. September 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Gesamtabschluss 2015

Der Gesamtabschluss der Stadt Hürth zum 31.12.2015, bestehend aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang, wurde nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 5 und 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichtes geprüft.

In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden. Sie wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hürth wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde einschließlich der gemeindlichen Betriebe sowie die Erwartungen über mögliche

Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Hürth sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen. Der Gesamtabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hürth einschließlich der gemeindlichen Betriebe.

Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss. Auch er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der gemeindlichen Betriebe und stellt die im Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes absehbaren Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung der Stadt Hürth zutreffend dar."

Der Gesamtabschluss zum 31.12.2015 sowie der Prüfbericht zum Gesamtabchluss 2015 der örtlichen Rechnungsprüfung liegen bis zur Bestätigung des Gesamtabchlusses 2016 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, donnerstags 13:30 Uhr - 17:30 Uhr sowie freitags 08:00 Uhr - 12:00 Uhr) im Rathaus im Steuer- und Finanzverwaltungsamt, Zimmer 325 öffentlich aus.

Hürth, 09.10.2017

Der Bürgermeister



Dirk Breuer

---

**11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung  
des Zweckverbandes  
Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur**

Die Verbandsversammlung der **kdvz** Rhein-Erft-Rur hat in ihrer Sitzung am 07.07.2017 die 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

Die Bezirksregierung Köln hat die 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung durch Bekanntmachungsvermerk vom 11.09.2017 – 31.1-5.2-kdvz Rhein-Erft-Ruhr - öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 37 vom 18.09.2017, wurde die 11. Änderungssatzung rechtskräftig.

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) weise ich hiermit auf die Veröffentlichung hin.

Hürth, 17.10.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Krämer

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
142. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	305
143. Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hürth „Erlebnisbauernhof Gertrudenhof“ im Stadtteil Hermülheim	306-310
144. Öffentliche Zustellung	311
145. Zweite Bürgerinformation zur Planungs- und Ausbaumaßnahme Burgstraße in Hürth - Gleuel	312

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.





## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
17.10.2017	-	Beratungsleistungen Breitbandausbau	VOL/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
16.10.2017	05.12.2017	Annahme, Sortierung und Verwertung von Altpapier 2018	VOL/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 23.10.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

## Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hürth „Erlebnisbauernhof Gertrudenhof“ im Stadtteil Hermülheim

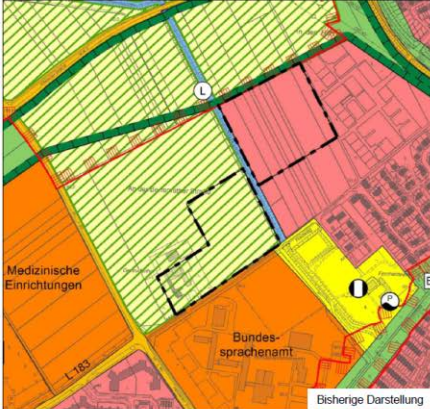

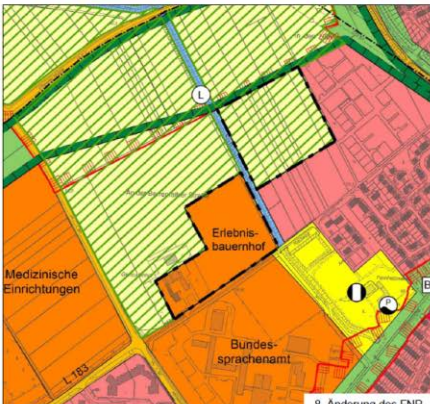

Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth „Erlebnisbauernhof Gertrudenhof“ beschlossen. Mit Bericht vom 05.06.2017 ist die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden.

### I. Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes für das Areal des Gertrudenhofes sowie die Umwandlung einer benachbarten Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche mit der Überlagerung „Entwicklungsraum – Landwirtschaft/Grünzug“.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Geltungsbereiche im Stadtteil Hermülheim. Die Ausweisung des Sondergebietes „Erlebnisbauernhof Gertrudenhof“ und die Rücknahme der Wohnbaufläche „Am Randkanal“ wurden in einem Verfahren durchgeführt, da sie in direktem planungsrechtlichen Zusammenhang stehen.

Die Geltungsbereiche der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth sind in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt:

 <p>Bisherige Darstellung</p>	<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)</p> <p>Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)</p> <p>Planzeichenvordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)</p> <p>Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496)</p>	<p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erlebnisbauernhof Gertrudenhof“</b></p> <p>(1) Sondergebietsausweisung Erlebnisbauernhof Gertrudenhof                  (2) Umwandlung Wohnbaufläche in Fläche für Landwirtschaft</p> 			
 <p>8. Änderung des FNP</p>	<p><b>Legende</b></p> <p>Art der baulichen Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Wohnbaufläche</li> <li>Sonderbaufläche</li> </ul> <p>Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrsstraße</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße</li> </ul> <p>Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Flächen für Versorgungsanlagen und Fernheizung</li> <li>Pumpwerk</li> </ul> <p>Grünflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Grünfläche</li> </ul> <p>Flächen für Landwirtschaft und Wald</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Fläche für Landwirtschaft</li> <li>Entwicklungsraum Landwirtschaft/Grünzug</li> <li>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</li> </ul> <p>Nachrichtliche Übernahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Landschaftsschutzgebiet</li> </ul> <p>Geltungsbereiche</p>	 <p>Alle Kartengrundlagen sind Ausschnitte aus der deutschen Grundkarte, unverfälscht mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Rhein-Erft-Kreises vom 13.03.2001, Nr. 5 1249 / 2001</p>			
<p><b>Aufstellungsbeschluss</b></p> <p>Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 23.02.2016 die Aufstellung dieser Planänderung gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.</p> <p>Hürth, 25.02.2016</p> <p>Dirk Breuer Bürgermeister</p>	<p><b>Frühzeitige Bürgerbeteiligung</b></p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 25.05.2016 bis 27.06.2016.</p> <p>Hürth, 06.07.2016 Im Auftrage</p> <p>Dipl.-Ing. Siny Lfd. Stadtbaudirektor</p>	<p><b>Öffentliche Auslegung</b></p> <p>Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth hat am 31.01.2017 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB beschlossen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 14.02.2017 bis 14.03.2017.</p> <p>Hürth, 16.03.2017</p> <p>Dirk Breuer Bürgermeister</p>	<p><b>Beschluss</b></p> <p>Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 dieser Planänderung zugestimmt.</p> <p>Hürth, 29.05.2017</p> <p>Dirk Breuer Bürgermeister</p>	<p><b>Genehmigung</b></p> <p>Diese Planänderung ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom</p> <p>Hürth, 29.05.2017</p> <p>Köln, Im Auftrage</p> <p>Bezirksregierung Köln</p>	<p><b>Bekanntmachung</b></p> <p>Die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 (5) BauGB ist am</p> <p>Hürth,</p> <p>Dirk Breuer Bürgermeister</p>

## II. Genehmigung

Mit Verfügung vom 29.08.2017, Az.: 35.2.11-35-51/17 hat die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Köln) die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Maßgabe genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

*„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Hürth am 23.05.2017 beschlossene*

### **8. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Erlebnisbauernhof Gertrudenhof“ – Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Erlebnisbauernhof sowie Wohnbaufläche in Landwirtschaft**

*mit der Maßgabe, die im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 14.02.2017 und der RWE Power AG, Abteilung Bergschäden vom 06.02.2017 in die Abwägung einzustellen und dem Rat mit allen übrigen nach § 3 Abs. 1 u. 2 sowie § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.*

*Im Auftrag  
gez. Jakob“*

Die erneute Behandlung und wiederholte Fassung des Abwägungs- und Feststellungsbeschlusses unter Einbeziehung aller nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der Ratssitzung am 26.09.2017.

## III. Bekanntmachungsanordnung

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur vorstehenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt (4. Obergeschoss) öffentlich aus. Die Planunterlagen können während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis donnerstags jeweils von	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Über den Inhalt der Änderung einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen können auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hürth gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB rechtswirksam.

#### IV. Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Aufstellung des Bauleitplanes wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hürth unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b. die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hürth, den 16.10.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

## **Bestätigung**

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) für sonstige Bekanntmachungen.

Hiermit bestätige ich, dass die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Beschluss des Rates vom 26.09.2017 entspricht.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurde geprüft, dass der Beschluss des Rates ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 BauGB wurde am 29.08.2017 unter dem Aktenzeichen 35.2.11-35-51/17 erteilt.

Sonstige Vorschriften, die vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachten waren, wurden eingehalten.


Hürth, den 16.10.2017

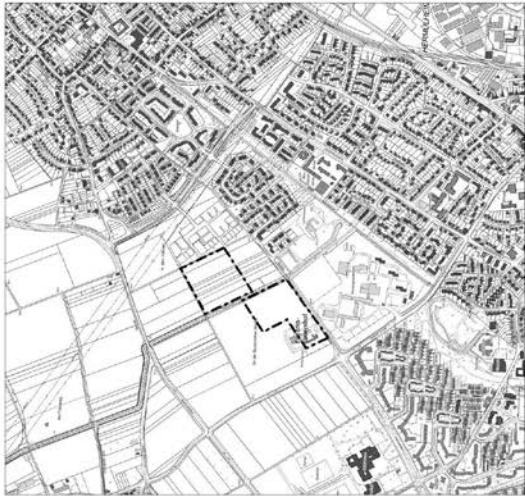
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer  
Bürgermeister

### 8. Änderung des Flächennutzungsplanes » Erlebnisbauernhof Gertrudenhof«

(1) Sondergebietsausweisung Erlebnisbauernhof Gertrudenhof  
(2) Umwandlung Wohnbaufläche in Fläche für Landwirtschaft





Alle Sondergebieten sind Ausnahme aus der deutschen Grundgesetz, umwandlung mit Genehmigung des Vermerkung- und Adressenbuch des Rhein-Erft-Kreises vom 13.03.2001, Nr. 8 1249/1261

#### Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

**BauNutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

**Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1506)

**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2019 (GV. NRW. S. 499).

#### Legende

**Art der baulichen Nutzung**

- Wohnbaufläche
- Sonderbaufläche

**Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege**

- überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen

**Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung**

- Flächen für Versorgungsanlagen und Fernheizung
- Pumpwerk

**Grünflächen**

- Grünfläche

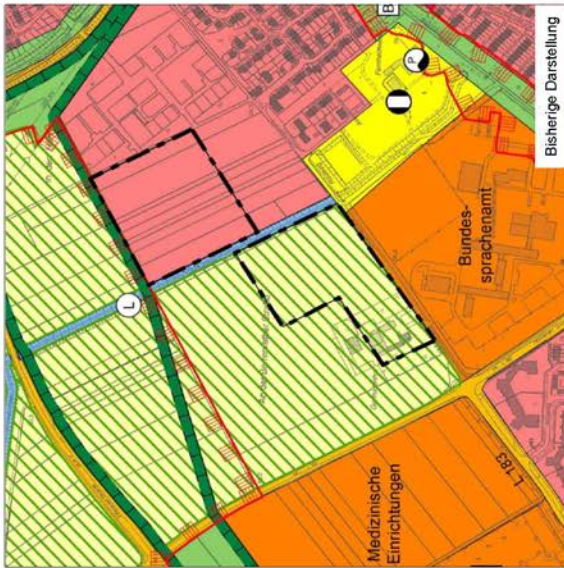
**Flächen für Landwirtschaft und Wald**

- Fläche für Landwirtschaft
- Entwicklungsraum Landwirtschaft/Grünzug
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

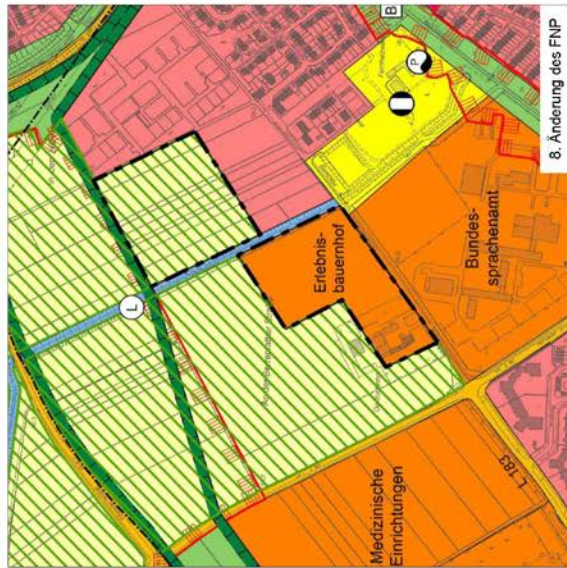
**Nachrichtliche Übernahmen**

- Landschaftsschutzgebiet

Geltungsbereiche



Bisherige Darstellung



8. Änderung des FNP

Aufstellungsbeschluss	Frühzeitige Bürgerbeteiligung	Öffentliche Auslegung	Beschluss	Genehmigung	Bekanntmachung
Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 23.02.2016 die Aufstellung dieser Planänderung gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Hürth, 25.02.2016 Dirk Breuer Bürgermeister	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 25.05.2016 bis 27.06.2016. Hürth, 06.07.2016 im Auftrage Dipl.-Ing. Stry Lfd. Sachbaudirektor	Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Hürth hat am 31.01.2017 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB beschlossen. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 14.02.2017 bis 14.03.2017. Hürth, 16.03.2017 Dirk Breuer Bürgermeister	Der Rat der Stadt Hürth hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 dieser Planänderung zugestimmt. Hürth, 26.05.2017 Dirk Breuer Bürgermeister	Diese Planänderung ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 14.03.2017 genehmigt worden. Köln, Im Auftrage Bezirksregierung Köln	Die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 (5) BauGB ist am 14.03.2017 ersatzlich bekannt gemacht worden. Hürth, Dirk Breuer Bürgermeister

## Öffentliche Zustellung

Die an die NGW-RDS UG, Herr Vasileios Nouskas, zuletzt ansässig in der Duffesbachstraße 37, 50354 Hürth gerichteten Gewerbesteuer- und Gewerbesteuermessbescheide vom 02.10.2017 für das Steuerjahr 2016, Aktenzeichen 1366527-1, konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort der Empfängerin unbekannt ist und nicht ermittelt werden konnte.

Die vorstehend bezeichneten Bescheide werden hiermit gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der aktuell gültigen Fassung öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, bei der Steuerabteilung, Zimmer 337, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Tag der Bekanntgabe ist der 25.10.2017. Durch die öffentliche Bekanntmachung gelten die oben genannten Bescheide nach zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe als zugestellt. Durch die Zustellung wird die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist werden die Bescheide bestandskräftig.

Hürth, den 17.10.2017

Der Bürgermeister



Dirk Breuer



Zweite Bürgerinformation  
zur Planungs- und Ausbaumaßnahme  
Burgstraße  
in Hürth - Gleuel

Die Stadtwerke Hürth beabsichtigen die Burgstraße in Hürth-Gleuel zwischen der Grippekoverer Straße und dem Brückenbauwerk der BAB 1 auszubauen.

Seitens des Amtes für Planung, Vermessung und Umwelt ist eine überarbeitete Vorplanung für den Straßenausbau erstellt worden, die in einer weiteren freiwilligen Bürgerinformationsveranstaltung den Anliegern vorgestellt werden soll.

Die Veranstaltung findet statt am

**Mittwoch, den 08. November 2017 um 18.00 Uhr  
im Forum der Brüder-Grimm-Schule  
Schnellermaarstraße 19, Hürth-Gleuel**

Weitere Informationen zur Veranstaltung können erfragt werden bei Herrn Neuwald, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Tel.: 0 22 33 / 53 – 428. Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter [www.buergerbeteiligung.huerth.de](http://www.buergerbeteiligung.huerth.de) einzusehen.

Anregungen und Bedenken zur Planung können bis einschließlich 23.11..2017 abgegeben werden. Diese sind an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, Postfach, 50351 Hürth zu richten.

Hürth, den 19.10.2017

Der Bürgermeister



Dirk Breuer

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
146. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	313
147. Anmeldung zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Hürth für das Schuljahr 2018/19	314-315
148. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Hauptausschusses	316-317
149. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses	318-319

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
23.10.2017	-	Schulbauberatung	VOL/A Vergabener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 30.10.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Gez. Krämer

# Bekanntmachung



Anmeldung zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Stadt Hürth für das Schuljahr 2018/19

Die Anmeldungen zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen finden in der Zeit

**vom 03.02.2018 – 16.03.2018**

wie folgt statt:

<p><b>Gesamtschule Hürth</b>, Sudetenstr. 35 (für alle Stadtteile) <u>Tag der offenen Tür:</u> Samstag, 25.11.2017; 09:00 – 13.00 Uhr</p> <p><u>Infoabend:</u> Dienstag, 16.01.2018; 19.00 Uhr</p>	<p><b>03.02.2018 bis 07.02.2018</b></p> <p>Samstag, 03.02.2018 Montag + Dienstag, 05.+ 06.02.2018</p> <p>Mittwoch, 07.02.2018</p>	<p>telef. Terminvereinbarung nach dem ToT</p> <p>09.00 – 13.00 Uhr 09.00 – 12.00 Uhr + 14.00 – 17.00 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr</p>
<p><b>Hauptschule Kendenich</b>, Steinackerstr. 6 (für alle Stadtteile) <u>Tag der offenen Tür:</u> Samstag, 09.12.2017, 09.00 – 12.00 Uhr</p> <p><u>Infoabend:</u> Dienstag, 07.11.2017, 18.30</p>	<p><b>19.02.2018 bis 16.03.2018</b></p> <p>montags, mittwochs und donnerstags dienstags und freitags</p>	<p>08.00 – 16.00 Uhr 08.00 – 13.30 Uhr</p>
<p><b>Friedrich-Ebert-Realschule</b>, Krankenhausstr. 91 (für alle Stadtteile) <u>Tag der offenen Tür:</u> Samstag, 18.11.2017, 10.00 – 13.00 Uhr</p> <p><u>Infoabend:</u> Montag, 15.01.2018, 19.00 Uhr</p>	<p><b>19.02.2018 bis 16.03.2018</b></p> <p>montags bis freitags</p>	<p>08.00 – 16.00 Uhr</p>
<p><b>Ernst-Mach-Gymnasium</b>, Bonnstr. 64 - 66 (für alle Stadtteile) <u>Tag der offenen Tür:</u> Samstag, 02.12.2017, 10.00 – 13.00 Uhr</p> <p><u>Infoabend:</u> Donnerstag, 07.12.2017, 19.00 Uhr</p>	<p><b>19.02.2018 bis 02.03.2018</b></p> <p>montags bis freitags Samstag, 24.02.2018</p>	<p>08.00 – 15.30 Uhr 09.00 – 12.00 Uhr</p>
<p><b>Albert-Schweitzer-Gymnasium</b>, Sudetenstr. 37 (für alle Stadtteile) <u>Infoabend:</u> Donnerstag, 30.11.2017, 19.30 Uhr</p> <p><u>Tag der offenen Tür:</u> Samstag, 09.12.2017, 09.30 – 13.00 Uhr</p>	<p><b>19.02.2018 bis 02.03.2018</b></p> <p>montags bis freitags Samstag, 24.02.2018</p>	<p>07.30 – 16.00 Uhr 09.00 – 12.00 Uhr</p>
<p><b>Zentraler Informationsabend für Eltern von Grundschüler/innen der Jahrgangsstufe 4</b></p>	<p><b>Mittwoch, 20. Dezember 2017 19.00 Uhr Bürgerhaus Hürth, Römersaal</b></p>	

An der Gesamtschule und den Gymnasien werden sowohl die Sekundarstufe I als auch die Sekundarstufe II angeboten.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, sich im betreffenden Schulsekretariat zu melden und das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde, das letzte Schulzeugnis (Halbjahreszeugnis) sowie den Anmeldeschein zur Anmeldung an einer weiterführenden Schule des Kindes mitzubringen. Der Anmeldeschein wird wie das Halbjahreszeugnis durch die Grundschule des Kindes ausgehändigt.

Hürth, Oktober 2017

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Menzel  
Beigeordneter

Am Dienstag, den 07.11.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses,  
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 6. Sitzung des  
Hauptausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: Efferen-West – unberücksichtigter Beschlussantrag bzw. Wortbeiträge zur Protokollnahme
4	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: Aufhebung Satzungsbeschluss BPL 217 Efferen-West
5	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: Bestellung eines Antikorruptionsbeauftragten
6	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW hier: Verlängerung der Buslinie 146 und Überquerungshilfe Frechener Straße
7	Aufstellen einer Handysammelbox hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 26.09.2017
8	Bericht über Entwicklung der Rentenversicherung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 24.10.2017
9	Gleichstellungsplan der Stadt Hürth hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 24.10.2017
10	Risikomanagement hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 24.10.2017
11	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
11.1	Kennzahlen Wirtschaftsförderung
12	Anfragen in öffentlicher Sitzung
12.1	Leerstehender Wohnraum

	hier: Anfrage der Fraktion Die Linke vom 16.10.2017
--	---

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
13	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
14	Herstellung des Einvernehmens im Sinne von § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NW; hier: Antragsruhestand eines Beamten auf Lebenszeit gemäß § 33 Abs. 3 LBG NRW
15	Vergabe der Stromkonzession
16	Grundstückstausch in der Gemarkung Hermülheim
17	Tausch und Erschließung von Grundstücken in der Gemarkung Efferen im BPL 217
18	Aufhebung von Beschlüssen über den Verkauf von Grundstücken
19	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
19.1	Verfahrensstand der beschlossenen Grundstücksverkäufe
20	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
20.1	Öffentliche Forderungen altes Schwimmbad; hier: Anfrage der Linksfraktion vom 17.10.2017

Hürth, 26.10.2017



Dirk Breuer  
Vorsitzender



Am Donnerstag, den 09.11.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 3. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Jahresabschluss der Stadt Hürth zum 31.12.2016 und Lagebericht Prüfbericht vom 24.10.2017
3	Unvermutete Kassenprüfung 2016 Prüfbericht vom 16.02.2017
4	Bericht des Instituts für Sozialplanung (INSO) zum Jugendamt Antrag der Freie Wähler Hürth Ratsfraktion vom 05.09.2017
5	Organisationsuntersuchung von Rödl & Partner zum Jugendamt Antrag der Freie Wähler Hürth Ratsfraktion vom 05.09.2017
6	Aussagen der Gemeindeprüfanstalt GPA zum Jugendamt Antrag der Freie Wähler Hürth Ratsfraktion vom 05.09.2017
7	Bericht der Rechnungsprüfung zum Jugendamt mit Anlagen (einschließlich des dazugehörigen Ratsbeschlusses) Antrag der Freie Wähler Hürth Ratsfraktion vom 05.09.2017
8	Stellungnahme der FWH-Fraktion zum Bericht der Rechnungsprüfung Antrag der Freie Wähler Hürth Ratsfraktion vom 05.09.2017
9	Bericht der Rechnungsprüfung vom 16.6.2017 - Fallzahlen im Jugendamt zum Stichtag 31. Dezember
10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10.1	Leitbild der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Hürth
11	Anfragen in öffentlicher Sitzung

**B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
12	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
13	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 27.10.2017

Gezeichnet:

Carol Fuchs  
Stellvertretender Vorsitzender

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
150. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	320
151. Masterplan Kalscheuren	321-323
152. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 7. Sitzung des Stadtrates	324-325

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
07.11.2017	-	Integriertes Handlungskonzept	VOL/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
02.11.2017	-	Neubau Kita Gronerstraße Erd- und Rohbauarbeiten	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
02.11.2017	-	RTW-Standort Gleuel Schreinerarbeiten	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 07.11.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Krämer

## Masterplan Kalscheuren

### Entwurf des Masterplans Kalscheuren als langfristige Rahmenplanung Freiwillige Bürgerbeteiligung und freiwillige Behördenbeteiligung

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. a) Die Gewerbefläche entlang der Ursulastraße wird beibehalten.  
b) Die an die Gronerstraße angrenzende Hälfte der Fläche des ehemaligen Sportplatzes wird für Wohnungsbau vorgesehen. Die verbleibende Fläche wird der vorhandenen Grünfläche zugeschlagen.
2. Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr nimmt den so geänderten Entwurf des Masterplans Kalscheuren einschließlich des Erläuterungsberichtes vom 12.04.2017 zur Kenntnis.
3. Für den Entwurf des Masterplans Kalscheuren soll eine freiwillige Bürgerbeteiligung durchgeführt werden. Die Planung einschließlich Erläuterungsbericht soll für einen Monat ausgelegt und eine Bürgeranhörung sowie eine Behördenbeteiligung durchgeführt werden. Über das Ergebnis der Beteiligung ist dem Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr zu berichten.

Zur weiteren Entwicklung des Ortsteils Kalscheuren wurde die Erstellung eines Masterplans beschlossen. Als informelle Planung in Form eines städtebaulichen Rahmenplans schafft ein Masterplan weder Planungs- noch Baurecht. Dieses kann nur durch die Aufstellung von Bebauungsplänen gemäß Baugesetzbuch geschaffen werden. Diese wiederum müssen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Zur Realisierung der Ziele des Masterplanentwurfs muss demnach der dort vorhandene Bebauungsplan 333 a in Teilen geändert bzw. müssen neue Bebauungspläne aufgestellt werden.

Der Entwurf des Masterplans ist langfristig von großer städtebaulicher Bedeutung für den Ortsteil Kalscheuren. Eine freiwillige, nicht im Baugesetzbuch vorgeschriebene Bürgerbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Behörden ist zur langfristigen Zielfindung unabdingbar.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Masterplans einschließlich Erläuterungsbericht erfolgt in der Zeit vom

**15.11.2017 – 15.12.2017**

Im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, IV. OG.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter [www.huerth.de](http://www.huerth.de) einzusehen.

Die freiwillige Bürgeranhörung findet statt am

**Mittwoch, 22.11.2017, 18.00 Uhr  
in den Frankensälen I und II  
im Bürgerhaus Hürth**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind.

Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hürth geprüft.

Der Entwurf des Masterplans Kalscheuren kann während der Dienststunden

**montags – donnerstags von 6.30 Uhr bis 19.00 Uhr  
und  
freitags von 6.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

eingesehen werden.

Auskünfte zum ausliegenden Entwurf erteilt während der Sprechzeiten

**montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr**

Herr Hennig vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 418, 4. OG,  
Tel. 02233/53-425, Fax 02233/53-185, E-Mail [jhennig@huerth.de](mailto:jhennig@huerth.de).

Hürth, 26.10.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

Anlage:

Unmaßstäbliche Verkleinerung Entwurf Masterplan Kalscheuren

## ENTWURF MASTERPLAN

## HÜRTH - KALSCHUREN





# Bekanntmachung



Am Dienstag, den 14.11.2017 findet im Römersaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 7. Sitzung des Stadtrates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Fragestunde der Einwohner/innen
2	Beschlussfassung über die Tagesordnung
3	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
4	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4.1	Über-/Ausserplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: überplanmäßige Auszahlung zu Produktkonto 11121.09100125 - "Grundleitungssanierung Carl-Orff-Schule" in Höhe von 25.700,00 €
4.2	Über-/Außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen hier: außerplanmäßige Auszahlung zu Produktkonto 11121.09100159 - "Schulhofumgestaltung Carl-Orff-Schule" in Höhe von 113.800,00 €
5	Besetzung von Ausschüssen/Gremien
6	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
7	Unvermutete Kassenprüfung 2016 Prüfbericht vom 16.02.2017
8	Jahresabschluss der Stadt Hürth zum 31.12.2016 und Lagebericht Prüfbericht vom 24.10.2017
9	Einbringung des Gesamtabschlusses 2016
10	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2018 sowie des Entwurfes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2017-2021
11	Sportanlage Kunstrasenplatz II/Mehraufwand im Zusammenhang der Herstellung des Kunstrasenplatzes II
12	12. Änderung des Flächennutzungsplanes "Efferen-West" a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB b) Feststellungsbeschluss c) Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB

13	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
14	Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
15	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
16	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
17	Herstellung des Einvernehmens im Sinne von § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NW; hier: Antragsruhestand eines Beamten auf Lebenszeit gemäß § 33 Abs. 3 LBG NRW
18	GVG: Veräußerung von 1 % der Geschäftsanteile an der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft durch die RheinEnergie AG an die Stadt Pulheim – Verzicht auf Vorerwerbsrecht; Abschluss einer Gesellschaftervereinbarung
19	Gasversorgungsgesellschaft mbH hier: Gründung der erftpower Wind Verwaltungs- GmbH (epW GmbH) und der erftpower Wind GmbH & Co. KG (epW GmbH & Co. KG) durch die Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft (GVG)
20	Vergabe der Stromkonzession
21	Tausch und Erschließung von Grundstücken in der Gemarkung Efferen im BPL 217
22	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
23	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 02.11.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

10. Jahrgang

Ausgabetag: 08.11.2017

Nummer: 52

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
153. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 6. Sitzung des Verwaltungsbeirates	326-328

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung



Die Sitzung Nr. 06/17 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Donnerstag, den 16.11.2017 um 18.15 Uhr**

**im großen Besprechungsraum auf dem Baubetriebshof,  
Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth**

stattfinden.

## Tagesordnung

### **A öffentlicher Teil**

1. **Begrüßung**
2. **Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner**
3. **Feststellung der Tagesordnung**
4. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 12.10.2017, öffentlicher Teil**
5. **Bericht über laufende Baumaßnahmen**
6. **Betrieb der Linie 713 in Kendenich und Fischenich  
hier: Umleitung und Mehrkosten aufgrund der Großbaustelle  
Gennerstraße**
7. **3. Quartalsbericht 2017**
8. **Abfallentsorgung**
  - a) **Neufassung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth**
  - b) **Gebührenkalkulation 2018**
  - c) **15. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth**
9. **Entwässerung**
  - a) **Gebührenkalkulation 2018**

- b) 5. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung)
  - c) 7. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung)
10. Straßenreinigung
- a) Gebührenkalkulation 2018
  - b) 17. Änderung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth
11. Fernwärmeentgelte  
Anpassung der Fernwärmeentgelte
12. Einbringung der Feststellung des Wirtschaftsplanes 2016 der Stadtwerke Hürth bestehend aus
- a) Erfolgsplan
  - b) Vermögensplan
  - c) Finanzplan
  - d) Stellenplan
13. Bericht über die vorläufigen Zwischenergebnisse der Organisations- und Prozessuntersuchung der Stadtwerke Hürth
14. Personalentwicklungskonzept
15. Regelungen für die Gestattung zusätzlicher Grundstückszufahrten
16. Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
17. Anträge in öffentlicher Sitzung
18. Anfragen in öffentlicher Sitzung
- 18.1 Anfrage der Mitglieder der Grünen im Verwaltungsrat vom 23.10.2017 betr. Wildblumenwiesen
- B nichtöffentlicher Teil**
51. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Verwaltungsrates am 12.10.2017, nichtöffentlicher Teil
52. Bericht gem. § 5 b) der Geschäftsordnung für den Vorstand über Auftragsvergaben über 50 T€
53. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

**54. Beteiligungsangelegenheiten und wichtige Verträge**

**54.1. Energieversorgung Hürth GmbH**

**54.2. ÖPNV, weiteres Vorgehen**

**54.3. Grundstückstausch Bebauungsplan 217**

**55. Sicherstellung der Fernwärmeversorgung**

**56. Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung**

**57. Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung**

**58. Beschluss über notwendige Unterrichtungen des Rates**



---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

10. Jahrgang

Ausgabetag: 14.11.2017

Nummer: 53

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
154. <b>Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 9. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr</b>	<b>329-331</b>
155. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>332</b>

---

### Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.





# Bekanntmachung



Am Dienstag, den 21.11.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 9. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Sanierung und Erweiterung der Feuerwache Hürth hier: Zwischenbericht zum Stand der Bearbeitung
3	Maßnahme Barrierefreiheit Bürgerhaus Stadt Hürth hier: Maßnahmenliste der gutachtlichen Stellungnahme von Architektur- und Ingenieurbüro Oppen
4	Schulerweiterung GGS Am Clementinenhof hier: Baubeschluss
5	Bonnstraße zwischen Kreisverkehr Friedrich-Ebert-Straße und Kreisverkehr Am Lintacker hier: Antrag der Fraktion Bündnis90 Die Grünen und der CDU-Fraktion
6	Geschwindigkeitsüberschreitungen Stadt Hürth hier: Zwischenbericht
7	Bebauungspläne 204 b und 204 a "Am Grüngürtel" im Stadtteil Hürth-Efferen hier: a) Antrag auf Aufstellung des BPL 204 b und Aufhebung des BPL 204 a "Am Grüngürtel" b) Aufstellung der Aufhebung des BPL 204 a gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB c) Aufstellung des BPL 204 b gemäß § 2 (1) BauGB i. V. m. § 13 a BauGB als BPL der Innenentwicklung d) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zur Aufhebung des BPL 204 a und Aufstellung des BPL 204 b gemäß § 3 (1) BauGB i. V. m. § 4 (1) BauGB
8	Bebauungsplan 032 a "Kirchenzentrum Bonnstraße", 1. Teiländerung hier: a) Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13 BauGB
9	Anträge

9.1	Parkplätze Gertrudenhof/Gesamtschule hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 02.11.2017
9.2	Bürgerinformation über den Bauablauf der B 265 n hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 07.11.2017
10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10.1	Anfrage aus der PUV-Sitzung vom 05.07.17 zur Beschluss- und Antragskontrollliste (BAK) 3/2017 hier: Sachstand zum ÖPNV-Bedarfsplan 2017 (Vorlagen-Nr. 265/2016)
10.2	Bauvorhaben Ernst-Mach-Gymnasium, Sanierung und Erweiterung von Bauteil A und C hier: Änderung der Bearbeitungsgrundlage und Kreditzusage im Rahmen des Förderprogramms Gute Schule 2020
10.3	Baumfällungen nach § 4 (6) der Baumschutzsatzung vom 05.05.2015
10.4	Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) Hermülheim: Sachstandsmitteilung zum Vergabeverfahren
10.5	Sachstandsbericht Frischezentrum (mündliche Mitteilung)
10.6	Planungen zur B 265n im Bereich der Stadt Hürth hier: Sachstand Klassifizierungskonzept
10.7	Pflanzmaßnahme als Ersatz für die im Rahmen der Baumaßnahme B265n zu fällende Rotbuche
10.8	Umgestaltung Stadion in Alt-Hürth für eine zukünftige Nutzung
10.9	Modernisierung und Dachaufstockung Krankenhausstraße 150 - 160; Bericht der GWG Rhein-Erft
11	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
12	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
12.1	Verfahren im Bauordnungsamt hier: III. Quartal 2017
12.2	Sachstand Baulandentwicklung in Alt-Hürth
12.3	Erweiterung eines 2-Familienwohnhauses in ein 4-Familienwohnhaus in Hürth-Stotzheim
12.4	Kontrolle von Ausgleichsmaßnahmen im BPL 402 Fischenich-Süd, An den vier Höfen

12.5	Genehmigung von 2 Energieversorgungsanlagen der Blue Energy Alpha I und Blue Energy Alpha II, Hürth, Bertramsgajdweg 12, durch Errichtung und Betrieb eines Biomasse Kraftwerkes sowie einer Gaskesselanlage
12.6	Bebauung des ehemaligen Kindergartengrundstücks Klosterstraße hier: Vorstellung einer weiteren Variante
12.7	Voranfrage Umnutzung Hofanlage in ein Bordell mit 20 Zimmern
13	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 08.11.2017

gez. Siry  
(Fachbereichsleiter)

# Bekanntmachung



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
09.11.2017	13.12.2017	EU- weite Ausschreibung Annahme, Sortierung und Verwertung von Altpapier 2018	VgV Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 14.11.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Krämer

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
156. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2018	333

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung



---

## Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2018 liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit geltenden Fassung

**vom 16.11.2017 bis einschließlich 27.02.2018**

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 325, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf und seine Anlagen können die Einwohner der Stadt Hürth und Abgabepflichtige Einwendungen erheben. Diese sind schriftlich oder zu Protokoll vom 1. Tag der öffentlichen Auslegung an bis spätestens 08.12.2017 bei mir geltend zu machen.

Der Rat der Stadt Hürth wird über erhobene Einwendungen in öffentlicher Sitzung entscheiden.

Hürth, 16.11.2017

Dirk Breuer  
Bürgermeister



Inhaltsverzeichnis	Seite/n
157. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 7. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung	334-335
158. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	336
159. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 3. Sitzung des Seniorenbeirates	337-338

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung



Am Dienstag, den 28.11.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 7. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Haushaltskonsolidierung mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
3	Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben
4	Haushaltscontrolling
5	Neufassung der Vergabeordnung
6	Organisations- und Effizienzuntersuchung der Stadtverwaltung Hürth
7	Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und den Notfallrettungsdienst hier: Änderung der Satzung
8	Erlass der neuen Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Hürth (Feuerwehrsatzung)
9	Erlass der neuen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hürth (Feuerwehrgebührensatzung)
10	Erlass der neuen Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles, der Auslagen und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Feuerwehr der Stadt Hürth
11	Beratung des Haushaltsplanentwurfes 2018 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung 2017-2021; 1. Lesung
12	Verstärkte Nutzung freier Software; hier: Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 06.11.2017
13	Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
14	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung

14.1	Bericht über Gewerbesteuereinnahmen
15	Anfragen in öffentlicher Sitzung
15.1	WLAN im Bürgerpark Anfrage der SPD-Fraktion vom 07.11.2017

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
16	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
17	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist
17.1	Beteiligungen und Berichte aus Gremien, in denen die Stadt vertreten ist; hier: Bericht über die 137. Sitzung des Aufsichtsrates der Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH (REVG) vom 28.09.2017
18	Stellenplan 2018
19	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
20	Niederschlagung rückständiger Gewerbesteuer
21	Bericht der Verwaltung über Einstellungen, Beförderungen und Austritte
22	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
23	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 16.11.2017

Im Auftrag

Gez.

Ralf Schnitzler

# Bekanntmachung



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
17.11.2017	-	Tanklöschfahrzeug 4000	VgV Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
17.11.2017	10.01.2018	Kanalbau u. Wasserleitung Ritterstraße in 50354 Hürth- Efferen	VOB/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
15.11.2017	19.12.2017	Kanalerneuerung, Wasser-, Hausanschlüsse und Straßenbau in 50354 Hürth, Im Heidgen	VOB/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
15.11.2017	-	RTW-Standort Gleuel Malerarbeiten	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 20.11.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Krämer

# Bekanntmachung



Am Donnerstag, den 30.11.2017 findet im Raum 343/344, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 17:00 Uhr die 3. Sitzung des Seniorenbeirates mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung der Niederschrift der Seniorenbeiratssitzung 2/2017
3	Bestellung einer Schriftführerin für die Wahlperiode 2014 - 2020
4	Vorstellung des Projektes "Brücke der Generationen" durch das Elternnetzwerk NRW
5	Vertreter des Seniorenbeirates in Ausschüssen
6	Mündliche Berichte der Vertreter des Seniorenbeirates aus den Ausschüssen
7	Antrag: Hinweisschilder zu den Besuchertoiletten im Rathaus
8	Antrag: Mitwirkung des Seniorenbeirates im Arbeitskreis Grüne Oase
9	Antrag: Einführung von ermäßigten Fahrkarten für Senioren im ÖPNV
10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10.1	Beschaffung von zwei RollUp-Bannern für die Öffentlichkeitsarbeit des Seniorenbeirates
10.2	Fotos der Seniorenbeiratsmitglieder in den Bekanntmachungsvitrinen der Ortsvorsteher
10.3	Wanderausstellung "Was heißt schon alt?"
10.4	Bänke am Otto-Maigler-See
10.5	Seniorensprechstunde
10.6	Austritt von Herrn Karl-Heinz Menzel
10.7	Neues Mitglied im Seniorenbeirat für den Stadtteil Fischenich
10.8	Information der Landesseniorenvertretung (LSV) zur Schließung von Bankfilialen und Abbau von Geldautomaten
10.9	Haushaltsreden zur Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2018

11	Anfragen in öffentlicher Sitzung
12	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

Hürth, 15.11.2017

Gezeichnet:

Menzel  
(Beigeordneter)

10. Jahrgang

Ausgabetag: 22.11.2017

Nummer: 56

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
160. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Bäder	339-340

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.





# Bekanntmachung



Am Mittwoch, den 29.11.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert- Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 5. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Bäder mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschlusskontrolle
3	Berichte der sporttreibenden Vereine in Hürth (s. Vorlage Nr.: 290/2017)
4	Rückschau Denkmalbesichtigung: Führung Kirchenwüstung und Burgwüstung im Burgpark Hermülheim Führung Römische Wasserleitung an der Realschule in Hermülheim am 22.11.2017
5	Verwendung der Sportpauschale 2018
6	Wirtschaftliche Entwicklung des Familienbades "De Bütt" hier: Bericht über das 3. Quartal 2017
7	Revisionen Bad und Sauna im Jahr 2018
8	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
8.1	Eintragung in die Denkmalliste
8.2	Nachweis der Investitionskostenzuschüsse 2016
9	Anfragen in öffentlicher Sitzung
9.1	Sachstand zur geplanten BMX-Hügelpiste; hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.10.2017
10	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung

### B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
11	Rahmenbedingungen für eine mögliche Privatisierung der Sauna des Familienbades der Stadt Hürth "De Bütt"

12	Auslobung eines Investorenwettbewerbes
13	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
14	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
15	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 17.11.2017

Gezeichnet:

Menzel

(Beigeordneter)

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
161. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln: Genehmigungsverfahren gemäß Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	341-344

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung

der Bezirksregierung Köln



Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) der Firma HPF Innovation GmbH & Co. KG, Kaskadenweg 40, 50226 Frechen

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) i. V. m. den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) sowie des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma HPF Innovation GmbH & Co. KG hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven auf dem Werksgelände im Chemiepark Knapsack, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3889 beantragt. Die Anlage soll voraussichtlich im 3. Quartal 2019 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist der Nummer 4.1.8 G/E des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) - in der zurzeit gültigen Fassung - zuzuordnen.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Neuerrichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven einschließlich der dafür erforderlichen baulichen Maßnahmen.

Hierfür plant die HPF Innovation GmbH & Co. KG im Chemiepark Knapsack die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polymeren in Form von Pulver und Kunststoffgranulat, die als Additive für Kunststoffe dienen. Durch den Zusatz der Kunststoffadditive verändern die Kunststoffe in Abhängigkeit von der Umgebungstemperatur ihre Durchlässigkeit für Licht und Solarstrahlung.

Der Herstellungsprozess der Kunststoffadditive umfasst drei Stufen. In der ersten Stufe erfolgt die Herstellung des Polymers in wässriger Phase. In der sich anschließenden zweiten Stufe wird aus der in der ersten Stufe erhaltenen Polymer-Suspension das Polymer als Pulver abgeschieden und getrocknet. In der dritten Stufe wird das erhaltene Pulver schließlich in einem Extruder mit einer Kunststoff-Formmasse schmelzgemischt und das erhaltene Kunststoffadditiv granuliert.

Die beantragte Kapazität der Anlage beträgt 2.000 t/a Kunststoffadditive in Form von Pulver und Kunststoffgranulat.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Neugenehmigungsantrag gemäß § 4 BImSchG. Diese Anlage ist nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVP mit einem A gekennzeichnet. Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die Antragstellerin hat den

Antragsunterlagen einen UVP-Bericht beigefügt, sodass diese Vorprüfung zugunsten einer UVP entfällt.

Diese Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 II der 9. BImSchV und des § 4 (UVPG) ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom 27.11.2017 bis einschließlich 28.12.2017 (außer samstags, sonntags und feiertags) aus.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Zeughausstr. 2 –10, 50667 Köln  
 Dezernat 53, Raum K 104  

Zeiten:	Montag bis Donnerstag:	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
	Freitag:	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
  
2. Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Bereich Amt für Planung-Vermessung und Umwelt, 4. Obergeschoss, Raum 406  

Zeiten:	Montag bis Mittwoch:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
	Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit den Stellen, an denen die Unterlagen ausliegen, möglich.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird diese Bekanntmachung mit dem von der Antragstellerin vorgelegten Umweltbericht mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse) parallel zur Auslegung ab 27.11.2017 bis einschließlich zum 28.12.2017 im Internetportal des Landes NRW unter „www.uvp.nrw.de“ verfügbar gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis ein Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich 28.01.2018 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen, zu richten. Schriftlich erhobene Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse „poststelle@bezreg-koeln.nrw.de“ erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden unter gegebener Voraussetzung die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen von der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf Dienstag, den 06. März 2018, ab 10.00 Uhr

Er findet im Bürgerhaus Kultur- und Tagungszentrum der Stadt Hürth, Frankensäle, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins wird ggf. am 06. März 2018 festgelegt.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen werden,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.



Eine Auskunft über das Stattfinden des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Baulig (Tel.: 0221/147-3672) oder Herrn Odenthal (Tel.: 0221/147-2661), schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder elektronisch über die E-Mail-Adresse „poststelle@bezreg-koeln.nrw.de“ eingeholt werden.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 20.11.2017

Im Auftrag  
gez. Baulig

10. Jahrgang

Ausgabetag: 28.11.2017

Nummer: 58

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
162. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion	345-346
163. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	347

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



# Bekanntmachung



Am Mittwoch, den 06.12.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 5. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschluss- und Auftragskontrollliste 05/2017
3	Vorstellung der Schulbauberatung
4	Vorstellung des Schulprogrammes der Hauptschule Kendenich
5	Klassenfrequenzwert der Schuleingangsklassen des Schuljahres 2018/19 in den Grundschulen der Stadt Hürth
6	Medienkonzept an Hürther Schulen
7	Bericht über die aktuelle Flüchtlingssituation
8	Umsetzung des Inklusionskonzeptes hier: Konkretes Handlungskonzept mit Prioritätenliste
9	Mixed-abled Tanzworkshop
10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10.1	Sicherer Schulweg/Bring- und Holsituation vor der Deutschherrenschule
10.2	Sozialberichterstattung
10.3	Umsetzung Integrationskonzept
11	Anfragen in öffentlicher Sitzung
12	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung
12.1	Nutzung des ehemaligen Pfarrzentrums St. Joseph hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 07.11.2017

**B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
13	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
14	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
15	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 23.11.2017

Gezeichnet:

Menzel  
Beigeordneter

# Bekanntmachung



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
23.11.2017	-	Dienstleistungskontingent OK.FIS	VOL/A Vergabener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
22.11.2017	-	Neubau Kita Gronerstraße Gesamtinstallation Elektro	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
22.11.2017	-	Neubau Kita Gronerstraße Gesamtinstallation HLS	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>
20.11.2017	09.01.2018	Ersatzbeschaffung LKW mit Ladekran bestehend aus Fahrgestell u. Kippaufbau mit Winterdienstausrüstung	VOL/A Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 27.11.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Krämer

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
164. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung einer Sondersitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth	348
165. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 4. Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen	349
166. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	350
167. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 5. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales Nachtrag	351-352





# Bekanntmachung



Die Sondersitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Hürth wird am

**Dienstag, den 19.12.2017 um 16.30 Uhr**

**im Deutschordenssaal des Bürgerhauses,**

**Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth**

stattfinden.

## TAGESORDNUNG

### **A öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Betrieb der Linie 713 in Kendenich und Fischenich  
**hier: Umleitung und Mehrkosten aufgrund der Großbaustelle  
Gennerstraße**

---

Vorsitzender  
des Verwaltungsrates

# Bekanntmachung



Am Donnerstag, den 14.12.2017 findet im Raum 343/344, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 17:00 Uhr die 4. Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Genehmigung der Niederschrift BB-3/2017
2.1	Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates für Menschen mit Behinderungen
3	Bestellung einer/s stellvertretenden Schriftführerin/Schriftführers
4	Verwendung der Restmittel 2017 des Beirates für Menschen mit Behinderungen
5	Bericht aus den Ausschüssen
6	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
6.1	Amtseinführung der neuen Behinderten- und Patientenbeauftragten der Landesregierung NRW am 01.10.2017; hier: Claudia Middendorf
6.2	Beteiligung des Beirates am Hürther Familienfest 2017; hier: Rückblick
6.3	Umsetzung Inklusionskonzept
6.4	Sitzungstermine für das Jahr 2018
7	Veranstaltungshinweise
8	Anfragen in öffentlicher Sitzung

Hürth, 29.11.2017

Gezeichnet:

Judith Steffen  
Vorsitzende

# Bekanntmachung



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
27.11.2017	-	Neubau Kita Gronerstraße Dachdecker- und Klempnerarbeiten	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 04.12.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Krämer

# Bekanntmachung



## Nachtrag zur Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 06.12.2017 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 5. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion mit folgender Tagesordnung statt:

### Tagesordnung

#### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschluss- und Auftragskontrollliste 05/2017
3	Vorstellung der Schulbauberatung
4	Vorstellung des Schulprogrammes der Hauptschule Kendenich
5	Klassenfrequenzwert der Schuleingangsklassen des Schuljahres 2018/19 in den Grundschulen der Stadt Hürth
6	Medienkonzept an Hürther Schulen
7	Bericht über die aktuelle Flüchtlingssituation
8	Umsetzung des Inklusionskonzeptes hier: Konkretes Handlungskonzept mit Prioritätenliste
9	Mixed-abled Tanzworkshop
10	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
10.1	Sicherer Schulweg/Bring- und Holsituation vor der Deutscherrenschule
10.2	Sozialberichterstattung
10.3	Umsetzung Integrationskonzept
11	Anfragen in öffentlicher Sitzung
12	Beantwortung von Anfragen in öffentlicher Sitzung
12.1	Nutzung des ehemaligen Pfarrzentrums St. Joseph hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 07.11.2017
12.2	Inanspruchnahme des Sozialtickets NRW in Hürth

**B Nichtöffentliche Sitzung**

<b>TOP</b>	<b>Bezeichnung</b>
13	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
14	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung
15	Beantwortung von Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 04.12.2017

Gezeichnet

Margit Reisewitz  
Vorsitzende/r

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite/n</b>
168. Satzung der Stadt Hürth über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 306 „Studentendorf Efferen“ im Stadtteil Hürth-Efferen vom 29.11.2017	<b>353-355</b>



**SATZUNG**

**der Stadt Hürth  
über die erste Verlängerung der Veränderungssperre  
für den Bereich des Bebauungsplanes 306  
„Studentendorf Efferen“ im Stadtteil Hürth-Efferen  
vom 29.11.2017**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung vom 26.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Anordnung der Verlängerung**

Die Geltungsdauer der am 08.12.2015 in Kraft getretenen und bis zum 08.12.2017 gültigen Veränderungssperre für den Bebauungsplan 306 „Studentendorf Efferen“ wird gemäß § 17 (1) Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem Übersichtsplan vom 12.10.2015 im Maßstab 1:5000 dargestellt. Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3  
Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Satzung über diese erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 07.12.2017 in Kraft. Die Geltungsdauer dieser ersten Verlängerung der Veränderungssperre beträgt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ein Jahr. Die Veränderungssperre erlischt mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes für das in § 2 genannte Gebiet, spätestens zum 07.12.2018.

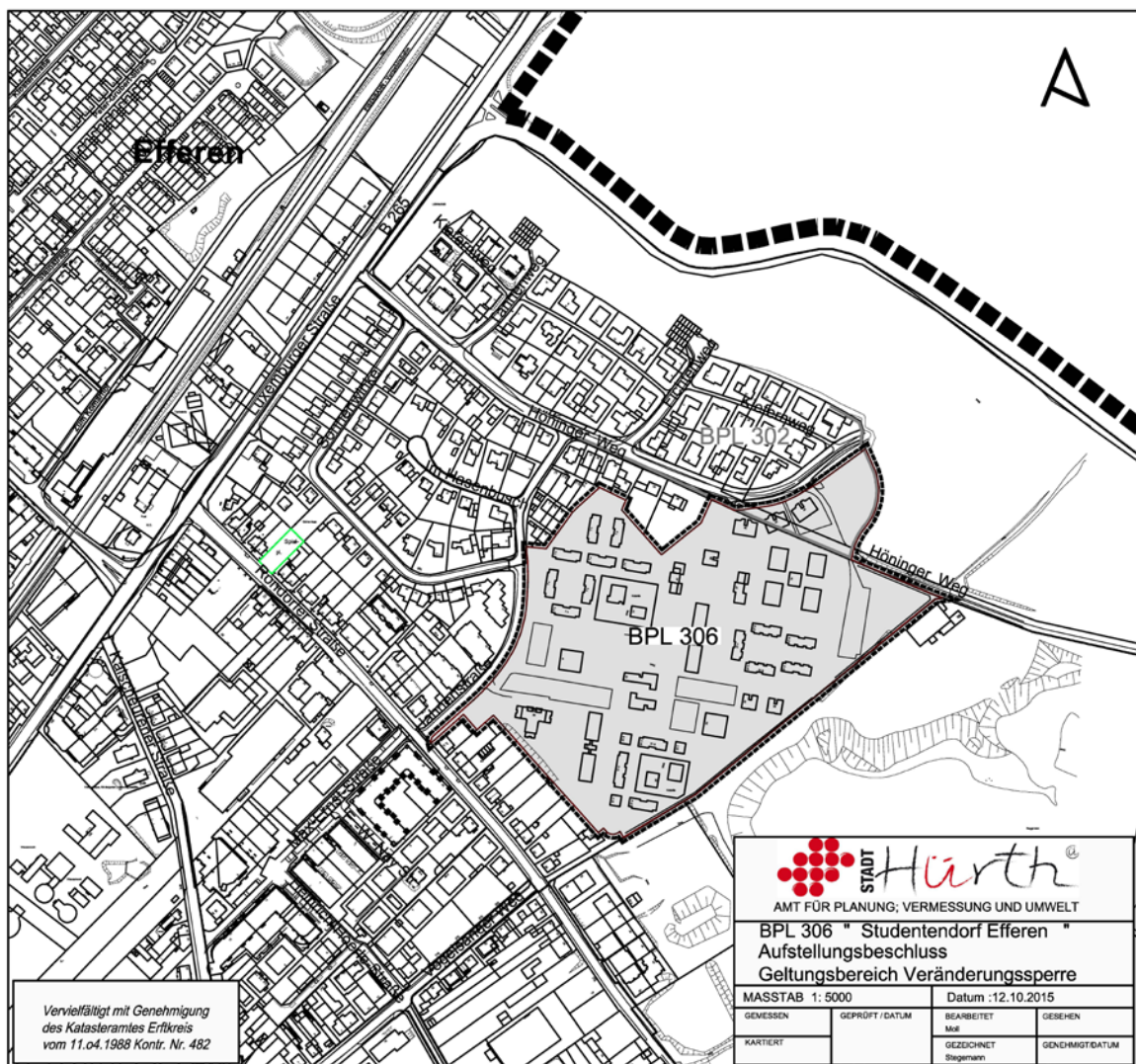


**Hinweis:**

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 und gemäß § 18 (3) BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

**Anlage:**

Wirkungsbereich Veränderungssperre – Übersichtsplan



## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Hürth über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 306 „Studentendorf Efferen“ im Stadtteil Hürth-Efferen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 29.11.2017



Dirk Breuer  
Bürgermeister

10. Jahrgang

Ausgabetag: 12.12.2017

Nummer: 61

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
169. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>356</b>
170. Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 10. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	<b>357-358</b>



# Bekanntmachung



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
08.12.2017	-	Kita Gronerstraße Zimmer- und Holzbauarbeiten	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 11.12.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Krämer

# Bekanntmachung



Am Dienstag, den 19.12.2017 findet im Forum der Friedrich-Ebert-Realschule, Krankenhausstraße 91, ab 18:00 Uhr die 10. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

## Tagesordnung

### A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschluss- und Antragskontrollliste 5/2017
3	Stadt Umland Netzwerk (S.U.N.) hier: Aktueller Sachstand
4	11. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuer- und Rettungswache Hürth" hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB und frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB
5	Bebauungsplan 944 „Feuer- und Rettungswache Hürth“ hier: Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
6	13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Grüngürtel“ hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB und frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) i.V.m. § 4 (1) BauGB
7	Bebauungsplan 403 „Bonnstraße-Ost Fischenich“ hier: Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
8	Bebauungsplan 335 „Gewerbegebiet Am Kalscheurer Hof“ im Stadtteil Kalscheuren hier: a) Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB b) Erarbeitung Bpl-Entwurf
9	Bebauungsplan (BPL) 807b „Jabachstraße“, 3. Änderung, in Hürth-Alstädten-Burbach Hier: Beauftragung der Verwaltung zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur 3. Änderung des BPL 807b
10	Verkehrssituation rund um den Overstolzenplatz in Efferen
11	Planungs- und Ausbaumaßnahme Burgstraße in Hürth-Gleuel hier: Bericht über die in der Bürgerinformationsveranstaltung vom 08.11.2017 vorge-tragenen und schriftlich eingereichten Anregungen der Anwohner

12	Planfeststellungsverfahren Flughafen KölnBonn hier: Stellungnahme der Stadt Hürth
13	Auslobung eines Investorenwettbewerbes
14	Klimabeirat zur Erstellung des Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepts der Stadt Hürth hier: Zusammensetzung des Klimabeirats
15	Anträge
16	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
16.1	Ortsumgehung Hermülheim B 265 n hier: Bürgerinformation über den Bauablauf der B 265 n
16.2	Luftschadstoffmessungen an der Luxemburger Straße
16.3	Planung Grünzug hier: Vergabeverfahren
16.4	Planung: Radwegverbindung entlang der Linie 18 zwischen Fischenich und Köln hier: Vergabeverfahren
16.5	Ausbau des Brunoweges zur Mitbenutzung für Radfahrer
16.6	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffadditiven im Chemiepark Knapsack hier: Genehmigungsantrag gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz
16.7	Sonderprogramm Green City Plan (BMVI)
16.8	Parkplätze Gertrudenhof/Gesamtschule hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion vom 02.11.2017
17	Anfragen in öffentlicher Sitzung

## B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
18	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
18.1	Errichtung zweier Einfamilienwohnhäuser in der Rheingoldstraße in Hermülheim
18.2	Berrenrather Straße, Errichtung eines 6-Familienwohnhauses (Planungskonzept)
18.3	Neubau Hotel Daimlerstraße
19	Anfragen in nichtöffentlicher Sitzung

Hürth, 06.12.2017

Gezeichnet:  
Breuer  
(Bürgermeister)

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
171. Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	<b>359</b>
172. 17. Änderungssatzung vom 17.11.2017 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	<b>360-361</b>
173. 7. Änderungssatzung vom 17.11.2017 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010	<b>362-364</b>
174. 5. Änderungssatzung vom 17.11.2017 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013	<b>365-367</b>
175. 15. Änderungssatzung vom 17.11.2017 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002	<b>368-373</b>
176. Änderung der Fernwärmepreise zum 01.01.2018	<b>374-386</b>
177. Neufassung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 17.11.2017	<b>387-418</b>





# Bekanntmachung



## Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
14.12.2017	-	RTW-Standort Gleuel Außenanlagen	VOB/A Vergebener Auftrag	<a href="#">Anzeigen</a>
13.12.2017	-	Neubau Kita Gronerstraße Aussenanlagen	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	<a href="#">Anzeigen</a>

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 19.12.2017

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Krämer

# Bekanntmachung



## 17. Änderungssatzung vom 17.11.2017 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **16.11.2017** folgende **17.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

### Artikel 1

#### § 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung (**Änderung fett und kursiv**):

Die Benutzungsgebühr für die Reinigung beträgt jährlich **1,69 €** je Frontmeter der nach den Absätzen 1 bis 3 gebührenpflichtigen Grundstücke.

### Artikel 2

#### § 10 erhält folgende neue Fassung (**Änderungen fett und kursiv**):

Die **17.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 tritt zum **01.01.2018** in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 17. Änderungssatzung vom 17.11.2017 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.11.2017



Dirk Breuer  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

# Bekanntmachung



## 7. Änderungssatzung vom 17.11.2017 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW S.610) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff.) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der jeweils geltenden Fassung und des § 11 der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **16.11.2017** folgende **7. Änderungssatzung** zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hürth (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 beschlossen:

### Artikel 1

§ 11 erhält folgende neue Fassung (**Änderung fett und kursiv**):

#### § 11 Gebührensätze

Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt:

a) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben bis 5 m<sup>3</sup> Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	83,30 € pauschal
Verwaltungsaufwand	53,75 € pauschal
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2018)	<b>2,56 € je m<sup>3</sup></b>

b) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben über 5 m<sup>3</sup> Abfuhr

Kosten der Abfuhr (externer Unternehmer)	15,35 € je m <sup>3</sup>
Verwaltungsaufwand	53,75 € pauschal
Schmutzwassergebühr (Gebührensatz 2018)	<b>2,56 € je m<sup>3</sup></b>

**Artikel 2**§ 15 erhält folgende neue Fassung:

Diese **7.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 tritt zum **01.01.2018** in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Diese 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Abwasseranlagensatzung) vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.11.2017



Dirk Breuer  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

# Bekanntmachung



## 5. Änderungssatzung vom 17.11.2017 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666) in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, der Eichordnung vom 12.08.1988 (BGBl. S. 1657) in der jeweils geltenden Fassung und der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Hürth in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **16.11.2017** folgende **5. Änderungssatzung** der Stadtwerke Hürth über die Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013 beschlossen:

### Artikel 1

§ 4 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung (**Änderung fett und kursiv**):

nachrichtlich 2017

Die Gebühr beträgt		
je Kubikmeter Schmutzwasser	<b>2,56 €</b>	(2,62 €).

### Artikel 2

§ 5 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung (**Änderungen fett und kursiv**):

Die Niederschlagswassergebühr beträgt		
jährlich für jeden Quadratmeter bebauter		
und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1	<b>1,52 €</b>	(1,53 €).



Artikel 3

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

Diese **5.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013 tritt am **01.01.2018** in Kraft.

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Diese **5.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abwassergebühren und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 17.05.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.11.2017



Dirk Breuer  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand

# Bekanntmachung



## 15. Änderungssatzung vom 17.11.2017 zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW Seite 250) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 379) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am **16.11.2017** folgende **15.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 beschlossen:

### Artikel 1

**In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Gefäßgebühren ab dem 01.01.2018 wie folgt ausgewiesen (Änderungen fett und kursiv):**

	Neu	nachrichtlich
a. 60 l	<b>111,00 €</b>	0.116,00 €
b. 80 l	<b>148,00 €</b>	0.155,00 €
c. 120 l	<b>221,00 €</b>	0.232,00 €
d. 240 l	<b>443,00 €</b>	0.464,00 €
e. 770 l	<b>1.421,00 €</b>	1.489,00 €
f. 1100 l	<b>2.030,00 €</b>	2.127,00 €

Es werden bei einem wöchentlichen Abfuhrhythmus kalenderjährlich erhoben für einen Abfallbehälter mit einem Nennvolumen von:

g. 770 l	<b>2.842,00 €</b>	2.978,00 €
h. 1100 l	<b>4.060,00 €</b>	4.255,00 €

### Artikel 2

**§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 (Änderungen fett und kursiv):**

Die Gebührenermäßigung beträgt hierfür prozentual **21,48 %** (21,18 %).

**Artikel 3****§ 3 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 (Änderungen fett und kursiv):**

Die Gebührenerhöhung beträgt hierfür prozentual **7,81 %** (4,11 %).

**Artikel 4****§ 3 Absatz 1 Ziffer 4 Satz 2 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):**

Die Gebührenermäßigung beträgt bei

- |    |  |                |           |
|----|--|----------------|-----------|
| a. | Nichtüberlassung von Bio- und Grünabfall                   | <b>21,48 %</b> | (21,18%)  |
| b. | Nichtüberlassung von Altpapier und von Bio- und Grünabfall | <b>13,67 %</b> | (17,06 %) |

**Artikel 5****§ 3 Absatz 1 Ziffer 5 Satz 5 und 6 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):**

Diese Sondergebühr pro Liter berechnet sich aus dem Quotienten der Jahreskosten Bioabfall und dem Gesamtvolumen an Bio-Gefäßen und beträgt

**0,42 €** (0,45 €).

Die Jahres-Sondergebühr beträgt bei einem Nennvolumen von

- |    |           |                 |            |
|----|-----------|-----------------|------------|
| a) | 120 Liter | <b>50,40 €</b>  | ( 54,00 €) |
| b) | 240 Liter | <b>100,80 €</b> | (108,00 €) |

**Artikel 6****§ 3 Absatz 1 Ziffer 6 Satz 2 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):**

Die Gebühr pro Leerung beträgt bei einem Nennvolumen von

- |    |         |                |            |
|----|---------|----------------|------------|
| a. | 60 l    | <b>4,50 €</b>  | ( 6,00 €)  |
| b. | 80 l    | <b>6,00 €</b>  | ( 8,00 €)  |
| c. | 120 l   | <b>9,00 €</b>  | ( 12,00 €) |
| d. | 240 l   | <b>17,00 €</b> | ( 25,00 €) |
| e. | 770 l   | <b>55,00 €</b> | ( 70,00 €) |
| f. | 1.100 l | <b>78,00 €</b> | (100,00 €) |

**Artikel 7****§ 3 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):****3. Gebühren für Selbstanlieferungen beim Entsorgungscenter der Stadtwerke Hürth**

Für Selbstanlieferungen von Abfällen von an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth angeschlossenen Grundstücken zum Entsorgungscenter der Stadtwerke werden bei der Anlieferung Gebühren wie folgt erhoben:

- |  |                |            |
|--|----------------|------------|
| a) Anlieferung von Sperrmüll bis max. 3 cbm (keine Bauabfälle, überwiegend Möbelteile)   |                | kostenfrei |
| b) Anlieferung einer Sperrmüllmenge von mehr als 3 cbm, je weitere angefangener cbm über 3 cbm   | <b>25,00 €</b> | (15,00 €)  |
| c) Anlieferung von Baumaterialien ausgenommen mineralischer Bauschutt (z.B. Zäune, Verbretterungen, Fußleisten, Paletten, etc.) je angefangene 1 cbm | <b>40,00 €</b> | (20,00 €)  |
| d) Anlieferung von Restmüll in roten Abfallsäcken gemäß 3 Abs. 2   |                | kostenfrei |
| e) Anlieferung von Restmüll in einzelnen sonstigen Säcken (50 l), je Sack  | <b>1,50 €</b>  | ( 3,00 €)  |
| f) Anlieferung von Restmüll lose und in sonstigen Säcken gemischt, je angefangene 1 cbm  | <b>25,00 €</b> | (30,00 €)  |
| g) Anlieferung von Gartenabfall pro vorgelegtem Coupon   |                | kostenfrei |
| h) Anlieferung von Gartenabfall ohne Coupon je angefangener m <sup>3</sup>   | <b>16,00 €</b> | (15,00 €)  |
| i) Anlieferung von Kühl-/Gefrierschränken, Elektroherden, Waschmaschinen   |                | kostenfrei |
| j) Anlieferung von Eisenschrott bis max. 3 cbm   |                | kostenfrei |
| k) Anlieferung von Papier/Pappe/Kartons bis max. 3 cbm   |                | kostenfrei |

## Artikel 8

### **§ 8 Satz 1 wird wie folgt geändert (Änderungen fett und kursiv):**

Die **15.** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 tritt am **01.01.2018** in Kraft.



Anlage 1

## BEHÄLTER-REINIGUNG

**Anmeldung zur Behälter-Reinigung**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns, dass Sie unsere Dienstleistung „Behälter-Reinigung“ nutzen möchten. Wir reinigen auf Wunsch Ihre verschmutzte Mülltonne gegen eine Gebühr. Bitte machen Sie dazu auf diesem Vordruck die notwendigen Angaben, und teilen Sie uns den gewünschten Service mit.

Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Telefonnummer/e-mail für Terminabsprache		
Lage des Objekts, Anschrift:		
Standort der Tonnen (Kurzbeschreibung)		
Service einmalig gewünscht für nebenstehende Tonne	..... Stück 60-Liter-Tonne	<b>Informationen</b>
	..... Stück 80-Liter-Tonne	zur Reinigung der Tonnen:
	..... Stück 120-Liter-Tonne	02233 / 984214
	..... Stück 240-Liter-Tonne	02233 / 984217
	..... Stück 770-Liter-Gefäß	
	..... Stück 1100-Liter-Gefäß	
Service im Abo; Monatliche Reinigung gewünscht	..... Stück 60-Liter-Tonne	
	..... Stück 80-Liter-Tonne	
	..... Stück 120-Liter-Tonne	
	..... Stück 240-Liter-Tonne	
	..... Stück 770-Liter-Gefäß	
	..... Stück 1100-Liter-Gefäß	
<b>Preis pro Tonne</b>	bis 240 Liter <b>10,00 €</b> , bei einer Mindestzahl von 5 Tonnen <b>7,50 €</b>	
<b>Preis pro MGB</b>	770 Liter oder 1100 Liter <b>15,00 €</b> , bei einer Mindestzahl von 5 MGB's <b>12,50 €</b>	
Zur Beachtung :	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bitte stellen Sie die Tonne(n) am vereinbarten Tag frei zugänglich zur Reinigung bereit.</li> <li>- Für jeden weiteren Reinigungsauftrag ist ein neuer Vordruck auszufüllen.</li> <li>- Die Reinigungs-Gebühr ist im Vorfeld am Bauhof oder direkt beim Fahrer zu entrichten; alternativ kann auch per Bankeinzug gezahlt werden (bitte untere Felder ausfüllen).</li> <li>- Schicken Sie uns den ausgefüllten Vordruck bitte unterschrieben zu; nach Eingang des Auftrages erhalten Sie eine Mitteilung über den Termin der Reinigung.</li> </ul>	
Bestätigung	Datum	
	Unterschrift	X
Zahlung per Bankeinzug	Kontoinhaber	
	IBAN	
	Unterschrift	X

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende **15.** Änderungssatzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.11.2017



Dirk Breuer  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand



# Bekanntmachung



## Änderung der Fernwärmepreise zum 01.01.2018

Die Stadtwerke Hürth passen gemäß Preisgleitklausel die Fernwärmepreise zum 01.01.2018 an.  
Ab dem 01.01.2018 gelten die nachfolgend aufgeführten Preise:

Fernwärmepreise		ab 01.01.2018		bis 31.12.2017	
		ohne MWSt.	inkl. MWSt. (gerundet)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (gerundet)
Preisstellung MP07	<b>1. Grundpreis GP</b> Der Grundpreis beträgt jährlich: für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:	[€/kW] <b>40,62</b>	[€/kW] 48,34	[€/kW] <b>40,08</b>	[€/kW] 47,70
	<b>2. Arbeitspreis AP</b> Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt:	[€/MWh] <b>43,04</b>	[€/MWh] 51,22	[€/MWh] <b>42,21</b>	[€/MWh] 50,23
	<b>3. Messpreis MP</b> Messpreis für jeden <u>zusätzlichen</u> Wärmezähler jährlich:	[€] <b>92,37</b>	[€] 109,92	[€] <b>91,36</b>	[€] 108,72
Preisstellung MP99	<b>1. Grundpreis GP</b> Der Grundpreis beträgt jährlich: für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:	[€/kW] <b>35,33</b>	[€/kW] 42,04	[€/kW] <b>34,85</b>	[€/kW] 41,47
	für die ersten 600 kW	<b>33,09</b>	39,38	<b>32,64</b>	38,84
	für alle weiteren kW	[€] <b>247,30</b>	[€] 294,29	[€] <b>243,96</b>	[€] 290,31
	jedoch mindestens				
	<b>2. Arbeitspreis AP</b> Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt:	[€/MWh] <b>37,43</b>	[€/MWh] 44,54	[€/MWh] <b>36,71</b>	[€/MWh] 43,68
<b>3. Messpreis MP</b> Messpreis für jeden <u>zusätzlichen</u> Wärmezähler jährlich:	[€] <b>92,37</b>	[€] 109,92	[€] <b>91,36</b>	[€] 108,72	

Die Preisstellung MP99 gilt nur noch für bestehende Fernwärmeversorgungsverträge, in denen diese vereinbart wurde. Die Preisstellung MP99 wird hier nur solange veröffentlicht, bis alle Fernwärmeversorgungsverträge im Rahmen einer Änderungskündigung auf die Preisstellung MP07 umgestellt wurden. Für neu abgeschlossene Fernwärmeversorgungsverträge gilt ausschließlich die Preisstellung MP07.

Die Anpassung der Fernwärmepreise erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV). Die zur Anwendung gekommenen Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Hürth eingesehen werden. Gerne erhalten Sie auch dort das aktuelle Preisblatt Fernwärme (im Internet auch abrufbar unter [www.stadtwerke-huerth.de/waerme/preise-2018](http://www.stadtwerke-huerth.de/waerme/preise-2018)). Das aktuelle Preisblatt Fernwärme wird zeitgleich im Amtsblatt der Stadt Hürth veröffentlicht.

Ihre STADTWERKE HÜRTH, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth

# Stadtwerke Hürth

## PREISBLATT FERNWÄRME MP 07

Wärmeversorgung zum Zwecke der  
Raumheizung, Wassererwärmung und Lüftung

(Stand 01.01.2018)

*(inklusive Umsatzsteuer, gerundet)*

Je Übergabestelle gilt folgende Preisstellung:

### 1. Grundpreis GP

Der Grundpreis beträgt jährlich für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:

**40,62 €/kW** *(48,34€/kW)*.

Für die Bereitstellung des Norm-Anschlusswertes stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen entsprechenden Volumenstrom bereit, der sich aus dem vereinbarten Norm-Anschlusswert und der vereinbarten Temperaturspreizung bei Norm-Außentemperatur zwischen der Vor- und Rücklauftemperatur des Fernwärmenetzes errechnet.

### 2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt: **43,04 €/MWh** *(51,22€/MWh)*.

### 3. Messpreis MP

Für den zentral benötigten Wärmezähler zur Erfassung und Abrechnung der nach Ziffer 2 bezogenen Wärme fällt kein Messpreis an.

Darüber hinaus beträgt der Messpreis

für jeden weiteren Wärmezähler jährlich: **92,37 €/Zähler** *(109,92€/Zähler)*.

Zum Zwecke der Verteilung der Heizkosten auf mehrere Nutzungseinheiten muss gemäß § 9 Absatz 2 Heizkostenverordnung bei verbundenen Heizungsanlagen spätestens ab dem 01. Januar 2014 der Energieanteil für Warmwasser mit Hilfe eines zusätzlichen Wärmezählers erfasst werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten den zusätzlich benötigten Wärmezähler gegen Entgelt zur Verfügung.

### 4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern 1 bis 3) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

## 5. Preisänderungsformeln

Grund-, Arbeits- und Messpreis nach Ziffern 1 bis 3 ändern sich nach folgenden Preisänderungsformeln:

$$GP = GP_0 \times \left[ 0,35 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,30 \right]$$

$$AP = AP_0 \times \left[ 0,35 \frac{L}{L_0} + 0,40 \frac{K}{K_0} + 0,10 \frac{H}{H_0} + 0,15 \right]$$

$$MP = MP_0 \times \left[ 0,25 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,40 \right]$$

In diesen Formeln bedeuten:

Bezeichnung	Wert
GP neuer Grundpreis	
GP <sub>0</sub> Basisgrundpreis	34,22 €/kW
AP neuer Arbeitspreis	
AP <sub>0</sub> Basisarbeitspreis	32,83 €/MWh
MP neuer Messpreis	
MP <sub>0</sub> Basismesspreis	80,71 €/MWh

Bezeichnung	Stand	Wert
L aktuelle tarifliche Stundenvergütung	01/2017-12/2017	16,99 €/h
L <sub>0</sub> Basisstundenvergütung	(Basisjahr 2004)	11,91 €/h
I aktueller Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2010 = 100)	10/2016-09/2017	105,6
I <sub>0</sub> Basisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2010 = 100)	(Basisjahr 2004)	95,3
K aktueller Index für Braunkohle (2010 = 100)	10/2016-09/2017	108,8
K <sub>0</sub> Basisindex für Braunkohle (2010 = 100)	(Basisjahr 2004)	85,2
H aktueller Preis für Heizöl	10/2016-09/2017	46,59 €/hl
H <sub>0</sub> Basispreis für Heizöl	(Basisjahr 2004)	30,86 €/hl

## 6. Anwendung der Preisänderungsformeln

Preisänderungen auf Grund von Änderungen der tariflichen Stundenvergütung L, des Indexes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten I, des Preises für extra leichtes Heizöl H und des Indexes für Braunkohle K werden jeweils jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres durchgeführt. Bei Anwendung der Preisänderungsformeln und bei der Abrechnung wird der Geldbetrag auf 1/10 Cent genau errechnet und auf 1/1 Cent auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Preisänderungsformeln für den Grund-, Arbeits- und Messpreis werden zunächst die aktuellen Werte für L, I, H und K mit den zugehörigen Teilfaktoren multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte  $L_0$ ,  $I_0$ ,  $H_0$  und  $K_0$  dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 6 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 5 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis ( $GP_0$ ,  $AP_0$  bzw.  $MP_0$ ) zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingesehen werden. Im Rahmen der Endabrechnung werden dem Kunden die einzelnen Preisänderungen mitgeteilt.

Macht das Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden seine Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformeln gemäß Ziffer 5 entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

Sollte einmal eine Grundlage für die Fortschreibung der Werte L, I, H bzw. K entfallen, so tritt an dessen Stelle jeweils der diesem Wert weitestgehend entsprechende Wert. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist dann berechtigt, die Preisänderungsformeln kostenneutral an die neuen Verhältnisse anzupassen.

## 7. Preisbasen

7.1 Der lohnabhängige Anteil ändert sich mit der tariflichen Stundenvergütung für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsvergütung und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat.

Sollten während des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Tarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluss von Betriebsvereinbarungen oder von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.2 Der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.3 Als Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) kommt der 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für den Geltungsbereich früheres Bundesgebiet bei einer Lieferung in Tankkraftwagen 40 bis 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher zur Anwendung.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.4 Der Index für Braunkohle ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

## **8. Abrechnung und Bezahlung**

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird jährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Als Abrechnungsjahr und Abrechnungszeitraum gelten die 12 Monate eines Kalenderjahres. Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV festlegt. Bei einer Aufnahme der Wärmelieferung im laufenden Abrechnungszeitraum wird für die verbleibenden Monate des Abrechnungszeitraumes der voraussichtliche Verbrauch nach Erfahrungswerten des Fernwärmeversorgungsunternehmens festgelegt.

Mit der Jahresabrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und der Abschlagsbetrag für das Folgejahr neu festgesetzt.

Bei verspätetem Zahlungseingang kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, den die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gibt, fordern.

## Anhang zum Preisblatt Fernwärme: Preise für Sonderfälle

---

(inklusive Umsatzsteuer, gerundet)

### A1. Zahlungsverzug

Die durch Zahlungsverzug des Kunden entstehenden Kosten betragen für jede Mahnung:

**2,50 €** ( 2,50 € ).

### A2. Rücklastschrift

Die durch Bearbeitung einer Rücklastschrift entstehenden Kosten betragen:

**5,00 €** ( 5,00 € ).

Zusätzlich werden die vom Geldinstitut gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen erhobenen Kosten weiter berechnet.

### A3. Abrechnungsdienstleistungsentgelt

Gemäß § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf Wunsch des Kunden verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung durchzuführen.

Das Abrechnungsdienstleistungsentgelt je unterjähriger Abrechnung beträgt:

**15,00 €** ( 17,85 € ).

Die jährliche Abrechnung ist kostenfrei.

Die erforderlichen Zählerstände hat der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen in geeigneter Form mitzuteilen.

### A4. Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung

Ist auf Grund von Zuwiderhandlungen des Kunden die Einstellung der Versorgung erforderlich, so werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen Kostenpauschalen erhoben:

für die Einstellung	<b>75,00 €</b>	( 89,25 € )	),
für die Wiederaufnahme	<b>75,00 €</b>	( 89,25 € )	).

Im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen, weil der Kunde oder dessen Vertreter trotz Terminankündigung keinen Zutritt ermöglicht, fallen je Einzelfall an:

**35,00 €** ( 41,65 € ).

### A5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern A3 und A4) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

# Stadtwerke Hürth

## PREISBLATT FERNWÄRME MP 99

Wärmeversorgung zum Zwecke der  
Raumheizung, Wassererwärmung und Lüftung

(Stand 01.01.2018)

*(inklusive Umsatzsteuer, gerundet)*

Je Übergabestelle gilt folgende Preisstellung:

### 1. Grundpreis GP

Der Grundpreis beträgt jährlich für jedes angefangene Kilowatt Norm-Anschlusswert:

für die ersten	600 kW	<b>35,33 €/kW</b>	<i>(42,04€/kW)</i>	),
für alle weiteren	kW	<b>33,09 €/kW</b>	<i>(39,38€/kW)</i>	),
jedoch mindestens		<b>247,30 €</b>	<i>(294,29 €)</i>	).

Für die Bereitstellung des Norm-Anschlusswertes stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen entsprechenden Volumenstrom bereit, der sich aus dem vereinbarten Norm-Anschlusswert und der vereinbarten Temperaturspreizung bei Norm-Außentemperatur zwischen der Vor- und Rücklauftemperatur des Fernwärmenetzes errechnet.

### 2. Arbeitspreis AP

Der Arbeitspreis für die bezogene Wärme beträgt: **37,43 €/MWh** *(44,54€/MWh)* ).

### 3. Messpreis MP

Für den zentral benötigten Wärmezähler zur Erfassung und Abrechnung der nach Ziffer 2 bezogenen Wärme fällt kein Messpreis an.

Darüber hinaus beträgt der Messpreis für jeden weiteren Wärmezähler jährlich: **92,37 €/Zähler** *(109,92€/Zähler)* ).

Zum Zwecke der Verteilung der Heizkosten auf mehrere Nutzungseinheiten muss gemäß § 9 Absatz 2 Heizkostenverordnung bei verbundenen Heizungsanlagen spätestens ab dem 01. Januar 2014 der Energieanteil für Warmwasser mit Hilfe eines zusätzlichen Wärmezählers erfasst werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt dem Kunden zur Erfüllung seiner Pflichten den zusätzlich benötigten Wärmezähler gegen Entgelt zur Verfügung.

### 4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern 1 bis 3) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.



## 5. Preisänderungsformeln

Grund-, Arbeits- und Messpreis nach Ziffern 1 bis 3 ändern sich nach folgenden Preisänderungsformeln:

$$GP = GP_0 \times \left[ 0,35 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,30 \right]$$

$$AP = AP_0 \times \left[ 0,35 \frac{L}{L_0} + 0,40 \frac{K}{K_0} + 0,10 \frac{H}{H_0} + 0,15 \right]$$

$$MP = MP_0 \times \left[ 0,25 \frac{L}{L_0} + 0,35 \frac{I}{I_0} + 0,40 \right]$$

In diesen Formeln bedeuten:

Bezeichnung	Wert
GP neuer Grundpreis	
GP <sub>0</sub> Basisgrundpreis	für die ersten 600 kW 29,76 €/kW für alle weiteren kW 27,87 €/kW jedoch mindestens 208,32 €
AP neuer Arbeitspreis	
AP <sub>0</sub> Basisarbeitspreis	28,55 €/MWh
MP neuer Messpreis	
MP <sub>0</sub> Basismesspreis	80,71 €/MWh

Bezeichnung	Stand	Wert
L aktuelle tarifliche Stundenvergütung	01/2017-12/2017	16,99 €/h
L <sub>0</sub> Basisstundenvergütung	(Basisjahr 2004)	11,91 €/h
I aktueller Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2010 = 100)	10/2016-09/2017	105,6
I <sub>0</sub> Basisindex für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2010 = 100)	(Basisjahr 2004)	95,3
K aktueller Index für Braunkohle (2010 = 100)	10/2016-09/2017	108,8
K <sub>0</sub> Basisindex für Braunkohle (2010 = 100)	(Basisjahr 2004)	85,2
H aktueller Preis für Heizöl	10/2016-09/2017	46,59 €/hl
H <sub>0</sub> Basispreis für Heizöl	(Basisjahr 2004)	30,86 €/hl

## 6. Anwendung der Preisänderungsformeln

Preisänderungen auf Grund von Änderungen der tariflichen Stundenvergütung L, des Indexes für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten I, des Preises für extra leichtes Heizöl H und des Indexes für Braunkohle K werden jeweils jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres durchgeführt. Bei Anwendung der Preisänderungsformeln und bei der Abrechnung wird der Geldbetrag auf 1/10 Cent genau errechnet und auf 1/1 Cent auf- bzw. abgerundet.

Bei der Berechnung der einzelnen Preisänderungsformeln für den Grund-, Arbeits- und Messpreis werden zunächst die aktuellen Werte für L, I, H und K mit den zugehörigen Teilfaktoren multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte  $L_0$ ,  $I_0$ ,  $H_0$  und  $K_0$  dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 6 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 5 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis ( $GP_0$ ,  $AP_0$  bzw.  $MP_0$ ) zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Grund-, Arbeits- bzw. Messpreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Fernwärmeversorgungsunternehmens eingesehen werden. Im Rahmen der Endabrechnung werden dem Kunden die einzelnen Preisänderungen mitgeteilt.

Macht das Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden seine Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformeln gemäß Ziffer 5 entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

Sollte einmal eine Grundlage für die Fortschreibung der Werte L, I, H bzw. K entfallen, so tritt an dessen Stelle jeweils der diesem Wert weitestgehend entsprechende Wert. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist dann berechtigt, die Preisänderungsformeln kostenneutral an die neuen Verhältnisse anzupassen.

## 7. Preisbasen

7.1 Der lohnabhängige Anteil ändert sich mit der tariflichen Stundenvergütung für Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2 (West) Entgeltgruppe 5, Stufe 3, gemäß dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsvergütung und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat.

Sollten während des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Tarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluss von Betriebsvereinbarungen oder von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.2 Der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.3 Als Preis für extra leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer) kommt der 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) für den Geltungsbereich früheres Bundesgebiet bei einer Lieferung in Tankkraftwagen 40 bis 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher zur Anwendung.

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf drei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abgerundet.

- 7.4 Der Index für Braunkohle ändert sich entsprechend dem 12-Monatsdurchschnitt der monatlichen Veröffentlichungen des statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Erfolgt die Preisänderung gemäß Ziffer 6, so werden zur Durchschnittsermittlung die zurückliegenden 12 Monate vom September des Vorjahres aus beginnend herangezogen.

Der 12-Monatsdurchschnitt wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

## **8. Abrechnung und Bezahlung**

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird jährlich abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Als Abrechnungsjahr und Abrechnungszeitraum gelten die 12 Monate eines Kalenderjahres. Auf den voraussichtlichen Betrag der Endabrechnung sind vom Kunden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, die das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV festlegt. Bei einer Aufnahme der Wärmelieferung im laufenden Abrechnungszeitraum wird für die verbleibenden Monate des Abrechnungszeitraumes der voraussichtliche Verbrauch nach Erfahrungswerten des Fernwärmeversorgungsunternehmens festgelegt.

Mit der Jahresabrechnung werden Differenzbeträge in Rechnung gestellt oder gutgeschrieben und der Abschlagsbetrag für das Folgejahr neu festgesetzt.

Bei verspätetem Zahlungseingang kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, den die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gibt, fordern.

## Anhang zum Preisblatt Fernwärme: Preise für Sonderfälle

---

(inklusive Umsatzsteuer, gerundet)

### A1. Zahlungsverzug

Die durch Zahlungsverzug des Kunden entstehenden Kosten betragen für jede Mahnung:

**2,50 €** ( 2,50 € ).

### A2. Rücklastschrift

Die durch Bearbeitung einer Rücklastschrift entstehenden Kosten betragen:

**5,00 €** ( 5,00 € ).

Zusätzlich werden die vom Geldinstitut gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen erhobenen Kosten weiter berechnet.

### A3. Abrechnungsdienstleistungsentgelt

Gemäß § 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen auf Wunsch des Kunden verpflichtet, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung durchzuführen.

Das Abrechnungsdienstleistungsentgelt je unterjähriger Abrechnung beträgt: **15,00 €** ( 17,85 € ).

Die jährliche Abrechnung ist kostenfrei.

Die erforderlichen Zählerstände hat der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen in geeigneter Form mitzuteilen.

### A4. Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung

Ist auf Grund von Zuwiderhandlungen des Kunden die Einstellung der Versorgung erforderlich, so werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen Kostenpauschalen erhoben:

für die Einstellung	<b>75,00 €</b>	( 89,25 € )	),
für die Wiederaufnahme	<b>75,00 €</b>	( 89,25 € )	).

Im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen, weil der Kunde oder dessen Vertreter trotz Terminankündigung keinen Zutritt ermöglicht, fallen je Einzelfall an:

**35,00 €** ( 41,65 € ).

### A5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen (Ziffern A3 und A4) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet. Sie beträgt zurzeit 19 % nach dem Stand vom 01.01.2007.

# Bekanntmachung



## Neufassung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 17.11.2017

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW 2016, S. 966)**, des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (GV NRW 2016, S. 567)**, des **§ 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896ff.)**, des **Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.12.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff)**, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) und Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), des **Batteriegengesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2017, S. 2071)**, **zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872)**, der §§ 5, 8 und 9 des **Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.)**, sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1997 (BGBl. I 1997, S. 602), **zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666)** hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung vom **16.11.2017** folgende Neufassung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 01.06.2012 beschlossen:

### § 1

#### Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadtwerke Hürth betreiben die Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Hürth nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Abfallentsorgungs-einrichtung der Stadtwerke Hürth“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadtwerke Hürth erfüllen insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich bzw. durch die Unternehmenssatzung zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)

3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führen die Stadtwerke Hürth folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihnen vom Rhein-Erft-Kreis gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:
1. Verwertung/Beseitigung von schadstoffhaltigen Abfällen, soweit deren Entsorgung nicht nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist.
  2. Verwertung von Altpapier
  3. Verwertung von Elektro-Altgeräten der Gruppen 1 und 5
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Rhein-Erft-Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadtwerke Hürth können sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadtwerke Hürth wirken darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchs-güter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen der Stadtwerke Hürth

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadtwerke Hürth umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlag-stationen des Rhein-Erft-Kreises oder anderer nach abfallrechtlichen Bestimmungen zur Entsorgung Verpflichteten, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringen die Stadtwerke Hürth gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu

verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.

3. Betrieb einer stationären Annahmestelle für Pflanzenabfälle.
4. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier, auch soweit es sich um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt, die den Stadtwerken Hürth als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger überlassen werden.
5. Einsammlung und Beförderung sperriger Abfälle/Sperrmüll.
6. Betrieb einer stationären Sperrmüllannahmestelle.
7. Annahme, Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung. **1)**
8. Annahme und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz. **2)**
9. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
12. Reinigung der vor Ort befindlichen Müllgefäße (Restmüll, Bioabfall und Altpapier).
13. Auslieferung, Einzug und Tausch von Restmüll-, Altpapier- und Biotonnen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Bioabfall- und Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauchabfuhr, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektroaltgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Depotcontainer für Altglas, Sammelstellen für Elektro- und Elektronikkleingeräten, Annahme von Abfällen am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofes der Stadtwerke Hürth (Kalscheurener Straße 105), Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16a dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.



### § 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadtwerke Hürth sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadtwerke Hürth nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirken (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):  
Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV - ) vom 21.08.1998 in der zurzeit gültigen Fassung, soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
    - a) Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 2 VerpackV.
    - b) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 4 VerpackV.
    - c) Umverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 3 VerpackV.
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Sie gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen Abfällen - vermischt sind, ungeachtet des Mischverhältnisses.
  3. Abfallarten, die nicht in der Anlage enthalten sind, aber aufgrund anderer, begrenzender Faktoren (chem. Grenzwerte, Deponieeinbau-verhalten, etc.) nicht angenommen werden dürfen.
- (2) Die Stadtwerke Hürth können den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

#### **§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von den Stadtwerken Hürth mit mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung (Anlage 2) dürfen nur zu den in der Stadt Hürth bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von den Stadtwerken Hürth bekannt gegeben.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von den Stadtwerken Hürth den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle den Stadtwerken Hürth zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### **§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Die Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten und ähnliche Veranstaltungen können Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden. **3)**
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit Abfälle

- gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadtwerke Hürth an deren Rücknahme nicht mitwirken (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadtwerke Hürth stellen auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadtwerke Hürth stellen auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob

eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

## **§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadtwerke Hürth gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadtwerke Hürth bestimmen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Die grauen, blauen und braunen Abfallgefäße sind ab dem Jahr 2009 mit einem Behälteridentifikationssystem (Barcode-Aufkleber) ausgestattet, welches dazu dient, die vom Eigentümer bestellten und mittels Abgabe- bzw. Gebührenbescheid abgerechneten Gefäße zu erkennen. Gefäße ohne Erkennungssystem werden nicht geleert.  
Sind die Aufkleber aufgrund von Beschädigungen oder aus einem sonstigen Grund nicht mehr lesbar, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig vor der nächsten planmäßigen Leerung neue Aufkleber bei den Stadtwerken Hürth zu beantragen und diese nach Erhalt vorgabegemäß an den Tonnen anzubringen.
- (3) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  1. Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Größen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l.
  2. Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfall in den Größen 120 l und 240 l.
  3. Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Größen 120 l, 240 l und 1.100 l

- (4) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von den Stadtwerken Hürth zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von den Stadtwerken Hürth eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

## **§ 11**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jedes Grundstück erhält:
1. Einen oder mehrere graue Abfallbehälter für Restmüll in den vom Grundstückseigentümer frei wählbaren Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l.
  2. Auf Wunsch Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l.
  3. Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 1.100 l.
- (2) Der Wechsel der Gefäßgröße der grauen, braunen und blauen Abfallgefäße erfolgt auf Antrag. Für von den Gebührenpflichtigen veranlasste Wechsel sind gemäß der Abfallgebührensatzung Gebühren zu entrichten. Von der Stadt oder den Stadtwerken veranlasste Wechsel sind gebührenfrei. Die Gebührenfreiheit gilt auch für eine Erstbestellung des Grundstückseigentümers oder bei Ersatzbeschaffung für defekte Tonnen bei Beibehaltung des Volumens.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- (5) Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadtwerke

Hürth legen aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (6) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung stehende Behältervolumen hinzugerechnet.

- (8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (9) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt. **4)**
- (10) Mit den Benutzungsgebühren gemäß § 3 der Abfallgebührensatzung sind folgende Normalausstattungen mit Biotonnen abgegolten:

<b>Gefäßgröße Restmüll in Liter</b>	<b>Abfuhr- rhythmus</b>	<b>Maximale Gefäß- ausstattung Biotonne in Liter</b>	<b>Abfuhr- rhythmus</b>
60	14-tägig	240	wöchentlich
80	14-tägig	240	wöchentlich
120	14-tägig	240	wöchentlich
240	14-tägig	240	wöchentlich
770	14-tägig	720	wöchentlich
770	wöchentlich	1.440	wöchentlich
1.100	14-tägig	1.080	wöchentlich
1.100	Wöchentlich	2.060	wöchentlich

## **§ 12**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter dürfen nur zu den festgesetzten Abholzeiten bereitgestellt werden. Dies gilt auch für alle anderen Abfälle, die vom Grundstück abgeholt werden. Die Abfallbehälter und Abfälle sind vor dem Grundstück des Anschlusspflichtigen auf dem Gehweg oder auf dem Randstreifen so aufzustellen oder abzulegen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr weder behindert noch gefährdet werden. Nach erfolgter Leerung, zumindest noch am Tag der Leerung, sind die Abfallbehälter wieder von der öffentlichen Fläche zu entfernen.
- (2) Wenn das Sammelfahrzeug aus rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen an einzelnen Grundstücken nicht unmittelbar vorbeifahren kann, so können die Stadtwerke Hürth den zumutbaren Aufstellungsort bestimmen. Dies gilt gleichermaßen für die sperrigen Abfälle. Der Aufstellungsort ist in der Regel zumutbar, wenn der Transportweg zwischen der Grenze des angeschlossenen Grundstückes und dem Aufstellungsort eine Streckenlänge von bis zu 150 m nicht überschreitet. **5)**



### **§ 13 Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von den Stadtwerken Hürth gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von den Stadtwerken Hürth gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach
  - Glas (Einwegflaschen, Konservengläsern frei von Verschlüssen)
  - Altpapier (Kartons, Tüten, Zeitungen, Schreibpapier, etc.)
  - Bioabfälle
  - Elektro- und Elektronikaltgeräte
  - Metall
  - Altholz
  - Sperrmüll

sowie den Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün Glas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.
2. Altpapier ist in die blauen Abfallbehälter zu füllen und in diesen Behältern zur Abholung bereitzustellen; zusätzlich kann Altpapier am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, angeliefert werden.
3. Bioabfälle sind in die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter zu füllen und in diesen Behältern zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Auch Stroh, Heu, Kleintierstreu und Tierkot gehört nicht in die Biotonne. Diese sind in den Restmüllbehälter zu füllen. Bioabfälle, die als Pflanzenabfälle aus Haus- und Schrebergärten anfallen (Grünabfälle) und nicht gemäß § 3 ausgeschlossen sind, werden, soweit sie nicht in Biotonnen eingefüllt werden können, bei der im Frühjahr und im Herbst stattfindenden separaten Abfuhr der Grünabfälle vom Grundstück abgeholt (Strauchabfuhr). Äste und Reisig sind in Bündeln von maximal 1,60 m Länge und einem Durchmesser von maximal 30 cm für die Abfuhr an den Straßenrand zu legen, wobei die herausgelegte Menge 3 cbm nicht überschreiten darf. Baumstämme und Äste werden bis zu

einer Länge von 1,60 m und einem Durchmesser von 10 cm mitgenommen.

4. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind gemäß den Bestimmungen nach § 16 a dieser Satzung getrennt vom übrigen Abfall den Stadtwerken zu übergeben oder zur Abholung bereitzustellen.
5. Metall kann am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, angeliefert werden.
6. Altholz kann am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, angeliefert werden.
7. Sperrmüll kann entsprechend § 16 dieser Satzung zur Abholung bereitgestellt werden oder am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, angeliefert werden.

Der verbleibende Restmüll ist in die grauen Behälter zu füllen und in diesen zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallbehältern so zu verpressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Abfallfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Seuchenschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen Abfallbehälter nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt.

Das zulässige Gesamtgewicht wird festgelegt für

60-l-Abfallbehälter auf	30 kg
80-l-Abfallbehälter auf	45 kg
120-l-Abfallbehälter auf	60 kg
240-l-Abfallbehälter auf	100 kg
770-l-Abfallbehälter auf	320 kg
1.100-l-Abfallbehälter auf	400 kg

Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie das Bereitstellen überfüllter Abfallbehälter entbinden die Stadtwerke von der Verpflichtung zur Entleerung der Abfallbehälter und damit zum Einsammeln und Befördern dieser Abfälle.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadtwerke Hürth geben die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

## **§ 14**

### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehältnisse wie z.B. die Altpapiertonne, Biotonne gemeinsam zugelassen, d.h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber den Stadtwerken Hürth im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## **§ 15**

### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll werden grundsätzlich im 2-Wochen-Rhythmus entleert bzw. entsorgt. Für die Entsorgung von 770 l und 1.100 l großen Abfallbehältern für Restmüll kann abweichend von Satz 1 eine wöchentliche Abfuhr gewählt werden.
- (2) Die Abfallbehälter für Biomüll werden wöchentlich abgefahren.
- (3) Die blauen Abfallbehälter für Altpapier werden im 4-wöchentlichen Rhythmus abgefahren. Für die Entsorgung der 1.100 l großen Abfallbehälter für Altpapier kann hiervon ausnahmsweise auf Antrag ein anderer Leerungs-rhythmus durchgeführt werden.
- (4) Die Abfuhrtermine sind dem jährlichen Müllkalender zu entnehmen; sie sind auch auf der Homepage der Stadtwerke Hürth unter [www.stadtwerke-huerth.de](http://www.stadtwerke-huerth.de) eingestellt.

## § 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Hürth von den Stadtwerken Hürth außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.
- (2) Die Abholung des Sperrmülls erfolgt nur nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung. Die Sperrmüllteile sind zum vereinbarten Termin, **frühestens jedoch am Abend vor dem Termin**, auf dem Gehweg zur Abfuhr bereit zu stellen. Nach Bereitstellung der abzufahrenden Gegenstände haben der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer darauf zu achten, dass die sperrigen Abfälle nicht fortgetragen und auf Straßen und Wegen verstreut sowie zerbrechliche Gegenstände nicht zerstört werden.
- (3) Von der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind ausgeschlossen:
  - a. Hausabfälle aller Art
  - b. Kartonagen aller Art
  - c. Abfallsäcke
  - d. Kleingartenabfälle
  - e. Haushaltsgroßgeräte
  - f. Sperrige Abfälle, die nach der anfallenden Menge nicht über die normale Abfuhr eingesammelt werden können, insbesondere Haushaltsauflösungen
  - g. Baustoffe aller Art, u.a. auch Metallzargen, Metall- und Kunststofftüren, Bauschutt, (Beton, Dachpfannen, Estrich, Steine, Ziegel etc.), Drahtzäune, sanitäre Einrichtungen (Waschbecken, Toiletten, Badewannen, Duschkabinen etc.), Rigipsplatten, Gerüstdielen, Laminat, Fenster, Eisenregale und sonstige Eisenteile, Kanister, Rollläden, Tapeten, Dachpappe, Fliesen, Markisen, Pergolen, Bitumen, Benzin-, Öl- und dieselhaltige Maschinen und Maschinenteile, Heizanlagen und Tanks, Aluleitern, Autoteile und -reifen, Fahrräder, Mopeds, Mofas, Felgen, Schaukeln, Heizkörper, Spiegel-, Fenster- und Türglas, Asbestplatten, Dämmstoffe, Eternitplatten, Kunststoff-dächer, Eisenbahnschwellen, Garagentore, Vierkanthölzer mit mehr als 8 x 8 cm, Althölzer (Holzbretter, Holzfußleisten, Sperrholzplatten, Spanplatten, Decken- und Wandverbretterungen mit Paneel, Nut- und Federhölzer) länger als 2 m, Jägerzäune, sonstige Gartenzäune aller Art, Bitumen, Teichfolie, Pflanzkübel sowie alle Abfälle, für die es gesonderte Sammlungs- und Verwertungsmöglichkeiten gibt
  - h. Alle Abfälle, die in Anlage 1 aufgeführt werden

### § 16a

#### Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien

- (1) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom **Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG** getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen (bei vereinbarter Abholung) oder zu einer von den Stadtwerken benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen **und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadtwerke am Wertstoffhof zuzuführen**. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. **6)**
- (2) Für die Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte betreiben die Stadtwerke Hürth eine Sammelstelle am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs, Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth, an der Altgeräte aus privaten Haushalten und vergleichbare Mengen aus anderen Herkunftsbereichen aus dem Stadtgebiet Hürth von Endnutzern oder Vertreibern angeliefert werden können (Bringsystem). An der Sammelstelle am Wertstoffhof werden die Altgeräte in 6 Gruppen wie folgt separat erfasst:
1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
  2. Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren
  3. Bildschirme, Monitore und Geräte
  4. Lampen
  5. Haushaltskleingeräte
  6. Photovoltaikmodule

Ab dem 01.12.2018 werden die Gerätegruppen nach dem ElektroG (§ 14 Abs.1 ElektroG) neu geordnet. Dann gelten folgende Gruppen:

- (1) Wärmeüberträger (u.a. Kühlschränke, Gefriergeräte, Geräte zur automatischen Ausgabe von Kaltprodukten, Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen, Wärmepumpentrockner, ölfüllte Radiatoren)
- (2) Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als cm<sup>2</sup> enthalten
- (3) Lampen
- (4) Großgeräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt
- (5) Kleingeräte und kleine IT-Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt
- (6) Photovoltaikmodule

- (3) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte mit einer maximalen Länge bis zu 30 cm aus der Gruppe 5 nach Absatz 1 (Elektrokleingeräte) werden, soweit möglich, zusätzlich Sammelstellen in den einzelnen Stadtteilen eingerichtet. Eine rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung von dezentralen Sammelstellen in den Stadtteilen besteht nicht. Abweichend von der Anlieferung am Wertstoffhof können Elektrokleingeräte auch an den eingerichteten Sammelstellen in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden (Bringpflicht). Die eingerichteten Sammelstellen für Elektro- und Elektronikkleingeräte in den Stadtteilen werden von den Stadtwerken Hürth in geeigneter Weise allgemein bekannt gemacht.
- (4) Abweichend von der vorgeschriebenen Anlieferung an die Sammelstelle nach Abs. 2 werden Elektro- und Elektronikaltgeräte der übrigen Gruppen nach vorheriger Terminvereinbarung an der Grundstücksgrenze abgeholt (Holsystem), wenn entweder die Seitenlänge oder -breite oder -höhe des abzuholenden Gerätes mehr als 60 cm beträgt und das Gerät zugleich ein Gewicht von mehr als 10 kg aufweist.
- (5) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadtwerke betreiben für die Rücknahme der Altbatterien eine Annahmestelle am Wertstoffhof, Kalscheurener Straße 105.  
7)

### **§ 17 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Stadtwerken Hürth den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadtwerke Hürth unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die

Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadtwerke Hürth ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadtwerke Hürth als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansehen.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so sind die Stadtwerke Hürth berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

Die Beauftragten haben sich durch einen von den Stadtwerken Hürth ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

## **§ 19**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die den Stadtwerken Hürth obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 20**

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadtwerke Hürth sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 21**

### **Abfallentsorgungsgebühren/Entgelte**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadtwerke Hürth werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth erhoben.

## **§ 22**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.



### **§ 23**

#### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 24**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt/Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt/Gemeinde nicht überlässt oder von der Stadt/Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
  - c) entgegen § 6 Absatz 4 pflanzliche Abfälle ohne behördliche Ausnahme-genehmigung verbrennt;
  - d) entgegen § 12 Absatz 1 geleerte Abfallbehälter nicht noch am gleichen Tag wieder von der öffentlichen Fläche entfernt;
  - e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - f) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - g) außerhalb der in § 13 Absatz 9 festgelegten Einwurfzeiten Glas in die Depotcontainer wirft;
  - h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - i) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - j) den Sperrmüll ohne Termin oder entgegen § 16 Abs. 2 vor dem erlaubten Termin herausstellt.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 25**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung in Form dieser Neufassung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 13.12.2002 in der Fassung der Neufassung vom 04.05.2012 außer Kraft.

**Anlage 1**  
**zur Satzung über die Abfallentsorgung**

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
0104	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010407*	Gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
010409	Abfälle von Sand und Ton
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0105	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
020199	Abfälle a.n.g.
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020299	Abfälle a.n.g.
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020399	Abfälle a.n.g.
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung
020401	Rübenerde

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020499	Abfälle a.n.g.
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020599	Abfälle a.n.g.
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020699	Abfälle a.n.g.
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020799	Abfälle a.n.g.
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
030101	Rinden und Korkabfälle
030104*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
030199	Abfälle a.n.g.
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
030301	Rinden- und Holzabfälle
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
030399	Abfälle a.n.g.
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102	geäschertes Leimleder

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040199	Abfälle a.n.g.
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040214*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
040299	Abfälle a.n.g.
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
0501	Abfälle aus der Erdölraffination
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
061303	Industrieruß
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
070213	Kunststoffabfälle
070299	Abfälle a.n.g.
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
081115*	Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
081119*	Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
080201	Abfälle von Beschichtungspulver
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
080317*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
080319*	Dispersionsöl
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
080413*	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub (mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt)
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen
100122*	Wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
100210	Walzzunder
1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
100905*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
100907*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
101005*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
101007*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
101103	Glasfaserabfall
101111*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
101113*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
101201	Rohmischungen vor dem Brennen
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
101213	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
101299	Abfälle a.n.g.
1013	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
101309*	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
101314	Betonabfälle und Betonschlämme
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
120101	Eisenfeil- und -drehspäne
120102	Eisenstaub und -teile
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120113	Schweißabfälle
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
120120*	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE; DIE UNTER 05, 12 UND 19 FALLEN
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUßER 07 UND 08)
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutztücher, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
160103	Altreifen
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
160210*	Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
160211*	Gebrauchte Geräte, die teil- oder vollhalogenierte Fluorchlorwasserstoffe enthalten
160212*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
160213*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
161105*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
1606	Batterien und Akkumulatoren
1608	Gebrauchte Katalysatoren
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
1702	Holz, Glas und Kunststoff
170202	Glas
170203	Kunststoff
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170301*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
1704	Metalle (einschließlich Legierungen)
170405	Eisen und Stahl
170410*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält



Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
170603*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
1708	Baustoffe auf Gipsbasis
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
170901*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
170903*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle(einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
180103*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt sind
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180106*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
180108*	Zytoxische und zytostatische Arzneimittel
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
180202*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
190304*	Als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (nur Schlamm aus der Phosphatfällung)
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190902	Schlämme aus der Wasserklärung
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
190904	gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
191001	Eisen und Stahlabfälle
191002	NE-Metall-Abfälle
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
191005*	Andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
191201	Papier und Pappe
191202	Eisenmetalle
191203	Nichteisenmetalle
191204	Kunststoff und Gummi
191205	Glas
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
191211*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
191301*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
191303*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
191304	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
191305*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
200102	Glas
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200125	Speiseöle und -fette
200129*	Pestizide
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
200131*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200202	Boden und Steine
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung

Legende:

“\*“ : gefährlicher Stoff

a.n.g.: anderweitig nicht genannt

HZVA: Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung

**Anlage 2**  
**zur Satzung über die Abfallentsorgung**

Abfallschlüssel	Abfallart
070608*	Haushaltsreiniger
080111*	Dispersionsfarben
150110*	Metall- und Kunststoffembalagen mit Reststoffen
150202*	Ölhaltige Mischabfälle
160507*	Anorganische Chemikalienreste
160508*	Organische Chemikalienreste
160601*	Bleibatterien
200113*	Lösungsmittel
200114*	Säuren
200115*	Laugen
200117*	Fotochemikalien
200119*	Pestizide
200121*	Quecksilberhaltige Abfälle
200127*	Altfarben, Härter, Leim und Kleber

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 17.11.2017



Dirk Breuer  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Dr. Ahrens-Salzsieder  
Vorstand